

# Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

## Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Herbst-Session — 1950 — Session d'automne

14. Tagung der 33. Amtsdauer — 14<sup>me</sup> session de la 33<sup>me</sup> législature

**Bezugspreis:** In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.

Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei AG Bern.

**Abonnements:** Un an: Suisse, 12 fr., port compris Union postale, 16 fr.

On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

**Nachmittagssitzung vom 11. September 1950.**

**Séance du 11 septembre 1950, après-midi.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

### 5889. Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.

**Régime transitoire des finances fédérales.**

Botschaft u. Beschlussentwurf vom 19. Juli 1950 (BBIII, 425).  
Message et projet d'arrêté du 19 juillet 1950 (FF II, 1950).

**Antrag der Kommission.**

Eintreten.

**Proposition de la commission.**

Passer à la discussion des articles.

**Berichterstattung. — Rapports généraux.**

**Bratschi, Berichterstatter:** Der erste Versuch, nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer verfassungsmässigen Neuordnung der Bundesfinanzen zu gelangen, ist gescheitert. Das Volk hat den entsprechenden Bundesbeschluss vom 21. März 1950 am 4. Juni dieses Jahres mit grosser Mehrheit, das heisst mit 486 381 gegen 267 770 und mit 14 ganzen und 4 halben Kantonen gegen 5 ganze und zwei halbe Kantone verworfen. Das ist nichts Ungewöhnliches im öffentlichen Leben unserer Referendumsdemokratie. Oft sind beim Versuch der Lösung grosser Fragen ungenügende und unreife Projekte verworfen worden, während in einem zweiten Anlauf besser vorbereitete Vorlagen unter günstigeren Voraussetzungen die Zustimmung des Volkes gefunden haben. Ich erwähne die zwei grössten Sozialwerke des Bundes, nämlich die Kranken-

und Unfallversicherung und die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Beide Werke konnten erst im zweiten Anlauf verwirklicht werden. So bedeutet der verwerfende Entscheid vom 4. Juni 1950 keineswegs, dass unser Volk nicht die Fähigkeit oder nicht den Willen hätte, die Finanzen unseres Bundesstaates auf dem Boden der Bundesverfassung wieder in Ordnung zu bringen. Auch die grossen Arbeiten, die dem Kampf vom 4. Juni vorausgegangen sind, sind nicht wertlos. Wer je sich früher oder später mit Fragen der Bundesfinanzen zu befassen hat, wird immer wieder gern auf die umfassende Dokumentation zurückgreifen, die im Laufe der letzten Jahre geschaffen worden ist. Ich möchte nicht unterlassen, allen denen, die bei diesen Arbeiten mitgewirkt haben, vorab dem Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, der leider krankheitshalber verhindert ist, an unsern Verhandlungen teilzunehmen, den besten Dank auszusprechen. Danken möchte ich aber auch dem Herrn Bundespräsidenten, der für seinen erkrankten Kollegen eingesprungen ist und zu seinen übrigen Aufgaben auch noch die grosse Aufgabe übernommen hat, hier die Finanzvorlage vor dem Parlament zu vertreten.

Die Gründe, die zur wichtigen Verwerfung der Vorlage vom 21. März 1950 führten, sind verschiedener Art und können nicht auf einen Nenner gebracht werden. Sicher scheint zu sein, dass die Vorlage in weiten Kreisen des Volkes als ungenügend und zu einseitig empfunden worden ist. Zwei Lehren sollten aus der Abstimmung gezogen werden, nämlich erstens, dass eine Lösung auf der Grundlage kantonaler Kontingente keine Aussicht hat, angenommen zu werden. Das eindrucksvolle verwerfende Ständemehr spricht in dieser Beziehung eine eindeutige Sprache. Zweitens: eine Vorlage, hinter die sich nicht wenigstens die grossen politischen Parteien und die wichtigsten Wirtschaftsverbände stellen können, ist gefährdet. Die Opposition einer einzigen grossen Partei oder einer

bedeutenden Wirtschaftsgruppe stellt für jede Finanz- und Steuervorlage eine ernste Gefahr dar.

Diesen Tatsachen sollte bei den zukünftigen Arbeiten Rechnung getragen werden, wenn nicht neue Misserfolge riskiert werden sollen. Sie sind auch bei der Gestaltung der Ordnung zu berücksichtigen, die heute Gegenstand unserer Beratungen bildet, trotzdem es sich nur um die Verlängerung eines Provisoriums handelt, das einerseits dem Bund ohne Unterbruch die nötigen Mittel zur Verfügung stellen soll, damit er seine Aufgaben erfüllen kann, und ihm andererseits die Zeit einzuräumen hat, die notwendig ist, um eine neue Vorlage für eine dauernde Ordnung vorzubereiten.

Im Gegensatz zur Beratung der gegenwärtig gültigen Ordnung besteht in bezug auf die neue Vorlage über zwei formelle, aber doch sehr wichtige Fragen weitgehend Übereinstimmung der Anschauungen: erstens wird anerkannt, dass die Gültigkeitsdauer der neuen Uebergangsordnung lange genug sein muss, um bei der Vorbereitung einer dauernden Ordnung nicht unter Zeitnot zu stehen, und zweitens wird als selbstverständlich angesehen, dass die neue Uebergangsordnung dem Volke zum Entscheid vorgelegt werden muss. Es soll also ähnlich verfahren werden wie im Herbst 1938.

Dass in bezug auf den Inhalt der neuen provisorischen Ordnung Meinungsverschiedenheiten bestehen können, ist durchaus verständlich. Die verschiedenen Auffassungen kamen schon bei der Behandlung der Interpellationen und Postulate zum Ausdruck, die nach der Volksabstimmung vom 4. Juni in unserem Rate eingereicht und in der Juni-Session begründet worden sind. Während Herr Dr. Häberlin eine möglichst unveränderte Verlängerung der bestehenden Ordnung empfiehlt, setzte sich Herr Dr. Munz für eine umfassende Umgestaltung ein. Dabei liess er allerdings die Möglichkeit offen, die einschneidenden Aenderungen erst bei der kommenden Dauerlösung zu bringen. Die Herren Dr. Spühler und Philipp Schmid waren wohl bereit, an den Grundlagen der bestehenden Ordnung während der Dauer einer neuen Uebergangsperiode festzuhalten, wünschten aber doch auch schon für diese Zeit wesentliche Aenderungen und Ergänzungen. Aehnliche Wünsche wurden auch von anderer Seite, besonders auch in der Presse, geltend gemacht.

Der Finanzbedarf des Bundes wird sich immer nach den Aufgaben zu richten haben, die dieser zu erfüllen hat. Das war in allen Zeiten so, und wir werden uns damit abfinden müssen, dass es auch in Zukunft so bleiben wird. Dass für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben nicht mehr Geld ausgegeben werden soll als notwendig ist, dass die Organisation der Verwaltung einfach und zweckmässig sein soll, dass nicht mehr Personal beschäftigt werden soll, als bei einer den modernen Anschauungen entsprechenden Organisation der Arbeit für eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte absolut erforderlich ist — über all das bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Ich darf, gestützt auf die jüngsten Er-

fahrungen, auch darauf hinweisen, dass sich die Bundesbetriebe als durchaus anpassungsfähig erweisen. So haben die Bundesbahnen ihren Personalbestand vom Juli 1949 bis zum Juli 1950 mit Rücksicht auf den eingetretenen Verkehrsrückgang um annähernd 1800 Personen abgebaut. Trotz dem neuen Beamtengesetz und trotz den Auswirkungen der Teuerung auf die Versicherung sind die Betriebskosten dieser grössten Unternehmung des Bundes im Juli 1950 geringer als im Juli 1949. Ich stelle diese Tatsache auch fest im Hinblick auf die Tendenz, die Bundesbetriebe und ihr Personal zu diskreditieren, die sich in der letzten Zeit in einem Teil der Presse wieder stärker geltend macht.

Meinungsverschiedenheiten sind aber möglich über die Fragen, welche Aufgaben dem Staate überhaupt zu übertragen seien und wie die Verteilung dieser Aufgaben auf Bund und Kantone zu erfolgen habe. Diese Meinungsverschiedenheiten gehen zum Teil auf die verschiedenen Auffassungen über die Rolle des Staates zurück und sind daher grundsätzlicher Natur. Zum Teil entspringen sie aber auch rein praktischen Ueberlegungen. Die grosse Zahl und die politische Herkunft der Motionen und Postulate, die im Parlament eingereicht und angenommen werden, sowie die zahlreichen Forderungen, die von politischen Parteien und Wirtschaftsverbänden verschiedener Tendenz und ihrer Presse an den Staat gestellt werden, sind in dieser Beziehung äusserst aufschlussreich. Ueber alle diese Fragen wird aber im Zusammenhang mit einer dauernden Neuordnung wieder einlässlicher zu reden sein.

Der Bundesrat rechnet gemäss der Zusammenstellung auf Seite 24 der Botschaft mit einem jährlichen Aufwand von 1350 Millionen Franken, um die dem Bundesstaat normalerweise gestellten Aufgaben in den nächsten 4 Jahren erfüllen zu können. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Aufstellung eines solchen Zukunftsbudgets angesichts der Unsicherheit der Lage einen grossen Wert habe. Die Frage ist durchaus verständlich, besonders wenn in Betracht gezogen wird, dass sogar die Zahlen der Rechnungen und Voranschläge der einzelnen Jahre oft sehr weit auseinanderklaffen, weil es nicht möglich ist, die Entwicklung vorauszu sehen. Indessen ist eine gewisse Richtlinie doch notwendig. Sie hat sich auch bei den bisherigen Beratungen der Finanzfragen als vorteilhaft erwiesen. Ein Blick auf die Zahlen der Voranschläge und der Rechnungen der einzelnen Jahre zeigt, dass eine starke Annäherung an den sog. Ausgabenplafond erzielt worden ist, der seinerzeit vom Bundesrat und von der Expertenkommission aufgestellt und von unserem Rat mit einigen Abänderungen gutgeheissen worden ist. Das vom Ständerat aufgestellte Zukunftsbudget hat sich allerdings als zu optimistisch erwiesen.

Richtig ist, dass die erwähnte Zusammenstellung der bundesrätlichen Botschaft für die Jahre 1951—1954 wichtige Aufgaben, die möglicherweise eintreten, nicht enthält. Ich denke da in erster Linie an Massnahmen militärischer Art, die uns in den nächsten Jahren schwere Be-

lastungen bringen könnten. Wir hoffen, dass es sich dabei um ausserordentliche Ausgaben vorübergehender Natur handle. Wenn das so ist, dann wird man ihnen auch mit ausserordentlichen Massnahmen begegnen müssen. Welcher Art diese Massnahmen sein werden, steht heute noch in keiner Weise fest. Es ist selbstverständlich, dass sich damit auch die eidgenössischen Räte eingehend befassen werden. Möglicherweise wird sich auch das Volk dazu zu äussern haben.

Was die Vorlage anstrebt, ist die Deckung der Ausgaben, die in den nächsten Jahren gewissermassen als normal angesehen werden müssen. Wie aus der Zusammenstellung auf Seite 23 der Botschaft des Bundesrates hervorgeht, wird dieses Ziel durch die Vorlage erreicht. Den erwarteten Ausgaben von 1350 Millionen Franken stehen Einnahmen von 1359 Millionen Franken gegenüber. Auf die einzelnen Zahlen näher einzutreten, erübrigt sich im Hinblick darauf, dass ein ähnliches Zukunftsbudget im Zusammenhang mit der bundesrätlichen Botschaft vom 22. Januar 1948 Gegenstand eingehender Beratungen in der Kommission und im Rate gebildet hat. Indessen sei die Tatsache nicht verschwiegen, dass ein Voranschlag, der in einer Zeit guter Konjunktur, wie wir sie seit Jahren verzeichnen und wie sie vielleicht doch noch längere Zeit anhalten wird, kaum die Ausgaben zu decken vermag, nicht befriedigen kann. Diese Tatsache ist natürlich auch vom Bundesrat nicht übersehen worden und war auch Gegenstand einer kritischen Aussprache in der Kommission. Die Zeit steht hier nicht zur Verfügung, um Vorschläge zu unterbreiten für die Durchführung von Massnahmen, die geeignet wären, diesen Zustand schon im Zusammenhang mit der Uebergangsordnung zu beheben.

Die Kommission hat die Vorlage des Bundesrates in Anwesenheit des Herrn Bundespräsidenten und seiner Mitarbeiter in dreitägiger Beratung eingehend geprüft. Die Frage, ob an der bestehenden Ordnung Aenderungen angebracht werden sollen, die, wie schon erwähnt, in der Juni-Session hier im Ratssaal und seither wiederholt in der Presse gestellt worden ist, hat schon der Bundesrat in positivem Sinne beantwortet. Er schlägt selber gewisse Aenderungen vor, die allerdings nicht sehr weit gehen und das Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Es geht aber bei der Erörterung nicht mehr um den Grundsatz, sondern um das Mass der Aenderungen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Aenderungen in bezug auf die Ergänzungssteuer sind das Gegenstück zur früher beschlossenen Erleichterung bei der Wehrsteuer. Stellte der letztjährige Beschluss ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den kleinen Einkommen dar, so bringt der neue Antrag eine Erhöhung der steuerfreien Bezüge beim Vermögen. Die Aenderungen bei der Warenumsatzsteuer sind gewissermassen die Konsequenz der im letzten Jahre und in der Juni-Session gefassten Beschlüsse.

Die Kommission hat sodann einigen Anträgen zugestimmt, die aus ihrer Mitte gestellt worden sind, ohne damit fühlbar über die Linie hinauszugehen, die vom Bundesrat selbst gezogen wor-

den ist. Finanziell sind die Beschlüsse der Kommission nur von untergeordneter Bedeutung.

Eine Reihe von Aenderungen, die von der Kommission vorgeschlagen werden, betreffen nicht den Inhalt der Anträge des Bundesrates, sondern nur die Form, in welcher sie dem Volke unterbreitet werden sollen. An Stelle der mehr juristischen und zum Teil abstrakten Gesetzesprache, in welcher der Entwurf des Bundesrates gehalten ist, sollen, wenn Sie so wollen, mehr volkstümliche Formulierungen treten. Besonders hat die Kommission Wert darauf gelegt, den Text so zu gestalten, dass aus ihm möglichst eindeutig hervorgeht, welche Wirkung er für den Referendumsbürger hat. Hinweise auf bestehende Bestimmungen in Gesetzen, Bundesbeschlüssen oder Bundesratsbeschlüssen, die dem Einzelnen gewöhnlich doch nicht bekannt sind, sollen nach Möglichkeit ausgemerzt werden. Gesetzestechnisch und rein formell sind die neuen, von der Kommission vorgeschlagenen Texte vielleicht nicht ganz einwandfrei. Die Kommission hält sie aber referendumpolitisch für besser. Uebrigens hat sich der Bundesrat mit allen Aenderungen dieser Art einverstanden erklärt. Ueber Einzelheiten wird bei der artikelweisen Beratung zu sprechen sein.

In der Kommission ist die Anregung gemacht worden, den Text des Bundesbeschlusses mit einer kurzen Botschaft zu begleiten. Trotz den redaktionellen Ergänzungen, die die Kommission angebracht hat, bleibt das Ganze noch sehr schwer verständlich und zum Teil recht unübersichtlich. Die Anregung ist durchaus nicht neu. Sie wurde früher schon gemacht. Wenn sie bei dieser Gelegenheit verwirklicht würde, so würde der Bund damit nur dem Beispiel der Mehrzahl der Kantone und grossen Gemeinden folgen. Auch einfache Vorlagen werden in Kantonen und Gemeinden dem Bürger noch durch besondere Botschaften der Behörden erklärt. Bei einer Vorlage von der Tragweite und der Kompliziertheit, wie sie hier beraten wird, wäre das sicher besonders nötig. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die Frage näher zu prüfen. Ich hoffe, dass die Prüfung positiv ausfalle und diese Gelegenheit benützt werde, um einen Versuch zu machen.

Ein Antrag der Kommission, der eine allerdings bescheidene finanzielle Tragweite hat, betrifft den Artikel 1. Er bezweckt, in bezug auf den Beitrag an die Zentrale für Verkehrsförderung wieder den gesetzlichen Zustand herzustellen, nachdem die Gründe für die vorübergehende Kürzung in Wegfall gekommen sind. Ueber Einzelheiten soll bei der Beratung des genannten Artikels mehr gesagt werden.

Eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist der Art. 8, der von der Kommission neu vorgeschlagen wird. Dieser Artikel geht auf einen Antrag des Herrn Dr. Spühler zurück, der in der Kommission zu einer längeren Aussprache Anlass gegeben hat. Der Bundesrat weist mit Recht darauf hin, dass für die Bekämpfung von Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit keine neue Verfassungsbestimmung notwendig sei. Der Art. 31quinquies, der im Jahre 1947 vom Volke

angenommen worden ist, gibt dem Bund die notwendigen Kompetenzen, um in dieser Sache zu handeln. Die Kommission hat aber schliesslich doch einer Bestimmung zugestimmt, wie sie Ihnen vorliegt, und zwar geschah das mit sehr grosser Mehrheit, nämlich 23 Stimmen ohne Gegenstimme bei einigen Enthaltungen.

Es ist richtig, dass die Gefahr wirtschaftlicher Rückschläge weniger gross ist als noch vor kurzer Zeit. Es ist auch möglich, dass wir in den nächsten Jahren vor einer Krise verschont bleiben. Sicher ist das aber nicht. Die Volkskreise, die in den dreissiger Jahren besonders stark unter Krise und Arbeitslosigkeit zu leiden hatten, wünschen aber einen möglichst konkreten Beweis dafür, dass der Bund bereit ist, zu handeln, wenn doch ein Kriseneinbruch kommen sollte. Die Kommission glaubte diesem Wunsche um so eher entsprechen zu sollen, als der Bundesrat ja selbst im Laufe dieses Sommers in zwei Botschaften, nämlich im Zwischenbericht über die Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und in der Botschaft, die Gegenstand unserer Beratungen ist, auf die Mittel hingewiesen hat, die im Notfalle für den Kampf gegen die Krise, zum Teil allerdings nur unter gewissen Bedingungen, eingesetzt werden könnten. Der Antrag der Kommission gibt den Zusicherungen, die in den Botschaften des Bundesrates bereits enthalten sind, nur eine konkretere Form. Materiell ist die Aenderung vielleicht nicht von grosser Tragweite. Psychologisch und referendumpolitisch darf ihre Bedeutung aber nicht unterschätzt werden.

In einzelnen Zeitungen ist gegen diesen Antrag der Kommission Stellung genommen worden, und zwar mit der Begründung, dass die Schaffung eines Krisenfonds unzweckmässig sei. Es liegt hier offenbar ein Irrtum vor. Nach längerer Beratung hat die Kommission auf die Schaffung eines Fonds verzichtet, und es kam eine Verständigung auf der Grundlage zustande, wonach die für die Krisenbekämpfung bereits vorhandenen Mittel ausdrücklich für diesen Zweck reserviert und während den Jahren 1951 bis 1954 verfassungsmässig gebunden werden. Wenn der Herr Bundespräsident in der Kommission noch den Vorbehalt angebracht hat, die Sache noch einmal zu prüfen und dem Bundesrat zu berichten, so geschah es nur, weil noch abzuklären war, ob die Rückstellung aus der Verrechnungssteuer im Betrage von 215 Millionen Franken wirklich schon verfügbar sei. Ausser diesem Betrag handelt es sich um 75 Millionen Franken noch vorhandener Arbeitsbeschaffungskredite und um eine Rückstellung von 100 Millionen Franken aus der Kriegsgewinnsteuer. Diese beiden Beträge stehen zur Verfügung. Die neue Prüfung hat dazu geführt, dass der Bundesrat der Fassung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, zustimmen konnte.

Mit einem Antrag, der in der Kommission von Herrn Bringolf gestellt worden ist, wurden Massnahmen des Bundes auf dem Gebiete des Verkehrswesens verlangt. Nachdem die Hälfte des Benzinzolls den Kantonen für den Ausbau des Strassennetzes zur Verfügung gestellt wird,

ist eine weitere Hilfe für die Bahnen, besonders für notleidende Privatbahnen, verlangt worden. Es handelt sich hier um die Folgen einer krisenhaften Entwicklung auf dem Gebiete des Verkehrs, die aus dem wachsenden Missverhältnis zwischen Grösse und Umfang des Verkehrsapparates einerseits und des vorhandenen Verkehrsvolumens andererseits entsteht. Durch eine Verwerfung der ATO, gegen die das Referendum ergriffen worden ist, würde die Lage ohne Zweifel noch verschärft. Ueber die Notwendigkeit der Hilfe hat in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit bestanden. Bundesrat und Mehrheit der Kommission waren aber der Ansicht, dass dieses Problem nicht im Zusammenhang mit der Uebergangsordnung zu lösen sei, sondern dass dafür gestützt auf die Art. 23 und 26 der Bundesverfassung besondere Massnahmen zu ergreifen seien. Die Kommission unterbreitet dem Rat ein entsprechendes Postulat, das den Zweck verfolgt, die notleidenden Bahnen bis zum Erlass neuer Vorschriften nicht ohne Hilfe zu lassen. Nach Ansicht der Kommission soll geprüft werden, ob bis dahin nicht die aus dem Frachturkundenstempel stammenden Einnahmen des Bundes eingesetzt werden sollten, die im Jahr ungefähr vier Millionen Franken betragen. Das Postulat wird von der Kommission einstimmig empfohlen. Der Bundesrat ist mit der Prüfung einverstanden.

Ein Antrag Nicole, der die Streichung der Bestimmungen über die Umsatzsteuer zum Ziel hatte, wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Ein Antrag Dr. Huber, der die Steuerfreiheit auf die Medikamente ausdehnen, und ein Antrag Déonna, der Tee und Kaffee der Umsatzsteuer unterwerfen wollte, wurden mehrheitlich abgelehnt. Das gleiche Schicksal erlitt ein Antrag Dr. Munz, der einen Vorbehalt aufnehmen wollte, um eine höhere Besteuerung der alkoholischen Getränke zu ermöglichen.

Ein Antrag Dr. Weber stellte das Problem der Besteuerung der Rückvergütungen der Genossenschaften zur Diskussion. Angestrebt wurde im Augenblick nur eine Zwischenlösung in Form der Erhöhung der steuerfreien Rückerstattungen von 5 auf 6 Prozent im Sinne einer vorläufigen Verständigung. Der Antrag wurde nach längerer Diskussion mit 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Es ist zu bedauern, dass auf diesem neuralgischen Gebiet keine Verständigung erzielt werden konnte. Ferner wurde mit allen gegen eine Stimme ein Antrag abgelehnt, der eine massive Erhöhung der abzugsfreien Beträge bei der Wehrsteuer anstrebte. Ein Antrag Dr. Gemperli wollte die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der steuerfreien Vermögensteile bei der Ergänzungssteuer nur auf Vermögen von weniger als 30 000 Franken zulassen. Der Antrag wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Schliesslich wurde von Herrn Pini der Antrag gestellt, die sogenannte Ausgabenbremse des Parlaments sei wieder aufzunehmen. Der Bundesrat hat diese Frage offen gelassen, in der Meinung, dass es Sache des Parlaments sei, darüber zu befinden. Nach erfolgter Aussprache

hat die Kommission den Antrag mit 16 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Praktische Bedeutung wird dem Antrag kaum von einer Seite beigemessen. Es geht mehr um seine psychologisch-politische Tragweite. In Kreisen der Landwirtschaft und der Arbeiterschaft stösst der Antrag auf entschlossenen Widerstand. In andern Kreisen wird ihm eine Wichtigkeit beigemessen, die besonders unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen des Verfassungsartikels 89, Absatz 3, der Wirklichkeit kaum entspricht. Wenn im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit in einer Zeitung die Frage der Verantwortung der Bundesversammlung und des Bundesrates in Finanzfragen aufgeworfen wurde, so ist zu sagen, dass durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung an dieser Verantwortung nichts geändert werden kann. Das Parlament übt gemäss Art. 71, Bundesverfassung, vorbehaltlich der Rechte des Volkes, die oberste Gewalt im Bunde aus. Es hat gemäss Art. 85, Abs. 10, Bundesverfassung, den Voranschlag aufzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen. Es trägt für diese und alle andern Beschlüsse, die es fasst, die Verantwortung, gleichgültig, ob sie mit einfachem oder qualifiziertem Mehr gefasst werden. Auch das einzelne Mitglied hat für seine Stellungnahme in jedem Fall vor der Öffentlichkeit die Verantwortung zu tragen.

Sofern die in der Kommission abgelehnten Anträge oder einzelne davon im Rate eingebracht werden sollten, wird bei deren Behandlung über Einzelheiten zu reden sein. Das gleiche trifft auch in bezug auf andere Anträge zu, die sich auf Aenderung der in Art. 2 genannten Beschlüsse beziehen.

Auf eine Eingabe aus Kreisen der Interessenten an der Milderung der Luxussteuer ist der Bundesrat nicht eingetreten. Die Kommission, der von der Eingabe Abschrift erteilt worden ist, hat sich dem Standpunkt des Bundesrates angeschlossen. Ob im Sinne der Eingabe später etwas geschehen kann, wird bei Anlass der Beratungen über die grundsätzliche Neuordnung der Finanzen zu entscheiden sein.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Aenderungen werden, gemessen am bestehenden Zustand, eine Mindereinnahme von ungefähr zehn Millionen Franken zur Folge haben. Davon entfallen 3,8 Millionen auf die Erleichterung bei der Ergänzungssteuer, 4 Millionen auf die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf allen Esswaren einschliesslich Tee und Kaffee und schliesslich 2 Millionen Franken auf die Herabsetzung der Steuersätze auf Streue-, Futter- und Pflanzenschutzmitteln sowie Sämereien und Düngstoffen. Der von der Kommission beschlossene Antrag betr. die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes in bezug auf den Beitrag des Bundes an die Zentrale für Verkehrsförderung wird eine Mehrausgabe gegenüber dem bestehenden Zustand sowie auch gegenüber den Anträgen des Bundesrates zur Folge haben, die zwischen 1½ und 2 Millionen Franken liegen dürfte. Gemessen an den Aenderungen, die im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die bestehende Ordnung und durch den Beschluss vom 22. Juni

1950 herbeigeführt worden sind, ist die Wirkung der neuen Anträge von Bundesrat und Kommission bescheiden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Bundesrates auf Seite 11 der Botschaft. Es wird dabei eine liberalere Praxis in bezug auf die zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen bei der Veranlagung der Wehrsteuer in Aussicht gestellt, was sicher in den beteiligten Kreisen sehr begrüsst wird.

Gemäss Art. 21 des Wehrsteuerbeschlusses und gestützt auf die entsprechende Praxis des Bundesgerichts sind bisher auch die Beiträge der Mitglieder zum steuerbaren Einkommen von Vereinen und Verbänden gerechnet worden, wenn diese Beiträge nicht im Laufe des gleichen Jahres für die Erfüllung des Vereinszweckes wieder ausgegeben worden sind. Diese Bestimmung hat viel böses Blut gemacht. Sie hat auch zu Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit und im Zusammenhang mit der Beratung kantonaler Steuergesetze in kantonalen Behörden geführt. Der Bundesrat stellt nun in Aussicht, dass eine besondere Vorschrift erlassen werden soll, welche endlich die Steuerfreiheit dieser Mitgliederbeiträge zu bringen hätte. Es ist zu wünschen, dass dieser Streitpunkt so bald als möglich beseitigt wird.

Die wichtigsten Beschlüsse sind von der Kommission mit sehr starker oder doch mit eindeutiger Mehrheit gefasst worden. In der Gesamtabstimmung stimmten 23 Mitglieder für die Vorlage. Ein Mitglied stimmte dagegen und vier Mitglieder enthielten sich der Stimme. Das vorliegende Postulat wird einstimmig zur Annahme empfohlen.

Die Kommissionsberatungen haben also eine weitgehende Annäherung der Auffassungen gebracht. Selbstverständlich stellt die Haltung der verschiedenen Fraktionen, Parteien und Wirtschaftsverbände zu der Frage der Uebergangsordnung keine Bindung für die Beratung der spätern definitiven Ordnung dar. Auch der Inhalt des Uebergangsregimes darf kein Präjudiz darstellen. Eine Frage ist allerdings, ob die Freiheit der Behörden in bezug auf den Benzinzoll im Zeitpunkt der Beratung einer zukünftigen Dauerordnung in Wirklichkeit noch vorhanden sein wird, nachdem das bestehende Provisorium und die neue Uebergangsordnung die Hälfte des Ertrages dieses Zolles in verbindlicher Vorschrift den Kantonen zuteilt. In Wirklichkeit werden die Kantone in dieser Uebergangszeit ausserordentlich günstig behandelt. Sie behalten ihren 30prozentigen Anteil an der Wehrsteuer, den Anteil am Militärpflichtersatz und am Ertrag der Nationalbank und erhalten dazu nun den halben Ertrag des Benzinzolls, statt nur eines Viertels. Diese Kumulation von Ansprüchen aus früherem und neuem Recht dürfte kaum der Ansicht der Mehrheit unseres Rates entsprechen. Sofern der Benzinzollanteil in der nun vorgesehenen Höhe später definitiv wird, so wird eine Korrektur des Anspruchs der Kantone bei andern Steuern herbeigeführt werden müssen, wie das bei der Beratung der bun-

desrätlichen Botschaft vom Januar 1948 in Aussicht genommen war. Wir wollen hoffen, dass die Selbständigkeit der Kantone als Folge der hohen Bezüge vom Bund in der Uebergangszeit nicht zu sehr in Mitleidenschaft gezogen werde!

Im übrigen darf festgestellt werden, dass die Vorlage von keiner Seite neue Opfer fordert. Es handelt sich um die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der bestehenden Ordnung, wobei ab 1. Januar 1951 einige Milderungen zugestanden werden, die allerdings nicht sehr weitgehend sind, aber von den Beteiligten doch begrüsst werden dürften.

Opfer der politischen oder wirtschaftlichen Auffassung stehen überhaupt nicht zur Diskussion. Durch die Zustimmung zu der Uebergangsordnung wird, wie schon erwähnt, niemand auf ein bestimmtes Prinzip festgelegt. Diese Tatsache dürfte auch geeignet sein, die Beratungen über eine Dauerlösung in einer ruhigeren Atmosphäre durchzuführen, um schliesslich zu einer Lösung zu gelangen, die vielleicht auf keiner Seite restlose Befriedigung oder gar Begeisterung auszulösen vermag, die aber doch für alle tragbar ist und dem Bund gibt, was er notwendig hat, um dauernd die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Unsere Beratungen fallen in eine Zeit, die in bezug auf die internationale Lage dem Jahre 1938 sehr ähnlich ist. Damit soll in keiner Weise zum Ausdruck gebracht werden, dass aus dieser Lage zwangsläufig eine Katastrophe herauswachsen müsse, wie sie im Herbst 1939 über die Menschheit hereingebrochen ist. Wir hoffen im Gegenteil, dass es gelingen werde, eine ähnliche Entwicklung zu verhindern. Aber niemand, der sich für das Volksganze irgendwie verantwortlich fühlt, wird an der offensichtlichen Unsicherheit der Weltlage vorbeigehen können. Besonders wird jede Partei und jeder Verband diese Unsicherheit in Erwägung ziehen müssen, wenn der Entscheid über die Zustimmung oder Ablehnung der Uebergangsordnung getroffen wird. Wer voreilig die Verwerfungspareole ausgegeben hat, d. h. bevor die Beratungen abgeschlossen sind, wie das z. B. seitens einer grossen Zeitung der Westschweiz geschehen ist, wird sich die Sache angesichts der internationalen Lage vielleicht doch noch einmal überlegen.

Die ersten Konsequenzen einer Verwerfung in finanzieller, währungspolitischer, wirtschaftlicher, sozialer und staatspolitischer Beziehung können ja doch von niemandem übersehen werden. Die weitere Sicherstellung einer jährlichen Einnahme von 650 bis 700 Millionen Franken steht auf dem Spiel. Das ist die Hälfte der gesamten Einnahmen des Bundes in den nächsten Jahren.

Gewiss könnte Ersatz durch Anleihen geschaffen werden. Die Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt würde das zurzeit erlauben. Die Folge davon aber wäre eine weitere massive Verschuldung des Bundes, statt eines Abbaues der Schulden, wie er angestrebt und in Aussicht gestellt worden ist. Die Kapitallasten würden steigen als Folge der grössern Schuld und als Folge der höhern Zinssätze, die sicher zu er-

warten wären. Die Sache wäre um so ernster, als zu der neuen Verschuldung, die für die Deckung der ordentlichen Ausgaben notwendig würde, möglicherweise grosse Summen für militärische Aufwendungen kämen. Müsste der Bund später noch zur Bekämpfung einer Krise eingreifen, so würde die Lage noch schlimmer.

Je höher aber die Aufwendungen für den Schuldendienst steigen, desto schwerer wird es in der Zukunft sein, die andern Aufgaben zu lösen.

Es gäbe natürlich auch einen andern Weg, der vielleicht oder sogar wahrscheinlich betreten würde. Er wäre aber nicht weniger bedenklich: Ich meine nämlich die Flucht in die Vollmachten oder den Staatsnotstand und die damit verbundene Ausschaltung des Volkes. Die Wahl dieses Weges könnte sowohl im Inland als besonders auch im Ausland als ein Versagen unseres demokratischen Referendumsstaates aufgefasst werden. Das Ausland könnte leicht zur Ansicht gelangen, dass wir unfähig seien, die verhältnismässig geringen Schwierigkeiten, denen wir gegenüberstehen, auf verfassungsmässigem Wege zu meistern. Wenn ich von verhältnismässig geringen Schwierigkeiten spreche, so denke ich an die ungleich grösseren Probleme, vor die sich die Völker gestellt sehen, die zwei Kriege hinter sich haben.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die Anträge, die der Bundesrat uns vorlegt, und die Vorlage, die Ihnen gestützt darauf von der Kommission unterbreitet wird, keine Gruppe ganz zu befriedigen vermögen, weil sie eben den Stempel des Kompromisses und des Versuches zu einer Verständigung tragen. Das wird vielleicht auch so sein, wenn der Entwurf den Rat mit einigen Retouches verlässt.

Die Kommission ist aber überzeugt, dass die vorgeschlagene Lösung für unsern Staat und für die grosse Mehrheit des Volkes besser ist als alles andere, was nach einer Verwerfung kommen könnte. Mit der schon erwähnten grossen Mehrheit von 23 Stimmen gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen hat daher die Kommission der Vorlage als Ganzes zugestimmt. Die Vertreter aller grossen Parteien haben damit zum Ausdruck gebracht, dass sie bereit sind, eine Lösung herbeizuführen, auch wenn damit gewisse Verzichtleistungen verbunden sind. Ich hoffe, dass der Rat selbst mit dem gleichen Ziel, einer für alle wenigstens tragbaren Regelung zum Durchbruch zu verhelfen, an die Beratung der Vorlage herantreten werde und dass der Ständerat dem Nationalrat auf diesem Wege folge. Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

## **Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

### **Régime transitoire des finances fédérales.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5889
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1950
Date	
Data	
Seite	379-384
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 814

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Vormittagssitzung vom 12. September 1950.****Séance du 12 septembre 1950, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

**5889. Finanzhaushalt des Bundes.  
Übergangsordnung.  
Régime transitoire des finances fédérales.**Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 379 hiervor. — Voir page 379 ci-devant.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*Fortsetzung. — *Suite.*

M. Pini, rapporteur: Après l'exposé très complet et consciencieux que M. Bratschi vous a présenté hier soir, avec l'autorité du président de la commission, je voudrais trouver le style tacitien pour vous exposer à mon tour, en peu de mots, la position du problème. Par son vote négatif du 4 juin, le peuple suisse a détruit la construction que la longue procédure de conciliation entre les deux Chambres avait érigée dans le cadre de la constitution. Il est nécessaire de souligner immédiatement que ce verdict négatif n'a rempli le cœur de fierté à personne.

Même les adversaires de l'arrêté fédéral du 21 mars 1950 ont reconnu qu'il était difficile et même impossible de tirer de ce «pronunciamiento» populaire, des éléments positifs pour une nouvelle solution.

On entend plutôt proclamer que la vague de négativisme qui s'est déclanchée *come aquilone in foresta* aurait pu emporter n'importe quelle solution, même inspirée d'autres principes.

On doit, d'autre part, admettre qu'autour de la réforme des finances fédérales une certaine détente politique s'est manifestée. *Majora premunt*... C'est un problème qui pèse, encore lourdement sur la conscience civique des hommes responsables du gouvernement et du parlement. Mais on s'accorde à reconnaître, comme l'a souligné le message du Conseil fédéral, qu'il s'agit d'un arrêté de caractère fiscal plutôt que financier. C'est un arrêté qui doit assurer des recettes fiscales et non pas s'étendre jusqu'à résoudre le problème financier de la Confédération, tâche qu'il faut reporter à la réforme définitive. Il faut l'examiner non pas dans une atmosphère excitée par la polémique, mais avec la sérénité et la calme réflexion de ceux qui cherchent le mieux, dans l'intérêt du pays.

Je souligne à ce point de vue que la solution trouvée pour le régime transitoire constitutionnel n'entend pas préjuger ni même lier les principes et la base de la réforme définitive des finances fédérales. La solution définitive, objet d'études ultérieures, reste complètement ouverte.

Elle entend simplement assurer à la Confédération, par voie constitutionnelle, les moyens nécessaires à l'accomplissement de ses tâches.

Le projet d'arrêté assure à la Confédération des recettes fiscales de l'ordre de 665 millions de francs et on doit à tout prix — dans cette phase — éviter l'emploi des pleins pouvoirs pour répondre à ces nécessités.

Au fond, notre tâche apparaît énormément simplifiée si on considère le vrai caractère de l'arrêté.

Nous pensons que le Conseil fédéral, répondant par son message du 19 juillet 1950 à l'interpellation Spühler et aux postulats Munz, Philippe Schmid et Häberlin, a été bien inspiré de résumer les commentaires des partisans et des adversaires de la réforme du 4 juin, avec les points suivants:

1. qu'il faut résolument continuer à rechercher pour les finances fédérales une base durable et fondée sur la volonté du peuple et des cantons;

2. qu'il faut, en attendant, assurer à la Confédération les recettes nécessaires, en instituant un régime transitoire constitutionnel de durée limitée.

Une conférence préliminaire convoquée à Berne avait permis au Conseil fédéral de tâter l'opinion des présidents des partis... (M. Vincent: Sauf le nôtre!)... de sorte que lorsque le message fut publié, les partis ont pu sincèrement collaborer à créer autour du projet du Conseil fédéral l'atmosphère favorable qui s'est plus clairement manifestée pendant la session de la commission de Pontresina.

Le président de la Confédération qui, au dernier moment, a dû remplacer M. Nobs, chef du Département des finances, a, dans un exposé remarquable de clarté et de brièveté, défendu le point de vue du Conseil fédéral et a, par la fermeté et la mesure de ses interventions, fait appel à l'esprit de conciliation des partis.

Le résultat a été très clair: après trois jours de délibérations la commission a exprimé son approbation au projet par 23 voix, contre une (M. Nicole) et quatre abstentions. L'effort de conciliation s'est manifesté un peu dans tous les partis qui ont une responsabilité gouvernementale.

La commission a apporté quelques modifications au projet du Conseil fédéral; mais, à part les corrections de forme décidées par la sous-commission de rédaction, on doit dire que les propositions de la commission restent fidèles à la ligne tracée par le projet du Conseil fédéral.

On est unanime à reconnaître que la solution transitoire doit trouver sa base dans la constitution. Le «retour à la constitution» est bien le mot d'ordre de l'opinion publique et des mouvements politiques de l'après-guerre. Même expirée, l'œuvre du législateur est contrôlée par les maîtres du droit et le simple citoyen.

La société des juristes suisses vient de siéger à Montreux pour examiner les grands thèmes de la garantie de la constitutionnalité et de la légalité en droit suisse. Et déjà la bibliographie est enrichie d'études critiques sur l'œuvre passée et présente du législateur dans les matières les plus différentes: «Hors de la constitution, ils ne sont rien», disait Tocqueville en parlant des détenteurs du pouvoir.

Je ne doute pas que le retour à la constitution, proposé par le Conseil fédéral, ne rencontre l'approbation de principe de la grande majorité des parlementaires. Mais à part la question du retour à la constitution, se pose une question de technique législative qu'on ne peut pas ignorer. Malgré la

généreuse tendance de rendre toujours plus populaire le texte des articles constitutionnels pour qu'ils soient intelligibles à tout citoyen, on ne doit pas oublier que le texte de la charte fondamentale ne peut pas être un commentaire de la matière disciplinée par la réforme.

Il est intéressant de noter que contrairement à la discussion sur le régime transitoire de 1950/51, la commission de Pontresina ne s'est pas préoccupée longuement de la forme juridique de l'arrêté fédéral.

L'effort de conciliation s'est plutôt manifesté à propos du fond même de la réforme, de sa portée politique et psychologique, de la «Referendums-politik». C'est en obéissant à ces préoccupations que le texte du Conseil fédéral a été corrigé, comme j'aurai occasion de le faire ressortir lors de la discussion des articles.

Répondant à la prise de position de la majorité des grands partis, le Conseil fédéral est parti de l'idée qu'il fallait étudier et approuver un projet de régime transitoire qui n'aurait pas apporté des «modifications essentielles» au régime transitoire existant pour les années 1950 et 1951.

La commission est allée, à vrai dire, au delà des propositions du Conseil fédéral, mais elle ne s'est pas écartée de la ligne tracée par le message exigeant «keine wesentliche Abänderungen». Cette attitude a créé autour du projet une plus grande confiance. Sans subir des changements essentiels, la rédaction a souvent été modifiée par des précisions, des vulgarisations et par l'addition d'un article qui a tranquilisé les secteurs hostiles au régime transitoire, première édition.

La commission propose, en outre, d'accompagner l'arrêté d'un bref commentaire destiné à éclaircir le problème pour le simple citoyen.

Le postulat approuvé par la commission à propos de l'aide aux chemins de fer privés complète le cadre de ces préoccupations.

Mais reprenons l'ordre des matières suivi dans le message.

Le régime financier pour 1950/1951 voté avec l'arrêté fédéral du 21 décembre 1949, subsiste jusqu'au 31 décembre 1950; d'après l'article 89 bis, 3<sup>e</sup> alinéa, de la constitution fédérale adopté par le peuple dans la mémorable votation du 11 septembre 1949, il perdra en validité s'il n'est pas approuvé en votation populaire. Même dans ce cas, il ne pourra être prorogé que jusqu'à fin 1951.

Il est évident que, pour permettre l'étude de la réforme définitive dans une atmosphère favorable, il faut accorder aux organes responsables une période bien plus longue.

Le Conseil fédéral, répondant sur ce point aussi au désir de la majorité des partis, a pensé fixer la date de durée de la solution provisoire à quatre ans.

La commission a entièrement approuvé ce point de vue. Le terme de quatre ans a concilié les diverses tendances. Plus d'une voix s'est élevée dans le pays pour demander ou bien une période plus courte (deux ou trois ans) ou bien une période plus longue (cinq ans).

Le terme de quatre ans tient compte des exigences de la période électorale et semble répondre à des nécessités évidentes.

Le message du Conseil fédéral explique quelle est la portée politique et financière des modifications

apportées par le Conseil fédéral au régime transitoire en vigueur pour 1950/1951.

La commission a approuvé à l'unanimité les allègements apportés au système de l'impôt sur le chiffre d'affaires et en matière d'impôt pour la défense nationale.

En matière d'impôt sur le chiffre d'affaires, toutes les denrées alimentaires sont comprises dans la liste des marchandises exonérées, tandis que le projet acceptant les suggestions du parlement a en outre imposé à un taux réduit les produits auxiliaires nécessaires à la production agricole.

La diminution de recettes qui en découle est estimée à 6 millions de francs.

Un allègement est également prévu en matière d'impôt complémentaire sur la fortune pour la défense nationale. Un montant de 20 000 francs est déduit de la fortune entrant en ligne de compte dans le calcul de l'impôt selon l'article 27, alinéa 1. Cela comporte une diminution des recettes de 4 millions de francs. La commission a apporté aux articles concernant ces déductions des précisions rédactionnelles, pour mieux faire ressortir la portée sociale de la disposition. Je m'arrêterai sur ce point à propos de la discussion sur les articles.

La commission est allée au delà des propositions du Conseil fédéral à propos du financement des mesures destinées à combattre la crise.

Le message explique les motifs qui avaient persuadé le Conseil fédéral de ne pas accepter le postulat Spühler demandant que le nouveau projet prévoie l'ouverture d'un crédit de quelques centaines de millions de francs pour la création de possibilités de travail.

Le Conseil fédéral a souligné dans son message que la Confédération ne serait pas prise au dépourvu en cas de crise économique. Comme il ressort du message intermédiaire du 12 juin 1950, «on pourrait consacrer à la création de possibilités de travail environ 100 millions de francs» à prélever sur la réserve provenant de l'impôt sur les bénéfices de guerre et quelques 215 millions à imputer sur la réserve constituée avec le produit de l'impôt anticipé.

«La Confédération — dit le message — dispose donc, sous certaines réserves, d'environ 400 millions de francs pouvant être affectés à la création de possibilités de travail.» Si la Confédération doit rembourser aux cantons, en tout ou partie, les sommes relatives à l'impôt anticipé, elle sera débitrice d'un montant correspondant pour les mêmes buts sociaux. L'Assemblée fédérale pourrait ainsi allouer, pour combattre une crise économique, des crédits dans le cadre de cette somme sans amoindrir en quoi que ce soit l'état de fortune de la Confédération.

La situation ainsi éclaircie, il ne paraissait pas nécessaire d'insérer un nouvel article dans l'arrêté fédéral, attendu que la base constitutionnelle de la politique destinée à prévenir les crises et combattre les effets de la crise économique ressort clairement de l'article 31 quinquies des nouveaux articles économiques.

La commission a longuement discuté la question.

L'opinion du Conseil fédéral a été au fond approuvée, mais il a paru à la fin opportun de créer

une détente politique autour du projet en prévenant surtout les objections qui venaient du côté ouvrier.

Du point de vue juridique et de la technique législative, l'opinion était faite dans la majorité de la commission que l'article 31 quinquies représentait la base constitutionnelle amplement suffisante pour garantir l'intervention de l'Etat dans la lutte contre les crises économiques.

Il paraissait acquis que, du point de vue de la technique législative, il n'était pas nécessaire et même admissible d'insérer dans la constitution un nouvel article pour préciser la somme destinée à financer cette politique économique. Cela eût été une matière à renvoyer à la loi d'application qui est, du reste, en préparation.

J'ai personnellement vécu la «Entstehungsgeschichte» de l'article 31 quinquies.

La commission du Conseil national siégeant au Bürgenstock avait longuement débattu la portée de l'article et avait, à la fin, élargi et complété le texte proposé par le Conseil fédéral et défendu notamment par M. Zipfel, assistant M. Stampfli, conseiller fédéral. Du côté socialiste, on soutenait la thèse que l'Etat ne devait pas seulement intervenir pour combattre le chômage, mais devait prendre les mesures nécessaires pour prévenir les crises économiques et combattre ensuite les conséquences.

A un moment donné, la commission a été psychologiquement prise par une espèce de pathos de la conciliation. M. Giovanoli s'étant alors présenté à mes yeux dans la vision dantesque d'un nouveau *Farinata degli Uberti* qui se dressait *dalla cintola in su* pour demander une rédaction qui aurait gagné la confiance totale de la classe ouvrière.

Le texte de l'article 31 quinquies est né dans une telle atmosphère de conciliation. C'est presque la même scène que j'ai vécue à Pontresina à propos de la proposition Müller-Dietschi.

Tout en étant convaincu qu'un nouvel article constitutionnel n'eût pas été nécessaire, du point de vue de la technique législative, la commission a, à la fin, cédé au pathos de la conciliation et a accepté à l'unanimité la rédaction adoptée par une sous-commission.

Quelle est la vraie portée de l'article 8 ainsi adopté? L'article ne fait que répéter ce que le message du Conseil fédéral a déjà précisé sur les disponibilités des 400 millions. Le désir d'une détente et d'une conciliation qui auraient renforcé la position politique du projet a enlevé les scrupules juridiques des membres de la commission. Avec les déclarations et précisions du message on aurait pu s'arrêter au texte du préambule qui définit les buts de l'arrêté: «Assurer à la Confédération les ressources qui lui sont nécessaires pour faire face à ses tâches, y compris la lutte contre les crises.» Mais il a paru, du point de vue politique, nécessaire d'introduire un article spécial dans la constitution. L'article 8 se justifie juridiquement comme mesure d'exécution de l'article 31 quinquies de la constitution fédérale qui consacre le principe général. C'est une garantie que la commission a voulu exprimer à l'égard de la classe ouvrière et paysanne et à toutes les branches menacées dans leur existence par une crise économique. Malgré mes scrupules juridiques, je vous prie donc instamment, chers collègues, d'accepter le texte de

l'article 8 dicté par l'esprit de conciliation qui a dominé la commission.

La commission a repoussé des propositions tendant à la création d'un fond de l'ordre de 600 et de 500 millions de francs. Il s'agissait seulement de donner la garantie constitutionnelle que la somme de 400 millions déjà disponible pourrait être destinée aux mesures pour prévenir les crises et combattre les conséquences des crises jusqu'à 1954.

D'après les déclarations officielles de M. Iklé, il apparaît que notre économie ne donne pas des signes de crise. La situation internationale a, au contraire, augmenté les chances du plein emploi qu'on a connues dans la haute conjoncture. Mais, malgré cela, personne n'est maître de l'avenir. L'article 8 est appelé à exercer une détente spécialement dans les milieux ouvriers et paysans.

La portée politique de l'article met sûrement dans l'ombre les objections juridiques et constitutionnelles. La commission a au contraire repoussé une proposition tendant à introduire dans la constitution fédérale le principe général de l'aide aux chemins de fer privés. On a pensé que la matière était suffisamment traitée par les articles 23 et 25 de la constitution. Par contre, encore une fois, pour obéir à l'esprit de conciliation, la commission a approuvé un postulat qui entend inviter le Conseil fédéral à étudier le moyen d'aider les chemins de fer dans la période transitoire.

Après cette illustration de l'effort de conciliation prouvé par la commission, permettez-moi de vous rappeler les propositions qui ont été repoussées. L'impôt sur le chiffre d'affaires a été l'objet de diverses attaques. Une attaque frontale de M. Nicole voulait l'abolition totale de cet impôt comme il est demandé par l'initiative populaire. Cela signifiait la perte de 385 millions. Il est compréhensible que la commission, à l'unanimité moins le proposant, se soit prononcée contre.

Mais à part cette attaque frontale, il y en a eu d'autres, latérales, qui entendaient grignoter l'impôt sur le chiffre d'affaires d'une façon telle qu'elles apparaissent inacceptables.

Je vous ai déjà parlé des allègements apportés. J'y reviendrai à propos de la discussion sur les articles. Aller plus loin serait inopportun. La proposition Huber pour l'exonération des «médicaments» est apparue inacceptable à la commission, malgré ses bases morales et sentimentales qui s'attachent à la solidarité humaine avec le malade et le pauvre. Elle pose en effet avant tout la difficulté de la définition des «médicaments». Quelle est la base de cette définition? La pharmacopée helvétique? Et alors est-il possible de distinguer les moyens de cure des produits pharmaceutiques destinés à des fins cosmétiques, et autres, qui n'ont rien à voir avec la guérison d'états pathologiques?

D'après les instances fédérales, l'incidence financière de la proposition serait de l'ordre de 8 à 10 millions. Il y a aussi le danger que le mécanisme des prix de monopole des produits pharmaceutiques n'enlève toute efficacité sociale à la mesure ainsi proposée.

D'autre part une telle disposition ouvrirait les portes à d'autres prétextes d'exonération.

Sur cette proposition, comme sur celle concernant l'impôt sur le chiffre d'affaires sur les livres, je me

réserve de revenir à propos de la discussion des articles.

M. Weber a posé encore une fois devant la commission le problème de l'imposition des rabais et ristournes des sociétés coopératives, en demandant que le taux d'exonération soit porté de 5% à 6%. Le message explique que la portée financière de cette proposition est de l'ordre de 600 000 francs. Peu de chose, mais la question ouvre une grave controverse entre coopératives et représentants du petit commerce et de la classe moyenne, ce que la commission a voulu éviter.

Des déclarations du Conseil fédéral, il ressort que la plus grande partie des cantons limite l'exonération fiscale à 5%. Et cela apparaît déjà une concession appréciable faite aux coopérateurs.

On a tâché, en commission, de réaliser sur ce point une entente en réservant la modification du taux de 5% à la législation et aux initiatives du parlement au sens de l'article 5 de l'arrêté.

On ne doit pas oublier qu'il s'agit d'un régime transitoire autour duquel on devrait réaliser une conciliation réelle.

A propos des compétences du parlement, je dois vous rappeler deux questions qui ont suscité une vive discussion au sein de la commission.

L'article 5, alinéa 1, a apporté une précision à la suite d'une intervention de M. Obrecht en ce sens que l'Assemblée fédérale peut modifier les arrêtés désignés... si ces modifications n'ont pas pour but une modification de rendement.

Cela ne veut pas dire que la charge fiscale de chaque citoyen prise individuellement ne puisse pas être variée. C'est le rendement général des impôts qui est ici visé.

On a expliqué en commission que, sur la base de cet article, l'Assemblée fédérale pourrait un jour être appelée à diminuer la charge de certains impôts, prévoir, d'autre part, des mesures de rationalisation dans la perception, etc.

Les demandes de corrections des taux de certains impôts (par exemple l'impôt sur le luxe) pourraient rentrer dans les compétences de l'Assemblée fédérale.

A propos du 2<sup>e</sup> alinéa de l'article 5 s'est manifestée en commission une certaine résistance. Les parlementaires soucieux des compétences du parlement ont fait préciser le texte en ce sens que la délégation peut avoir lieu «dans des cas déterminés».

Il s'agit de la délégation de pouvoir concernant de petites questions d'exécution et de détail (par exemple: estimation d'immeubles, réglementation de la procédure souvent très importante, etc.).

Mais là où la majorité de la commission a manifesté une jalouse défense des compétences et de la souveraineté du parlement, c'est au sujet de la proposition que j'ai eu l'honneur de présenter à propos du «frein aux dépenses».

Puisque M. Bratschi a rappelé cette proposition, permettez-moi de vous expliquer dans quel esprit je l'avais présentée et quelle est ma position actuelle à son égard.

L'arrêté fédéral du 21 décembre 1949 concernant le régime transitoire des finances fédérales pour 1950/51 comprend une lettre D intitulée: «Mesures pour limiter les dépenses de la Confédération» ainsi rédigée:

«La majorité absolue des membres de chacun des deux Conseils législatifs est requise pour les arrêtés autorisant une dépense unique de plus d'un million de francs ou des dépenses périodiques de plus de 100 000 fr. ou augmentant de la même somme une dépense décidée, si ces arrêtés ne peuvent être soumis à la votation populaire.»

Le projet du Conseil fédéral a laissé tomber cette disposition. Le message explique que le Conseil fédéral estime que cela regarde seulement le parlement et que le gouvernement n'a pas à s'immiscer dans une question de compétence parlementaire.

J'ai trouvé que le Conseil fédéral avait pris là une position très élégante à l'égard du parlement, mais qu'il était du devoir des parlementaires d'y penser en toute franchise et indépendance.

Il me semblait que comme la disposition faisant l'objet de cette lettre D était inscrite dans le texte de 1949, la logique commandait de reprendre le même texte pour la nouvelle édition.

La commission a consacré à la question une assez longue discussion et à la fin, elle a repoussé la proposition par 16 voix contre 11.

On a fait valoir que la disposition représentait en principe une *captis diminutio* des compétences du parlement et qu'elle était, dans la rédaction de 1949, illusoire et inutile. Elle aurait eu uniquement l'effet négatif d'alarmer la paysannerie et la classe ouvrière, qui auraient vu dans les crochets de l'article une arme dangereuse contre les subventions aux petites gens et aux plus faibles, menacés dans leur existence.

J'ai été moi-même émerveillé de cette réaction inattendue. J'ai objecté que, comme le préambule de l'arrêté souligne que le but de l'arrêté est, entre autres, celui «d'affermir le crédit du pays et d'assurer l'application de principes d'économie dans les finances de l'Etat», il fallait bien introduire cette prémisses dans un article de l'arrêté très près du reste de l'esprit d'économie et de discipline dans les dépenses, qui est une des caractéristiques de nos paysans des vallées et des montagnes, attachés à leur terre comme le lichen au rocher. Il me semblait que le côté psychologique et politique de la réforme en dépendait. Il faut apaiser l'alarme qui aurait fatalement trouvé des échos dans l'âme de ceux qui auraient noté la lacune du nouveau projet, sans penser aux exemples illustres de l'histoire du Parlement anglais. Et il me semblait enfin que l'auto-discipline acceptée par le parlement aurait pu manifester ses effets non seulement pour les petites subventions à l'agriculture, mais surtout pour les grosses dépenses de plusieurs millions.

Mais je dois vous confesser que j'ai été pris moi-même par le pathos de la conciliation. J'ai cru que ma position de rapporteur de la majorité m'empêcherait de reprendre la proposition au nom de la minorité. Je faisais, d'autre part, volontiers sacrifice d'amour propre sur l'autel de la conciliation dans l'idée que ce sacrifice aurait fortifié la position politique du projet devant le parlement et le peuple.

J'ai, malheureusement, des raisons de croire que telle n'est pas la réaction d'une certaine opinion publique. Je sais que quelqu'un parmi vous est prêt à reprendre la discussion et la proposition.

Je souhaite qu'en face d'une meilleure rédaction une nouvelle conciliation puisse être trouvée, aussi dans cette question.

Messieurs, chers collègues. Je ne voudrais pas prolonger cet exposé. Mais je dois vous rappeler encore que la commission a repoussé une proposition Munz qui entendait «réserver l'augmentation des taux d'impôts sur les chiffres d'affaires en boissons alcooliques et en boissons artificielles».

On a répondu à M. Munz que le problème n'était pas oublié mais qu'il paraissait déplacé d'insérer dans l'arrêté une disposition pareille qui n'aurait qu'à assurer politiquement la fonction du tonneau d'explosif...

Comme il s'agissait de garder la ligne de «pas de modifications essentielles» du régime existant, on ne pouvait pas considérer comme acceptable la proposition Munz. Je ne vous parlerai enfin de la proposition Gemperli repoussée que dans la discussion de l'article 3.

Je ne m'attarde pas à vous répéter la portée de l'article 6 relatif aux mesures prises pour parer à la politique fiscale des Etats étrangers, qui est clairement expliquée par le message.

Mon dernier mot est un appel ardent pour que vous votiez l'entrée en matière et le projet dans son ensemble. La Confédération doit avoir à tout prix les moyens de faire face à ses tâches.

Le retour à la constitution proposé permet d'assurer à la Confédération les recettes de 655 millions de francs!

Le régime transitoire est indispensable pour laisser aux instances compétentes le temps nécessaire à l'étude de la solution définitive. Je fais par conséquent appel à tous les partis pour que le même esprit de conciliation qui a inspiré la commission puisse guider aussi la majorité du parlement. Les conditions générales du moment historique que nous traversons, nous ont déjà donné le sens des propositions en face du problème de la réforme des finances et des autres problèmes très graves qui se posent pour la sauvegarde de nos libertés et de notre indépendance. Il faut préparer autour du régime transitoire une détente politique qui facilitera un vote positif du peuple suisse.

L'exemple de la conciliation et de l'entente doit être donné par le parlement. Le peuple nous comprendra. Je vous propose, Messieurs, de voter l'entrée en matière.

#### Allgemeine Beratung — *Discussion générale.*

**Holenstein:** Namens der katholisch-konservativen Fraktion gebe ich Ihnen die Erklärung ab, dass sie beschlossen hat, auf die Vorlage einzutreten.

Wir befinden uns heute in einer ähnlichen Lage wie die Bundesversammlung Ende 1938, als ein erster Anlauf zur Schaffung einer dauernden Bundesfinanzreform gescheitert war und die Bundesversammlung darauf eine dreijährige Übergangsordnung beschloss, die dem Volk verfassungsmässig zur Abstimmung vorgelegt wurde. Wenn wir uns erinnern, in welcher Atmosphäre internationaler Spannungen sich damals dieser Vorgang abspielte, dann können wir nicht umhin, die heute dazu bestehende Parallele als etwas unheimlich zu empfinden.

Wir stimmen dem Eintreten zu, weil wir es als eine unerlässliche Notwendigkeit für den Bund betrachten, ihm die erforderlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zu sichern und weil ein Wegfall eines Betrages von ca. 675 Millionen Franken pro Jahr schwerwiegende Folgen für den Finanzhaushalt und auch für den Staatskredit des Bundes nach sich ziehen müsste. Wir können auch der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form des Vorgehens, d. h. der Aufnahme einiger Übergangartikel in die Bundesverfassung, zustimmen, weil wir es als notwendig betrachten, so rasch wie möglich aus dem staatspolitisch bedenklichen Zustande des Notrechts herauszukommen. Wenn unsere Fraktion aus diesen staatspolitischen Erwägungen dem Eintreten zustimmt, so muss ich andererseits mit aller Klarheit feststellen, dass diese Stellungnahme in keiner Weise unsere Haltung gegenüber einer künftigen dauernden Finanzreform präjudizieren kann und soll. Sie alle werden dafür Verständnis haben, dass unsere Fraktion dies angesichts der Vorlage, die eine Verlängerung der bestehenden direkten Bundessteuer, der Wehrsteuer in sich schliesst, mit aller Deutlichkeit hier feststellt. Es kann sich bei dieser Übergangsordnung nur um eine Überbrückungsmassnahme handeln, die dem Bund Zeit für die Schaffung einer Dauerlösung geben soll. Aus dieser Überlegung heraus ist es gegeben, dass die Geltungsdauer des vorliegenden Beschlusses nicht länger als für diesen Zweck notwendig angesetzt werden darf. Die vom Bundesrat und der Kommission vorgeschlagene Dauer von vier Jahren scheint uns das Maximum dessen zu sein, was unter diesem Gesichtspunkt annehmbar ist. Wir können dieser Frist von vier Jahren auch deshalb zustimmen, weil die von uns am 4. Juni vor dem Volk vertretene Vorlage eine Übergangszeit vorgesehen hat, die ebenfalls maximal vier Jahre, also bis Ende 1954 hätte dauern können.

Der Charakter einer reinen Übergangsordnung gebietet auch, dass die Vorlage im wesentlichen in einer Verlängerung des jetzigen geltenden Rechtszustandes bestehen soll. Wir teilen in dieser Hinsicht die Auffassung des Bundesrates, die er in seiner Botschaft vertreten hat und die auch von der Kommission in ihrer grossen Mehrheit geteilt wurde. Gerade die Beratungen in der Kommission haben gezeigt, dass diese Richtlinie die einzige Möglichkeit bietet, um die Vorlage rechtzeitig in den Räten fertigzustellen und um eine Vorlage auszuarbeiten, die die Zustimmung der Mehrheit der Fraktionen und Parteien findet und die auch Aussicht hat, im Volke angenommen zu werden. Dass diese Annahme durch das Volk nicht ohne weiteres gesichert ist, darüber sind wir uns ja alle klar, und Sie können sich vorstellen, dass gerade bei denjenigen Volkskreisen, die der Vorlage vom 4. Juni zugestimmt haben, es nicht überall leicht sein wird, sie zu einem Ja zu dieser Übergangsordnung zu bewegen.

Es bestehen in allen Lagern viele Abänderungswünsche, darunter auch solche, denen an und für sich eine gewisse Berechtigung vielleicht nicht abgesprochen werden kann. Aber es hat sich in den Kommissionsberatungen gezeigt, dass sozusagen jeder Abänderungsantrag seine Gegner hat, so dass jede Abänderung die Gefahr einer Summierung der Widerstände in sich schliesst. Zudem hat sich

gezeigt, dass jede Abänderung der jetzt geltenden Rechtsordnung die fatale Eigenschaft besitzt, sofort weiteren Abänderungsanträgen zu rufen und eine Art Kettenreaktion auszulösen. Dieser Folge können wir nur abhelfen, wenn wir uns an die Richtlinie, möglichst keine Abänderung gegenüber der jetzt geltenden Ordnung vorzunehmen, halten.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zu dem Zukunftsbudget, das der Bundesrat für die Jahre 1951 bis 1954 in der Botschaft aufgestellt hat. Wir sind uns ja alle darüber klar, dass dieses Budget in keiner Weise irgendeinen verbindlichen Charakter haben kann. Es handelt sich um reine Schätzungen. Es zeigt aber, dass die Deckung der vorgesehenen Ausgaben durch die Einnahmen sehr knapp ist. Ich will hier nicht auf Einzelheiten eintreten. Wir müssen uns aber darüber klar sein, dass auch bei Annahme der Übergangsvorlage ein Ausgleich des Budgets nur zu erwarten ist, wenn alle beteiligten Instanzen, sowohl der Bundesrat und die gesamte Bundesverwaltung, als auch die Bundesversammlung, sich das Gebot des sparsamen Umgehens mit Bundesmitteln ständig vor Augen halten. Dass der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission die sogenannte Ausgabenbremse fallen liessen, hat in verschiedenen Kreisen in dieser Hinsicht Bedenken erweckt. Ich hoffe, dass die Beratungen hier im Plenum noch eine Beruhigung derselben bringen werden.

Endlich eine letzte Bemerkung: Auf Seite 24 der Botschaft erwähnt der Bundesrat die bevorstehenden ausserordentlichen Ausgaben für die Verstärkung unserer Landesverteidigung. Er nennt dabei — fast beiläufig — einen hierfür erforderlichen Betrag von 1,4 bis 1,5 Milliarden Franken und bemerkt dazu, dass dies in den nächsten fünf Jahren zusätzliche Ausgaben von jährlich ca. 300 Millionen Franken mit sich bringen werde. In den Kommissionsberatungen ist dieser Punkt aufgegriffen und der Bundesrat angefragt worden: erstens, mit welchem Betrag der Bundesrat für diese ausserordentlichen Ausgaben für die Landesverteidigung definitiv rechne; zweitens, in welchem Zeitraum diese Ausgaben voraussichtlich erfolgen sollen, und drittens, wie die Deckung derselben gedacht sei. Aus der Antwort des Herrn Vertreters des Bundesrates ging hervor, dass darüber vom Bundesrate noch keine entscheidenden Entschlüsse gefasst worden sind, sondern dass sich die Angelegenheit noch in Prüfung befindet. Wir alle wissen, dass seit Monaten eine vom Bundesrat eingesetzte Spezialkommission intensiv an der Arbeit ist, um diese Frage der ausserordentlichen Aufwendungen für die Verstärkung der Landesverteidigung zu prüfen. Bei allem Verständnis für sorgfältige Prüfung dieser wichtigen Fragen möchte ich doch der Meinung Ausdruck geben, dass nun das Stadium der Prüfung abgeschlossen werden sollte, und dass die Zeit für Entschlüsse gekommen ist. Die Entwicklung der internationalen Lage spricht hier eine deutliche Sprache. Wir wissen alle, dass auf dem Gebiet der militärischen Rüstungen ein langer Weg ist vom Entschluss bis zu seiner Verwirklichung. Wir wollen hoffen, dass das Weltgeschehen uns die notwendige Frist gewährt, aber wir müssen die Zeit nützen.

Das sind die Bemerkungen, die ich zum Eintreten anbringen wollte. Wir behalten uns die end-

gültige Stellungnahme zur Vorlage je nach dem Ergebnis der Einzelberatung vor.

**M. Nicole:** Permettez-moi, au début de ce rapport de minorité, de protester, de la façon la plus énergique, non pas seulement parce que le parti que je représente n'a pas été convoqué à une séance préliminaire, tenue à Berne, mais pour les raisons qui ont été données de ce refus. Le président de la Confédération a fait valoir le fait d'une lettre anniversaire adressée par le parti du travail à Joseph Staline, c'est-à-dire à celui qui est considéré comme le chef d'une école socialiste victorieuse. C'était notre bon droit de nous exprimer comme nous l'avons fait, à l'occasion de cet anniversaire, un droit relevant au surplus de la liberté d'opinion garantie par les lois du pays. D'ailleurs, la raison avancée par le président de la Confédération ne me paraît pas avoir été déterminante dans la non-convocation. Celle-ci est plutôt à rechercher dans le fait que le parti du travail a pris une position fort différente de celle des partis gouvernementaux, dans l'affaire concernant le régime financier qui nous occupe actuellement. C'est là que «la chatte a mal au pied», comme disent nos amis vaudois. Le parti du travail a, en effet, lancé une initiative pour la suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Elle eut le plus grand succès et c'est précisément ce qui gêne messieurs les partisans du projet actuellement en discussion, à commencer par le Conseil fédéral. A mon humble avis, il eût mieux valu l'avouer franchement, que de passer par le détour d'une non-convocation. Cela en des temps surtout où l'opinion publique, travaillée par des propagandes infâmes, n'a que trop tendance à obéir à certaines suggestions de ceux qui désignent notre parti comme un ennemi du pays. On a vu, tout récemment, où peuvent conduire pareilles méthodes, en Belgique par exemple.

Ce qui gêne, par conséquent — et je le répète — les partisans du projet actuel, c'est l'aboutissement de l'initiative de suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires lancée par le parti du travail.

Et maintenant, examinons la portée du projet que viennent de vous recommander les deux rapporteurs MM. Bratschi et Pini.

Quelle est la différence qui caractérise ce projet comparativement à celui qui fut rejeté le 4 juin? Elle est extrêmement facile à établir, grâce aux chiffres indiqués à la page 27 du message du Conseil fédéral. La différence porte uniquement sur le mode de perception de l'impôt fédéral direct ou impôt d'amortissement, ou encore impôt de défense nationale. Dans le projet rejeté le 4 juin, cette part devait comporter une augmentation des recettes de la Confédération de 30 millions de francs sur les droits de timbre (augmentation de 12 millions et abandon des 18 millions de la part des cantons), puis des contingents cantonaux de 70 millions, et enfin un impôt de 40 millions sur les personnes morales, soit en tout 140 millions contre 166 millions que doit rapporter l'impôt dit de défense nationale dans le projet actuellement en délibération. La différence en plus est de 26 millions, sous réserve d'une diminution de 7 millions, sur la taxe d'exemption du service militaire. Pour tout le reste, les chiffres sont absolument les mêmes entre l'ancien projet rejeté le 4 juin et le nouveau que nous discutons en ce moment.

Il peut paraître réjouissant de pouvoir constater que le nouveau projet prévoit une perception plus directe — donc sans passer par les cantons — de la part qui revient à la Confédération. Les centralistes l'emportent ici sur les fédéralistes. Nous devons cependant examiner la question, estimons-nous, d'un point de vue plus réaliste. La classe travailleuse des ouvriers, paysans et artisans est, à l'heure actuelle, très lourdement chargée d'impôts. Si l'on se renseigne auprès des offices des poursuites, dans les différents cantons, on apprend que d'innombrables contribuables modestes n'arrivent plus à payer ce qu'ils doivent au fisc cantonal et municipal. Il faut par conséquent y regarder à deux fois avant d'ajouter, à titre définitif, un assez lourd impôt fédéral aux impôts cantonaux et communaux. Cela dit, nous ajoutons que nous ne sommes pas opposés à la perception d'un impôt fédéral direct, à la condition cependant qu'il ne frappe que les revenus de personnes pouvant le payer. La proposition du parti du travail, portant à 9 000 francs pour un marié, 8 000 francs pour un célibataire et 1 000 francs par charge de famille, le revenu franc de l'impôt fédéral, ayant été refusée, nous nous trouvons dans l'obligation de déclarer que le nouveau projet charge la classe laborieuse davantage que ne le faisait celui du 4 juin, refusé en votation populaire.

Ce dernier ne laisse que 70 millions de francs à la charge des contingents cantonaux, à couvrir éventuellement par un impôt cantonal qu'il eût été relativement facile d'éviter aux petits et moyens contribuables dans la plupart des cantons. L'impôt direct, par contre, inscrit dans le projet actuellement en discussion, est en tout cas plus lourd pour la classe travailleuse que l'impôt cantonal que permettait de prévoir le projet rejeté le 4 juin. On ne voit donc pas que la classe laborieuse puisse accepter le nouveau projet en discussion.

Sur tous les autres chapitres, les montants comparés sont exactement les mêmes. Comme dans le projet du 4 juin, l'impôt anticipé doit rapporter 70 millions de francs, l'impôt de luxe 18 millions dans les deux cas et l'impôt compensatoire 13 millions. Il en est de même en ce qui concerne l'impôt sur le tabac, avec 63 millions, et l'impôt sur la bière avec 11 millions.

Passons maintenant à l'impôt sur le chiffre d'affaires. C'est sur ce point que porte la divergence principale entre la majorité de la commission et la minorité que j'ai l'honneur de représenter.

La nécessité d'une forte imposition de l'ensemble de la population par l'élévation des impôts généraux sur le chiffre d'affaires a été proclamée au cours de deux conférences publiques faites à Aarau le 15 mai 1947 et le 19 juin de la même année à Bienne par M. Schæfer, directeur de l'Union de banques suisses. Ce dernier ne s'est pas contenté des montants perçus à ce moment-là. Il a réclamé un taux général porté à 5%, d'où résulterait une augmentation de 80 millions de francs du montant de la perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Le parti du travail n'est naturellement pas obligé de suivre les indications du directeur de l'Union des Banques suisses, qui voudrait faire de l'impôt sur le chiffre d'affaires la colonne maîtresse du redressement financier de la Confédération. Il faut souligner, d'autre part, que l'initiative lancée par le

parti du travail n'a pas les conséquences qu'indiquèrent messieurs les rédacteurs du message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale du 19 juillet dernier au sujet du projet en discussion. Il est absolument faux de déclarer, comme ils le font, que la suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires ne permettrait plus de percevoir l'impôt sur le tabac, l'impôt sur le luxe, l'impôt sur la bière. Comment a-t-on pu oser se servir de «bourdes» pareilles? Comment a-t-on pu les écrire dans un document officiel signé du Conseil fédéral, alors que l'on sait que ces trois impôts sont perçus séparément, en vertu de dispositions légales spéciales et qu'on ne peut ignorer, par exemple, que l'imposition sur le tabac a été fixée dans l'article constitutionnel 41 ter, adopté le 6 décembre 1935 en votation populaire?

Je dois ajouter que je remercie M. Pini d'avoir tout à l'heure parlé d'une réduction de 385 millions de francs seulement du fait de la suppression éventuelle de l'impôt sur le chiffre d'affaires, et non pas de 527 millions, comme on l'a fait dans le message du Conseil fédéral.

Les rédacteurs du message du 19 juillet ont-ils voulu se «payer la figure» des électeurs qui ont lancé et signé l'initiative en même temps que celle de messieurs les membres des Chambres fédérales? On est en droit de se le demander. L'emploi de ces moyens fallacieux, utilisés pour combattre l'initiative contre le chiffre d'affaires, a cependant pour heureux résultat d'ouvrir les yeux des citoyens que la littérature sortant du Palais fédéral laisse souvent trop confiants et crédules.

Des concessions ont-elles été faites dans le nouveau projet, par rapport à celui qui fut refusé le 4 juin par le peuple suisse, en ce qui concerne la perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires? Les chiffres parlent à ce propos un langage très clair. Quelques groupes, c'est exact, les pâtisseries, certaines branches de l'alimentation de luxe et de la paysannerie, ont obtenu quelques rabais. On pense ainsi leur faire avaler le projet dans son ensemble. Le Département des finances, cependant, compte bien n'en faire qu'à sa tête. Ces fonctionnaires ont prévu des compensations suffisantes, puisqu'ils ont inscrit dans leurs prévisions de recettes pour 1951/1954 exactement la même somme que celle qui fut inscrite dans le projet rejeté le 4 juin, soit 385 millions de francs par an.

En ce qui concerne, l'agriculture il faut noter que les petits agriculteurs suisses n'ont pas à se faire de grandes illusions sur ce que peut leur rapporter la diminution à 2 ou 2½ pourcent de l'impôt sur le chiffre d'affaires qu'ils payent sur les litières, les fourrages, les produits pour la protection des plantes, les semences et les engrais. Seuls les gros achats sont frappés de façon sensible, puisque le petit paysan n'achète ces marchandises qu'en quantités minimales, voire pas du tout.

Par contre, la mère de famille sait, dans un ménage de paysans, ce que coûtent les chaussures et les vêtements sur lesquels il faut payer 4% d'impôt. Nous n'en sommes plus au temps où nos grand-mères filaient la laine, le chanvre et le lin, servant à tisser le linge de maison et les vêtements. Nous n'en sommes plus au temps où nos grands-pères réservaient une partie du cuir provenant de leur ferme pour réparer les colliers de leurs attelages et pour confectionner leurs chaussures et celles de leurs

familles. Aujourd'hui, tout est de qualité inférieure, tout s'achète au magasin et tout est bien vite usé dans les travaux des champs. La dépense pour les vêtements, les chaussures, l'ameublement, les ustensiles de ménage, les machines agricoles, les outils, sont considérables et ce qu'il faut payer sous forme d'impôt sur le chiffre d'affaires grève lourdement le budget de la petite paysannerie. Ces chiffres n'ont nullement été diminués en dépit de l'acceptation de certaines motions, de certains postulats, adoptés par les Chambres fédérales, et qui sont plus spectaculaires qu'effectifs. La paysannerie qui travaille, et non pas celle qui fait travailler les autres, a, elle aussi, un intérêt évident à lutter contre l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Quel est maintenant le sort de la viticulture suisse, déjà lourdement frappée par la mévente de ses produits? Nous partageons ici l'opinion exprimée par M. Favre, conservateur valaisan, devant la commission du Conseil national. Ce n'est pas le fait que l'on frappe d'un impôt sur le chiffre d'affaires de 6% la consommation du vin blanc, par exemple, qui doit surtout être considéré comme contraire à une saine économie du pays, mais par contre bien le fait que l'on frappe ainsi le producteur qui a déjà tant de peine à vivre. Or, depuis les temps les plus anciens, on a toujours respecté et honoré celui qui cultive la vigne. Maintenant, on veut l'accabler de soucis par des impôts pesant sur des produits déjà fortement concurrencés par l'étranger. L'impôt sur le chiffre d'affaires, les vigneron romands ne l'oublieront pas, frappe de 6% les transactions sur les vins. Ce n'est pas tout, hélas! D'autres mésaventures attendent les viticulteurs s'ils ne savent pas veiller au grain. Ne parle-t-on pas, en effet, de remettre sur le tapis l'impôt sur les boissons, donc l'impôt sur le vin? N'escompte-t-on pas déjà son produit de 40 à 60 millions par an pour payer les intérêts et les amortissements du gros emprunt de 1400 millions de francs déjà annoncé pour couvrir les dépenses militaires extraordinaires?

Messieurs les conseillers nationaux nous diront sans doute: Mais comment faire maintenant que tout est prêt et cela pour la deuxième fois? Nous leur répondons qu'ils ont eu tout le temps de préparer quelque chose de mieux, de moins injuste du point de vue fiscal et aussi, soit dit en passant à messieurs les hauts fonctionnaires qui eurent à s'en occuper, de moins bâclé, depuis six ans que le projet est à l'étude.

Il nous souvient que le chapitre des dépenses avait été, en 1947 déjà, l'objet des soins les plus attentifs, de la part d'experts d'abord, puis du Conseil fédéral et en 1948 des commissions des deux Conseils. Mais aujourd'hui on n'en parle plus, sinon pour mémoire. Pourtant, en 1947, au temps où messieurs les banquiers pensaient que leur clientèle aurait à fournir le plus clair des futures recettes de la Confédération, ils demandaient que l'on allât doucement avec les dépenses militaires. M. Schæfer, directeur de l'Union de banques suisses, dans les conférences déjà citées, à Aarau et à Bienne, en mai et en juin 1947, fit l'ample démonstration de ce qu'une dépense militaire de 300 millions de francs par an devait largement suffire à la Confédération. Mais, depuis que ces messieurs de la finance sont rassurés, c'est-à-dire depuis qu'ils savent que c'est

le peuple des consommateurs qui paiera, par l'impôt sur le chiffre d'affaires, ils ne paraissent plus être inquiets de l'énormité des dépenses qu'on leur propose. M. le directeur Schæfer n'est pas seul à s'être exprimé comme nous l'avons relevé tout à l'heure. La commission fédérale d'experts désignés par le Conseil fédéral, qui groupe une trentaine de membres, au nombre desquels on peut nous croire sur parole, il n'y avait aucun représentant du parti du travail, est arrivée aux mêmes conclusions que M. le directeur Schæfer. Elle estima, elle aussi, que notre économie nationale ne pourrait supporter des dépenses militaires dépassant 300 millions par an. Un journal argovien a relevé un débat surgi entre le secrétaire cantonal du parti socialiste de Bâle-Ville, M. Miville, et un juge à la Cour suprême d'Argovie, M. Baumann, au cours duquel ce dernier demanda à son interlocuteur de se garder de prendre rang parmi les fanatiques des dépenses militaires. Le parti du travail est par conséquent bien accompagné, du point de vue gouvernemental, quand il demande une limitation à 300 millions des dépenses militaires, puisqu'il a avec lui les experts du Conseil fédéral de 1947, le directeur de l'Union de banques suisses et un juge à la Cour suprême d'Argovie, membre du parti socialiste suisse. Cependant, ce sont 750 millions, soit 300 millions de plus que pour 1950 — assez exactement la totalité des recettes prévues pour l'impôt sur le chiffre d'affaires, que l'on annonce pour le prochain budget militaire.

On peut, n'est-il pas vrai, avoir porté le sac durant la première mobilisation de 1914/1918 à travers les cols du Jura, avoir toujours considéré que le territoire de la Confédération et son indépendance doivent être défendus, s'être préparé à les défendre durant la clandestinité, de 1940 à 1944, et estimer tout de même qu'il ne faut pas ruiner la Confédération en folles dépenses militaires. C'est ce que pensent les représentants et tous les membres sympathisants du parti du travail. C'est un problème que nous reprendrons d'ailleurs au moment de la discussion du budget militaire pour 1951, ce qui nous permettra d'expliquer pourquoi c'est par une politique de paix que nous estimons que l'indépendance de la Suisse et l'intégrité de son territoire seront les mieux défendues. Il serait certainement aisé de trouver d'autres chapitres que le militaire — encore que moins importants — où des économies seraient possibles dans la majestueuse bureaucratie fédérale. En parcourant les rues de Berne, on est surpris de constater que des bureaux fédéraux existent à peu près dans toutes les artères principales. L'argent pour entretenir tout ce monde, où se recrutent, il est vrai, les meilleurs soutiens de la politique du régime, ne paraît pas manquer au Palais fédéral. La classe travailleuse, en face de toute cette magnificence de la bureaucratie gouvernementale, n'oublie pas qu'on a supprimé les subventions fédérales pour le pain et le lait notamment, qui permettaient de maintenir l'index du prix de la vie à un taux raisonnable. Elle n'ingore pas non plus quelle vient d'être la politique du Conseil fédéral au sujet de la hausse des loyers. Ces faits ne l'encourageront certes pas à voter le projet en discussion lorsqu'il sera soumis au peuple.

J'admets cependant que de nouvelles ressources seraient utiles à défaut de celles provenant de l'im-

pôt sur le chiffre d'affaires. Les propositions qu'a faites le parti du travail sont destinées à cela.

J'ai ouvert le dépliant qui nous sert de base de discussion à l'occasion de l'examen du premier projet de réforme financière en 1948 où j'y ai retrouvé des choses bien intéressantes, par exemple qu'à l'article 42 bis, lettre *d*, les membres socialistes de la commission, MM. Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid et Weber proposaient de remplacer l'impôt sur le chiffre d'affaires par un impôt sur les successions. La proposition n'était pas nouvelle de la part de nos collègues socialistes, car nous les avons entendus la développer plus de vingt ans avant le Conseil national, à chaque discussion du budget. C'était l'honorable M. Hauser, conseiller d'Etat bâlois, qui était chargé de ce soin. M. Munz, des indépendants, proposa également au cours de la session de décembre 1948 un impôt sur les parts héréditaires d'au moins 30 000 francs. C'est dommage que nos collègues socialistes et indépendants l'oublent — je pense qu'un impôt sur les successions peut très bien être envisagé aujourd'hui encore dans la forme que lui donna le parti du travail en 1948, soit un impôt sur la succession dont seraient exonérées les parts d'héritage en ligne directe d'un montant inférieur à 50 000 francs.

Et puis, nous avons le prélèvement sur les fortunes, qui n'est pas une satanique invention du parti du travail, comme on paraît le supposer dans certains milieux. C'est M. Kull, le guide apprécié des commissions du Conseil national et du Conseil des Etats, dans l'examen du projet en discussion, qui, le premier, parla de prélèvement. C'est en septembre 1944 qu'il remit ses propositions à ce propos au Département des finances. A ce moment-là, c'est vrai, certaines armées achevaient dans la débâcle, en deçà de la Vistule, un repli élastique commencé quelques mois plus tôt. Cela peut expliquer bien des choses quant au prélèvement sur les fortunes qui, chez nous, était alors dans l'air. On en reparla d'ailleurs devant la commission du Conseil national qui eut à examiner le premier projet.

Pourquoi n'en reparlerait-on pas aujourd'hui, pour les fortunes supérieures à 75 000 francs, alors que les banques ont tant d'argent qu'elles ne savent véritablement qu'en faire ?

Le Département des finances examinait alors, par le prélèvement envisagé, un sacrifice de temps de paix qui devait rapporter quatre milliards. Ainsi aurait pu être tenue la promesse de supprimer l'impôt sur le chiffre d'affaires, dont il avait été prévu qu'il ne serait perçu que pendant la période de guerre. C'est précisément au respect et à l'application de cette promesse que je propose d'en revenir. L'abondance actuelle des capitaux est particulièrement favorable pour une telle opération.

L'impôt de luxe. Loin d'être opposé à un impôt sur le luxe, le parti du travail demande au contraire que cet impôt soit aménagé de telle sorte qu'au lieu de rapporter la somme minime de 18 millions de francs par an, il en rapporte une centaine, qu'il serait facile d'obtenir si on le voulait bien. L'impôt devrait être perçu *ad valorem*, c'est-à-dire proportionnellement à la valeur de chaque objet, et il devrait être progressif. Il devrait être perçu notamment sur les automobiles de luxe. Les vête-

ments et ameublements d'un prix raisonnable n'auraient pas à être taxés spécialement, mais ils le seraient dès qu'ils dépasseraient les prix ordinaires.

On ne voit pas, en revanche, pourquoi un impôt de luxe continuerait à être perçu sur les parfumeries et cosmétiques, sur les plaques et films cinématographiques, appareils de projection, gramophones, disques, appareils radiophoniques, etc. Ce ne sont pas là des objets de luxe, mais des objets d'un usage courant. Mon impression est qu'on les a taxés pour rendre impopulaire l'impôt sur le luxe actuel, redouté par les gens très fortunés qui pourraient et devraient être frappés du dit impôt dans leurs achats véritablement de luxe. On a mis une fois de plus les petits devant, pour protéger les gros, restant derrière.

J'ai terminé, Monsieur le président et Messieurs. Je me résume :

Le groupe parlementaire auquel j'ai l'honneur d'appartenir vous propose la non entrée en matière sur le projet mis en discussion.

Il le combattra au cours des débats qui, certainement, seront décidés par la majorité de ce Conseil.

Il le combattra devant le peuple — ce dernier ayant à faire la plus grande partie des frais à la réforme proposée et cela dans une proportion plus forte encore que pour le projet rejeté le 4 juin.

Le parti du travail demande une réduction des dépenses militaires à un montant (300 millions) supportable pour l'économie de la Confédération. Il demande que notre ménage gouvernemental et son appareil bureaucratique en général soient entretenus modestement et correspondent par conséquent aux conditions de vie des larges masses travailleuses, ouvrières et paysannes du pays.

Le parti du travail est partisan d'un remaniement de l'impôt sur le luxe — *ad valorem* — comprenant un impôt sur les automobiles de luxe.

Il acceptera un impôt sur les successions, déjà envisagé par les partis socialiste et indépendant.

Il acceptera un prélèvement sur les fortunes mis à l'étude par le Département des finances à la fin de la guerre.

Il s'engage à soutenir ces propositions dès qu'elles seront présentées par le Conseil fédéral, après le rejet par le peuple du projet actuellement en discussion.

Je saisis l'occasion de ce rapport pour demander que l'initiative lancée par le parti du travail contre l'impôt sur le chiffre d'affaires soit soumise au peuple en même temps que le projet en ce moment en discussion.

**Sprecher:** Im Namen der demokratischen Gruppe empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Ich habe zwar bereits in der Kommission zu jenen gehört, die sachlich an der Vorlage keine besondere Freude hatten, und es ist heute unsere allgemeine Auffassung, dass es mehr Gründe der Staatsraison, der zeitlichen Dringlichkeit und loyaleren Zusammenarbeit als solche materieller und formeller Natur sind, die uns veranlassen, der Vorlage unsere Zustimmung zu geben.

Zwar anerkennen auch wir, dass verschiedene Forderungen, die wir an eine Übergangslösung stellten, ihre Verwirklichung erfahren haben, dass unter anderem das Volk Gelegenheit erhält, sich

dazu auszusprechen, dass die Frage der gerechten Verteilung der steuerlichen Lasten einige Berücksichtigung gefunden hat, dass der Schutz der kleinen Einkommen und Vermögen verwirklicht wurde, wobei zu sagen ist, dass diese Erleichterungen auch den übrigen Steuerkategorien zugute kommen. Wir freuen uns über die dem kleinen Manne bei der Warenumsatzsteuer gewährten Lockerungen, das teilweise Entgegenkommen gegenüber der Landwirtschaft in bezug auf die Besteuerung der Produktionsmittel.

Daneben nun sollen schwere Bedenken nicht verschwiegen werden. Es soll nicht verschwiegen werden, dass die zur Diskussion stehende Vorlage im Volke dieselben trügerischen Illusionen eines bei ungefähr 1300 Millionen Franken stabilisierten Bundeshaushaltes erweckt wie die verworfene Vorlage vom 4. Juni; es soll nicht verschwiegen werden, dass ihre Finanzdecke von der gleichen hoffnungslosen Knappheit ist, dass man um eine Reihe Aufwendungen, von denen jedermann weiss, dass sie unausweichlich sind für den Bund, einen grossen Bogen macht. Dabei handelt es sich durchaus nicht um jene Begehrlichkeiten, von denen das Büro Büchi in seinen Wirtschaftsmittellungen bereits wieder spricht, sondern um die Deckung im höchsten Grade legaler und nationaler Bedürfnisse. Wir kennen, um nur wenig herauszugreifen, die gesteigerten Anforderungen unserer Landesverteidigung. Nirgends sind die Mittel für die Swissairhilfe, eine neue Aktion für die Hotellerie eingestellt. Niemand wagt der Wahrheit in bezug auf die sich immer gebieterischer aufdrängende Privatbahnhilfe ins Gesicht zu blicken, aber auch der Finanzausgleich zwischen den stärkeren und schwächeren Gliedern des Landes darf nicht weiterhin bloss zu den hochtönenden Programmpunkten der schweizerischen Demokratie gehören.

Gibt es einen grösseren Widerspruch als die sicher richtige Forderung einer grossen Landespartei, alles zur Landesverteidigung Notwendige vorzukehren, bestehende Lücken in Ausbildung und Ausrüstung zu schliessen, und die in Art. 5 der Vorlage niedergelegte Verpflichtung, alles zu vermeiden, was zu einer Ertragsvermehrung der in der Übergangsordnung verankerten direkten und indirekten Bundessteuern führen könnte! Wie sollen wir denn diese 1½ Milliarden aufbringen? Wir wollen uns doch nicht der Täuschung hingeben, dass wir die Abtragung dieser nationalen Verpflichtungen durch Anleihen auf kommende Generationen übertragen können. Wir wollen uns doch restlos klar darüber sein — das gilt im übrigen auch für Mittel, die wir für Zwecke der Krisenvorsorge und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereitstellen —, dass alle diese Mittel, volkswirtschaftlich gesehen, von jener Generation aufzubringen sind, die sich zu diesen Aufwendungen entschliesst, sei es in Form eines durch Mehrarbeit vergrösserten Nationalproduktes oder durch einen weitgehenden Konsumverzicht zugunsten einer genügenden Verteidigungs- und Sozialpolitik. Alles andere wäre Unehrllichkeit, hätte zwangsläufig eine Verschärfung der inflatorischen Auswirkungen zur Folge und würde bedeuten, dass wir einer Generation, der es an Kraft und an Mut fehlte, die zur eigenen Sicherheit beschlossenen Aufwendungen aufzubringen, zugleich

auch einen schier unbefristeten Anspruch auf das Arbeitsprodukt künftiger Generationen einräumen.

Wir können aber auch nicht verschweigen, dass die Vorlage für die Privatbahnkantone eine grosse Enttäuschung bedeutet und das dem Rate von der Kommission vorgeschlagene Postulat nur ein schwaches Entgelt für das bedeutet, was die privaten Verkehrsunternehmungen und die dahinter stehenden Haushalte der Gemeinden und Kantone zu fordern berechtigt sind. Es muss an dieser Stelle weiter darauf hingewiesen werden, dass die Vorlage mit bedeutenden Opfern unserer wirtschaftlich schwächsten Glieder erkauft wird. Nach wie vor bleiben die Finanzordnungen von 1946 und 1949 mit ihren einschneidenden Auswirkungen für die Land- und Forstwirtschaft, das Bildungs- und Gesundheitswesen sowie einzelne Aufgaben der Sozialpolitik in Kraft. Es muss das hier festgehalten werden, um den Eindruck jener Stimmen nicht unwidersprochen hinzunehmen, die sich wieder den Anschein geben, als würden nur jene Kreise ein Opfer bringen müssen, die hinter der Vorlage vom 4. Juni gestanden haben.

Wenn wir der Vorlage, wie sie aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, zustimmen, so tun wir das also nicht in erster Linie, weil sie das erfüllt, was wir in grundsätzlicher und materieller Hinsicht von ihr fordern müssten, sondern weil wir uns klar sind, dass zu einem Kompromiss alle Hand bieten und Opfer bringen müssen, aus der Erkenntnis heraus, dass dieser Kompromiss heute ein zeitliches und nationales Erfordernis ist, dass er eine geeignete Grundlage darstellt, aus einer weniger doktrinvergifteten Atmosphäre heraus an die Vorbereitung einer tragfähigen Dauerlösung zu gehen, und um in einem Zeitpunkte, da anderen Völkern bereits wieder schwerste Opfer zur Sicherung des Lebens und der Unantastbarkeit des Besitzes auferlegt sind, der Welt nicht das betrübliche Schauspiel zu bieten, nicht einmal mit unseren Alltagsgeschäften ins Reine zu kommen.

Uns scheint, dass das ein Erfordernis ist, dem alle Parteien und Wirtschaftsgruppen sich zu beugen haben, dass es nicht genügt, sich hier lieber oder unlieber zu diesem Verständigungswerk zu bekennen, sondern dass wir uns auch nachher in der Volksabstimmung dafür einsetzen müssen. Das zu betonen ist notwendig angesichts der Stimmen, die aus welschen Blättern, den Mitteilungen des Büros Büchi und dem „Steuerbatzen“ der Vorlage verhüllter oder unverhüllter den Kampf ansagen. Auf keinen Fall dürfen sich diese Kreise einbilden, dass die breiten Schichten der werktätigen Bevölkerung allein der besseren staatspolitischen Einsicht folgen werden und sie sich weiterhin ihre destruktiven und unter dem Kampfe gegen die Bürokratie segelnden Ausfälle gegen jeden geordneten Staatshaushalt glauben erlauben zu dürfen. Wie kaum von einer Vorlage gilt hier: Entweder geht es miteinander oder es geht überhaupt nicht.

**M. Perréard:** Tous les députés ici présents sauf ceux appartenant à l'extrême gauche, sont conscients de la nécessité de voter, et cela le plus vite possible, le régime financier transitoire soumis à notre examen.

Il est en effet indispensable d'assurer à la Confédération les ressources suffisantes pour qu'elle puisse s'acquitter de ses nombreuses tâches.

Mais l'acceptation de ce programme — et c'est un point qui doit être souligné — n'implique en aucune façon l'acceptation définitive des impôts proposés, notamment des impôts fédéraux directs dont les députés, au nom desquels je parle, restent des adversaires déterminés. Il s'agit donc d'une mesure de caractère provisoire qui doit permettre au Conseil fédéral et aux Chambres de mettre au point, dans un délai de quatre années, la réforme des finances fédérales.

La position que nous prenons n'engage ainsi pas l'avenir, ce que nous tenons à marquer avec force.

Le projet même du Conseil fédéral n'appelle pas d'observations particulières. Il tend à prolonger, pour la période indiquée, les impôts issus du régime des pouvoirs extraordinaires, avec quelques modifications dans le détail desquelles il est inutile d'entrer.

Cependant le message du Conseil fédéral lui-même appelle les observations suivantes:

Tout d'abord, c'est avec regret que je constate que le plafond des subventions a été porté de 155 millions qu'il était dans le programme financier rejeté par le peuple au mois de juin dernier, à 222 millions. Il y a là un phénomène inquiétant, de nature à inspirer les craintes les plus vives aux partisans des économies. Cette politique d'abandon devant la marée montante des revendications intéressées est inquiétante. On ouvre la porte à toutes les possibilités de nouvelles dépenses, alors que rien n'est prévu pour l'amortissement de la dette publique ni pour les crédits destinés à renforcer notre défense nationale, pour laquelle il nous faudra voter des crédits considérables dans les mois prochains.

Je constate que le Conseil fédéral ne fait aucun effort d'ensemble pour réduire l'effectif du personnel fédéral: au 1<sup>er</sup> avril 1950, le nombre des fonctionnaires occupés dans l'administration centrale — sans les régies — était encore le double de ce qu'il était en 1939: 20 000 contre 10 000 en chiffres ronds.

Cet état de choses est inquiétant. Je sais que certains départements ont compris la situation, notamment le Département politique, le Département de justice et police et aussi le Département de l'économie publique, mais dans d'autres, on continue à engager du personnel à tour de bras. C'est ainsi que je lisais récemment dans la «Nouvelle Gazette de Zurich» l'avis suivant:

«Stellenausschreibung. Eidgenössische Verwaltung in Bern sucht zu möglichst baldigem Eintritt einen jüngern, schreibgewandten Juristen oder Volkswirtschaftler mit journalistischer Erfahrung. Anmeldung unter Angabe der Studien, der bisherigen Tätigkeit sowie einiger Referenzen und der Beigabe eines Lichtbildes sind zu richten unter Chiffre OFA 3705 B an Orell Füssli-Annoncen AG, Bern.»

Et cela alors que l'administration fédérale regorge de juristes en surnombre et qu'il serait facile d'en trouver un pour occuper la place en question! Je me réserve de reprendre cette affaire, ainsi que la question des subventions à la commission des

finances où nous aurons encore l'occasion de nous en occuper.

Enfin, le Conseil fédéral n'a pas jugé utile d'insérer dans le projet une disposition rendant plus difficile le vote de dépenses nouvelles par les Chambres. Il a jugé plus habile de laisser les commissions prendre leurs responsabilités. Or la commission du Conseil national n'a pas voulu non plus s'engager dans cette voie. Pour ma part, je le regrette. Il ne s'agit en effet nullement de limiter les compétences des Chambres, mais simplement d'obliger les députés à réfléchir avant de voter des dépenses dépassant un certain montant.

Quoi de plus naturel en effet que d'exiger que des crédits importants non soumis au referendum soient votés par la moitié plus un des députés de chaque Chambre? Nous l'avons admis pour la clause d'urgence; pourquoi ne pas l'admettre dans le cas visé ici?

L'attitude de la majorité donne l'impression très nette qu'elle cherche à forcer la main aux Chambres en profitant de l'absence de certains députés peu assidus aux séances. Cette attitude soulèvera en tous cas les plus vives protestations de ceux qui sont prêts à faire tous les sacrifices nécessaires pour notre Etat central, mais qui veulent une administration économe des deniers publics.

Personnellement mon attitude au moment du vote final dépendra de la décision qui sera prise à cet égard. C'est pourquoi tout en me ralliant à l'entrée en matière, je réserve ma décision jusqu'à ce que le Conseil se soit prononcé sur ce point.

**M. Deonna:** Au nom du groupe libéral, je déclare que, tout en votant l'entrée en matière, nous réservons notre attitude définitive à l'endroit du projet jusqu'à l'issue des délibérations des Chambres et que notre vote final dépendra de l'introduction ou de la modification, dans le dit projet, de certains éléments qui nous apparaissent comme indispensables pour emporter l'adhésion de très nombreux électeurs.

Notre parti a objectivement et loyalement contribué à l'élaboration d'une réforme définitive des finances fédérales, qui lui paraissait correspondre aux principes fondamentaux de notre Etat et aux nécessités de la justice fiscale. A la suite d'une vive campagne, où la démagogie de certains adversaires du projet s'est donné libre cours — et dont il serait aisé de fournir ici des exemples — le projet de réforme a été rejeté le 4 juin. C'est donc maintenant essentiellement à ceux qui ont combattu ce régime en s'en prenant à l'impôt sur le chiffre d'affaires, à l'insuffisance des ressources prévues, à ses soi-disant injustices dans la répartition des charges, à prendre leurs responsabilités et à défendre, ici d'abord, et devant le peuple ensuite, le nouveau projet transitoire valable pour quatre ans. Il sera assez piquant, d'ailleurs, de voir certains défendre, avec plus ou moins d'ardeur, des dispositions qu'ils avaient combattues avec acharnement dans le projet de réforme définitive, et ceci à quelques mois de distance seulement...

Nous sommes, il va de soi, convaincus de la nécessité de fournir à l'Etat fédéral, dans les graves circonstances actuelles, les ressources découlant de la législation d'exception (plus de 600 millions) dont

il a besoin pour mener à bien ses tâches dès le 1<sup>er</sup> janvier 1951. Mais, autant nous sommes persuadés de cette nécessité, autant nous estimons que le régime provisoire doit cependant correspondre à certaines conditions si nous ne voulons pas qu'il subisse un échec devant le peuple et si nous voulons qu'il respecte certains principes fondamentaux de notre système financier. Il sied de prendre garde que, sous prétexte de «nécessité», que personne ne conteste, de «graves événements internationaux», etc., la majorité du peuple suisse se voie présenter un projet ne répondant pas à son attente.

Le premier élément essentiel à nos yeux est que le régime transitoire comprenant l'impôt fédéral direct ne doit préjuger en rien de la réforme financière définitive qui devra être mise sur pied dans le délai de quatre ans prévu pour le dit régime transitoire. Car il est un fait d'expérience que des dispositions en vigueur pendant plusieurs années s'ancrent de telle sorte qu'il est extraordinairement difficile de revenir ensuite en arrière, surtout si ces dispositions favorisent particulièrement certaines masses d'électeurs. La sagesse eût donc dû commander de ne rien toucher du tout au régime actuel et de le renouveler tel quel. On aurait évité certaines revendications qui, par le système bien connu de la «réaction en chaîne», dont M. Holenstein parlait il y a un instant, en appellent inévitablement d'autres. Nous apprécierons, en fin de débat, si le régime proposé correspond à cette condition ou si, au contraire, il préjudicie sans aucun doute du régime final des finances de la Confédération.

Le deuxième élément, tout aussi important à nos yeux et qu'a souligné M. Perréard, consiste dans le fait que le régime doit manifester, à l'égard des électeurs, la volonté du gouvernement et des autorités de pratiquer la politique d'économies la plus stricte. A cet égard, l'abandon, dans le projet, de la disposition limitant — très modestement d'ailleurs — les compétences financières du parlement, nous paraît une très grave erreur car, de cette façon, le projet ne fournira nulle part à l'électeur-contribuable la garantie qu'il réclame, à savoir que les articles relatifs aux dépenses (dépenses n'ayant subi, certaines d'entre elles en tout cas, aucune diminution) sont contrebalancées par au moins une disposition attestant la volonté des Chambres de pratiquer elles-mêmes une gestion la plus économe possible.

Troisième et dernier élément, nous estimons que ce régime doit respecter le plus possible le principe de la généralité de l'impôt, ceci d'autant plus que les ressources découlant de ce régime doivent servir à assurer des prestations sociales et militaires, dont bénéficie l'ensemble du peuple suisse. C'est dire que, compte tenu naturellement des aménagements sociaux indispensables à toute fiscalité moderne, ce régime ne doit pas tendre à ce qu'une minorité toujours plus petite de contribuables supporte le total des dépenses de l'Etat. Cette tendance à «la pyramide sur la pointe», c'est-à-dire à un système où les finances de l'Etat au lieu d'être assises sur une base large le sont sur une base toujours plus étroite, présente des inconvénients civiques, sociaux et politiques tels qu'ils mettent en jeu l'équilibre même de la démocratie. C'est pourquoi nous apprécierons sous cet angle également le projet soumis

à nos délibérations. Nous réservons donc jusqu'au moment du vote final notre attitude définitive à l'endroit du projet.

**Munz:** Es wird hier im Rate wahrscheinlich ähnlich gehen wie in der Kommission: Irgendeine über das rein Formelle hinausgehende wesentliche Änderung an der bundesrätlichen Vorlage wird kaum zustande kommen. Unsere Verhandlungen haben deshalb mehr den Charakter eines unverbindlichen Gedankenaustausches und könnten eigentlich fast durch eine Abstimmung über die bundesrätliche Vorlage ersetzt werden.

Der Entwurf, wie er uns vorliegt, zeigt Erfreuliches, aber auch sehr Unerfreuliches. Ich möchte mit dem Unerfreulichen beginnen. Es wird jetzt also auf Jahre hinaus keine Reform der Bundesfinanzen geben. Das ist der unangenehmste Tatbestand. Vier Jahre lang soll die Übergangsordnung dauern. In der langfristigen Vorlage wird dann wahrscheinlich erneut ein Übergang vorgesehen für die Zeit, in der die Ausführungsgesetzgebung geschaffen werden muss. Im ganzen sind das sechs oder sieben Jahre. In dieser Zeit sind natürlich wesentliche Vereinfachungen in Steuerdeklaration und Steuerveranlagung nicht zu erwarten. Es wird keine Koordination der direkten Besteuerung beim Bund und den Kantonen geben. Die Verrechnungssteuer wird weiterhin böses Blut machen. Bei allem guten Willen kann ja zum Beispiel der Rückerstattungsmechanismus unter der geltenden Steuergesetzgebung nicht wesentlich vereinfacht werden. Namentlich das so verhasste Wertschriftenverzeichnis wird kompliziert bleiben. Man wird darin als Steuerzahler zum Beispiel nach wie vor längst verkaufte Wertschriften und längst liquidierte Sparhefte aufführen müssen, wenn man beim Bund nicht Geld verlieren will. Einstweilen wird es auch keine angemessene Alkoholbesteuerung geben, und die schlecht begründete Couponsteuer wird weiterhin erhoben werden.

Die vom Volke abgelehnte Verständigungslösung ist seinerzeit von den Gegnern namentlich mit dem Argument bekämpft worden, dass sie keine ausreichende Finanzierung der Bundesausgaben mit sich bringe. Wir müssen feststellen, dass die heutige Vorlage in diesem Punkt um kein Haar besser ist. Die Einnahmen sind ungefähr gleich hoch budgetiert. Nun glaubt aber kein Mensch in diesem Saale, dass man mit diesen rund 1360 Millionen Franken jährlich auskommen wird. Die bereits in Vorbereitung befindlichen Aufrüstungsvorlagen, die wachsenden Bundesbahndefizite, die Swissair- und die Privatbahnzuschüsse entziehen ja der Vorlage allein schon jede reale Unterlage, da man kaum annehmen kann, dass diese zusätzlichen Ausgaben rasch und ausreichend durch neue Finanzquellen finanziert werden.

Nun gehören wir allerdings nicht zu jenen, die glauben, dass Budgetdefizite das Vaterland in Gefahr bringen. Aber es kommt denn doch sehr auf die Begleitumstände an. Vor allem einmal auf die Vorverschuldung. Die eidgenössische Vorverschuldung ist ganz enorm, und wir wissen dabei, dass zum drittenmal unabsehbare Mobilisationsaufwendungen nötig werden könnten. Dazu kommt als neue Erscheinung die Inflationswelle, die sich über die ganze

Welt hin ergiesst. Wir müssen bei dieser Gelegenheit einmal mehr feststellen, dass die fünfjährige Nachkriegszeit dem Schweizer Franken keineswegs aufgeholfen hat. Von einem maximalen Lebenskostenindex von etwa 164 sind wir nur um 4 Punkte auf derzeit 160 heruntergekommen. All die weitverbreiteten Hoffnungen auf Rückgewinnung der alten Kaufkraft haben sich nicht erfüllt. Es ist klar, dass eine solide, mit angemessenen Tilgungen verbundene Steuerpolitik in dieser Situation das einzig richtige wäre und dem Schweizer Franken wohlthäte. Denn wir stehen im Zeichen einer erneut heraufziehenden Überkonjunktur, ganz abgesehen von der allgemeinen Teuerung im Ausland, die sich auf dem Importwege auch auf unser Land überträgt.

Wir müssen leider feststellen, dass das vorliegende Finanzprogramm auch eine ungewöhnliche Starrheit aufweist. An den Steuertarifen dürfen ja nach Art. 5 keine Erhöhungen vorgenommen werden, sondern höchstens Herabsetzungen. Die bestehenden Steuerquellen dürfen nach dieser Verfassungsgesetzgebung also jahrelang nicht zu ergiebigerem Fliessen gebracht werden. Zuzugeben ist allerdings, dass die den Umständen nach bescheidenen Steueransprüche des Bundes weitgehend der allgemeinen Steuerverdrossenheit entgegenkommen, und man kann sagen, dass die Gesetzgebung jedenfalls das Gute hat, breite Steuerzahlerkreise bei einigermaßen guter Laune zu halten. Aber die Steuerverdrossenheit hängt — das ist nie zu vergessen — nicht nur mit dem Masse der Besteuerung zusammen, sondern ebenso sehr mit den vielen Umtrieben, Scherereien und Kompliziertheiten, die mit dem Steuerzahlen verbunden sind. Es ist gesagt worden, dass die Vorlage wenigstens gewissermassen als Ausgabenbremse ein gutes Gesicht mache, indem man den Bund zum Sparen zwingt. Von diesem Zwang haben wir in diesem Saale allerdings auch im Zeichen der Budgetdefizite nie etwas gemerkt. Heute ist der Kreditweg ja infolge der Geldschwemme und der niedrigen Zinssätze so weit offen, dass irgendein Hindernis zum Ausgeben hier nicht gesehen werden kann.

Gegenüber der vom Volke so wuchtig verworfenen Verständigungsvorlage sehen wir einen grossen Vorteil darin, dass die Übergangsordnung eine direkte Steuer aufweist, deren Progression als scharf zu bezeichnen ist. Unsere Vorlage unterscheidet sich in dieser Beziehung vorteilhaft von den meisten entsprechenden Steuersystemen in den Kantonen. Sehr erfreulich ist auch der weitgehende Schutz des Kleinbesitzes. Wir sehen darin ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den Forderungen, die wir in bezug auf das Kleineigentum immer vertreten haben. Weniger fein ausgewogen in der heutigen Vorlage ist die Warenumsatzsteuer. Wir glauben, dass man im Volke nicht leicht verstehen wird, warum alle essbaren Waren unterschiedslos — also auch Kaviar, Schleckwaren, Pâtisserie, Rohschinken usw. — frei werden, während Schuhe, Kleider, Aussteuern und andere lebenswichtige Artikel des täglichen Gebrauchs in vollem Masse steuerpflichtig bleiben. Es ist bedauerlich, dass man nicht einen Weg gefunden hat, um das Postulat der sozial gerechten Lastenverteilung zu verbinden mit dem allerdings ebenso berechtigten Postulat steuertechnischer Einfachheit.

Die wohl wichtigste Neuerung bei der Warenumsatzsteuer ist nicht im vorliegenden Beschluss verankert. Sie ist lediglich in der Botschaft angekündigt. Man spricht wohl nur deshalb so wenig davon, weil die Sache nicht im Gesetzestext drin ist. Ich meine das vorgesehene Obligatorium der stillen Überwälzung der Warenumsatzsteuer. Wir können diesen Punkt in der Botschaft nicht wichtig genug nehmen. Die Warenumsatzsteuer soll künftig, wie die anderen Kosten im Detailhandel, in den Warenpreis eingerechnet werden. Es ist selbstverständlich, dass das der Warenumsatzsteuer insofern gut tut, als damit die tägliche Erinnerung an die Abgabe bei den Konsumenten dahinfällt und so der allmählichen Aushöhlung dieser ergiebigen Steuerquelle entgegengewirkt wird. Man versetzt mit dieser stillen Überwälzung den Steuerzahler gewissermassen in eine Wustnarkose und überlässt es den Konsumenten, zukünftig mehr über die hohen Warenpreise zu schimpfen als über den gefräßigen Fiskus in Bern. Alle, die die Warenumsatzsteuer weiterhin bekämpfen wollen, müssten sich heute eigentlich vehement gegen dieses Projekt stiller Überwälzung wenden.

Die Landesring-Gruppe stimmt für Eintreten und behält sich ihre definitive Stellungnahme vor, wenn das endgültige Gesicht der Vorlage einmal bekannt ist. Für unsere Stellungnahme ist von grosser Bedeutung, dass die langfristige Ordnung mit aller Beschleunigung an die Hand genommen und durch ausreichende Alkoholbesteuerung und nötigenfalls zusätzliche Opfer des Grossbesitzes eine Gesundung des Finanzhaushaltes angestrebt wird.

**Reichling:** Die Fraktion, der ich angehöre, wird sich für Eintreten auf die Vorlage aussprechen. Selbstverständlich wird sie sich die definitive Stellungnahme für die Schlussabstimmung vorbehalten. Diese wird vom Ergebnis der Beratungen abhängen.

Die Fraktion hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass in der Kommission etwas wie eine Verständigungslösung zustande gekommen ist, ein Ergebnis, das das Prädikat „Verständigung“ weit mehr verdient als die Vorlagen, die vorausgegangen sind, sei es die Referendumsvorlage vom 4. Juni, sei es die gegenwärtig noch bestehende Übergangslösung. Dieser Kommissionsvorlage möchten wir aber das Prädikat „Einigungslösung“ zuerkennen. Dies kommt schon in dem Ergebnis der Schlussabstimmung in der Kommission zum Ausdruck, wo 23 Mitglieder zustimmten und nur ein Mitglied die Vorlage ablehnte, während 4 Kommissionsmitglieder sich in jenem Zeitpunkt gegenüber der Vorlage der Stimme enthielten. Dieses Ergebnis ist das Resultat mühsamer und hartnäckiger Kommissionsberatungen. Uns scheint, dass das wirklich mühsam zustandegekommene Werk weder gefährdet noch vernichtet werden sollte. Wir wissen, dass die Kommissionsvorlage weder in der Öffentlichkeit noch hier im Rat einhellig Zustimmung finden wird. Das ist aber das Schicksal jeder Kompromissvorlage, die nie alle Kreise, ja überhaupt keinen Kreis voll befriedigen kann. Wir sind dessen gewiss, dass nur eine Kompromissvorlage in der Volksabstimmung zur Annahme gelangen kann. Wir möchten bitten, dass das Ergebnis einer auf-

richtigen Verständigungsbereitschaft in der Kommission hier im Rat nicht aufs Spiel gesetzt, nicht kompromittiert werde. Es wird keine Gruppe erklären können, dass alle ihre Wünsche in Erfüllung gegangen seien. Ich möchte davor warnen, dass noch irgend eine Gruppe hier im Rat versuchte, ihre weitergehenden Wünsche zu verwirklichen. Das müsste zweifellos immer zu einer Belastung der vorliegenden Vorlage führen.

In unserer Fraktion ist die Frage einer Erhöhung der Verrechnungssteuer zur Sprache gekommen. Diese Frage ist auch in anderen Kreisen vorgängig behandelt worden. Wir nehmen davon Abstand, einen solchen Antrag einzubringen. Wir wissen, dass es sich hier um eine sehr komplizierte Frage handelt. Sie berührt nicht nur das Inland, sondern auch das Ausland, und es ist auch ungewiss, ob eine erhöhte Verrechnungssteuer im Schlussergebnis für den Fiskus interessant ausfallen würde. Wir möchten aber bitten, dass der Bundesrat die Frage prüfe, ob nicht durch eine Erhöhung der Verrechnungssteuer die bei uns sicher noch immer existierenden Steuerdefraudanten etwas vermehrt zur Steuerleistung herangezogen werden könnten. Eine solche Erhöhung hat zweifellos ihre positive, aber auch ihre negative Seite. Wir wünschen, dass sie nicht *ad acta* gelegt werde, sondern dass diese Frage vom Bundesrat weiter geprüft werde. Sie könnte später vielleicht zur Verwirklichung kommen, und in irgendeiner Richtung könnte sie zu einer Änderung der Vorlage geeignet sein.

Wir sind uns bewusst, dass das Zukunftsbudget ausserordentlich knapp bemessen ist. Wir halten aber dafür, dass Zukunftsausgaben wie die Deckung von Wehrausgaben usw. nicht im Zusammenhang mit dieser Übergangslösung behandelt werden sollten. Wir und speziell der Sprechende haben die Auffassung, dass ein knappes Budget wohl die beste Wirkung hinsichtlich Sparsinn im Rate auslösen wird und dass dieser Tatsache in dieser Beziehung wesentlich mehr Bedeutung zukommt als einem Antrag, der wiederum eingereicht ist und dem die Funktion vermehrter Sparsamkeit der Räte zugeacht ist. Wir sind auch der Meinung, dass die Frage dringlicher Art ist und dass sie nur auf dem Wege einer Anlehnung an das Bestehende innert nützlicher Frist gelöst werden kann.

Wir unterstreichen auch die Bedeutung einer verfassungsmässigen Lösung. Wir sind der Meinung, dass die vier Jahre Frist das Richtige treffen. Auch halten wir dafür, dass diese Übergangslösung keine Präjudizierung für die Zukunft, namentlich nicht für eine spätere Dauerlösung darstellen soll. Es wird also dannzumal jeder Gruppe frei sein, neuerdings in voller Freiheit zu späteren dauernden Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Wir teilen auch die Auffassung, die hier bereits von Herrn Dr. Holenstein vorgetragen worden ist, dass jede Abänderung vor allem zwei Wirkungen auslösen wird: Einmal wird jede Abänderung auf Gegnerschaft stossen. Wenn sie hier durchgeht, wird sie den Kreis der Gegner der Vorlage vermehren; aber sie wird auch eine sogenannte Kettenreaktion auslösen. Eine Abänderung wird wieder einer Unzahl anderer Abänderungen rufen und eventuell zu solchen führen. Ich möchte Sie ersuchen, von solchen Abänderungen Abstand zu nehmen. Im

Interesse der Einführung dieser mühsam zustandegewonnenen Verständigungslösung möchte ich davor warnen, dass man bei der Warenumsatzsteuer weitere Eingriffe vornehme und so auf dem Wege der Aushöhlung fortschreite.

Wir hätten auch Begehren anzumelden. Bei uns versteht man heute noch nicht, dass Schädlingsbekämpfungsmittel überhaupt durch die Warenumsatzsteuer erfasst werden. Wenn Anträge aus einer anderen Richtung auf Befreiung von der Warenumsatzsteuer gestellt werden, so würde das auch eine Kettenreaktion unsererseits auslösen. Wir möchten aber diese Auslösung nicht selbst vornehmen, sondern erklären, dass sie eintreten wird, wenn sie von anderer Seite ausgelöst werden sollte.

Wir warnen davor, die Frage der Ausgabenbremse neuerdings hier aufzurollen und sie in die Vorlage einfügen zu wollen. Ich möchte auf das Materielle dieses Antrages jetzt nicht eintreten.

Ich möchte nur erklären, dass auch diese Änderung geeignet wäre, oppositionelle Kräfte sehr beachtenswerter Art in die Arena zu rufen. Ein Gleiches hätte vermutlich ein Antrag auf Einfügung einer Getränkesteuer usw. zur Folge. Auch der Antrag, der sich mit den Rückvergütungen der Genossenschaften befasst, ist eine Kompromisslösung, die hier im Rate ebenfalls Bestand haben und nicht abgeändert werden sollte. Auch dort ruft eine Änderung wieder heftigster Opposition aus anderen Kreisen. Es ist so, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat: Jede starke Gruppe unseres Volkes innerhalb der Stimmberechtigten ist in der Lage, die Vorlage in der Volksabstimmung zu gefährden, unter Umständen sogar zu Fall zu bringen. Im Angesicht dieser Tatsache möchten wir noch einmal bitten, nicht aus der Verständigungsfront und -bereitschaft, die in der Kommission zum Durchbruch gelangte, auszuberechnen. Wir möchten bitten, dieser Lösung als Verständigungslösung im wesentlichen so zuzustimmen, wie sie vorgelegt worden ist. Das bietet zweifellos die grösste Gewähr dafür, dass diese Lösung schlussendlich auch im Volke eine annehmende Mehrheit erfahren wird.

**Spühler:** Die sozialdemokratische Fraktion wird für Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates und der Kommission stimmen. Die endgültige Stellungnahme ist selbstverständlich vorbehalten und hängt vom Resultat der Einzelberatung ab. Die Fraktion befindet sich damit in Übereinstimmung mit ihrer vor und nach dem 4. Juni eingenommenen Haltung. In der Presse und im Nationalrat haben wir nach dem 4. Juni unseren Standpunkt klar zum Ausdruck gebracht. Er lässt sich in einigen Punkten zusammenfassen.

Erstens muss die zu treffende Lösung verfassungsmässig sein. Der Charakter des Provisorischen, des Übergangsmässigen, soll zum Ausdruck kommen. Deshalb haben wir uns von vorneherein damit einverstanden erklärt, dass eine Übergangsordnung von 4 bis 5 Jahren getroffen werden müsse. Herr Kollege Holenstein hat erklärt, die 4 Jahre seien das Maximum eines Provisoriums. Ich möchte demgegenüber aus rein praktischen Überlegungen heraus sagen: diese 4 Jahre sind zweifellos das Minimum einer Übergangsordnung. Ich möchte betonen, dass die mangelnde Verfassungsmässigkeit der Vorlage,

wie sie für das Jahr 1950 und 1951 vorgesehen war, der Hauptgrund der vom Sozialdemokratischen Parteitag in Luzern beschlossenen Ablehnung war.

Der zweite Punkt, der von jeher von uns vertreten wurde, ist der des gerechten Lastenausgleiches. Es ist notwendig, dass man immer wieder betont: Die Sozialdemokratische Partei hat bei der Einführung der Warenumsatzsteuer diese bekämpft. Es ist nun unser Beitrag zur Verständigung, dass wir der Warenumsatzsteuer zustimmen. Diese Zustimmung ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass gleichzeitig auch eine angemessene direkte Besteuerung der Einkommen und der Vermögen von einem gewissen Niveau an erfolge. Wir haben auch erklärt, dass bei der Warenumsatzsteuer durch die Befreiung aller Lebensmittel eine weitere Entlastung notwendig sei.

In dritter Linie haben wir gesagt, dass eine vom Volk zu genehmigende Finanzordnung, die für einige Jahre die dem Bund zufließenden Mittel sichern soll, der Masse der Arbeiter und Angestellten, aber auch den Bauern und Gewerbetreibenden Gewissheit geben muss, dass im Falle drohender Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit dem Bund die nötigen Mittel für Krisenvorsorge und Krisenbekämpfung zur Verfügung stehen.

In diesen drei Punkten lässt sich zusammenfassen, was immer unser Ausgangspunkt für eine Verständigung nach dem 4. Juni gewesen ist. Ich sage ausdrücklich „Plattform“ für eine Verständigung. Unsere sozialdemokratischen Forderungen gehen darüber hinaus. Wir haben bei den Beratungen über die gegenwärtige provisorische Ordnung den Standpunkt vertreten, dass eine stärkere Entlastung der unteren Einkommen notwendig sei durch weitere Heraufsetzung der steuerfreien Minima um 1000 Franken auf 5000 Franken für Ledige und 6000 Franken für Verheiratete. Wir verzichten auf solche Anträge, wie wir sie seinerzeit vertreten haben, obwohl sie, finanziell gesehen, für den Bund keine grosse Bedeutung hätten. Man hat von 10 bis 15 Millionen Franken gesprochen. Wir verzichten aber im Sinne eines Beitrages an die Verständigungslösung auf diese ursprüngliche Forderung. Wir verzichten jedoch nur für die Dauer der Übergangslösung darauf. Auch bei der Warenumsatzsteuer hätten wir noch andere Forderungen anzubringen. Wir haben das in früheren Stadien auch getan. Wir stehen auf dem Standpunkt einer grösseren Entlastung der Artikel des täglichen Bedarfes, z. B. der Kleider und Schuhe. Ich sage noch einmal ausdrücklich: Wir verzichten zugunsten einer Verständigungslösung. Im Sinne unserer Bereitschaft, zur Verständigung beizutragen, wollen wir auf die Vorlage des Bundesrates mit den Änderungen der Kommission eintreten. Wir verhehlen uns nicht, dass die Vorlage in einer Hinsicht nicht befriedigen kann, und zwar hinsichtlich der Genossenschaften bezüglich der steuerlichen Erfassung der Rückvergütungen. Es ist ein alter Zankapfel, der finanziell bedeutungslos ist. Es kommt nicht von ungefähr, dass der Bundesrat die Entscheidung dieser Frage dem Parlament überlässt. Der Bundesrat wäre durchaus einverstanden mit einer Kompromisslösung, sofern das Parlament diese Lösung trifft. Herr Kollege Weber als Vertreter des VSK hat in der Kommission dazu Hand geboten. Der Ver-

treter des Gewerbeverbandes hat diese Hand aber abgelehnt. Es ist bedauerlich, dass nicht auch in dieser Hinsicht der Verständigungswille seitens des Gewerbes manifest geworden ist. Wenn man immer von Verständigung spricht, glaube ich, dass man auch etwas dazu beitragen muss. Herr Kollege Weber wird zweifellos seinen Antrag in diesem Sinne stellen und unsere Fraktion wird ihm zustimmen. Es wäre zu hoffen, dass das Parlament sich bei einer solchen Kompromisslösung — denn auch die heutige Vorlage ist eine Kompromisslösung — finden könnte; denn grundsätzlich stehen wir, wie gesagt, auf dem Standpunkt, dass die Rückvergütungen der Genossenschaften nicht noch extra besteuert werden sollten. Das wäre im Interesse der Volksabstimmung. Sie wissen ja, dass vor allem die Konsumgenossenschaften, aber auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften einen wesentlichen Anteil an der Verwertung der Vorlage vom 4. Juni haben. Es wäre notwendig, dass die Genossenschaften nicht beiseite stehen müssten, sondern der Vorlage zustimmen könnten. Der Kommissionspräsident, Herr Bratschi, hat erklärt, die Kommission werde dem Nationalrat einen neuen Art. 8 über die Krisenvorsorge und Krisenbekämpfung vorlegen. Die Kommission ist damit einer unserer wesentlichen Forderungen entgegengekommen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft erklärt, es sei nicht notwendig, eine solche Bestimmung in der Vorlage noch besonders aufzuführen. Der Krisenbekämpfungswille sei zweifellos beim Bundesrat und beim Parlament vorhanden. Dafür seien genügend Beweise vorhanden. In dieser Richtung seien auch die Wirtschaftsartikel verpflichtend. Ausserdem seien die Mittel dafür bereits vorhanden. Es ist auf die Reserven aus der Verrechnungssteuer und Kriegsgewinnsteuer und auf den restlichen Kredit für Arbeitsbeschaffung hingewiesen worden.

Aber diese Reserven aus der Verrechnungssteuer und der Kriegsgewinnsteuer sind gesetzlich noch nicht für solche Zwecke gebunden. Es scheint mir ein ganz entscheidender Punkt zu sein, dass man heute schon, da wir diese Finanzierungsvorlage nun bereinigen, diese Mittel, die vom Bundesrat für solche Zwecke vorgesehen sind, auch schon gesetzlich bindet. Ich habe seinerzeit in der Kommission in etwas anderer Form einen Antrag auf 500 Millionen Franken gestellt. Es ist gegen diesen Vorschlag der Einwand erhoben worden, im Ingress zu dieser Vorlage sei ja der Hinweis auf die Krisenbekämpfung vorhanden und das sollte genügen. Aber wenn man schon von deklaratorischen Erklärungen gesprochen hat, so glaube ich, dass ein solcher Hinweis im Ingress auch nur deklaratorischen Wert hat und gar keiner Verpflichtung entsprechen würde. Es bestehen die Wirtschaftsartikel. Diese gehen im Grunde weiter als nur eine solche Ingresserklärung. Deshalb scheint es uns notwendig, dass die Bindung von Mitteln ganz konkret im Zusammenhang mit der Vorlage vorgenommen wird. Wenn nun ein Vorschlag gemacht wird, die Summe auf rund 400 Millionen Franken festzusetzen, so bleibt das im Rahmen dessen, was der Bundesrat in seiner ersten Botschaft über die Neuordnung des Finanzhaushaltes vom 22. Januar 1948 schon gesagt hat, als er 100 Millionen Franken jährlich für die Krisenvorsorge ins Zukunftsbudget einsetzen wollte und auf

diesem Finanzplan auch die Einnahmen aufbaute. Der Vorschlag der Kommission bleibt also, wie gesagt, in diesem Rahmen. Er stellt eine Verständigungslösung dar, in der Meinung aber — und das ist in der Kommission ganz klar zum Ausdruck gekommen, und ich möchte darauf besonderes Gewicht legen —, dass selbstverständlich im Falle einer drohenden Wirtschaftskrise und im Falle von grösserer Arbeitslosigkeit die Bundesversammlung wenn notwendig von sich aus weitere Mittel auf dem normalen Budgetwege bewilligen würde.

In der Vorlage der Kommission und des Bundesrates ist eine Bestimmung nicht enthalten, die aber, wie es scheint, nun wieder aufgegriffen wird: Das ist die Ausgabenbremse. Dieser Vorschlag ist in der Kommission, wie Sie bereits gehört haben, abgelehnt worden. Ich möchte erklären, dass unsere Fraktion dem Vorschlag einer Ausgabenbremse schärfsten Widerstand entgegensetzen wird. Wir halten dafür, es handle sich hier um eine reine Deklaration. Praktisch ist eine solche Bestimmung bedeutungslos. Persönlich könnte ich einer solchen Bestimmung einfach deswegen nie zustimmen, komme sie, woher sie wolle, weil sie irgendwie des einzelnen Parlamentariers unwürdig ist und ihm das Zeugnis mangelnden Selbstvertrauens und mangelnden Verantwortungsgefühls ausstellen würde. Herr Kollega Häberlin hat diesen Antrag nun doch wieder aufgenommen. Er hat allerdings das Mass geändert. Aber grundsätzlich sind selbstverständlich die Einwände, die man dagegen vorbringen muss, dadurch nicht entkräftet worden, und es scheint mir, wenn man vom Verständigungswillen spricht, sollte man diese alte Geschichte nicht wieder aufrühren. Die sozialdemokratische Fraktion wird, wie ich bereits gesagt habe, ihre endgültige Stellungnahme von den Ergebnissen der Einzelberatung abhängig machen.

**Gysler:** So einfach die Vorlage jetzt aussieht, so viele neuralgische Punkte enthält sie und sie wird vor der Abstimmung zu grossen Auseinandersetzungen Anlass geben. Ich glaube daher, die Lage ist die, dass man grösste Anstrengungen unternehmen muss, um eine Ordnung provisorischer Natur für einige Jahre durchzubringen, die in bezug auf die Grösse der Steuereinnahmen derjenigen vom 4. Juni, die als vollständig ungenügend betrachtet wurde, entspricht. Nur was die Ausgabenseite betrifft, ist eine Änderung vorgenommen worden und zwar im Sinne einer massiven Heraufsetzung der Bundesausgaben. Die uns vorgelegte Finanzordnung lässt den Willen zu Einsparungen offensichtlich vermessen. Herr Kollege Perréard hat mit aller Deutlichkeit darauf verwiesen, und ich möchte sagen: Da nützen die schönsten Vorschriften nichts, wenn der Wille zum Sparen in der Verwaltung eben nicht besteht. Nach der Botschaft vom 22. Januar 1948, bzw. im bundesrätlichen Ergänzungsbericht ist für die zivile Verwaltung ein Betrag von 172 Millionen Franken eingesetzt worden. Heute soll man 230 Millionen benötigen. Das entspricht einer Erhöhung um 58 Millionen. Die Bundesbeiträge ohne AHV wurden damals, also vor 2½ Jahren, auf 155 Millionen festgesetzt. Der neue Finanzplan sieht dafür 221 Millionen oder 66 Millionen mehr vor. Die Verschlechterung auf der Ausgabenseite beläuft sich also auf 124 Millionen. Ich glaube, ein schöner Teil

der Neinstimmen vom 4. Juni wurde zweifellos in der Meinung abgegeben, dass man damit gegen die Ausgabenwirtschaft beim Bund protestieren wollte. Die Verwerfung der seinerzeitigen Vorlage bringt nun das, was die Anhänger tatsächlich befürchteten, nämlich eine Aufblähung der Staatsausgaben, etwas, das nicht nur unerfreulich ist, sondern der ganzen Übergangsordnung gefährlich werden kann und von der Wirtschaft im Hinblick auf die in Aussicht stehenden Rüstungsausgaben als korrekturbedürftig betrachtet werden muss. Die Resignation in bezug auf die Einsparungen auch aus dem Finanzplan ist beunruhigend, und ich wäre Herrn Bundespräsident Petitpierre sehr dankbar, wenn er darüber eine eindeutige Erklärung abgeben wollte. Denn die Abstimmung vom 4. Juni ist alles andere als ein Freibrief für erhöhte Ausgaben. Es ist für einen überzeugten Gegner der direkten Bundessteuer keine leichte Sache, sich nun mit einer Verankerung einer derartigen Steuer in der Verfassung, wenn es auch nur in der Übergangsordnung geschieht, abzufinden. Ich mache immer wieder darauf aufmerksam, dass nach der heutigen Veranlagung die Mehrzahl der Einkommensbezüger keine Bundessteuer zu bezahlen haben wird.

Wenn ich der Vorlage in der uns unterbreiteten Form doch — wenn auch schweren Herzens — zustimme, dann geschieht das nur — das möchte ich ausdrücklich feststellen — aus Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Lande, das bei der heutigen Aussenpolitik und militärischen Lage auf die notrechtlichen Einnahmen von über 600 Millionen Franken ja nicht verzichten kann. Voraussetzung für diese Zustimmung ohne Begeisterung, zu der die Wirtschaft ja noch nicht Stellung genommen hat (wenigstens grosse Teile davon nicht), ist allerdings, dass mit aller Energie nun die Vervollständigung unserer Rüstung an die Hand genommen wird und zwar nicht erst, wenn es zu spät ist. Wir befinden uns erneut in einer ausserordentlichen Zeit, und nur deshalb kann ich mich mit der vorläufigen Weiterführung der direkten Bundessteuer abfinden. Nach der bundesrätlichen Botschaft erfolgt nun eine neue Ausdehnung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer. Es ist dies — ich glaube, man darf das schon sagen — der Fluch der bösen Tat, die im letzten Herbst bei der Erweiterung der Freiliste auf die sogenannten notwendigen Lebensmittel begangen wurde. Ich mache in aller Form darauf aufmerksam — Herr Kollega Reichling hat das auch schon getan —, dass, wenn eine erneute Ausdehnung der Freiliste über den Vorschlag des Bundesrates hinaus unternommen wird, die gleichen technischen Schwierigkeiten entstehen, wie das mit dem Bäckergewerbe dieses Jahr der Fall war, und dass dann die Umsatzsteuer überhaupt erledigt ist, weil es keine Grenzen mehr geben wird. Freude daran hätten natürlich nur die Herren Kommunisten. Ich ersuche diese Herren, einmal zu studieren, wie hoch denn die Umsatzsteuer in Russland ist.

Ich begrüsse auch, dass die Warenumsatzsteuer nun verdeckt überwältzt werden muss, damit der Konsument nicht jeden Tag daran erinnert wird, dass er auch noch eine Pflicht gegenüber dem Bund zu erfüllen hat. Ich wende mich aber entschieden dagegen, dass beispielsweise Kaffee und Tee von der Besteuerung ausgenommen werden. Kein Land

auf der Welt finanziert sich nicht zu einem wesentlichen Teil über Kaffee und Tee, und da muss man schon sagen, dass wir in der Schweiz mit dieser Befreiung recht hoch anstehen, wenn wir glauben, über das, was alle anderen Staaten aus einer Zwangslage heraus machen müssen, einfach hinweggehen zu können.

Ich hätte mit Rücksicht auf die Genossenschaftsbesteuerung nichts gesagt, wenn nicht Herr Kollega Spühler darauf aufmerksam gemacht hätte. Ich glaube, das bisherige Regime, das den Genossenschaften keine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit gebracht hat, wird damit einfach verlängert. Wenn der ganzen Wirtschaft zugemutet wird, die bisherige Wehrsteuer im Umfange von ungefähr 250 Millionen Franken weiterhin aufzubringen, glaube ich, kann man doch den Genossenschaften zumuten, dass sie etwa eine halbe Million Franken (so hoch war der Betrag, der letztes Jahr total bezahlt wurde) aufbringen. Herr Spühler hat erklärt, es sei bedenklich, dass wir da die Verständigung, die Herr Dr. Weber angeboten hatte, zurückgewiesen hätten. Das ist nicht richtig. Eine Verständigung kommt nur zustande, wenn beide Teile ein Opfer bringen oder eine Konzession machen und nicht dadurch, dass einfach ein Teil von dem andern Konzessionen verlangt. Ich mache immerhin darauf aufmerksam, dass die Privilegierung der Genossenschaften — ich komme darauf später noch zu sprechen — sehr gross ist und weitere Vergünstigungen nicht eingeräumt werden können, sofern man nicht das ganze Problem und das ganze Verhältnis „Konsumvereine/mittelständischer Handel“ einmal genau bespricht und versucht, zu gewissen Lösungen zu kommen. Bloss zuzusehen, wie die grosskapitalistischen Unternehmungen der Herren Munz, Weber und Herzog die mittelständischen Betriebe überfahren, das geht natürlich nicht an. Man hat hier Lösungen zu suchen und Lösungen zu finden und nicht einfach nur von einer Seite Konzessionen zu verlangen.

Abschliessend möchte ich noch einmal erklären, dass aus der Zwangslage heraus, in der wir uns jetzt befinden, keine andere Möglichkeit besteht, als auf die Vorlage einzutreten. Es geschieht dies bei mir aus Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Lande heraus und in der bestimmten Erwartung, dass es gelingen wird, auf der einen Seite Einsparungen zu machen, damit auf der andern Seite dann die Rüstungen doch finanziert werden können.

**Schmid-Oberentfelden:** Sie haben aus dem letzten Votum gehört, dass die Begeisterung für die Vorlage in weiten Kreisen des Parlamentes keine grosse ist. Herr Kollege Gysler hat erklärt, dass er als Gegner der direkten Bundessteuer heute zwar für Eintreten und für die Vorlage stimmen werde, aber ohne Begeisterung. Herr Nationalrat Holenstein hat ebenfalls auf gewisse Bedenken, die in seinen Kreisen vorhanden sind, aufmerksam gemacht, und er hat erklärt, dass es nicht leicht sein wird, jene, die am 4. Juni unterlegen sind, nun zu veranlassen, der Vorlage einfach zuzustimmen. Er hat die endgültige Stellungnahme vorbehalten. Herr Kollege Munz hat ebenfalls die definitive Stellungnahme vorbehalten zur ganzen Kompromisslösung, wie sie Ihnen unterbreitet wird. Ich habe die Meinung, dass das alles immerhin zeigt, dass wir uns bewusst sein müssen,

wie die Situation ist und dass das Volk der Vorlage schliesslich nur deshalb zustimmen wird, weil sie eine Einigungs-, eine Verständigungs-, eine Kompromissvorlage darstellt.

Sie haben schon gehört, dass unsere Fraktion für Eintreten stimmt, der Vorlage zustimmt unter Verzicht auf eine Reihe von Forderungen, die wir zu erheben haben. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch etwas erwähnen. Es gab nach dem 4. Juni 1950 vereinzelte Stimmen, die der Meinung waren, der Zeitpunkt für das Finanznotrecht sei jetzt gekommen. Ich glaube, dass diese Herren schon recht dunkle Pläne hatten. Es ist wahrscheinlich, dass die heutige Situation in der Welt sie verhinderte, ihre Pläne auf Anwendung des Finanznotrechtes jetzt wieder offen zu propagieren. Ich möchte hier eines erklären: Wenn diese Vorlage in der Volksabstimmung fallen sollte, so bedeutet das unter keinen Umständen einen Freibrief für die reaktionären Kreise des Landes, nachher auf dem Wege des Finanznotrechtes zu kutschieren. Wir müssen uns bewusst sein, dass das Volk in dieser Frage das letzte Wort haben muss.

Es ist interessant, dass mein Vorredner, Herr Nationalrat Dr. Gysler, sich neuerdings als ein Gegner der direkten Bundessteuer erklärt hat und sagte, dass er nur mit Rücksicht auf sein Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Lande für die Vorlage eintrete und dafür, dass die direkte Bundessteuer für vier weitere Jahre erhoben werde, wobei er eine gewisse Entlastung für die unteren Kreise gegenüber der Zeit vor 1950 nur mit Rücksicht auf sein Verantwortungsbewusstsein schlucken könne.

Ich bin etwas verwundert darüber, dass Herr Nationalrat Dr. Gysler kein Wort darüber gesagt hat, warum wir uns in einer gewissen Finanzmisere befinden. Die Schulden, die entstanden sind, sind doch Schulden, die in erster Linie durch den Zweiten Weltkrieg, durch die totale Mobilisation verursacht worden sind. Es ist interessant, dass wir in einem Lande, das den Krieg nicht erlebte, das infolgedessen viel weniger geschädigt wurde, immer noch über die Abtragung dieser Kriegsschulden diskutieren müssen und dass man hofft, diese Schuldenlast in der Hauptsache durch die Opfer der Kleinen, durch die Steuern der grossen Masse abtragen zu können. Ich halte eine solche Haltung für ein Zeichen, dass es in unserem Lande immer noch Leute gibt, die der Meinung sind, man könne alles, was an grossen Ausgaben in bestimmten Situationen mit Rücksicht auf die Landesverteidigung beschlossen wird und beschlossen werden muss, auf die grossen Kreise des Volkes übertragen und jene, die grosse Gewinne machten, könnten sich der absoluten Verantwortung, hier einen Teil dieser Schuldenlast abtragen zu helfen, entziehen. Ich möchte Herrn Gysler und die übrigen Herren, die ein so grosses Grauen vor der direkten Bundessteuer an den Tag legen, auf die Radiorede des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom letzten Samstag aufmerksam machen. Darin wird bekanntlich eine Forderung auf ein Rüstungsbudget für das nächste Jahr von 30 Milliarden Dollars begründet. Es ist interessant, was Truman über die Tilgung der Schulden und die Aufbringung der Kosten sagt. Der einfachste Weg zur Bezahlung der gesteigerten Kosten der Landesverteidigung bestehe in der Erhöhung der Steuern. Auf

diese Weise werde es gleichzeitig möglich sein, die Preise niedrig zu halten. Dieser Weg bedeute grössere Steuern für alle amerikanischen Bürger. Dieser Weg bedeute einen harten Kampf gegen jene unpatriotischen Leute, welche mit allen Mitteln versuchen würden, aus der Not Nutzen zu ziehen und grosse Gewinne einzustecken. Man werde aber diesen Kampf aufnehmen und zu Ende führen.

Ich halte dafür, dass dies sehr klare Worte sind und dass sie auch in unserem Lande von jenen gehört werden sollten, die immer noch die Kriegsschulden der Vergangenheit auf das Volk abladen wollen und die sich immer noch weigern, dass man jetzt dazu übergeht, diese Schulden zum Teil auch durch eine direkte Bundessteuer zu amortisieren. Dabei stehen heute — wir haben hier das eindeutige Ja des Herrn Gysler gehört — neue grosse Aufgaben für Mehrrüstungen in Aussicht, die jedenfalls nach der Rede des amerikanischen Präsidenten Truman durch direkte Steuern, die vor allem den Besitz treffen, und durch Steuern aufgebracht werden sollten, die verhindern, dass man sich wieder bereichert, weil die Kriegskonjunktur anzieht. Ich glaube, das ist auch für uns eine sehr aktuelle Überlegung.

Herr Gysler hat erklärt, er hätte die Frage der Besteuerung der Rückvergütungen hier nicht angeschnitten, wenn nicht unser Kollege Dr. Spühler dies getan hätte. Die Situation ist folgende: Es ist Wirklichkeit, dass unser Kollege Weber ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Tendenzen, die Herr Gysler vertritt, in der Kommission gemacht hat. Man hat in unseren Kreisen immer die Meinung vertreten, dass die Besteuerung der Rückvergütung eine Art Doppelbesteuerung sei. Es wird dies kein Mensch bestreiten können, wenn jemand seine Rückvergütung bezieht, die aus dem Verbrauch seines Haushaltes resultiert und er sein Einkommen längst versteuert hat. Wir haben ja den Lohnausweis; wir wissen bei jedem Lohnempfänger, was er bis zum letzten Rappen verdient. Hier kann man nicht durch Buchhaltungsmanipulationen das Einkommen eventuell herabsetzen. Hier ist durch den Lohnausweis schwarz auf weiss klargelegt, dass man so und so viel verdient hat. Dieser Betrag muss versteuert werden. Es geht uns tatsächlich um den Grundsatz, und ich habe immer gemeint, dass man das verstehen würde. Das Volk versteht es im allgemeinen. Als wir im Aargau eine Revision des Steuergesetzes letztes Jahr vornahmen und eine Erhöhung des steuerfreien Betrages für die Rückvergütungen von 5 auf 8% vorgeschlagen haben, ist trotz eines unverständlichen Widerstandes von Seite des Gewerbes diese Gesetzesinitiative angenommen worden. Unsere Initiative wurde gutgeheissen, weil die Leute im allgemeinen der Meinung sind, dass auch eine solche Forderung gerecht ist. Ich hätte mich ausserordentlich gefreut, wenn Herr Gysler, dessen Streben doch sicher auch nach Gerechtigkeit geht, sich schlussendlich der Einsicht nicht verschliessen würde, dass der Kompromissvorschlag von Herrn Dr. Max Weber im Namen der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften gerecht ist. Es ist so, dass hier dem Bund eine Mindereinnahme von etwa 200 000 Franken erwächst; aber wenn man diesem Antrag zustimmen würde, könnte man zweifellos weite Kreise von der unangenehmen Empfindung befreien, dass sie hier

zu Unrecht besteuert werden. Ich möchte also Herrn Dr. Gysler bitten, dass er sich das noch einmal überlegt. Persönlich habe ich die Meinung — ich sage das ganz offen — dass die Rückvergütungen nicht zu hoch gehen sollten. Wenn man nur 5% Rückvergütung ausbezahlen würde, könnte man zweifellos die Preispolitik noch etwas fördern. Aber trotzdem ich diese Meinung habe, bin ich der Auffassung, dass man ein Unrecht auch in einer Übergangslösung nicht bestehen lassen soll, denn die Konsumentenkreise werden letzten Endes für die Vorlage stimmen müssen. Damit, dass man sich vorbehält, in der Schlussabstimmung und auch in der Volksabstimmung zu machen, was man will, ist die Übergangslösung noch lange nicht angenommen. Ich teile in dieser Hinsicht die Auffassung der Herren Holenstein und Gysler sowie anderer Herren, dass es nicht leicht ist, die Vorlage zur Annahme zu bringen und wir natürlich eine Volks- und Ständemehrheit brauchen, wenn wir diese Vorlage annehmen wollen. Das grosse Plus dieser Vorlage liegt letzten Endes darin, dass das Volk sich dazu äussern kann, dass also die Vorlage verfassungsmässig in Ordnung ist.

**M. Chaudet:** Le régime financier qui nous est proposé offre l'avantage du retour à la légalité constitutionnelle. A ce titre, et compte tenu de la nécessité dans laquelle nous nous trouvons d'assurer à la Confédération ses ressources financières, nous admettons qu'il est difficile de combattre un tel projet. Nous devons évidemment nous efforcer de faire dans cette salle du travail constructif. Refuser à la Confédération les recettes dont elle aura besoin dès le 1<sup>er</sup> janvier 1951, obliger dans ce cas le Conseil fédéral à recourir aux pleins pouvoirs, serait certainement accomplir un geste auquel on pourrait donner une signification dangereuse. C'est bien conscients de cette réalité que nous acceptons de voter l'entrée en matière.

Cependant, nous ne saurions le faire sans souligner le caractère exceptionnel du geste auquel nous nous voyons contraints et sans exprimer — comme l'ont fait déjà d'autres orateurs ici — quelques réserves qui nous permettraient, le cas échéant, de reprendre notre liberté de mouvement au moment où nous aurons à nous prononcer au vote final.

La première de ces réserves concerne l'impôt de défense nationale. Nous avons pris acte des déclarations de messieurs les rapporteurs affirmant que la prorogation des mesures transitoires ne préjuge pas le régime financier définitif qu'il faudra mettre sur pied un jour ou l'autre. Nous demeurons adversaires de l'inscription du principe même de l'impôt fédéral direct dans la constitution fédérale. Nous reprendrons le combat sur ce terrain, persuadés que d'autres solutions sont possibles en même temps que conformes à notre statut politique.

La deuxième réserve que je veux exprimer ici concerne la clause dite du frein. Le refus d'une telle disposition, qui a son importance quant à ses conséquences sur le comportement du parlement et du point de vue psychologique, eu égard à la votation populaire, nous obligerait à combattre le régime financier provisoire.

Il va sans dire aussi — et ceci est notre troisième réserve — que nous lutterons contre toute dispo-

sition tendant à augmenter le taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires prélevé sur les boissons alcooliques. Je dispense le Conseil d'entendre à nouveau l'argumentation que plusieurs d'entre nous ont développée à maintes reprises à ce propos dans les précédents débats financiers.

Nous avons du reste constaté avec satisfaction que la commission s'est prononcée contre une telle proposition et je veux espérer très vivement que le Conseil national la suivra.

C'est donc très conditionnellement que nous voterons l'entrée en matière, de manière à manifester notre volonté de satisfaire aux besoins de la Confédération, sans renier pour autant certains des principes essentiels sur lesquels reposent notre structure politique et nos institutions. Je réserve, cela va sans dire, mon attitude au vote final.

**Woog:** Erlauben Sie mir, zu einer einzigen Frage Stellung zu nehmen, zur Frage der Warenumsatzsteuer. Man darf wohl sagen, dass die Beibehaltung der Warenumsatzsteuer der Vorlage, wie sie am 4. Juni zur Abstimmung kam, den Todesstoss versetzte. Wir gehen sicher nicht fehl, wenn wir annehmen, dass von den 486 381 Neinstimmen die Hälfte auf das Konto der Gegner der Warenumsatzsteuer fällt. Das Volk hat damit deutlich zu verstehen gegeben, dass es diese Steuer als ungerecht empfindet und von ihr nichts wissen will. Das geht auch aus der Tatsache hervor, dass die Initiative gegen die Warenumsatzsteuer in verhältnismässig kurzer Zeit über 100 000 Unterschriften erhielt. Nun figuriert die Warenumsatzsteuer erneut auf der Vorlage und zwar als Kernstück. Wiederum werden von den 800 Millionen Steuereinnahmen 385 Millionen (rund die Hälfte) aus der Warenumsatzsteuer herausgeholt. Wie man unter solchen Umständen die Vorlage im Volk durchzubringen gedenkt, ist rätselhaft. Natürlich kann man dem Stimmbürger, wenn man die Propagandamaschinerie der verschiedenen Bureaux laufen lässt, vieles plausibel machen. Auch die schlechteste Suppe wird geniessbar, wenn man sie richtig und genügend würzt. Mit Recht hat Herr Nicole darauf hingewiesen, dass es eine Verzerrung unseres Initiativtextes bedeutet, wenn, wie es in der Botschaft des Bundesrates geschieht, behauptet wird, die Annahme der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung würde nicht nur den Weiterbezug der Warenumsatzsteuer, sondern auch die Erhebung der Luxussteuer, der Tabak- und der Biersteuer verunmöglichen. Damit das Volk die Warenumsatzsteuer, wenn sie weiter erhoben wird, schlucken soll, empfiehlt jetzt der Bundesrat „für Detailumsätze die gesonderte Anrechnung der Warenumsatzsteuer zu unterstützen“. Die Unzufriedenheit des Konsumenten mit der Steuerpolitik des Bundes soll auf den Detaillisten abgewälzt werden.

In der Abstimmungskampagne wird man zur Waffe der Verleumdung greifen. Es ist jetzt Mode geworden, jeden Gegner einer bundesrätlichen Vorlage oder einer sogenannten bundesrätlichen Weisung als einen Kommunisten oder Kryptokommunisten zu bezeichnen. Wer mit der bürgerlich-sozialdemokratischen Allianz nicht einverstanden ist, gehört zur 5. Kolonne. Wer gegen die Warenumsatzsteuer ist, „untergräbt die Sicherheit des Landes“, und wer das ungeheuerliche Militärbudget ablehnt, ist „ein

Agent der Kominform“. Was die Abstimmung über unsere Initiative betrifft, beabsichtigt der Bundesrat, sie auf den letzten Termin zu verschieben. Demokratisch und korrekt wäre es aber, sie vor oder zum mindesten gleichzeitig mit der Übergangsordnung durchzuführen.

Der ganze Mechanismus der Behandlung und Erledigung von Initiativen, Motionen und Petitionen, wie er in den letzten Jahren gehandhabt wird, führt immer mehr zur Aushöhlung unserer Referendumsdemokratie. Man entnimmt der Demokratie ihren eigentlichen Kern und überlässt dem Bürger die leere Schale. Die Initiativen werden „schubladiert“, wie sich der Bundeshauskorrespondent der „Nationalzeitung“ in der letzten Sonntagsausgabe ausdrückt. Die Initiativen werden dem Volke dann unterbreitet, wenn es den Absichten des Bundesrates am günstigsten erscheint.

Mit Recht bezeichnet die Botschaft die Verteilung der Steuerlasten als das Zentralproblem der Bundesfinanzreform. Das Volk empfindet die heutige Verteilung der Steuerlasten als ungerecht und drückend. Darum stimmte es am 4. Juni Nein.

Unterdessen sind die Kosten der Lebenshaltung gestiegen, die Erhöhung der Mietpreise bedeutet für alle Arbeitnehmer und kleinen Leute eine schwere Belastung. Der Erhöhung der Mietzinse wird unvermeidlich eine Erhöhung der Warenpreise folgen. Die sogenannte Liberalisierung der Wirtschaft führt unter dem heutigen Monopolkapitalismus nicht zu einer Verbilligung, sondern zu einer Verteuerung der Lebenshaltung. Entscheidend bei der Preisbildung ist nicht mehr die freie Konkurrenz, sondern entscheidend sind die stets wachsenden Bedürfnisse und Profitbegehren der Monopole. Daraus ergibt sich eine immer stärker auseinandergehende Schere zwischen dem Einkommen des Arbeitnehmers und dem Einkommen des Arbeitgebers, wobei der kleine Unternehmer und kleine Gewerbetreibende oft nur ein besserer Angestellter der Monopole ist. Man muss sich bewusst sein, dass die jetzige Konjunktur eine künstliche Konjunktur ist. Das Rüstungsfieber, die Kriegsvorbereitungen und der Krieg selbst peitschen den Produktionsapparat, die Produktion und die ganze Wirtschaft auf und verstärken alle Voraussetzungen der Krise. Die sozialen Spannungen werden deshalb wachsen. Der vorliegende Entwurf zur Übergangsordnung wird aber nicht dazu beitragen, die Spannungen zu mildern. Dem Ziel, die Spannungen zu mildern, dienen die Anträge, die Herr Nicole Ihnen im Namen unserer Fraktion unterbreitet.

**Müller-Amriswil:** Ich habe Ihnen namens der radikal-demokratischen Fraktion der Bundesversammlung folgende Erklärung abzugeben:

Die radikal-demokratische Fraktion der Bundesversammlung hat schon in einem früheren Zeitpunkt durch ihren Fraktionspräsidenten erklären lassen, dass für sie eine Übergangslösung der Bundesfinanzreform auf beschränkte Zeit nur auf der Basis des zur Zeit geltenden Rechtes in Frage kommen kann. Wesentliche Änderungen an diesem Rechtszustand würden automatisch neuen Abänderungsvorschlägen rufen und Diskussionen über Probleme heraufbeschwören, deren sorgfältige Behandlung in der zur Verfügung stehenden Zeit schlechter-

dings unmöglich ist. Wenn die Fraktion den von der Kommission aufgestellten, neu vorgeschlagenen Bestimmungen zustimmt, so tut sie das, weil an den Rechtsgrundlagen damit nichts geändert wird. Dagegen betrachtet sie in ihrer grossen Mehrheit die Streichung der heute geltenden Einschränkung in den Ausgabenbeschlüssen als eine nicht unwesentliche Abänderung des geltenden Rechtszustandes, weshalb sie in der Detailberatung prinzipiell die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung beantragen wird. Dabei nimmt sie Rücksicht auf die Kritiken, welche in bezug auf die in Frage stehenden Ausgabenbeträge geübt wurden. Die Fraktion nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Zusicherungen, welche der Bundesrat in der Botschaft gemacht hat in bezug auf die Praxis bei der Erhebung der Wehrsteuer, deren Erfüllung eine selbstverständliche Voraussetzung für die Zustimmung zum Verfassungsartikel bildet. In diesem Sinne beantragen wir Eintreten auf die Vorlage.

**M. Petitpierre**, président de la Confédération: Après les exposés très complets des deux rapporteurs et les débats qui ont eu lieu ce matin, il ne me paraît pas nécessaire de commenter longuement le projet d'arrêté fédéral soumis par le Conseil fédéral aux Chambres concernant le régime financier de 1951 à 1954. Ce projet est en premier lieu la conséquence du rejet, le 4 juin 1950, à une très nette majorité, par le peuple et par les cantons, du projet de réorganisation constitutionnelle des finances de la Confédération. Ce vote a marqué la fin d'une période de quelques années pendant laquelle la réforme des finances fédérales a fait l'objet de travaux préliminaires et de discussions au sein du Conseil fédéral, au sein des Chambres et devant le grand public. On ne peut pas interpréter la décision du 4 juin dans un sens positif, c'est-à-dire en faveur de telle ou telle solution définitive du problème des finances fédérales. En revanche, il n'y a aucun doute qu'en rejetant le projet qui lui était soumis, le peuple a marqué qu'il préférerait le régime actuellement en vigueur, ce régime dût-il garder un caractère provisoire, à un régime établi sur les bases entièrement nouvelles qui lui étaient proposées.

On peut admettre que la tâche difficile d'établir le fondement constitutionnel des finances fédérales reste entière. Il faudra du temps pour l'accomplir. Un nouveau projet devra être élaboré. Ce projet donnera lieu à de nouvelles discussions et ne pourra pas entrer en vigueur avant plusieurs années. Il ne faut peut-être pas le regretter. En effet, la période dans laquelle nous vivons ne peut pas être considérée comme une période normale. La guerre de Corée démontre combien la situation générale depuis la fin des hostilités, en 1945, était précaire. Non seulement la paix n'est pas rétablie, mais le retour à la violence apparaît de nouveau comme le moyen de réaliser des buts politiques. Il est vraisemblable que la situation générale aura plutôt tendance à s'aggraver au cours des prochaines années. La plupart des pays, en particulier ceux qui avaient transformé leur économie de guerre en économie de paix après 1945, procèdent actuellement à leur réarmement pour chercher à rétablir un certain équilibre entre les forces en présence. Il est possible que le conflit de Corée, même s'il ne dégé-

nère pas en une guerre générale, soit suivi d'autres conflits de même nature, soit en Asie, soit en Europe. Dans ces conditions, la Confédération, au lieu de pouvoir envisager une réduction de ses dépenses militaires, doit au contraire renforcer sa défense nationale, ce qui risque de grever lourdement son budget. Par ailleurs, ceux qui pensent qu'il est possible de réduire les tâches de l'État dans les circonstances actuelles paraissent se nourrir d'illusions. Il n'y a guère de domaines, vous le savez, et tous ceux qui examinent objectivement la situation ne peuvent le contester, où la Confédération ne soit sollicitée et obligée d'intervenir aujourd'hui. Dans la période incertaine où nous nous trouvons, il est peut-être préférable que des décisions définitives ne soient pas prises sur le plan financier et qu'un nouveau régime transitoire assure à la Confédération pendant quelques années les recettes nécessaires à l'accomplissement de ses tâches dont certaines, on veut l'espérer, auront un caractère passager ou occasionnel.

On ne saurait trop insister sur le fait que s'il y a des tâches qui peuvent être librement assumées dans le cadre de la politique intérieure, il y en a d'autres — et ce sont peut-être aujourd'hui les plus importantes — qui nous sont imposées par des circonstances extérieures, indépendantes de la volonté, soit du Conseil fédéral, soit de l'assemblée fédérale. Ce que vous propose aujourd'hui le Conseil fédéral, c'est de créer une réglementation qui assure la continuité des finances fédérales jusqu'à ce que la réforme constitutionnelle puisse être réalisée. En réalité, il s'agit moins d'un régime financier que d'un régime fiscal, qui mette à la disposition de la Confédération les ressources dont celle-ci a disposé jusqu'à maintenant. C'est un régime financier non seulement provisoire, mais encore partiel, limité aux ressources, qui vous est présenté.

Deux questions se posent indépendamment du contenu du projet. La première est celle de la forme juridique donnée au régime transitoire. Il me paraît inutile de m'étendre longuement sur ce point. Il semble qu'il n'y a pas de divergences.

La seconde est la fixation de la durée du régime transitoire. Cette durée est liée au but poursuivi, qui est de garantir la gestion normale des finances fédérales jusqu'à leur réorganisation définitive. L'opinion du Conseil fédéral est que la révision constitutionnelle ne peut être terminée avant la fin de 1954, ce délai étant plutôt un minimum qu'un maximum. Il faudra en effet un certain temps pour élaborer un nouveau projet. Ce projet doit être ensuite discuté. Il y a intérêt à ce qu'il puisse l'être non seulement au sein des Chambres, mais encore dans la presse et l'opinion publique. Le Conseil fédéral envisage qu'une durée de quatre ans est suffisante, mais aussi nécessaire et il est heureux que le Conseil national paraisse partager son opinion.

Quant au contenu du régime transitoire, une seule solution a paru possible au Conseil fédéral: celle du maintien du régime actuellement en vigueur. Ce régime a fait ses preuves puisqu'il est appliqué depuis plusieurs années. Il fournira à la Confédération des recettes qui produisent plus de 600 millions de francs par an. Il n'est guère possible d'envisager une diminution de ces recettes au cours des années qui viennent, qui, comme je l'ai rappelé

tout à l'heure, seront grevées de la lourde obligation de maintenir et de développer une défense nationale et économique à la hauteur des circonstances. Si ces recettes n'étaient pas assurées, la Confédération se trouverait dans une situation non seulement sérieuse mais très grave. Non seulement son crédit pourrait être discuté, mais on ne peut guère envisager qu'elle comble par des emprunts le déficit de quelques centaines de millions de francs qui se produirait chaque année. Il serait dangereux de chercher à couvrir les dépenses par des emprunts et de s'engager ainsi dans la voie de l'endettement. La ruine de nos finances publiques entraînerait l'effondrement de notre monnaie. Or, il n'y a guère de doute que la politique financière et monétaire suivie par la Confédération ces dernières années a non seulement maintenu et même renforcé notre position extérieure, mais encore a assuré la stabilité politique et la paix sociale à l'intérieur du pays. C'est dans cette voie que nous devons continuer et nous croyons pouvoir compter pour cela sur l'appui des Chambres et sur celui de l'opinion publique.

Le problème des finances d'un pays, et surtout celui des impôts, est plus que d'autres exposé à des risques de démagogie. Celle-ci peut se manifester de toutes sortes de manières. Elle cherche toujours à exploiter l'intérêt individuel. On peut exciter l'envie et la jalousie en prétendant vouloir faire supporter les charges fiscales par des milieux aussi limités que possible, en exonérant le plus grand nombre. On peut au contraire faire appel à l'égoïsme en cherchant à dresser les contribuables contre l'Etat, son administration et le montant élevé des dépenses publiques. On a toujours un certain succès lorsqu'on critique les fonctionnaires et qu'on maudit la bureaucratie, qui le mérite peut-être quelquefois, mais pas toujours.

Il est clair, par ailleurs, que tous ceux qui sont atteints par les impôts cherchent à se défendre et à obtenir une amélioration de leur situation fiscale. Il faut souhaiter, Messieurs, que dans les discussions publiques qui auront lieu sur le régime transitoire, on saura faire abstraction des considérations particulières pour n'avoir en vue que l'intérêt général et le but à atteindre.

Je pense notamment qu'il est souhaitable qu'à l'occasion de la discussion parlementaire de ce problème constitutionnel, on ne cherche pas à obtenir une modification des arrêtés actuellement appliqués et que le régime transitoire maintiendrait en vigueur pour quelques années.

Le Conseil fédéral envisage d'ailleurs lui-même certains changements, ou plus exactement des corrections, dont quelques-unes ne peuvent pas faire l'objet de la réglementation constitutionnelle; elles sont trop peu importantes et pourront ultérieurement être apportées par la voie législative.

Le projet du Conseil fédéral se présente comme un tout, ainsi que je l'ai dit. Les ressources assurées à la Confédération par le régime transitoire actuel sont tout juste suffisantes. Il faut donc freiner l'octroi d'allègements fiscaux. Toute concession faite d'un côté entraîne des demandes analogues venant d'autres milieux. Les grandes questions du point de vue fiscal, comme celles qui ont une portée politique, doivent être réservées à l'examen et à la discussion de la réforme définitive des finances

fédérales. Leur solution ne peut ni ne doit être préjugée par le régime transitoire.

Le Conseil fédéral estime que l'arrêté constitutionnel sur le nouveau régime transitoire ne doit prévoir que deux dérogations au droit actuellement en vigueur, dérogations dont les conséquences du point de vue fiscal sont admissibles. On les a déjà relevées:

1. En matière d'impôt sur le chiffre d'affaires, toutes les denrées alimentaires doivent être comprises dans la liste des marchandises exonérées et les produits auxiliaires nécessaires à la production agricole imposés à un taux réduit. La diminution de recettes qui en résultera est estimée à 6 millions de francs.

2. En matière d'impôt pour la défense nationale, le régime transitoire actuel ayant déjà porté à 2000 francs le montant exempt d'impôt sur le revenu, il faut tenir compte de la dépréciation de l'argent, en admettant que l'on puisse déduire de la fortune un montant de 20 000 francs exempt d'impôt. La diminution de recettes est estimée à 4 millions de francs.

Ces deux allègements profiteront à de larges milieux de la population, surtout à ceux dont la situation de revenu et de fortune est modeste.

Il n'est pas exclu que des motifs imprévisibles aujourd'hui obligent, pendant les quatre prochaines années, à apporter des correctifs au nouveau régime transitoire. L'arrêté constitutionnel doit donc prévoir, comme le fait d'ailleurs la réglementation transitoire actuelle, un article accordant à l'Assemblée fédérale le droit de procéder à des modifications. Mais il doit s'agir uniquement de modifications qui n'ont pas pour but d'augmenter d'une manière générale le rendement des impôts. Le Conseil fédéral a hésité à introduire cette disposition. Il ne voudrait pas qu'elle encourage à proposer des modifications au régime appliqué. Mais, en définitive elle lui a paru nécessaire, pour le cas où les circonstances justifieraient certains changements.

Le Conseil fédéral estime d'ailleurs — je le répète — qu'une série de corrections d'importance secondaire doivent être apportées au droit fiscal actuellement en vigueur, non pas dans le régime transitoire constitutionnel, mais plus tard dans les actes législatifs d'exécution. Il faut mentionner par exemple l'interdiction du transfert apparent en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires et des adoucissements en matière d'impôt pour la défense nationale quant aux amortissements et provisions, quant aux cotisations des membres d'associations, dont l'exonération pourrait être envisagée, etc.

Mais nous ne pouvons pas entrer dans les vues des groupements et associations divers qui ont adressé au Conseil fédéral des requêtes tendant à la réduction de certains impôts, dont la perception n'apparaît pas inéquitable, sur le maintien et l'étendue desquels on pourra discuter lors de l'examen du régime définitif des finances fédérales.

Le régime transitoire en vigueur, comme aussi le projet de révision constitutionnelle rejeté le 4 juin 1950, contenaient une disposition rendant plus difficile l'adoption par les Chambres d'arrêtés de portée financière. Le Conseil fédéral aurait pu reprendre sans autre cette disposition dans le projet que vous discutez, puisqu'elle constituait

déjà un des éléments du régime en vigueur. Il s'est placé à un autre point de vue, à tout ou à raison, en considérant que cette question n'était pas de son ressort et qu'il était préférable de laisser aux Chambres elles-mêmes le soin de la résoudre. Je m'abstiendrai donc de donner un avis sur ce problème, auquel certains milieux attachent une grande importance.

Parmi les autres questions soulevées au cours des débats de ce matin, il y en a sur lesquels j'aurai l'occasion de m'exprimer au cours de la discussion par articles.

Je ne veux pas les aborder ici; mais je reprendrai brièvement quelques points.

Je me bornerai à répondre à M. Nicole qu'il ne nous est pas venu à l'esprit d'établir un lien quelconque entre l'initiative du parti du travail contre l'impôt sur le chiffre d'affaires et la réunion du 19 juillet. Si le parti du travail n'a pas été invité à cette réunion c'est exclusivement pour les motifs très précis que j'ai indiqués à la commission et sur lesquels je juge inutile de revenir ici.

M. Nicole reproche encore au Conseil fédéral d'avoir, dans son message, cherché à abuser les citoyens, en affirmant que l'acceptation de l'initiative contre l'impôt sur le chiffre d'affaires impliquerait la suppression des impôts sur le luxe, sur le tabac et sur la bière... Je prie M. Nicole de relire le texte de l'initiative du parti du travail. Ce texte est très précis: il dispose expressément: «La Confédération n'est pas autorisée à prélever d'impôts — au pluriel — sur le chiffre d'affaires. En allemand: «Der Bund ist zur Erhebung von Umsatzsteuern nicht befugt.»

Les trois impôts rappelés par M. Nicole ce matin sont des impôts spéciaux sur le chiffre d'affaires. Je veux bien admettre que les auteurs de l'initiative n'ont pas l'intention d'obtenir la suppression de ces impôts, mais de l'avis du Département des finances, cette suppression serait la conséquence d'une acceptation de l'initiative. Il est d'ailleurs prématuré de discuter aujourd'hui plus longuement cette question. Je tenais simplement à mettre les choses au point.

Certains orateurs ont critiqué le projet de budget pour les années 1951 à 1954 qui figure dans le message du Conseil fédéral et qui, selon eux, manquerait de certains éléments qui figuraient dans le budget type établi en 1947 en vue de la réforme constitutionnelle des finances. Or, le budget figurant dans le message a été donné à titre indicatif; il a été établi d'après les budgets et les comptes de ces dernières années. Il ne lie personne et vous pourrez modifier chaque année le budget qui vous sera présenté par le Conseil fédéral. Et je déclare volontiers — comme on me l'a demandé tout à l'heure — que le désir et la volonté de réduire dans la mesure du possible les dépenses de la Confédération animent toujours le Conseil fédéral.

Quant à la réduction de l'effectif des fonctionnaires, évoquée par M. Perréard, je répondrai ceci: Il est possible que cette réduction ne soit pas encore suffisante, mais il serait injuste de penser que le Conseil fédéral ne suit pas cette question de près. Il est erroné de faire toujours une comparaison entre l'effectif du personnel en 1938 et l'effectif en 1950; il serait plus juste de faire la comparaison entre le nombre des fonctionnaires en 1944 ou 1945 et leur nombre actuel. Si l'on fait cette dernière comparai-

son et pour autant que ma mémoire ne me soit pas infidèle, on constate qu'en 1944, il y avait plus de 29 000 fonctionnaires fédéraux alors qu'aujourd'hui ce nombre ne s'élève plus qu'à 20 000 à 21 000. Ces chiffres établissent, me semble-t-il, qu'un effort substantiel a déjà été accompli dans le sens de la réduction des effectifs.

Je voudrais me permettre d'attirer très respectueusement votre attention sur le fait qu'il serait peut-être plus facile pour nous de comprimer les effectifs du personnel si, quand nous renonçons à en réembaucher un ou lorsque nous en congédions un, nous ne voyions pas apparaître quelques jours plus tard un avocat (qui est en général en même temps conseiller national) pour protester contre la mesure prise à l'égard de son protégé ou de son client...

Les dépenses extraordinaires pour la défense nationale ont aussi été évoquées. Ici, je voudrais rassurer M. Hostenstein: les travaux de la commission spéciale instituée pour examiner le problème de notre réarmement seront bientôt terminés; mais le Conseil fédéral n'a pas attendu la fin de ces travaux; il a déjà pris des décisions, et des commandes ont déjà été passées.

Quant à la manière, dont ces dépenses extraordinaires seront couvertes, il est probable, pour ne pas dire certain, qu'elles ne pourront pas l'être entièrement par les recettes courantes de la Confédération. Le Conseil fédéral n'a pas encore pris de décision, mais il est vraisemblable qu'il sera nécessaire de recourir à l'emprunt.

Votre commission a bien voulu rejeter presque toutes les propositions qui tendaient à modifier substantiellement le projet du Conseil fédéral. Elle s'est bornée à améliorer et à compléter le texte de quelques articles. Le Conseil fédéral accepte les changements qu'elle vous propose. Quant aux propositions faites devant la commission et rejetées par elle, j'ai pu constater ce matin que plusieurs d'entre elles seront reprises ici; j'annonce d'ores et déjà mon intention de les combattre.

Votre commission a décidé par ailleurs et sans opposition d'introduire un nouvel article 8 dans le projet d'arrêté.

Les rapporteurs vous ont renseignés sur la genèse de cette disposition ainsi que sur les discussions auxquelles elle a donné lieu. J'aurai sans doute l'occasion d'y revenir au cours de la discussion des articles. Sa portée a été examinée par le Département des finances, puis par le Conseil fédéral, qui admet ce complément apporté à son propre projet.

Je conclus. Le régime transitoire doit assurer à la Confédération, jusqu'en 1954, des recettes s'élevant à 665 millions de francs par an provenant jusqu'ici de mesures fondées sur le droit de nécessité. Si ces ressources étaient refusées à la Confédération, ses finances seraient déséquilibrées et elle se verrait privée des moyens qui lui sont indispensables pour remplir ses tâches économiques, sociales et militaires. Le contre-coup en serait ressenti par les finances cantonales et il s'ensuivrait des troubles profonds dans l'économie générale du pays. Il n'échapperait pas non plus à l'étranger que la politique financière suisse s'engagerait dans une voie périlleuse. Si la décision du peuple était négative, on se trouverait dans une situation inextricable. En effet, si la moitié des recettes fédérales manquaient

de façon durable de base constitutionnelle, il en résulterait une brèche dans notre constitution, ce qui porterait atteinte, indépendamment des considérations purement financières, à la confiance et à la réputation dont jouit notre démocratie chez nous et à l'étranger.

Le Conseil fédéral espère donc que les Chambres d'abord, les cantons et le peuple ensuite, reconnaîtront la nécessité urgente d'un retour à la constitution dans le domaine financier, ce qui ne paraît guère possible aujourd'hui que dans la forme et aux conditions proposées dans le projet d'arrêté qui vous est soumis.

**Präsident:** Die Herren Kommissionsreferenten verzichten auf ein Schlusswort. Wir schreiten zur Abstimmung über das Eintreten.

Abstimmung. — *Vote.*

Für. Eintreten	117 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

*Titel und Ingress.*

**Antrag der Kommission.**

*Titel.*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Ingress.*

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung von Art. 85, Ziff. 14, Art. 118 und Art. 121, Abs. 1, der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Juli 1950,

in der Absicht, dem Bunde bis Ende 1954 die Mittel zu sichern, deren er bis zum Inkrafttreten einer abschliessenden verfassungsmässigen Neuordnung des Finanzhaushaltes zur Erfüllung seiner Aufgaben, mit Einschluss der Krisenvorsorge, bedarf,

die zur Wahrung der militärischen und wirtschaftlichen Bereitschaft des Landes unentbehrlichen finanziellen Massnahmen weiterzuführen

und die zur Festigung des Landeskredites sowie zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes erforderlichen Anordnungen zu treffen,

beschliesst:

*Titre et préambule.*

**Proposition de la commission.**

*Titre.*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Préambule.*

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu les articles 85, chiffre 14, 118 et 121, 1<sup>er</sup> alinéa, de la constitution;

vu le message du Conseil fédéral du 19 juillet 1950;

afin d'assurer à la Confédération, jusqu'à la fin de 1954, les ressources qui lui sont nécessaires pour faire face à ses tâches, y compris la lutte contre les crises, jusqu'à l'entrée en vigueur d'un nouveau régime constitutionnel définitif de ses finances;

afin de proroger les mesures financières indispensables à la préparation militaire et économique du pays;

afin d'affermir le crédit du pays, et d'assurer l'application de principes d'économie dans les finances de l'Etat,

arrête:

**Bratschi, Berichterstatter:** Die Kommission hat den Ingress einer Prüfung unterzogen und schlägt Ihnen einige Änderungen vor, die rein formeller Natur sind. Der Ingress hat ohnehin keine rechtliche Bedeutung. Es ist schon in der Eintretensdebatte in anderm Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass ihm mehr deklamatorischer Wert zukommt.

Die Kommission wünscht zunächst eine Umstellung in der Reihenfolge. Sie möchte die Notwendigkeit der Mittelbeschaffung für die Erfüllung der Aufgaben an die Spitze stellen, und sodann wünscht die Kommission schon im Ingress eindeutig zum Ausdruck zu bringen, dass die Dauer der Massnahmen, die vorgeschlagen werden, bis Ende 1954 geht. Der Bundesrat schlug vor, bis zum Inkrafttreten der ordentlichen verfassungsmässigen Neuordnung. Es ist aber nicht sicher, dass nach Ablauf des Jahres 1954 die ordentliche verfassungsmässige Neuordnung schon bereit sein wird. Es ist zweckmässiger, wie Herr Dr. Müller-Amriswil in der Kommission gewünscht hat, den Endtermin der Gültigkeit im Ingress ausdrücklich zu nennen.

Die redaktionelle Änderung bezieht sich weiter auf den Ausdruck „Krisenbekämpfung“. Die Kommission wünscht den umfassenderen Ausdruck „Krisenvorsorge“ zu verwenden, in der Meinung, dass die Krise nicht erst bekämpft werden soll, wenn sie schon da ist, sondern dass Massnahmen getroffen werden gegen den Ausbruch einer Krise.

Schliesslich möchte die Kommission den Begriff „ausserordentliche finanzielle Massnahmen“ ausmerzen und schon im Ingress darauf hinweisen, dass das, was beschlossen werden soll, eine verfassungsmässige Neuordnung ist, zu der sich ja das Volk auszusprechen hat.

Der Bundesrat stimmt den Änderungen, wie sie in der Kommission vorgeschlagen worden sind, zu. Ich beantrage Ihnen, das gleiche zu tun.

**M. Pini, rapporteur:** La commission a apporté quelques modifications rédactionnelles au préambule, à la suite d'une discussion toute collégiale au sein de la sous-commission de rédaction. On a cherché avant tout une interversion des alinéas 3 et 4 pour placer en premier lieu le but général de l'arrêté: soit fournir à la Confédération les ressources nécessaires pour faire face à ses tâches. A cet alinéa, on a éprouvé quelques difficultés pour rendre la notion clairement exprimée dans le texte allemand par le terme de «Krisenvorsorge». On a eu, en effet, quelque

difficulté à trouver en français une expression qui rende bien cette notion, mais enfin on y est arrivé avec la rédaction suivante: «...Les recettes qui lui sont nécessaires pour faire face à ses tâches y compris la lutte contre les crises...».

M. Bratschi vous a déjà expliqué, d'autre part, qu'on a voulu souligner le fait que la nouvelle réglementation n'est valable que jusqu'à la fin de 1954. Il se pourrait qu'à la fin de 1954 les travaux pour la réforme définitive du régime des finances de la Confédération ne soient pas encore terminés. Il convenait donc de souligner que l'arrêté n'est valable que jusqu'à la fin de 1954.

On a voulu insister aussi sur le fait que la lutte contre les crises fait partie des tâches ordinaires de la Confédération et, conformément à une proposition de M. Müller, la commission a biffé le mot «extraordinaires», des mesures financières extraordinaires ne paraissant pas, du point de vue juridique, justifiables. Il est en effet difficile de préciser la portée juridique du mot «extraordinaires» et il a donc paru préférable de le supprimer.

Je vous prie d'approuver les modifications rédactionnelles proposées par la commission.

**Präsident:** Es besteht keine Differenz. Der Bundesrat stimmt der Kommission zu.

Angenommen. — *Adoptés.*

#### Art. 1.

##### Antrag der Kommission.

<sup>1</sup> Die Geltungsdauer der am 20. Dezember 1950 noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Finanzordnung 1939 bis 1941 (Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes) mit den Änderungen gemäss der Finanzordnung 1946 bis 1949 (Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1945 über die zweite Verlängerung der Finanzordnung 1939 bis 1941) wird bis zum 31. Dezember 1954 verlängert.

<sup>2</sup> Die Anordnungen von Art. 3 und 5 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1947 über besondere Sparmassnahmen gelten auch für die Jahre 1951 bis 1954.

##### Proposition de la commission.

<sup>1</sup> Les dispositions du régime financier de 1939 à 1941 (arrêté fédéral du 22 décembre 1938 assurant l'application du régime transitoire des finances fédérales), modifié par le régime financier de 1946 à 1949 (arrêté fédéral du 21 décembre 1945 prorogeant pour la seconde fois le régime financier de 1939 à 1941), qui sont encore en vigueur le 20 décembre 1950 sont prorogées jusqu'au 31 décembre 1954.

<sup>2</sup> La réglementation prévue aux articles 3 et 5 de l'arrêté fédéral du 20 juin 1947 instituant des mesures spéciales propres à réduire les dépenses de la Confédération est aussi valable pour les années 1951 à 1954.

**Bratschi, Berichterstatter:** Zu Art. 1 stellt die Kommission Anträge, die zum Teil redaktioneller und zum Teil materieller Natur sind. Redaktioneller Natur ist die Aufteilung des Artikels in zwei Absätze, wobei im zweiten Absatz die Sparmassnahmen, soweit sie nach dem bestehenden Beschluss aufrecht erhalten werden sollen, besonders behandelt werden,

und zwar soll in diesem Absatz positiv gesagt werden, was vom sogenannten Sparmassnahmenbeschluss noch Gültigkeit haben soll. Es handelt sich um den Beschluss vom 20. Juni 1947, der von beiden Räten angenommen worden ist. Durch diese Aufteilung in zwei Abschnitte wird Abs. 1 übersichtlicher und klarer. Vom Sparmassnahmenbeschluss des Jahres 1947 sollen, wie Sie Abs. 2 entnehmen können, die Art. 3 und 5 noch gelten. Art. 3 befasst sich mit der Tilgung des Passivsaldos der Staatsrechnung und den Beträgen, die für die Privatbahnhilfe aufgewendet worden sind. Diese Bestimmung soll weiterhin aufrecht erhalten werden. Weiter handelt es sich um Art. 5. Art. 5 enthält die Abweichung vom Bundesbeschluss vom 31. März 1927 betreffend die Subventionierung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung. Die Kommission beantragt Ihnen mit dem Bundesrat, die Gültigkeit dieser Bestimmung zu verlangen.

Der Bundesrat stimmt diesen redaktionellen Änderungen zu.

Der neue Abs. 2 enthält aber auch eine materielle Änderung, und zwar wird beantragt, dass Art. 6 des Sparmassnahmenbeschlusses von 1947 nicht mehr aufrechterhalten werde. Art. 6 bestimmt, dass der Bundesbeitrag an die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung in Zürich für 1947, 1948 und 1949 auf eine Million Franken festzusetzen sei. Vorbehalten blieb die Bewilligung von Leistungen aus den Rückstellungen, die in der Kriegszeit gemacht worden sind.

Aus diesen Rückstellungen ist eine Reserve gebildet worden, aus welcher mit Zustimmung der Bundesversammlung der Verkehrszentrale Zuwendungen gemacht werden können. Die Situation ist heute so, dass diese Reserve aufgebraucht ist. Es bliebe also, wenn nichts anderes beschlossen würde, das heisst wenn die Gültigkeit des Beschlusses von 1947 in bezug auf Art. 6 verlängert würde, der Zentrale für Verkehrsförderung jährlich nur noch 1 Million Franken zur Verfügung. Mit diesen Mitteln könnte sie ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen. Der gesetzliche Zustand ist folgender: Mit Bundesbeschluss von 1938 ist ein ordentlicher Beitrag an die Zentrale für Verkehrsförderung von 2,5 Millionen Franken beschlossen worden. Weiter enthält dieser Beschluss eine Bestimmung, wonach der Bund einen variablen Beitrag leistet, und zwar in der Höhe der von privater Seite aufgewendeten Beiträge, maximal aber 500 000 Franken im Jahr.

Die Kommission beantragt Ihnen nun, es sei der gesetzliche Zustand wieder herzustellen. Nach dem ursprünglichen bundesrätlichen Antrag würde die Subvention von 1 Million Franken auch für die kommenden Jahre ausgerichtet, während die Kommission den gesetzlichen Zustand wieder herstellen, das heisst einen Beitrag von 2,5 bis 3 Millionen Franken ausrichten will. Die Differenz beträgt also, wie ich schon beim Eintreten gesagt habe, 1,5 bis 2 Millionen Franken im Jahr.

Ich glaube, es ist nicht notwendig, längere Ausführungen über die Lage und Bedeutung des Fremdenverkehrs zu machen. Die Zentrale steht vor grossen Aufgaben. Sie hat ihre Organisation im Laufe der letzten Jahre nach dem Kriege entsprechend ausgebaut. Wir haben letztes Jahr Beschlüsse gefasst, die es der Zentrale ermöglicht

haben, insbesondere die Propaganda in Amerika intensiver zu betreiben. Die Zentrale hat eine Reihe neuer Filialen im Ausland eröffnet. Wenn es beim ursprünglichen bundesrätlichen Antrag bleiben würde, müsste die Organisation etwa auf die Hälfte eingeschränkt werden. Ebenso müsste etwa die Hälfte der Filialen im Ausland — es sind gegenwärtig 16 Filialen vorhanden — geschlossen werden. Es ist klar, dass es nicht der Wille des Parlamentes sein kann, in diesem wichtigen Teil unserer Wirtschaft die Propagandatätigkeit zu erschweren. Die Kommission ist daher einstimmig der Meinung, dass der gesetzliche Zustand hier wieder hergestellt werden soll. Ich kann darauf hinweisen, dass der Herr Bundespräsident schon in der Kommissions-sitzung dem Antrag zugestimmt hat, so dass zwischen Bundesrat und Kommission keine Differenz besteht. Ich bitte Sie, dem Antrag, wie er Ihnen vorgelegt wird, zuzustimmen. Die Folge ist, wie gesagt, dass eine Mehrausgabe von etwa 1,5 bis 2 Millionen Franken eintritt. Das ist übrigens die einzige Änderung mit unmittelbar finanzieller Auswirkung, die die Kommission beantragt.

**M. Pini**, rapporteur: L'article premier du projet d'arrêté consacre le principe de la prorogation du régime financier de 1939 à 1949.

La commission a proposé quelques modifications. L'une concerne la rédaction de l'article. On a voulu diviser l'article en deux alinéas.

Le second alinéa s'occupe de façon exclusive des mesures spéciales tendant à réduire les dépenses de la Confédération. Quant au 1<sup>er</sup> alinéa, il apparaît superflu, après les critiques exposées par M. Muller. Du point de vue politique, il est vain de rappeler le régime financier de 1939 à 1949. Cet article pourrait être modifié par de simples arrêtés de l'Assemblée fédérale.

Dans la rédaction que la commission vous propose, on va nommer ce décret du 20 juin avec le titre officiel qui est indiqué: „Arrêté fédéral instituant des mesures spéciales propres à réduire les dépenses de la Confédération...“.

Voilà pour les modifications rédactionnelles.

On doit alors souligner que, selon ce texte, on décide la prolongation du régime financier 1939 à 1949 dans la mesure où ces dispositions sont encore en vigueur.

L'arrêté relatif aux mesures d'économie est désigné par son titre officiel. Son étendue est limitée à l'article 3, «suspension des amortissements» et à l'article 5, «réduction de la subvention à l'Office suisse d'expansion commerciale».

A l'article 5, «subvention à l'Office suisse d'expansion commerciale», il faut mentionner le fait que ces subventions pour 1951 à 1954 seront soumises à la réduction.

C'est pourquoi le texte du deuxième alinéa diffère du premier alinéa.

La commission s'est occupée d'une demande de l'Office central suisse du tourisme.

Vous savez que, d'après l'arrêté du 21 septembre 1939, on accordait à cet Office suisse du tourisme une contribution fixe de 2,5 millions de francs et une contribution variable égale au 50 % des cotisations des sociétaires, mais de 500 000 francs au maximum.

D'après l'article 6 du décret du 20 juin 1947, cette contribution a été réduite; l'article 6 a la teneur suivante: «En dérogation à l'article 4, lettre a, de l'arrêté fédéral du 21 septembre 1939, la contribution fixe de la Confédération à l'Office central suisse du tourisme est fixée à 1 million de francs par an, pour les années 1947, 1948 et 1949.

Sont réservés les prélèvements à opérer sur le fonds constitué en vue d'encourager le tourisme dans la période d'après guerre au cas où malgré une gestion économe et un relèvement des cotisations des membres privées, la propagande en faveur du tourisme ne pourrait être assurée de manière efficace.»

En d'autres termes, le parlement avait voté cette réduction.

Le motif de cette réduction de la contribution à l'Office suisse du tourisme était que l'on pensait que cet office pourrait faire face à ses tâches en puisant sur son fonds de réserve. Avec le temps, ses réserves se sont peu à peu amoindries et maintenant, il s'avère que le fonds de réserve de l'Office suisse du tourisme équivaut à environ 100 000 francs.

Si l'on continuait selon la disposition de l'article 6, il est probable que l'Office suisse du tourisme serait dans l'impossibilité de faire face à ses tâches. C'est pourquoi, d'après le mémoire que cet office a adressé à la commission, il apparaît que dans les conditions actuelles, l'Office suisse du tourisme serait obligé de fermer 8 de ses 16 filiales à l'étranger.

Il est inutile de souligner que ce serait une catastrophe dans le moment présent, où le tourisme suisse doit se défendre contre la concurrence étrangère et contre la propagande des autres stations touristiques d'Europe.

Je crois que tous les parlementaires seront d'accord avec moi que l'on ne peut pas laisser l'Office suisse du tourisme se débattre seul dans ses difficultés.

On vous propose par conséquent de biffer l'article 6 de l'arrêté du 20 juin 1947 et de rétablir pour l'Office suisse du tourisme les conditions antérieures, c'est-à-dire la possibilité de recevoir une subvention de 2,5 millions de francs.

**Weber:** Die Kommissionsreferenten haben Ihnen auseinandergesetzt, aus welchen Gründen die Kommission zu einem abweichenden Antrag gegenüber der Vorlage des Bundesrates gelangt ist. Es soll namentlich die Subventionskürzung für die Zentrale für Verkehrsförderung aufgehoben werden. Ich möchte diesem Antrag nicht opponieren. Ich habe ihn auch in der Kommission unterstützt. Ich möchte jedoch auf folgendes aufmerksam machen. Im Bundesbeschluss vom 20. Juni 1947 über besondere Sparmassnahmen ist nicht nur die Kürzung der Subvention an die Zentrale für Verkehrsförderung, sondern auch die Kürzung der Subvention an die Zentrale für Handelsförderung vorgenommen worden. In der Kommission wurde nun die Frage diskutiert, ob eventuell auch diese Subventionskürzung aufgehoben werden soll. Man hat davon abgesehen, weil die gegenwärtige Lage der Exportindustrie sehr günstig ist und man offenbar momentan keine vermehrte Exportförderung benötigt. Aber es wäre denkbar, dass im Laufe der vier Jahre die Situation sich ändern könnte. Anzeichen hierfür sind in gewisser

Hinsicht vorhanden. Deshalb haben wir in der Kommission die Möglichkeit geprüft, wie man der Zentrale für Handelsförderung entgegenkommen könnte. Es wurde hingewiesen auf Artikel 5 unserer Vorlage, wo es heisst, dass die Bundesversammlung die Beschlüsse von Artikel 1 und 2 abändern kann insoweit, als damit nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt wird. Das würde auch auf diesen Beschluss betreffend die Subvention der Zentrale für Handelsförderung zutreffen. Es ist also auf Grund dieses Artikels 5 möglich, im Laufe der vier Jahre diese Subventionskürzung aufzuheben oder zu mildern. Ich wollte das hier ausdrücklich feststellen, damit man nachher nicht etwa erklären könnte, das sei damals nicht vorgesehen worden.

Der Grund, warum ich das unterstütze, ist folgender. Die Zentrale für Handelsförderung hat, als sie die Subventionskürzung in Kauf nehmen musste, drakonische Sparmassnahmen durchgeführt. Ich habe das selbst seinerzeit feststellen können, denn ich war damals Mitglied des Aufsichtsrates. Die Zentrale für Verkehrsförderung hat unter ihrer Subventionskürzung weit weniger gelitten, weil sie Mittel aus einem vorhandenen Fonds entnehmen konnte, der nun heute erschöpft ist. Es scheint mir, es wäre ungerrecht, wenn man die beiden Zentralen ungleich behandeln würde, wenn man bei der einen die Subventionskürzung wieder aufhebt, ohne der andern die Möglichkeit zu geben, das gleiche zu beanspruchen, wenn die Lage das verlangen sollte. Die Zentrale für Handelsförderung hat seinerzeit ebenfalls 2½ Millionen Franken Subvention erhalten. Dieser Betrag ist jetzt auf 1½ Millionen reduziert worden. Wir wollen jetzt den Vorschlag nicht ändern, sondern nur feststellen, dass gegebenenfalls später im Laufe der vier Jahre auch eine Erleichterung für die Zentrale für Handelsförderung beschlossen werden könnte.

**Obrecht:** Es ist zu Artikel 1 in der Kommission noch eine weitere Frage besprochen worden, über die die beiden Referenten hier nicht die Auskunft gegeben haben, die ich mir gewünscht hätte. Mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Finanzordnung 1939/1941 ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Biersteuer verlängert worden. Artikel 41 dieser Finanzordnung 1939/1941 lautet: „Auf im Inland hergestelltem sowie auf eingeführtem Bier wird eine Steuer von 6 Rappen je Liter, Flasche, Krug usw. erhoben. Im Falle einer Erhöhung der Detailpreise oder einer Ermässigung der Rohstoffpreise kann der Bundesrat diesen Steueransatz bis auf 15 Rappen erhöhen.“

Bis jetzt hat der Bundesrat nur eine Biersteuer von 6 Rappen erhoben. Er behält aber nach wie vor die Möglichkeit, diese Biersteuer bis auf 15 Rappen je Liter zu erhöhen. Die von der Biersteuer betroffenen Kreise haben ein etwas unangenehmes Gefühl bei dieser Rechtslage. Nach Artikel 5 der Vorlage stellen wir nämlich fest, dass die bestehenden und jetzt verlängerten Steuerbeschlüsse nur abgeändert werden dürfen im Sinne einer Vereinfachung oder einer Herabsetzung der Steuerbelastung, jedoch nicht im Sinne einer Erhöhung der Steuerbelastung. Wir haben also gleichsam mit allen Steuerpflichtigen ein Stillhalteabkommen abgeschlossen. Nur über den von der Biersteuer Betroffenen hängt noch das

Damoklesschwert einer Erhöhung ihrer Steuerbelastung. Dies scheint besonders unerträglich, da die Biersteuer ja nicht im Rahmen einer allgemeinen Getränkesteuer erhoben wird. Wir haben eine Spezialgetränkesteuer, die von den Betroffenen natürlich als eine nicht besonders gerechte Sonderbelastung empfunden werden muss. Schliesslich hat der Bundesrat noch eine andere Möglichkeit, das Brauereigewerbe mit fiskalischen Abgaben zu treffen, indem er neben der Biersteuer auch die Malzzollzuschläge erhebt, die er erst in letzter Zeit wieder erhöht hat.

Nun hat in der Kommission der Direktor der Eidg. Finanzverwaltung die Zusicherung gegeben, dass aus den Gründen, die ich eben angeführt habe, an die Erhöhung der Biersteuer höchstens gedacht werde, wenn das Brauereigewerbe die Detailpreise erhöhen sollte. Es würde sicher zur Beruhigung der betroffenen Kreise beitragen, wenn diese Erklärung vom Bundesratstisch aus wiederholt werden könnte. Ich bitte, dass man uns diese Erklärung hier noch gibt.

**Bratschi, Berichterstatter:** Die Darstellung durch Herrn Dr. Weber entspricht dem Verlauf der Beratungen in der Kommission. Wir hatten die Absicht, darüber im Zusammenhang mit Artikel 5 etwas zu sagen und zum Ausdruck zu bringen, dass gemäss diesem Artikel die beiden Räte der Zentrale für Handelsförderung im Laufe der vier Jahre entgegenkommen könnten, wenn die Bedürfnisse das notwendig machen.

In bezug auf den Wunsch, den Herr Dr. Obrecht vorgebracht hat, möchte ich es dem Herrn Bundespräsidenten überlassen, eine Erklärung abzugeben. Ich selbst wäre, gestützt auf die Kommissionsberatungen und Kommissionsbeschlüsse, dazu nicht in der Lage.

**M. Pini, rapporteur:** Pour ce qui concerne la question soulevée par M. Weber, je dois confirmer les déclarations de M. Bratschi. La commission m'avait chargé de déclarer, à propos de l'article 5, qu'on aurait pu se prévaloir des compétences du parlement pour prévoir la modification du régime résultant à la charge de l'Office suisse d'expansion commerciale.

Ce fait rentre donc dans l'application normale des compétences résultant de l'article 5.

L'assemblée fédérale doit éventuellement pouvoir tenir compte des changements de situation qui peuvent intervenir dans les années à venir.

M. Obrecht a rappelé que la commission aurait pris une décision à propos de l'impôt sur la bière. Je dois rectifier l'affirmation de notre collègue. En réalité, la commission a pris acte du mémoire introduit par l'Union des brasseries mais sa décision n'était pas encore prise.

De plus, il faut rappeler ici la possibilité de modifier les dispositions existantes sur la base de l'article 5. M. Obrecht a peut-être raison de souligner que l'article 5 de l'arrêté prévoit un frein favorable au contribuable mais que ce frein n'existe pas dans le cadre de l'imposition de la bière.

Je crois donc que la commission n'est pas en mesure de changer la situation juridique résultant déjà des décrets et arrêtés antérieurs. Je renvoie

quand même à la déclaration de M. Iklé en commission dans le sens qu'on n'a pas l'intention d'élever le prix de la bière.

**M. Petitpierre**, président de la Confédération: On me demande de faire une déclaration au nom du Conseil fédéral. Je ne suis pas enclin à faire cette déclaration et à me prononcer sur une question qui n'a pas fait l'objet d'une décision de la commission et qui, au surplus, n'a pas été examinée ces derniers temps par le Conseil fédéral.

Sans me prononcer sur la question soulevée tout à l'heure par M. Obrecht, je me réfère purement et simplement aux actes législatifs qui règlent cette question. Je ne peux pas faire une autre déclaration que celle-là.

**Präsident:** Der Bundesrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 112 Stimmen  
(Einstimmigkeit.)

*Art. 2.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit (Nicole):

Lit. b. Streichen.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité (Nicole):

Lit. b. Biffer.

**Bratschi**, Berichterstatter der Mehrheit: Der Art. 2 zählt die Beschlüsse auf, deren Gültigkeitsdauer durch den neuen Bundesbeschluss bis Ende 1954 verlängert wird. Es handelt sich — wie Sie aus dem Text entnehmen können — um die Wehrsteuer, die Warenumsatzsteuer, die Luxussteuer, die Verrechnungssteuer und den Bundesbeschluss betreffend die Steueransprüche bei den Versicherungen.

In der Kommission ist von Herrn Nicole der Antrag gestellt worden, es sei die Warenumsatzsteuer zu streichen, also auf die Verlängerung der Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses zu verzichten; die Kommission hat diesen Antrag mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Dieser Antrag wird nun als Minderheitsantrag unterbreitet. Ich muss Ihnen im Namen der Kommission beantragen, den Minderheitsantrag abzulehnen. Die Kommissionsmitglieder, die den Antrag ablehnten, haben natürlich nicht eitel Freude an dieser Warenumsatzsteuer. Davon ist gar keine Rede. Wir alle kennen das Wesen der Warenumsatzsteuer und wir wissen ganz genau, dass sie sich nicht besonderer Popularität erfreut. Sie teilt damit übrigens das Schicksal vieler anderer Steuern; auch viele andere Steuern sind nicht besonders beliebt. Von diesem Standpunkt aus

müsste man also diese und viele andere Steuern streichen. Aber wir wissen ja, dass wir das nicht tun können. Wir stellen fest, dass die Warenumsatzsteuer ein wichtiger Bestandteil der Bundesfinanzen ist und wir auf diese nicht verzichten können, ohne das ganze Finanzgebäude des Bundes ins Wanken zu bringen. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission, den Streichungsantrag abzulehnen.

Im übrigen wird ja über die Umsatzsteuer, wie schon in der Eintretensdebatte gesagt worden ist, im Zusammenhang mit der einschlägigen Initiative besonders gesprochen werden müssen.

Der Art. 2 enthält also die Gültigkeitsdauer des neuen Bundesbeschlusses, die auf vier Jahre begrenzt ist. Wir haben schon in der Eintretensdebatte gehört, dass die einen der Meinung seien, das sei das Minimum dessen, was nötig ist. Ich gehöre eher zu dieser Gruppe, weil ich glaube, dass wir die Zeit von vier Jahren gut nützen müssen, um bis dahin eine wirklich dauernde Ordnung zu schaffen. Es gibt aber auch eine andere Gruppe, die der Meinung ist, dass vier Jahre das Maximum dessen sei, was zugestanden werden könne. Jedenfalls hat man sich jetzt auf diese vier Jahre einigen können. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, dem Art. 2, wie er vorliegt, unverändert zuzustimmen.

**M. Pini**, rapporteur: L'article 2 énumère les arrêtés qui sont prorogés jusqu'à fin 1954:

- a) l'arrêté du Conseil fédéral du 9 décembre 1940/11 octobre 1949 instituant un impôt pour la défense nationale;
- b) l'arrêté du Conseil fédéral du 29 juillet 1941/22 juin 1950 instituant un impôt sur le chiffre d'affaires;
- c) l'arrêté du Conseil fédéral du 13 octobre/29 décembre 1942 instituant un impôt sur le luxe;
- d) l'arrêté du Conseil fédéral du 1<sup>er</sup> septembre 1943/31 octobre 1941 instituant un impôt anticipé; et
- e) l'arrêté du Conseil fédéral du 13 février 1945 tendant à garantir les droits du fisc en matière d'assurance (impôt sur les prestations faites en vertu d'assurances sur la vie).

A la commission, M. Nicole a présenté une proposition de minorité tendant à biffer la lettre b). Il s'agit de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Le président de la commission, M. Bratschi, vient de justifier la position prise par le Conseil fédéral et par la commission contre cette proposition minoritaire. Je dois à cette tribune confirmer que, tant du message que du plan financier, ressort l'exactitude du chiffre que j'ai cité dans mon rapport soit 385 millions et je ne crois pas qu'il puisse y avoir contradiction sur ce point.

Mais je voudrais répondre à M. Nicole qui s'est préoccupé surtout de nous indiquer les moyens propres, selon lui, à remédier à cette déficience de 385 millions: le remède qu'il nous a suggéré nous fait cependant l'impression d'une musique de l'avenir — Zukunftsmusik: c'est ainsi qu'il a suggéré de substituer à l'impôt sur le chiffre d'affaires, dont il souhaite la disparition, un impôt fédéral sur les successions, un prélèvement sur les fortunes, enfin l'augmentation des taux de l'impôt de luxe, etc.

Il me suffira, pour lui répondre, de préciser ici qu'un impôt fédéral sur les successions pose un problème constitutionnel extrêmement compliqué: en effet il faudrait alors, pour instituer un tel impôt, déposséder les cantons des compétences qui sont actuellement les leurs; il est exclu que l'on puisse maintenant et en temps utile, dans cette période transitoire, discuter sérieusement la possibilité de compenser la moins-value de recettes devant résulter d'une suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires par le rendement d'un impôt fédéral sur les successions. Vous le voyez, M. Nicole, s'il est facile de critiquer, en revanche il est difficile d'apporter des critiques utiles et constructives. A ce propos, je voudrais cependant souligner qu'en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires on est déjà allé extrêmement loin dans les exonérations, qu'on a en somme atteint les limites du supportable au point de vue de l'équilibre fiscal entre impôts directs et impôts indirects. C'est donc en toute tranquillité de conscience que je puis soutenir les propositions faites à cet égard par la commission, en vous invitant à repousser la proposition de minorité présentée par M. Nicole.

Pour ce qui est de l'impôt de luxe, la commission a pris acte d'un mémoire qui demande certains allègements. Et là je dois confirmer les déclarations qui ont été déjà faites, à savoir que la commission n'a pas voulu s'arrêter à ce problème, retenant qu'il peut être renvoyé dans le cadre de l'article 5 de l'arrêté: l'Assemblée fédérale pourra toujours, au cours des quatre années prévues, reprendre éventuellement le problème en faisant application des compétences qui sont les siennes en la matière. Mais on n'a pas voulu toucher au cadre même de l'impôt de luxe, afin de ne pas abandonner la ligne que l'on a défendue jusqu'ici, c'est-à-dire «keine wesentlichen Abänderungen» du régime existant.

M. Nicole, rapporteur de la minorité: Je voudrais tout d'abord souligner que cette discussion se déroule dans des conditions meilleures que je n'osais l'espérer: en effet, ce matin il n'est plus du tout question de cinquièmes colonnes, ni d'assimiler les adversaires du projet à des membres de ces cinquièmes colonnes, pas plus de la part des rapporteurs que de celle du Conseil fédéral ou de ceux de nos collègues qui ont pris la parole tout à l'heure. Peut-être faut-il attribuer cette modération qu'on nous témoigne au fait qu'une récente décision du Conseil fédéral concernant le personnel de la Confédération n'a pas recueilli au sein de l'opinion publique une approbation générale... J'ai eu l'occasion ce matin encore de lire un article de notre très honorable collègue, M. Hirzel, en tête de la «Tribune de Lausanne», article dans lequel il ne félicite pas précisément le Conseil fédéral de la mesure que celui-ci a prise. D'ailleurs la presse romande, d'une manière générale, l'a critiquée. Je pense donc pouvoir attribuer l'attitude d'aujourd'hui de messieurs nos adversaires à cet accueil, plutôt très frais, fait à la décision du Conseil fédéral au sujet du personnel de la Confédération.

Je veux maintenant examiner très rapidement la question de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

En réalité — je ne voudrais pas dire: sans en avoir l'air, car cela se voit à peu près comme un

bœuf dans une allée — en réalité le Conseil national dans sa majorité, les partis gouvernementaux, veulent acheminer le peuple suisse vers l'acceptation définitive de l'impôt sur le chiffre d'affaires sans qu'il s'en aperçoive trop. M. Munz a déjà souligné ce matin le passage, un peu inquiétant du point de vue de la politique référendaire, que l'on trouve à la page 17 du message du Conseil fédéral et où il est dit ceci: «Il serait recommandable de suivre l'exemple d'autres Etats interdisant la mise en compte séparée de l'impôt sur le chiffre d'affaires dans les transactions au détail; des dispositions nécessaires à cet effet devraient être réservées à un arrêté ultérieur de l'Assemblée fédérale conformément à l'article 5 du projet...»

Qu'est-ce que cela signifie?

Simplement ceci, que l'impôt sur le chiffre d'affaires, comme l'a dit l'honorable M. Bratschi tout à l'heure, n'est pas très populaire, il est même très impopulaire. Alors il ne faut pas que les gens s'aperçoivent qu'ils le payent... C'est pourquoi on propose d'en ajouter purement et simplement le montant au prix de la marchandise. Ainsi, pendant les quatre années prévues dans le projet en délibération, on incorporera cet impôt au montant de la marchandise; et au bout de quatre ans sans doute ne se souviendra-t-on même plus de son existence et la farce sera jouée, c'est-à-dire que lorsqu'il s'agira, cette fois, d'un projet définitif il sera très facile de faire admettre cet impôt en disant au peuple: «Vous l'avez payé sans même vous en apercevoir», c'est le pourquoi de cet article 5. Je n'ai pas l'esprit très vif, évidemment, et je ne vois pas très bien, tout d'abord, pourquoi on veut ici introduire l'article 5 qui dit:

«L'Assemblée fédérale peut modifier les arrêtés désignés aux articles premier et 2, si ces modifications n'ont pas pour but une augmentation du rendement.

»L'Assemblée fédérale peut déléguer au Conseil fédéral la compétence qui lui appartient en vertu du premier alinéa.»

La commission a changé cela: elle veut maintenant dire au deuxième alinéa: «L'Assemblée fédérale peut, dans des cas déterminés, déléguer..., etc.» C'est encore le très habile M. Müller-Amriswil qui a découvert cette formule: on dira que c'est seulement dans des cas déterminés que l'Assemblée fédérale peut déléguer au Conseil fédéral le soin de modifier..., etc. Et alors le Conseil fédéral pourra justement modifier cet arrêté sur le chiffre d'affaires en introduisant cette idée que le montant à payer à ce titre sera incorporé au montant même de la marchandise. On essaye donc d'introduire à titre définitif l'impôt sur le chiffre d'affaires dans la constitution fédérale, dans l'armature financière générale.

Par contre, en ce qui concerne l'impôt direct fédéral — je voudrais dire ceci à mes collègues du parti socialiste suisse, que j'aime toujours: Vous pouvez être tranquilles. Vous pouvez être assurés que dans quatre ans l'impôt direct sera écarté. Nous avons entendu ce matin M. Gysler dire en termes très fermes qu'il ne fallait pas compter maintenir définitivement l'impôt fédéral direct dans la constitution. Nous avons entendu M. Perréard. Ceux qui connaissent M. Perréard savent qu'il a du

cran et du caractère et que quand il dit quelque chose, c'est dit. M. Perréard a également annoncé que l'acceptation de l'impôt fédéral direct n'était que provisoire et qu'il ne fallait pas essayer de maintenir cet impôt de façon définitive dans la constitution. Nous avons entendu M. Holenstein du groupe conservateur catholique s'exprimer de la même manière. M. Holenstein est l'un des conducteurs de l'Assemblée fédérale; ce qu'il dit a du poids et cela compte dans les délibérations de notre Conseil.

Donc, l'impôt fédéral direct sera supprimé. Par contre, et je le dis à ceux qui représentent la partie populaire de notre peuple, c'est-à-dire la partie qui a besoin et qui a des difficultés à gagner sa vie, il est clair que l'impôt sur le chiffre d'affaires, lui, sera maintenu.

Deux mots d'explications maintenant à M. le conseiller fédéral Petitpierre au sujet de l'impôt sur le chiffre d'affaires, et notamment sur la question de savoir si notre initiative comporte une diminution de recettes de 527 millions ou seulement de 385 millions. M. Pini ne s'est pas prononcé d'une façon catégorique sur ce point. En ce qui concerne l'impôt fédéral de luxe, on pourrait à la rigueur admettre qu'il constitue une subdivision de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Mais l'interdiction de l'impôt sur le chiffre d'affaires résultant d'un article constitutionnel adopté par le peuple, rien n'empêcherait les Chambres fédérales et le Conseil fédéral de faire une proposition tendant à introduire dans la constitution l'impôt sur le luxe. Nous sommes en faveur de cet impôt de luxe et nous estimons même qu'il devrait être développé, de manière à rapporter non pas 18 millions de francs, mais une centaine de millions. A notre avis, cela est possible.

En ce qui concerne l'impôt sur la bière, rien ne serait modifié.

Quant à l'impôt sur le tabac, qui rapporte 63 millions, il a été introduit dans la constitution en 1925 et cette question-là également est réglée. Il faudrait pour le supprimer — et nous y avons réfléchi en lançant notre initiative — prévoir une disposition expresse abolissant l'article 42ter de la constitution, voté par le peuple suisse en décembre 1925. Or, nous n'avons pas dit cela dans notre initiative et il est clair, par conséquent, que l'impôt sur le tabac ne serait pas supprimé par l'initiative d'interdiction du chiffre d'affaires.

M. Pini nous demande ce que nous voulons faire. Nous répondons en proposant l'impôt sur les successions. Il rétorque que l'institution de cet impôt exigerait du temps. Je ferai remarquer à M. Pini que cette question est à l'ordre du jour des Chambres depuis une trentaine d'années et que nous en avons beaucoup parlé en 1948. En 1948, le parti socialiste l'a proposé à l'occasion de la discussion du premier projet. Si vous ne voulez plus en discuter maintenant — tant pis pour vous, Messieurs, nous sommes, quant à nous, prêts à le faire:

La question du prélèvement sur la fortune n'est pas une invention spéciale du parti du travail, puisque c'est l'honorable M. Kull qui a soumis cette proposition au Département des finances. Ce département l'a étudiée très en détail et est arrivé à la conclusion que l'on pourrait trouver 4 milliards

par ce moyen. Je me souviens de la première séance de la commission chargée d'étudier le rétablissement des finances de la Confédération, en 1948, à Pontresina, je crois, où des membres du groupe radical et du groupe démocratique ont déclaré qu'ils avaient espéré une proposition ferme au sujet d'un prélèvement sur la fortune et qu'ils ressentaient une très forte désillusion et même comme une sorte de honte que cela ne soit pas le cas. Ils avaient indiqué que si les gens fortunés, qui avaient échappé à toutes les conséquences de la guerre s'en tiraient par un petit prélèvement ou même un prélèvement tout court sur la fortune, ils s'en tireraient à bon compte. Ces membres du Conseil national, appartenant aux partis bourgeois, avaient alors déclaré qu'un grand nombre de gens avaient gagné beaucoup d'argent durant la guerre. Je me souviens avoir entendu à ce propos M. Meierhans — il est vrai qu'il n'est pas bourgeois, mais socialiste — déclarer qu'on avait tellement gagné d'argent pendant la guerre que ce prélèvement sur la fortune était une bagatelle. Nous apportons donc quelque chose de constructif et vous ne pouvez pas dire que nous sommes des destructeurs des finances de la Confédération. S'il ne dépendait que de nous, les finances fédérales seraient magnifiquement équilibrées aujourd'hui. Seulement, cela vous fait mal chaque fois qu'on touche à votre porte-monnaie et vous n'aimez pas qu'on vous parle de payer à l'Etat ce qui lui est dû. C'est pour cela que vous avez tant de difficultés à mettre sur pied un projet viable concernant le nouveau régime financier de la Confédération. C'est pourquoi vous serez battus une fois encore devant le peuple et ce ne sera pas notre faute! Je vous ai dit comment il fallait faire pour ne pas l'être.

**M. Petitpierre**, président de la Confédération: Quelques mots seulement, non pas sur le fond de l'intervention de M. Nicole, mais simplement pour m'étonner de son imagination. Ici encore, il établit une liaison entre deux choses qui n'ont rien à faire ensemble: d'une part, les instructions données récemment par le Conseil fédéral à l'administration à propos de la réélection ou de la non-réélection de fonctionnaires, instructions qui, n'en déplaise à quelques journalistes, seront maintenues par le Conseil fédéral, et d'autre part, le calme relatif des débats de ce matin.

La raison de la tranquillité de cette discussion tient simplement à ce que, ce matin, dans sa première intervention, M. Nicole a été convenable. Il avait eu la prudence de rédiger le texte de son discours, de ne pas se laisser aller à son éloquence impétueuse et parfois un peu désordonnée. Il n'y avait par conséquent aucune raison d'élever le ton des débats.

Dans sa deuxième intervention, M. Nicole paraît avoir regretté sa sagesse du début de la matinée et il semble qu'il ait voulu essayer de provoquer une bagarre. Nous n'avons aucun raison de le suivre sur le terrain où il voudrait nous entraîner.

Abstimmung — Vote.

Für den Antrag Nicole  
Dagegen

5 Stimmen  
116 Stimmen

Für Annahme des so bereinigten Artikels 2 124 Stimmen  
Dagegen 5 Stimmen

Art. 3, lit. a.

#### Antrag der Kommission.

Mehrheit:

a) Der Abzug, um den nach Art. 25, Abs. 1, lit. a, das reine Einkommen zu kürzen ist, beträgt 2000 Franken, so dass die Steuerpflicht bei einem reinen Einkommen von 5000 Franken, bei ledigen Personen bei einem reinen Einkommen von 4000 Franken beginnt. Die beiden letzten Beträge erhöhen sich um die Abzüge für Kinder und für unterstützungsbedürftige Personen (Art. 25, Abs. 1, lit. b).

Minderheit (Nicole):

a) Um die Besteuerung erst bei einem reinen Einkommen von 9000 Franken, bei ledigen Personen von 8000 Franken, eintreten zu lassen, wird der in Art. 25, Abs. 1, lit. a, vorgesehene Abzug von 1000 Franken auf 6000 Franken heraufgesetzt.

abis. Der in Art. 25, Abs. 1, lit. b, vorgesehene Abzug wird von 500 Franken auf 1000 Franken heraufgesetzt.

#### Proposition de la commission.

Majorité:

a) La déduction du revenu net selon l'article 25, 1<sup>er</sup> alinéa, lettre a, s'élève à 2000 francs, de sorte que l'assujettissement commence à partir d'un revenu net de 5000 francs et, pour les célibataires, de 4000 francs. Ces deux derniers montants sont augmentés du chiffre des déductions pour enfants et personnes nécessiteuses (art. 25, 1<sup>er</sup> al., lettre b).

Minorité (Nicole):

a) Afin que l'imposition ne commence qu'à partir d'un revenu net de 9000 francs et, pour les célibataires, de 8000 francs, la déduction prévue à l'article 25, 1<sup>er</sup> alinéa, lettres a, est portée de 1000 francs à 6000 francs.

abis. La déduction prévue à l'article 25, 1<sup>er</sup> alinéa, lettre b, est portée de 500 francs à 1000 francs.

**Bratschi**, Berichtstatter der Mehrheit: Die vorgeschlagene Änderung in Art. 3, lit. a, ist rein redaktioneller Natur. Sie mögen mir aber doch gestatten, dazu einige Bemerkungen anzubringen:

Der Abzug vom reinen Einkommen, wie er im Wehrsteuerbeschluss in Art. 25 vorgesehen ist, wird in lit. a von 1000 auf 2000 Franken erhöht. Das entspricht allerdings der bisherigen Ordnung. Aber dieser Betrag muss neu aufgenommen werden, weil ja der Bundesbeschluss vom Dezember 1949 auf 1. Januar 1951 in Wegfall kommt, wenn dieser neue Bundesbeschluss angenommen ist. Die Erhöhung des Abzuges auf 2000 Franken muss also im neuen Beschluss enthalten sein. Die Kommission stimmt materiell diesem Vorschlag des Bundesrates zu, wenn auch darauf hingewiesen worden ist — wie es auch in der Eintretensdebatte geschehen ist — dass sich die sozialdemokratische Fraktion für die spätere Beratung einer Dauerordnung in dieser Hinsicht das Heft ausdrücklich offen behalten hat. Die Kommission wünscht aber den Schluss, die

lit. a, etwas anders zu formulieren. Das soll in der Weise geschehen, dass schon im Beschluss selber zum Ausdruck gebracht wird, wo die Steuerpflicht beginnt, nämlich bei einem Einkommen von 5000 Franken für Verheiratete und bei einem Einkommen von 4000 Franken für Ledige. Es wird weiter zum Ausdruck gebracht, dass ausser diesen Beträgen noch die Abzüge für Kinder zulässig sind. Gemeint sind in Art. 25, Abs. 1, lit. b, des bestehenden Wehrsteuerbeschlusses vorgesehene Abzüge von 500 Franken pro Kind. Der Weg, der hier betreten wird, ist nicht ganz neu. Wenn Sie den heute gültigen Beschluss zur Hand nehmen, sehen Sie, dass dort eine ähnliche Besteuerung enthalten ist, um Klarheit zu schaffen über die Bedeutung des Antrages, der gestellt wird. Die Änderung ist, wie ich schon sagte, nicht materieller Natur, aber vielleicht kommt ihr in der Volksabstimmung doch eine gewisse Bedeutung zu. Sie entsprechen auch dem Wunsche der Bürger, die nicht so gesetzeskundig sind, wenn Sie in der Verfassung selbst sagen, was für den Einzelnen gelte. Es bleiben ja, auch wenn wir diese Verdeutlichung anbringen, im ganzen Bundesbeschluss noch Fragen genug, die zu Missverständnissen Anlass geben können und zu Diskussionen in der Öffentlichkeit führen werden, so dass der Wunsch der Kommission bestehen bleibt, es sei eine aufklärende Schrift mit diesem Beschluss dem Abstimmungsbürger in die Hand zu geben.

Im übrigen darf ich in bezug auf die Wirkung des Beschlusses, wie er Ihnen vorgelegt wird, im Vergleich mit dem, was bei der Steuer 1948 in Kraft gewesen ist, auf die Beispiele hinweisen, die im Rate verteilt worden sind. Diese Beispiele, die von der Steuerverwaltung in verdankenswerter Weise aufgestellt worden sind, sind sehr aufschlussreich und instruktiv; sie sind auch deshalb wertvoll, weil zahlreiche Steuerzahler heute noch nicht wissen, wie gross die Entlastung ist, die durch den Beschluss, der gegenwärtig in Kraft ist, eingetreten ist, da wahrscheinlich ein grosser Teil der Steuern noch nicht bezahlt ist und weil viele Steuerpflichtige oft gar nicht beachten, welche Veränderungen von einem Jahr zum anderen eintreten. Ich möchte also ausdrücklich auf diese Beispiele hinweisen, die den Herren Ratsmitgliedern sicher gute Dienste erweisen werden, wenn sie über die Wirkung des Beschlusses Aufschluss geben müssen.

Es mag für den Rat sodann interessant sein zu erfahren, wie sich die Zahl der Steuerpflichtigen verändert hat und weiter verändern wird durch die Massnahmen, die bei dieser lit. a des Art. 3 getroffen worden sind. Im Jahre 1949 ist erstmals ein abzugsfreier Betrag von 1000 Franken eingeführt, dann im Jahre 1950 auf 2000 Franken erhöht worden. Im Steuerjahr 1947/48 (das ist die IV. Periode) waren 1 388 000 Personen wehrsteuerpflichtig. Gleiche Einkommen und gleiche Zahl Erwerbstätiger vorausgesetzt, wäre die Zahl der Steuerpflichtigen im Jahre 1949 durch die Einführung dieser 1000 Franken Abzug um 415 000 Personen zurückgegangen und im Jahre 1950 als Folge der weiteren Erhöhung um weitere 296 000 Personen; immer gleichbleibende Verhältnisse in bezug auf Einkommen und Zahl der Erwerbstätigen vorausgesetzt, im ganzen also um 711 000 gesunken. Es wären somit noch 677 000 Steuerpflichtige geblieben.

677 234 Steuerpflichtige hatten wir im Jahre 1941/42, als die Wehrsteuer in Kraft gesetzt worden ist. Durch die Einführung dieser Abzüge wären wir also genau auf die Zahl der Steuerpflichtigen gekommen, die bei Einführung der Wehrsteuer vorhanden gewesen sind, wenn die Zahl der Erwerbstätigen und das Einkommen dieser Erwerbstätigen gleichgeblieben wäre. Das ist nun aber nicht der Fall. In Wirklichkeit hat sich die Zahl der Steuerpflichtigen nicht um 711 000 auf 677 000 vermindert, sondern nur auf 940 000. Es bleiben im Jahre 1950, gestützt auf das jetzige Recht, 940 000 Steuerpflichtige. Daraus kann wohl entnommen werden, dass der Reallohn im Laufe der letzten Jahre etwas gestiegen ist, insbesondere aber, dass die Zahl der Erwerbstätigen dank der Konjunktur bedeutend höher ist, als sie in den Jahren 1941/42 gewesen ist. Es kann daraus auch entnommen werden, dass wir mit allen Erleichterungen, die eingeführt worden sind, durchaus im Rahmen des Erträglichen geblieben sind. Ich möchte auf diese Tatsache aufmerksam machen, die für die Herren Ratsmitglieder sicher nicht ohne Interesse ist.

Ohne Veränderung des Einkommens und der Zahl der Erwerbstätigen würde der Ausfall, den der Abzug von 2000 Franken ausmacht, etwa 25 Millionen Franken betragen. In Wirklichkeit wird man damit rechnen dürfen, dass der Ertrag der Wehrsteuer im Jahre 1950 ungefähr gleich hoch sein wird, wie er im Jahre 1948 gewesen ist.

Nun liegt auch hier ein Minderheitsantrag vor, der die Steuerpflicht erst bei Einkommen von 9000 Franken für Verheiratete, beziehungsweise von 8000 Franken bei Ledigen, an Stelle von 5000, beziehungsweise 4000 Franken, eintreten lassen will. Der Antrag ist in der Kommission behandelt worden. Die Kommission hat aus naheliegenden Gründen darauf nicht eintreten können. Die Gründe sind ähnlich, wie sie bei der Umsatzsteuer gewesen sind. Die finanziellen Konsequenzen wären viel zu weitreichend, als dass derartige Anträge angenommen werden könnten. Dass es uns angenehm wäre, wenn man hinsichtlich der abzugsfreien Beträge und Entlastungen weiter gehen könnte, ist klar, aber die Möglichkeit dazu besteht nicht. Die Kommission hat diese Anträge mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Weitere Begründungen glaube ich hier nicht anbringen zu müssen. Es ist notwendig, dass die Wehrsteuer gewisse Einnahmen bringt. Wenn wir daran festhalten, können wir auf Anträge, wie sie hier gestellt werden, unmöglich eintreten.

Ich beantrage Ihnen namens der Mehrheit der Kommission, dem Vorschlag zuzustimmen, wie er Ihnen von der Mehrheit unterbreitet wird. Ich unterstreiche noch einmal: Der Mehrheitsantrag enthält nur redaktionelle Änderungen und Verdeutlichungen. Materiell stimmt er mit dem gegenwärtigen Recht und mit dem Antrag des Bundesrates überein.

**M. Pini**, rapporteur: Ainsi que vient de l'expliquer le président de la commission, celle-ci n'a pas apporté de modifications quelconques aux propositions du Conseil fédéral à la lettre a de l'article 3. En somme, on a voulu confirmer le régime transitoire existant en vertu de l'arrêté du 21 décembre 1949, mais la sous-commission de rédaction, ré-

pondant aux vœux de la commission plénière, a bien voulu mettre au point la rédaction. On est parti de l'idée que le projet du Conseil fédéral se plaçait d'une façon un peu trop sèche sur le terrain rigide juridiquement, qu'il convenait donc de vulgariser un peu les termes, afin de donner aux contribuables la démonstration de la portée sociale des déductions sur le revenu consenties dans ces dispositions. C'est la raison pour laquelle je vous propose d'adopter la rédaction qui vous est présentée par la commission, de préférence au texte primitif du projet du Conseil fédéral. Du reste, celui-ci s'est rallié de bon gré aux modifications rédactionnelles proposées par notre commission. Je crois intéressant de vous indiquer, moi aussi, après M. Bratschi, les statistiques qui mettent en lumière la portée sociale des exonérations, dégrèvements ou déductions sur le revenu, que l'on a peu à peu adoptées.

Le nombre des contribuables qui devaient payer l'impôt sur le revenu s'élevait en 4<sup>e</sup> période de l'impôt pour la défense nationale (années fiscales 1947 et 1948) à 1 388 000 personnes.

En nombre, c'est-à-dire d'après la statistique de l'impôt pour la défense nationale, 4<sup>e</sup> période, on aurait dû s'attendre pour 1949 (augmentation de 1000 francs du montant exonéré) que ce total de contribuables diminue de 415 000 personnes (savoir du nombre des personnes mariées ayant, en 4<sup>e</sup> période, un revenu imposable de 3000 à 4000 francs et, pour les célibataires, de 2000 à 3000 francs (diminution: 31%).

Pour 1950 (déduction exonérée: 2000 francs), le total des contribuables, par rapport à la 4<sup>e</sup> période, aurait dû de nouveau diminuer numériquement de 296 000 personnes, donc en tout de 711 000 personnes (diminution totale par rapport à la 4<sup>e</sup> période: environ 50%).

D'après ces calculs, le nombre des contribuables soumis à l'impôt sur le revenu devrait s'élever à 677 000 (1 388 000, moins 711 000), c'est-à-dire à peu près au même nombre (677 234) qu'en première période (années fiscales 1944 et 1942).

Pourtant en fait, d'après les résultats connus de l'impôt pour 1950 (on ne connaît encore que les nombres de cinq cantons) la diminution des contribuables soumis à l'impôt sur le revenu n'est pas de 50% mais d'environ 33%, ce qui donnerait un total de 940 000 contribuables.

Si, malgré l'institution d'un montant exonéré de 2000 francs, qui compense complètement la dépréciation de l'argent subie depuis 1940 par les classes inférieures de revenu, le nombre des contribuables a augmenté de 260 000 personnes, ce fait s'explique, d'une part, parce que beaucoup de revenus ont augmenté au delà de leur valeur réelle de 1940 et surtout, d'autre part, parce que la prospérité économique a accru notablement le nombre des personnes ayant un revenu lucratif.

La diminution immédiate du rendement due à l'octroi d'une déduction du revenu franche d'impôt de 1000 francs est d'environ 15 millions de francs; l'augmentation à 2000 francs de ce montant exonéré entraîne une diminution supplémentaire de recettes de 10 millions de francs. Mais il ne s'agit là que d'une renonciation à l'augmentation automatique du rendement résultant de la dépréciation de

l'argent, de l'ascension des personnes jouissant d'un petit revenu dans une classe assujettie à l'impôt, leurs salaires ayant été adaptés à la dépréciation de l'argent.

La diminution du rendement est largement compensée par le fait que la déduction de 2000 francs, pour les classes moyennes et supérieures du revenu, ne peut contrebalancer qu'en partie l'augmentation effective de la charge due à la dépréciation de l'argent. Le rendement total de l'impôt pour la défense nationale de 1950 ne sera vraisemblablement pas beaucoup moindre que celui de 1948.

Telles sont les données statistiques et la portée financière générale de ces dispositions, portée que l'on pourrait dire d'ordre social par les allègements apportés au régime fondamental de l'impôt de défense nationale.

La commission nous a chargé de combattre les propositions de minorité présentées par M. Nicole, lequel voudrait augmenter à 9000 francs — respectivement à 8000 francs, pour les célibataires — le montant du revenu pour la déduction (au lieu de 5000 respectivement 4000 francs dans le projet de la majorité; de même la minorité qu'il représente voudrait porter à 6000 francs au lieu de 1000 francs la limite pour la déduction prévue à l'article 25; pour les enfants, il demande de porter la déduction à 1000 francs au lieu de 500.

D'ores et déjà, je dois rappeler que ces propositions de M. Nicole ont déjà fait objet d'une discussion ici à propos du régime financier pour 1950/51. Les rapporteurs de votre commission de 1950 n'ont rien à ajouter aux déclarations que les rapporteurs d'alors, MM. Obrecht et Favre, avaient faites à l'époque au sujet de ce régime. Il s'agit d'avoir une fois une limite. Les conséquences financières de la proposition de M. Nicole sont inquiétantes. En effet, si l'on augmente encore l'exonération, on peut se demander quels seront les contribuables appelés à payer l'impôt pour la défense nationale. Je crois, d'autre part, avoir souligné déjà que, du point de vue politique, il est faux de continuer sans cesse à exonérer certaines catégories de contribuables, restreignant ainsi le nombre de ceux qui doivent payer l'impôt pour la défense nationale. Par ce système, on arriverait à des injustices sociales exagérées et insupportables.

M. Bratschi vous a rappelé les chiffres du tableau de statistiques qui vous a été distribué et d'où il résulte que les effets de la déduction prévus à l'article 3, lettre *a*, parlent pour eux-mêmes. Il n'est donc pas besoin de les commenter. Je noterai simplement la différence de la charge fiscale des contribuables par rapport à 1948. Un contribuable dont le revenu annuel est de 4900 francs net, sans obligation d'entretien, payait 47 francs en 1948, alors qu'il payera, avec le régime actuel, 14 francs seulement. S'il avait à sa charge l'entretien d'une personne, il payait 42 francs en 1948, il payera 8 francs seulement à l'avenir; s'il a à sa charge deux ou quatre enfants, il est complètement libéré, alors qu'en 1948 il devait payer 34 francs s'il avait deux enfants et 18 francs s'il en avait quatre. Les allègements sont également sensibles pour les contribuables dont les revenus sont respectivement de 6300 francs et de 10 800 francs. Ce tableau reflète, comme dans un miroir, la portée sociale des pro-

positions que j'ai l'honneur de vous faire au nom de la grande majorité de la commission, je dirai de l'unanimité de la commission, moins une voix.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**Vormittagssitzung vom 13. September 1950.**

**Séance du 13 septembre 1950, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

### **5889. Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

#### **Régime transitoire des finances fédérales.**

Siehe Seite 385 hiervor. — Voir page 385 ci-devant.

Fortsetzung. — Suite.

Art. 3.

Fortsetzung. — Suite.

**M. Nicole:** Je constate à la lecture de la presse de ce matin et aussi au nombre des députés présents que la discussion de ce projet ne soulève pas un grand enthousiasme.

Aussi voudrais-je proposer à ceux des membres de ce Conseil qui désirent vraiment faire passer la loi d'accepter la modification de l'article 3, lettre *a*, soit de porter la défalcation pour l'impôt fédéral direct — en définitive, il s'agit bien de ça — à 9000 francs pour les mariés et 8000 francs pour les célibataires. Je pense que l'adoption de cette proposition serait de nature à favoriser l'acceptation de la loi par le peuple. D'ailleurs, je suis persuadé que pour l'ensemble de cette assemblée des salaires de 8000 et 9000 francs par an sont minimales et qu'on admettra par conséquent qu'il serait opportun de dispenser de l'impôt ceux qui ne gagnent pas davantage, ce qui engagera quantité de gens à soutenir la loi devant le corps électoral.

Il ne faut pas oublier que les salariés payent jusqu'au dernier centime leurs impôts cantonaux et communaux. Ils ne peuvent pas dissimuler quoi que ce soit de leur revenu et payent par conséquent des sommes relativement élevées. Les offices de poursuites le savent bien, car le nombre de salariés auxquels ils ont à faire est considérable.

Il ne faut pas oublier non plus que nous allons au-devant de temps où il faudra augmenter les salaires. La hausse quasi hebdomadaire du coût de la vie — le prix de gros de la laine, par exemple, a augmenté de 50% — aura des répercussions sur les salaires. Un salaire de 8000 francs ne représentera bientôt plus 6 ou 7000 francs de puissance d'achat. Il ressort de la lecture d'une certaine chronique financière paraissant dans les grands journaux qu'il y a actuellement une tendance à l'inflation, à la dévaluation. Il est donc certain qu'au boum actuel succédera une augmentation sensible du coût de la vie, de sorte que des salaires de 8000 ou 9000 francs

## **Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

### **Régime transitoire des finances fédérales.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5889
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1950
Date	
Data	
Seite	385-416
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 815

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

l'argent, de l'ascension des personnes jouissant d'un petit revenu dans une classe assujettie à l'impôt, leurs salaires ayant été adaptés à la dépréciation de l'argent.

La diminution du rendement est largement compensée par le fait que la déduction de 2000 francs, pour les classes moyennes et supérieures du revenu, ne peut contrebalancer qu'en partie l'augmentation effective de la charge due à la dépréciation de l'argent. Le rendement total de l'impôt pour la défense nationale de 1950 ne sera vraisemblablement pas beaucoup moindre que celui de 1948.

Telles sont les données statistiques et la portée financière générale de ces dispositions, portée que l'on pourrait dire d'ordre social par les allègements apportés au régime fondamental de l'impôt de défense nationale.

La commission nous a chargé de combattre les propositions de minorité présentées par M. Nicole, lequel voudrait augmenter à 9000 francs — respectivement à 8000 francs, pour les célibataires — le montant du revenu pour la déduction (au lieu de 5000 respectivement 4000 francs dans le projet de la majorité; de même la minorité qu'il représente voudrait porter à 6000 francs au lieu de 1000 francs la limite pour la déduction prévue à l'article 25; pour les enfants, il demande de porter la déduction à 1000 francs au lieu de 500.

D'ores et déjà, je dois rappeler que ces propositions de M. Nicole ont déjà fait objet d'une discussion ici à propos du régime financier pour 1950/51. Les rapporteurs de votre commission de 1950 n'ont rien à ajouter aux déclarations que les rapporteurs d'alors, MM. Obrecht et Favre, avaient faites à l'époque au sujet de ce régime. Il s'agit d'avoir une fois une limite. Les conséquences financières de la proposition de M. Nicole sont inquiétantes. En effet, si l'on augmente encore l'exonération, on peut se demander quels seront les contribuables appelés à payer l'impôt pour la défense nationale. Je crois, d'autre part, avoir souligné déjà que, du point de vue politique, il est faux de continuer sans cesse à exonérer certaines catégories de contribuables, restreignant ainsi le nombre de ceux qui doivent payer l'impôt pour la défense nationale. Par ce système, on arriverait à des injustices sociales exagérées et insupportables.

M. Bratschi vous a rappelé les chiffres du tableau de statistiques qui vous a été distribué et d'où il résulte que les effets de la déduction prévus à l'article 3, lettre a, parlent pour eux-mêmes. Il n'est donc pas besoin de les commenter. Je noterai simplement la différence de la charge fiscale des contribuables par rapport à 1948. Un contribuable dont le revenu annuel est de 4900 francs net, sans obligation d'entretien, payait 47 francs en 1948, alors qu'il payera, avec le régime actuel, 14 francs seulement. S'il avait à sa charge l'entretien d'une personne, il payait 42 francs en 1948, il payera 8 francs seulement à l'avenir; s'il a à sa charge deux ou quatre enfants, il est complètement libéré, alors qu'en 1948 il devait payer 34 francs s'il avait deux enfants et 18 francs s'il en avait quatre. Les allègements sont également sensibles pour les contribuables dont les revenus sont respectivement de 6300 francs et de 10 800 francs. Ce tableau reflète, comme dans un miroir, la portée sociale des pro-

positions que j'ai l'honneur de vous faire au nom de la grande majorité de la commission, je dirai de l'unanimité de la commission, moins une voix.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**Vormittagssitzung vom 13. September 1950.**

**Séance du 13 septembre 1950, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

### **5889. Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

#### **Régime transitoire des finances fédérales.**

Siehe Seite 385 hiervor. — Voir page 385 ci-devant.

Fortsetzung. — Suite.

Art. 3.

Fortsetzung. — Suite.

**M. Nicole:** Je constate à la lecture de la presse de ce matin et aussi au nombre des députés présents que la discussion de ce projet ne soulève pas un grand enthousiasme.

Aussi voudrais-je proposer à ceux des membres de ce Conseil qui désirent vraiment faire passer la loi d'accepter la modification de l'article 3, lettre a, soit de porter la défalcation pour l'impôt fédéral direct — en définitive, il s'agit bien de ça — à 9000 francs pour les mariés et 8000 francs pour les célibataires. Je pense que l'adoption de cette proposition serait de nature à favoriser l'acceptation de la loi par le peuple. D'ailleurs, je suis persuadé que pour l'ensemble de cette assemblée des salaires de 8000 et 9000 francs par an sont minimales et qu'on admettra par conséquent qu'il serait opportun de dispenser de l'impôt ceux qui ne gagnent pas davantage, ce qui engagera quantité de gens à soutenir la loi devant le corps électoral.

Il ne faut pas oublier que les salariés payent jusqu'au dernier centime leurs impôts cantonaux et communaux. Ils ne peuvent pas dissimuler quoi que ce soit de leur revenu et payent par conséquent des sommes relativement élevées. Les offices de poursuites le savent bien, car le nombre de salariés auxquels ils ont à faire est considérable.

Il ne faut pas oublier non plus que nous allons au-devant de temps où il faudra augmenter les salaires. La hausse quasi hebdomadaire du coût de la vie — le prix de gros de la laine, par exemple, a augmenté de 50% — aura des répercussions sur les salaires. Un salaire de 8000 francs ne représentera bientôt plus 6 ou 7000 francs de puissance d'achat. Il ressort de la lecture d'une certaine chronique financière paraissant dans les grands journaux qu'il y a actuellement une tendance à l'inflation, à la dévaluation. Il est donc certain qu'au boum actuel succédera une augmentation sensible du coût de la vie, de sorte que des salaires de 8000 ou 9000 francs

auront une puissance d'achat réduite. C'est une raison suffisante, me semble-t-il, pour accepter ma proposition.

Dans ses divers exposés, M. Pini a déclaré qu'il est nécessaire que le plus grand nombre possible de contribuables payent l'impôt. C'est évidemment un point de vue. Mais enfin, pour payer l'impôt, il faut avoir des ressources qui le permettent. M. Pini plaint beaucoup ceux qui ont des gros impôts à payer. Moi, je plains ceux qui ne peuvent pas en payer parce qu'ils n'ont pas de revenu. Ce ne sont pas ceux qui ont de gros revenus, mais ceux qui ne peuvent pas payer d'impôts qu'il faut plaindre. Les premiers peuvent, s'ils le désirent, abandonner leurs revenus sur l'autel de la patrie! En revanche, ceux qui n'ont pas de revenu ne peuvent pas passer de la catégorie des sans revenu à celle de ceux qui en ont beaucoup. L'argumentation de M. Pini ne vaut donc pas grand'chose.

Elle ne vaut même rien du tout lorsqu'on lit dans la presse combien l'augmentation considérable des dépenses militaires est facilement admise. Ces dépenses, qui s'élevaient à 450 millions de francs pour 1950, passeront 750 millions dans le budget de 1951. De plus, on annonce un emprunt de 1400 millions pour les dépenses militaires.

Au vu de ces chiffres, on se dit que si le fait de porter le revenu franc d'impôts à 8000 francs pour les célibataires et 9000 francs pour les mariés se traduisait par une diminution de 20 millions du rendement de l'impôt, ce serait peu de chose comparativement aux sommes considérables englouties dans le gouffre des dépenses militaires.

Deux mots encore à propos de la défalcation pour enfants.

Lors des délibérations de la commission du Conseil national, j'ai été très étonné — peut-être n'ai-je pas assez insisté, mais j'en doute — que les défenseurs attitrés de la famille ne m'aient pas suivi. Il me semble pourtant que déduire 1000 francs pour un enfant n'a rien d'excessif. Entretenir un enfant pendant une année coûte certainement bien davantage et je ne comprends pas pourquoi on a absolument voulu en rester à la déduction parfaitement insuffisante de 500 francs. Cela montre tout simplement que ceux qui s'en tiennent à ce chiffre et ne veulent pas aller jusqu'à 1000 francs se préoccupent beaucoup moins des intérêts de la famille qu'ils ne veulent bien le prétendre.

Voilà ce que je tenais à vous dire, sans beaucoup de conviction, car je sais que les sièges sont faits et que je parle à un mur. Agissez donc comme vous l'entendez, mais croyez bien que nous nous retrouverons devant le peuple.

**M. Petitpierre**, président de la Confédération: Le Conseil fédéral combat cette proposition et vous demande de la rejeter.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

*Art. 3, lit. b.*

**Antrag der Kommission.**

b) Bei Veranlagung der für die Jahre 1951 bis 1954 geschuldeten Ergänzungssteuer natürlicher

Personen wird von dem nach Art. 27, Abs. 1, in die Steuerberechnung fallenden Vermögen ein Betrag von 20 000 Franken abgezogen, so dass die Steuerpflicht unter Mitberücksichtigung des in Art. 38, Abs. 1, vorgesehenen Mindestbetrages des steuerbaren Vermögens bei einem gesamten reinen Vermögen von 30 000 Franken beginnt.

**Antrag Petitpierre.**

b) Das Reinvermögen unterliegt der Steuer, sobald es einen Betrag von 10 000 Franken erreicht. Dieser Mindestbetrag wird für jene Steuerpflichtigen, deren Einkommen die in lit. a dieses Artikels festgesetzten Grenzen nicht überschreitet, auf 30 000 Franken angesetzt.

**Proposition de la commission.**

b) Lors de la taxation en vue de l'impôt complémentaire dû par les personnes physiques pour les années 1951 à 1954, un montant de 20 000 francs est déduit de la fortune entrant en ligne de compte dans le calcul de l'impôt selon l'article 27, 1<sup>er</sup> alinéa, de sorte que, si l'on tient compte du montant minimum de la fortune imposable selon l'article 38, 1<sup>er</sup> alinéa, l'assujettissement commence à partir d'une fortune nette totale de 30 000 francs.

**Proposition Petitpierre.**

b) La fortune nette est assujettie à l'impôt dès qu'elle atteint 10 000 francs; ce montant minimum est porté à 30 000 francs pour les contribuables dont le revenu n'excède pas les limites fixées à la lettre a de cet article.

**Bratschi**, Berichterstatter: Hier beantragt der Bundesrat eine Änderung, und zwar in dem Sinne, dass für die Berechnung der geschuldeten Ergänzungssteuer natürlicher Personen nach Art. 27, Abs. 1, ein Betrag von 20 000 Franken abgezogen werden kann. Dieser Abzug ist neu; er ist im heutigen Wehrsteuerbeschluss nicht vorgesehen.

Heute besteht gemäss Art. 38 die Vorschrift, dass die Steuerpflicht mit einem Reinvermögen von 10 000 Franken beginne. Wenn das Reinvermögen 10 000 Franken nicht erreicht, besteht also keine Steuerpflicht. Zu dieser Vorschrift kommt nun hinzu der Abzug, der vom Bundesrat beantragt wird, von einheitlich 20 000 Franken auf jedem Vermögen, das 10 000 Franken übersteigt.

Wir haben also in Zukunft folgende Situation: Wer ein reines Vermögen bis zu 30 000 Franken besitzt, bezahlt keine Steuer. Die Steuerpflicht beginnt in Zukunft, statt wie bisher bei 10 000 Franken, erst bei 30 000 Franken. Bei jedem Vermögen, das diese Grenze überschreitet, ist ein Abzug von 20 000 Franken gestattet, und zwar gleichgültig, wie gross das Vermögen sei. Wie die Wirkung ist, geht aus der Tabelle hervor, die Ihnen von der Steuerverwaltung verteilt worden ist, und der Sie entnehmen mögen, welche Erleichterungen die Folge dieser neuen Massnahme bei der Ergänzungssteuer eintreten werden.

Es wird also stossend empfunden, dass nach dem Antrag des Bundesrates und der Kommission die Erleichterung, in absoluten Beträgen berechnet, bei grossen Einkommen grösser ist als bei kleinen Ein-

kommen, so dass die Erleichterung mit der Grösse des Vermögens sogar steigt. Dass man sich daran etwas stösst, ist durchaus verständlich, aber es wird vielleicht übersehen, dass diese Wirkung im Zusammenhang steht mit der Progression, die in der Ergänzungssteuer eingebaut ist. Je grösser das Einkommen, desto grösser der Steuersatz; er ist bekanntlich mindestens  $0,5\%$  und höchstens  $3,5\%$ . 20 000 Franken Vermögen zahlen also nicht gleich viel bei einem kleinen Vermögen wie bei einem grossen. Wenn dieser Betrag Teil eines kleinen Vermögens ist, bezahlt er weniger Steuer, als wenn er Teil eines grossen Vermögens ist. Beim kleinsten Vermögen zahlen 20 000 Franken, Vermögen 10 Franken Steuer; beim grössten Vermögen zahlen sie 70 Franken Steuer. Um diese Beträge wird die Steuer reduziert, wenn 20 000 Franken aus der Steuerpflicht fallen.

Der Bundesrat und die Kommission haben natürlich diese Wirkung nicht übersehen, aber sie stellen doch übereinstimmend den Antrag, diesen Abzug zu gestatten, auch mit Rücksicht darauf, dass mit Einbezug der Steuern in Bund, Kantonen und Gemeinden, das Vermögen in der Schweiz relativ stark belastet ist.

Es mag den Rat noch interessieren, wie sich der Antrag des Bundesrates und der Kommission in bezug auf die Zahl der Steuerpflichtigen auswirkt. In der vierten Periode, das heisst in den Jahren 1947/48, haben 503 000 Steuerpflichtige die Ergänzungssteuer bezahlt; gleiche Vermögensverhältnisse vorausgesetzt, würden durch den Antrag, wie er gestellt wird, 278 000 Steuerpflichtige aus der Pflicht fallen. In Wirklichkeit wird diese Reduktion viel kleiner sein, weil inzwischen eben das Vermögen gestiegen ist. Man rechnet damit, dass nicht 278 000, sondern vielleicht etwa die Hälfte davon aus der Steuerpflicht fallen werden.

Wie aus der Botschaft hervorgeht, ist mit einem Einnahmefall von 3,8 Millionen Franken für den Bund und mit 1,7 Millionen für die Kantone zu rechnen. Diese 1,7 Millionen sind darauf zurückzuführen, dass die Kantone 30% der Wehrsteuer erhalten.

Nun ist schon in der Kommission ein Antrag gestellt worden, der das Ziel verfolgt, diese Erleichterung nur bei ganz kleinen Vermögen zuzugestehen. Herr Gemperle wollte die Erleichterung nur zugestehen, sofern das Vermögen 30 000 Franken nicht übersteigt und das Einkommen des Steuerpflichtigen die Grenzen, die in Art. 3a enthalten sind, nicht überschreitet. Dieser Antrag wird uns nun durch Herrn Petitpierre unterbreitet. Er hätte die Wirkung, dass die Zahl der an dieser Erleichterung Beteiligten kleiner würde; statt dass der Ausfall für den Bund 3,8 Millionen Franken betragen würde, wäre er nur 1 Million. Bundesrat und Kommission beantragen Ihnen aber, diesen Antrag abzulehnen und die Erleichterung auf der ganzen Linie zuzugestehen.

Ich habe bereits beim Eintreten darauf hingewiesen, dass diese Erleichterung ein gewisses Gegenstück ist bei der Ergänzungssteuer zu dem, was bereits in den letzten Jahren gemacht worden ist in bezug auf die Wehrsteuer selbst, das heisst beim Einkommen. Der Antrag, wie er jetzt von Herrn Petitpierre gestellt wird, würde zu gewissen

stossenden Ungleichheiten führen, die vielleicht vom Antragsteller selber übersehen worden sind. Wir hätten zum Beispiel nach seinem Antrag die Situation, dass ein Lediger mit 29 000 Franken Vermögen und 4000 Franken Einkommen aus der Ergänzungssteuerpflicht fallen würde, eine Witwe aber mit mehr als 30 000 Franken Vermögen und ohne Einkommen müsste die Ergänzungssteuer bezahlen.

Die Kommission beantragt Ihnen mit grosser Mehrheit, es sei dem Bundesrat zuzustimmen.

**M. Pini**, rapporteur: Comme on vient de le rappeler, l'article 38 de l'arrêté sur l'impôt de défense nationale prévoit que toute fortune ne dépassant pas 10 000 francs est exempte d'impôt. D'après le projet qui nous est soumis, une nouvelle tranche de 20 000 francs serait exonérée, ce qui aurait pour effet de porter à 30 000 francs la limite d'imposition de la fortune. Cette proposition a été adoptée par la commission qui vous demande de la ratifier.

On peut illustrer par quelques exemples les conséquences de cette nouvelle disposition dont la portée financière peut être évaluée à 3,8 millions de francs.

Premier exemple: un contribuable possède une fortune nette de 29 000 francs. Aux termes de l'article 3, lit. b, du projet, il peut en déduire une somme de 20 000 francs. Reste donc imposable une fortune de 9000 francs. D'après l'article 38 de l'arrêté une fortune nette inférieure à 10 000 francs est exonérée. Ce contribuable ne paiera donc pas d'impôt.

Deuxième exemple: un contribuable possède une fortune nette de 30 000 francs. Après déduction de 20 000 francs, une somme de 10 000 francs reste imposable. Ce contribuable aura donc à payer un impôt de 5 francs.

Troisième exemple: un contribuable possède une fortune nette de 100 000 francs; après déduction de 20 000 francs, 80 000 francs restent imposables. Ce contribuable devra payer 48 francs, alors que jusqu'ici il versait 70 francs au fisc.

Quatrième exemple: un contribuable a une fortune nette de 1 million de francs. Après déduction de 20 000 francs, il reste une fortune nette de 980 000 francs imposable qui, au taux de 2,4 pour mille, représente un impôt de 2352 francs. Jusqu'ici, au taux de 5 pour mille ce contribuable devait payer 2500 francs.

En ce qui concerne le nombre des contribuables assujettis à l'impôt sur la fortune, il était jusqu'ici de 503 000. On peut s'attendre à ce que ce nombre reste à peu près le même, car les variations de la fortune sont moins considérables que celles du revenu. De ces 503 000 contribuables, 278 000 avaient une fortune de 10 000 à 30 000 francs. Le nombre des personnes assujetties à l'impôt sur la fortune diminuerait donc à peu près de moitié, ce qui ne veut pas dire que l'exonération d'une tranche de 20 000 francs réduirait de 278 000 le nombre des personnes assujetties à l'impôt sur la défense nationale. Un grand nombre d'entre elles, que l'on ne peut exactement déterminer, mais qui d'après divers indices peut être évalué peut-être à la moitié des possesseurs de fortune au dessous de 30 000 francs, restent soumis à l'impôt. Mais cette diminution du nombre des assujettis se traduirait par un allègement

considérable des travaux administratifs. La mesure proposée par le Conseil fédéral aura donc certaines conséquences pour les petits contribuables; elle aura une portée sociale considérable.

Au sein de la commission, nous avons discuté une proposition de M. Gemperli, proposition qui est reprise aujourd'hui par M. Petitpierre et tendant à ce que les réductions prévues par le projet du Conseil fédéral ne soient applicables qu'aux revenus ne dépassant pas 5000 francs pour les mariés et 4000 francs pour les célibataires. La proposition de M. Gemperli avait été combattue par le Conseil fédéral et repoussée en définitive par la majorité de la commission. Au nom de la commission, je vous demande de la repousser. On a fait remarquer que cette proposition aurait pour conséquence de réduire le sacrifice financier de 3,8 millions à 1 million de francs, mais elle aurait modifié de façon inacceptable la portée sociale de la proposition du Conseil fédéral. La commission est d'avis que les complications qu'amènerait l'application de la proposition en question serait disproportionnée aux avantages d'ordre social qu'elle apporterait aux petits épargnants.

**M. Petitpierre:** La Suisse est le seul pays au monde où les contribuables votent eux-mêmes les impôts qui les frappent. On voit là une preuve évidente d'une grande maturité politique.

Pourtant, malgré le contrôle populaire — et peut-être à cause de lui — une tendance générale à l'exonération toujours plus marquée est constatée au cours de ces dernières années dans le cadre de l'impôt de défense nationale.

Ainsi, en 1949 il y avait 415 000 personnes exonérées; en 1950/51, 296 000 de plus, soit au total 711 000 personnes exonérées sur 1 400 000.

Avec l'exonération de la fortune prévue par l'arrêté fédéral soumis à notre approbation, il y en aurait encore 277 000 de plus.

Nous aurions ainsi: 932 000 contribuables exonérés, ce qui représente une proportion énorme.

Est-ce là réellement un impôt de défense nationale qui devrait, par son nom même, intéresser et frapper davantage qu'un tiers environ des contribuables?

Avec le libellé du Conseil fédéral, 20 000 francs de la fortune est exonéré, quelle que soit la situation de revenu du contribuable.

Autant il est normal que le contribuable disposant du revenu très modeste exonéré en vertu de la lettre *a* soit allégé de son impôt sur la fortune, autant il semble anormal — et carrément démagogique — de permettre un abattement de l'impôt sur la fortune à un contribuable disposant d'un revenu élevé, avec lequel il peut parfaitement se tirer d'affaires.

Notre proposition étend, dans une mesure supportable et équitable, le cercle des assujettis; elle serait forcément impopulaire, si nous ne connaissions la sagesse politique du peuple suisse. Il est des problèmes que nous devons regarder en face, pleinement conscients de nos responsabilités.

**M. Petitpierre, président de la Confédération:** Mon aimable homonyme a employé tout à l'heure le mot «démagogique». Je suis obligé de m'élever

Nationalrat. — Conseil national. 1950.

énergiquement contre cette expression. Ce ne sont pas pour des raisons démagogiques que le Conseil fédéral propose de modifier sur ce point le régime en vigueur, mais parce qu'il estime que cette modification est objectivement fondée.

Depuis le moment où les dispositions actuellement appliquées ont été adoptées, la situation des épargnants et des possesseurs de petites ou grandes fortunes a subi des changements.

Le cours des titres est monté; leur rendement a diminué sensiblement.

En outre, la fortune est très lourdement imposée dans les cantons et les communes. D'après la statistique officielle que j'ai sous les yeux, pour un possesseur de fortune de 20 000 francs, l'impôt qu'il paie à son canton et à sa commune peut s'élever jusqu'à 41,3% du revenu de cette fortune de 20 000 francs, calculé au taux de 3%.

Il se justifie donc de tenir compte de la situation des personnes qui ont réussi à accumuler quelques économies et qui, souvent, doivent vivre sur ces économies.

Il est exact que si le texte proposé par le Conseil fédéral est adopté, cela aura pour effet de diminuer sensiblement le nombre des contribuables qui payent l'impôt complémentaire sur la fortune mais, comme messieurs les rapporteurs l'ont déjà relevé, la bonne moitié de ces contribuables, exonérés pour l'impôt complémentaire, restent contribuables pour l'impôt sur le revenu.

En outre, comme l'autre moitié des personnes exonérées, ils sont déjà imposés pour la fortune sur le plan cantonal et communal.

Je vous demande non pas pour des motifs démagogiques mais pour des raisons objectives, de rejeter la proposition de M. Petitpierre et de vous rallier au texte proposé par le Conseil fédéral et approuvé par la commission.

#### Abstimmung — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	102 Stimmen
Für den Antrag Petitpierre	13 Stimmen

#### Art. 3, lit. c (neu).

**Antrag Roulet, Herzog, Rusca-Chiasso, Sprecher, Weber**

Der steuerfreie Satz der Rabatte und Rückvergütungen gemäss Art. 63, Abs. 1, und Art. 64, Abs. 2, wird auf 6% festgesetzt.

#### Art. 3, lit. c (nouvelle).

**Proposition Roulet, Herzog, Rusca-Chiasso, Sprecher, Weber**

La partie des rabais et ristournes qui est exonérée en vertu des art. 63, 1<sup>er</sup> alinéa, et 64, 2<sup>e</sup> alinéa, est fixée à 6%.

**Weber:** Ich möchte zunächst mit Befriedigung feststellen, dass heute in allen Parteien die Auffassung einmütig dahin geht, dass die Finanzordnung, auch wenn es sich nur um eine Übergangsordnung von relativ kurzer Dauer handelt, auf dem verfassungsmässigen Wege durchgeführt werden soll, mit andern Worten, dass der Entscheid des Volkes angerufen werden muss. Das macht es aber andererseits nötig, dass eine möglichst breite Front von Befür-

wortern gebildet wird, damit die Annahme der Vorlage gesichert ist.

Nun sind wir in den Grundzügen einig, nämlich dass die bisherigen Steuern für vier Jahre verlängert werden sollen. Es ist aber unerlässlich, dass die Vorlage von den Ungerechtigkeiten gereinigt wird, die zwar für den Fiskus nicht entscheidend sind, die aber wie Stacheln wirken und grosse Volkskreise zur Ablehnung veranlassen können. Ich möchte einen dieser Stacheln nennen. Es ist die Besteuerung der Mitgliederbeiträge der Vereine, soweit diese nicht im gleichen Jahre für Ausgaben verwendet werden. Diese Besteuerung hat namentlich die Gewerkschaften hart getroffen. Es ist ein grosser Missmut entstanden wegen dieser Praxis. In der Botschaft des Bundesrates wird nun gesagt, dass man diese Frage prüfen und wenn möglich diese Unzukömmlichkeiten beseitigen wolle. Es wird gesagt, dass der „Erlass einer Sondervorschrift geprüft“ werde. Ich hätte gerne die definitive Zusage vernommen, dass diese Ungerechtigkeit auf Grund der neuen Vorlage endgültig beseitigt werde.

Eine zweite dieser Ungerechtigkeiten ist die Besteuerung der Rabatte und Rückvergütungen, über die ich einiges sagen möchte. Nach dem Wehrsteuerbeschluss von 1940 wird eine Sondersteuer auf Rabatte und Rückvergütungen in der gleichen Höhe erhoben, wie die Ertragssteuer für Genossenschaften ist, und zwar auf dem 5 % übersteigenden Teil der Rabatte und Rückvergütungen. Es ist wohl nicht von ungefähr, dass dieser Prozentsatz gewählt wurde. Die meisten Rabattsparvereine gewähren nur 5 % Rabatt. Es gibt einzelne, die bis 6 % gehen. Deshalb trifft diese Sondersteuer in der Hauptsache die Konsumgenossenschaften und noch einige andere Gesellschaften. Diese Besteuerung ist nichts anderes als ein Eingriff in den freien Wettbewerb. Man will mit dem Mittel der Steuerpolitik gewerbepolitische Zwecke verfolgen. Das müssen wir ablehnen. Der Verband schweizerischer Konsumvereine und die ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften, wie übrigens auch andere Genossenschaften, wie z. B. Konsumgenossenschaften der Landwirtschaft, ferner die Konsumgenossenschaften, die im Konkordieverband und andern Organisationen vereinigt sind, haben diese Besteuerung immer konsequent abgelehnt. Es bestehen Kongressbeschlüsse des VSK, wonach jede Vorlage, die vor die Volksabstimmung kommt und solche Bestimmungen über die Besteuerung der Rückvergütung enthält, bekämpft werden muss. Diese Beschlüsse haben auch dazu geführt, dass der VSK die Vorlage, die am 4. Juni vor die Volksabstimmung kam, bekämpfte. Wenn der Verwaltungsrat des VSK, der aus Anhängern ganz verschiedener politischer Richtungen zusammengesetzt ist und in dem, ich möchte das betonen, keine Richtung eine Mehrheit aufweist, einstimmig zur Ablehnung der Vorlage vom 4. Juni gekommen ist, war das hauptsächlich dem zuzuschreiben, dass in der Vorlage die Möglichkeit gegeben war, die Rückvergütungen der Genossenschaften zu besteuern. Diese Haltung des VSK hat in mehreren Kantonen — das kann nachgewiesen werden — den Entscheid in der Volksabstimmung vom 4. Juni gegeben.

Nun haben sofort nach der Ablehnung jener Vorlage Besprechungen darüber stattgefunden, ob nicht eine Verständigung über diese Frage gefunden wer-

den könnte. Finanzdepartement und Steuerverwaltung selbst haben das angestrebt. Die Genossenschaften haben sich bereit erklärt, zu einer Verständigung Hand zu bieten, und zwar im Sinne eines Kompromisses, der die Besteuerung der Rückvergütung nicht vollständig beseitigen, wohl aber eine Erleichterung bringen würde. Ich muss allerdings betonen, dass ein solcher Kompromiss nur für eine kurzfristige Übergangsordnung in Frage kommt, und dass dann, wenn eine dauernde Finanzreform eine solche Bestimmung enthalten würde, die Konsumgenossenschaften die Vorlage bekämpfen müssten. Ihre grundsätzliche Haltung ist somit absolut unverändert.

Diese Besteuerung ist und bleibt eine Ungerechtigkeit. Es ist unrichtig, Beträge als Ertrag oder Gewinn zu besteuern, die gar keinen Ertrag darstellen, da sie ja an die Konsumenten zurückgegeben werden. Es sind das Ersparnisse der Hausfrauen, die niemals besteuert werden sollten. Es ist eine umso grössere Ungerechtigkeit, diese Rückvergütungen zu besteuern, als diese Massnahme ja nur im Detailhandel zur Anwendung gelangt, währenddem in anderen Branchen, wo ebenfalls Rückvergütungen gewährt werden, keine Besteuerung eintritt.

Ich will Ihnen Beispiele nennen: Die Lebensversicherungsgesellschaften geben ihren Kunden auf den Prämien Rückvergütungen. Diese werden nicht besteuert, weder in den Kantonen, noch beim Bunde. Ich habe hier beispielsweise den Jahresbericht der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt. Daraus geht hervor, dass die Rückvergütungen an die Versicherungsnehmer — sie werden ausdrücklich so bezeichnet — im letzten Jahre nicht weniger als 16 887 000 Franken oder im Durchschnitt 12½ % der Prämien ausgemacht haben. Das ist mehr als ein Drittel sämtlicher Rückvergütungen, die die Konsumgenossenschaften ausschütten. Davon ist kein Franken an Steuern zu entrichten. Die andern Versicherungsgesellschaften haben ebenfalls ansehnliche Rückvergütungen ausbezahlt. Auch dort wurde keine Steuer erhoben.

Ich könnte auf die landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften hinweisen, wo zwar nicht eine Rückvergütung, aber eine nachträgliche Vergütung an die Lieferanten landwirtschaftlicher Produkte erfolgt, wie das namentlich bei den Winzergenossenschaften üblich ist. Auch hier wird keine Besteuerung vorgenommen.

Ich halte das für absolut richtig, und wir haben selbst in Verbindung mit Herrn Troillet — er war damals noch Mitglied unseres Rates — uns dagegen gewehrt, dass man versucht hat, diese nachträglichen Vergütungen an die Winzer irgendwie als Ertrag zu behandeln. Ich möchte deshalb erneut festhalten, dass diese Besteuerung der Rückvergütungen eine gewerbepolitische Massnahme ist.

Nun haben wir ja in den Kantonen in dieser Frage eine gewisse Buntscheckigkeit. Eine ganze Reihe von Kantonen besteuern die genossenschaftlichen Rückvergütungen in keiner Weise. Es sind namentlich die Städtkantone Zürich, Basel, Schaffhausen und Genf. Andere Kantone kennen wenigstens einen grösseren steuerfreien Satz. Im Kanton Aargau und im Kanton Neuenburg ist gerade im letzten Jahr durch eine Volksabstimmung der steuer-

freie Satz für Rückvergütungen und Rabatte auf 8 % erhöht worden. In andern Kantonen, wie Bern und St. Gallen, beträgt der steuerfreie Satz 6 %, im Kanton Solothurn 6½ %. Mit diesen Zahlen möchte ich nur zeigen, dass der Bund in der Wehrsteuer diese Rückvergütungen also schlechter behandelt als die Mehrheit der Kantone. Vom Ausland will ich gar nicht sprechen, wo die Rückvergütungen der Genossenschaften in allen Ländern, wo die Genossenschaften eine Bedeutung haben, steuerfrei sind.

Nun hat man hier in der Eintretensdebatte gestern wiederholt davon gesprochen, dass es eine Verständigungsvorlage sei. Jawohl, man hat mit verschiedenen Gruppen eine Verständigung gesucht. Man ist den landwirtschaftlichen Kreisen entgegengekommen, indem man die Warenumsatzsteuer auf landwirtschaftlichen Hilfsstoffen milderte. Man ist den Kleinrentnern entgegengekommen, wie wir soeben beschlossen haben, durch eine Milderung der Vermögenssteuer. Ich halte dieses Entgegenkommen für durchaus gerechtfertigt. Man ist den Gewerkschaftskreisen entgegengekommen durch die Bestimmung über die Arbeitsbeschaffung, auch das vollauf zu Recht. Aber man hat eine Verständigung mit den Genossenschaften abgelehnt, obwohl es sich nicht um ein 100 %iges Entgegenkommen handeln würde, sondern nur um eine geringe Korrektur einer Ungerechtigkeit, die heute noch besteht. Ich glaube zu wissen, dass das Finanzdepartement und selbst der Bundesrat sich mit einer solchen Korrektur hätten einverstanden erklären können. Wenigstens hat Herr Bundespräsident Petitpierre durchblicken lassen, dass, wenn man sich darüber einigen könne, der Bundesrat dagegen nichts einzuwenden hätte; denn für den Fiskus ist die Frage von sehr geringer Bedeutung. Der Einnahmefall, der durch die Annahme unseres Vorschlages entstehen würde, würde nicht mehr als etwa  $\frac{1}{3} \frac{0}{100}$  der Gesamteinnahmen, die die Vorlage bringen soll, ausmachen.

Nun lag und liegt es heute vor allem noch an den Gewerbetreibenden, insbesondere an ihrem Vertreter in der Kommission, Herrn Dr. Gysler, und seinem Verband, ob hier ein Kompromiss gefunden werden kann oder nicht. Herr Dr. Gysler wird in seinem Verband auch nicht allein den Ausschlag geben können. Aber er ist doch ein gewichtiger Präsident und hätte es mit seinem Einfluss fertigbringen können, zu sagen: Jawohl, wir sind einverstanden mit einer solchen Korrektur, damit es auch den Konsumgenossenschaften möglich ist, diese Vorlage zu unterstützen. Nun hat allerdings Herr Kollege Reichling in der Debatte hier gesagt, man habe seinerzeit schon einen Kompromiss in dieser Frage geschlossen. Ich betrachte dies als unrichtig; denn man hat diese Besteuerung immer konsequent abgelehnt, und frühere Vertreter der Konsumgenossenschaften, wie Herr Dr. Schär, der freisinniger Richtung war, haben mit allem Nachdruck diese Besteuerung abgelehnt. Wenn man das im Jahre 1940 in Kauf nehmen musste, so deshalb, weil es nicht möglich war, die Vorlage vor die Volksabstimmung zu bringen, denn sie wurde durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates in Kraft gesetzt.

Nun hat Herr Dr. Gysler gesagt, man könne darüber sprechen, aber nur im Rahmen einer Gesamtlösung des ganzen Detailhandelsproblems. Wir haben unsererseits erklärt, wir seien bereit zu solchen Bespre-

chungen, aber man könne nicht erwarten, dass dies innert wenigen Tagen oder Wochen möglich sei. Aber glauben Sie nun, Herr Dr. Gysler, dass die Bereitschaft zu irgendwelchen Besprechungen vergrößert werde, wenn hier auch ein bescheidenes Entgegenkommen Ihrerseits vollständig stur abgelehnt wird? Ich habe Ihnen keine Ratschläge zu erteilen, aber ich halte es für eine unkluge Taktik; denn es ist klar, dass man nicht nachher erwarten kann, dass in andern Fragen die Genossenschaften Entgegenkommen beweisen können, wenn man ihnen hier jedes Entgegenkommen verweigert.

Es geht nicht um die Steuerlast. Man wird hier wieder vielleicht Zahlen zitieren über die Steuerleistungen der Genossenschaften. Die Genossenschaften haben im letzten Jahr, ohne die Zentralverbände, 5½ Millionen Franken Steuern bezahlt. Sie werden nicht wegen 200 000 Franken an und für sich den Kampf aufnehmen. Nein, es geht um eine ungerechte Besteuerung. Die Genossenschaften haben bewiesen, dass dann, wenn die Steuern gerecht verteilt sind, wenn auf den Ertrag abgestellt wird, auch wenn die Sätze höher sind, sie das in Kauf nehmen. Die Vergleiche, die jeweils vom Gewerbeverband angestellt werden, sind absolut unstichhaltig. Es werden ganz ungleiche Dinge miteinander verglichen, was wir niemals für richtig halten. Solche tendenziöse Vergleiche können wir nicht akzeptieren.

Ich habe mich in dieser Frage ehrlich um eine Verständigung bemüht. Ich habe versucht, obwohl ich auch in Kreisen der Genossenschaften auf gewisse Widerstände gestossen bin, einen Kompromissantrag zu verfechten. Ich habe es nicht getan, um für die Konsumgenossenschaften etwas herauszuholen, sondern um es möglich zu machen, dass die Konsumgenossenschaften die Vorlage mit aller Kraft unterstützen können. Ich habe es im Interesse der Vorlage getan, weil ich mir der grossen staatspolitischen Bedeutung dieser Volksabstimmung bewusst bin. Ich habe nie gesagt, dass die Genossenschaften die Vorlage bekämpfen würden. Ich weiss das noch nicht. Ich hoffe es nicht. Aber die Genossenschaften werden die Vorlage nicht unterstützen können, wenn hier nicht einmal das bescheidenste Entgegenkommen gezeigt wird. Wir brauchen bei dieser Vorlage aktive Verteidiger in der Volksabstimmung, wir brauchen nicht Leute, die zwar zustimmen und eine Parole ausgeben, aber die Sache nachher vor dem Volke nicht vertreten. Deshalb möchte ich Sie auffordern, die Verständigung vollständig zu machen durch Annahme unseres Antrages auf Erhöhung des steuerfreien Betrages der Rabatte und Rückvergütungen, was übrigens auch gewissen Detailhandelsbetrieben zugute kommen wird, und zwar beantrage ich eine Erhöhung des steuerfreien Satzes von 5 auf 6 Prozent.

**Gysler:** Ich bedaure ausserordentlich, dass wir zum x-ten Male diese Frage der Besteuerung der Rückvergütungen hier im Saale behandeln müssen; aber es bleibt uns schliesslich nichts anderes übrig. Ich habe ja schon bei der Eintretensdebatte gesagt, dass das Gewerbe die Beibehaltung der bisherigen Besteuerung der Genossenschaften, wie sie der Bundesrat vorschlägt und die Kommission genehmigt hat, verlangen muss. Es geht uns dabei einzig und allein darum, dass auch die Genossen-

schaften einen Beitrag nach ihrer Leistungsfähigkeit an die öffentlichen Aufgaben zu leisten haben. Es handelt sich nicht um irgendein gewerbepolitisches Postulat oder um gewerbepolitische Zwecke, die wir dabei verfolgen, wie soeben Herr Prof. Weber ausgeführt hat, sondern wir wissen ganz genau, dass wir auch im Gewerbe eine grosse Zahl von Rabattsparvereinen, Einkaufsgenossenschaften usw. haben, die von der Besteuerung der Rückvergütungen genau gleich betroffen werden wie die Genossenschaftsverbände. Wir halten aber dafür, dass jeder an seinem Ort entsprechend seiner Leistungsfähigkeit eben ein Opfer bringen muss.

Es ist vorhin von Herrn Prof. Weber gesagt worden, man hätte einen Kompromiss beantragt. Ich muss doch sagen, ich glaube nicht, dass man das einen Kompromiss nennen kann, wenn man zu der bestehenden Privilegierung nun noch eine weitere verlangt, ohne dass man auf der andern Seite irgendwelche andere Konzessionen macht. Ein Kompromiss kommt meiner Meinung nach nur zustande, wenn sich beide interessierten Parteien über irgendeine Frage einigen, aber nicht so, dass eine Partei von der andern noch eine weitere Privilegierung verlangt. Ich muss es daher bestimmt ablehnen, dass die Konsumvereine hier die Hand zu einer Verständigung geboten hätten. Herr Weber hat soeben erklärt, dass Kongressbeschlüsse bestehen, wonach die Besteuerung der Rückvergütungen abgelehnt würde. Es bestehen eine ganze Anzahl von Kongressbeschlüssen, man möchte auf die Bundessteuer nicht eintreten, wir müssen uns, trotzdem wir uns für die Vorlage einsetzten, nachher für die direkte Bundessteuer für die Dauer von vier Jahren wehren. So stur darf man sich nicht an gewisse Beschlüsse von Kongressen halten. Herr Weber hat gesagt, die Vorlage vom 4. Juni hätte die Besteuerung der Rückvergütungen vorgesehen. Ich glaube nicht, dass dem so ist. Einmal ist in der Verfassungsvorlage vom 4. Juni die Wehrsteuer überhaupt nicht enthalten, wohl aber eine Besteuerung der juristischen Personen. Wie aber das Gesetz über die Besteuerung der juristischen Personen ausgesehen hätte, weiss niemand, und man kann sich nicht darauf berufen, man hätte die Vorlage vom 4. Juni abgelehnt, weil ein Gesetz gekommen wäre, das uns nicht gepasst hätte. Ich muss sagen, die Unterschiedlichkeit in den Auffassungen der Genossenschaften in dieser Frage liegt darin, dass die Genossenschaften die Rückvergütungen als Kosten vor der Gewinnermittlung abziehen wollen, während wir der Auffassung sind, dass der im Barzahlungsrabatt von über 5% ausgewiesene Teil eine Gewinnausschüttung an die Mitglieder bedeute.

Wenn die Auffassungen der Genossenschaften ganz oder teilweise durchgehen, dann heisst das, dass diese nur noch auf der Verzinsung des praktisch unbedeutenden Anteilscheinkapitals und dem ebenfalls geringen Vorschlag auf neue Rechnung besteuert würden. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht eine Besteuerung auf Grund der Leistungsfähigkeit wäre, weil das Anteilscheinkapital meist sehr klein ist. An einem sehr instruktiven Beispiel werden Sie die Bedeutungslosigkeit der Steuerleistungen der zweitgrössten Konsumgenossenschaft in der Schweiz feststellen, dem Lebensmittelverein

Zürich. Im Organ des VSK, der „Genossenschaft“, konnte vor einigen Monaten gelesen werden, dass diese Unternehmung pro 1949, wenn man die Besteuerung der 5% übersteigenden Rückvergütung weglässt, ganze Fr. 15 102.75 Wehrsteuer bezahlen müsste; das hat der VSK selbst geschrieben. Ein Betrieb mit einem jährlichen Umsatz von 60 Millionen – mein Freund Schütz hat zwar erklärt, es seien nicht 60, sondern 70 Millionen, aber nehmen wir an, es seien 60 Millionen –, ein Betrieb mit einem solchen Umsatz müsste bei Abschaffung der Rückvergütungsbesteuerung 15 000 Franken bezahlen; dies sind 0,25‰ des Umsatzes. Es kann niemand behaupten, dass damit diese Grossunternehmung nach ihrer Leistungsfähigkeit besteuert würde. Nach der „Genossenschaft“, dem Organ des VSK, bezahlte der Lebensmittelverein Zürich 1949 70 000 Franken Steuern auf den Rückvergütungen. Der LVZ bezahlte im Mittel der Jahre 1947 und 1948 4,2 Mio Franken Rückvergütungen aus. Es heisst dies, dass die Gesamtbelastung dieses zweitgrössten Konsumvereins durch die angefochtene Besteuerung 1,6 Rappen pro 1 Franken beträgt. Herr Prof. Weber hat in der Kommission gesagt, der LVZ bezahle noch andere Steuern; natürlich muss er Einkommenssteuer (aber auch privilegierte im Kanton Zürich) bezahlen und Vermögenssteuer, aber die andern auch. Wenn Sie diese Zahlen in Verhältnis setzen zu den Privatunternehmungen, so ist das Verhältnis ungefähr 1:20. Ich kenne ganz wenige Detailhandelsbetriebe im Kanton Zürich mit einem Umsatz von mehr als einer Million. Sie bezahlen ganz andere Beträge. Es wird also niemand behaupten wollen, dass diese bedeutungslosen Beiträge für die Genossenschaft in einem solchen Umfang es den Konsumvereinen verunmöglichen würden, in Zukunft so hohe Rückvergütungen auszubahlen wie heute. Wenn wir die Steuerleistung von 70 000 Franken aus den Rückvergütungen auf den Umsatz von 60 Mio umrechnen, so ergibt dies eine Belastung von gut 1 Promille. Es ist gesagt worden, man könne nicht für Vergleiche die Umsätze heranziehen. Natürlich hinkt dieser Vergleich etwas, man sollte die Erträge heranziehen können, aber die Konsumvereine weisen ihre Reinerträge meist nicht aus, weil man dann mit den Rückvergütungen entsprechend manipulieren kann. Erst dann besteht die Möglichkeit, genaue Vergleiche anzustellen, wenn die Bilanzen vorgewiesen werden; immerhin geben die Umsätze gewisse Anhaltspunkte. Es ist schon beantragt worden, die Steuerbefreiung der Rückvergütung von 5 auf 6% zu erhöhen, was bedeuten würde, dass die Besteuerung erst dann einsetzen würde, wenn die Rückvergütungen 6% übersteigen; also zur bisherigen Privilegierung noch eine weitere. Das ist nach meiner Meinung keine Verständigung, und auch Herr Prof. Weber erklärte, der Grossteil der Kantone besteuere die Rückvergütung nicht ab 5%. Ich mache darauf aufmerksam, dass in der Kommission Herr Bundespräsident Petitpierre auf diese Frage geantwortet hat, dass ein Kanton – Appenzell Innerrhoden – die Rückvergütung voll besteuere, 12 Kantone ab 5% (also nach Vorschlag des Bundesrates), 4 Kantone ab 6% (nach dem Vorschlag des Herrn Weber), 1 Kanton ab 6,5% und 1 Kanton nach 8%; 5 Kantone lassen die Rückvergütung überhaupt

frei. Es ist also nicht so, dass die Mehrheit der Kantone die Genossenschaften so privilegiert, wie es vorgeschlagen wird. Diese Erhöhung würde bedeuten, dass alle Konsumvereine, oder beinahe alle, eine Entlastung erfahren würden, denn, von einigen Ausnahmen abgesehen, richten sie in der Regel 6 % Rückvergütungen aus. Wir können den Ertragsausfall mangels Unterlagen nicht ermitteln, aber die Steuerverwaltung hat es in der Hand, den Ertragsausfall festzustellen.

Ich habe Ihnen vorher an einem Beispiel des Lebensmittelvereins Zürich dargelegt, wie gering die Steuerleistung dieser Genossenschaft auch bei Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung bleibt; denn es wird niemand behaupten können, dass ein Betrieb mit einem Umsatz von 60 bis 70 Mio Franken und einer Gesamtwehrsteuerleistung von 15 000 bis 70 000 Franken seiner Leistungsfähigkeit entsprechend belastet werde. Wenn die ganze Wirtschaft auf dieser Basis belastet würde, erreichten wir nie die 250 Mio, die wir erreichen müssen. Darüber besteht kein Zweifel.

Ich möchte am Schluss nur noch eine Gesamtrechnung vorlegen. Aus der Publikation der Eidgen. Steuerverwaltung über die Ergebnisse der 4. Wehrsteuerperiode ergibt sich für die Konsumvereine eine Gesamtbelastung an ordentlicher Wehrsteuer (ohne Besteuerung des Vermögens und der Rückvergütungen) von 397 000 Franken. Der Gesamtumsatz dieser etwa 600 Genossenschaften darf auf mindestens 600 Mio Franken geschätzt werden. Die Rückvergütungsbesteuerung beträgt 577 000 Franken, und inklusive der Vermögensbesteuerung ergibt sich eine Totalleistung der Wehrsteuer von nicht ganz 1,1 Mio Franken. Dies entspricht einer mittleren Besteuerung von rund 2 Promille; pro 1000 Franken Verkaufserlös müssen demnach von den genossenschaftlich organisierten Detailhandelsunternehmungen 2 Franken Steuern abgeliefert werden oder von 100 Franken 20 Rappen. In einer der letzten Diskussionen wurde hier erklärt, die Rückvergütungen könnten gar nicht mehr aufrechterhalten werden, wenn die Besteuerung ab 5 % einsetze. Bei 20 Rappen auf 100 Franken, respektive 6 oder 8 Franken Rückvergütung, ist das natürlich nicht der Fall. In der Tat wird es nicht möglich sein, irgendeine Genossenschaft zu nennen, die zufolge der Besteuerung etwa die Rückvergütungsansätze hätte herabsetzen müssen. Jedenfalls müsste man solche Fälle heute namentlich nennen.

Es ergibt sich aus diesem zahlenmässigen Beispiel, dass der Anteil der Genossenschaften am Wehrsteueraufkommen klein ist. Herr Bratschi sagte, der gewichtige Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes könne das korrigieren. Das kann ich nicht. Das bringen auch Sie den Leuten nicht bei, dass auf eine steuerliche Privilegierung eine weitere aufgepfropft werden soll, und zwar im Zeitpunkt, wo einwandfrei feststeht, dass von 1946 bis 1950 der VSK 318 Filialgeschäfte eröffnet hat, die Genossenschaften total 624. Die Migros ist dabei mit 98 beteiligt. Da kann auch der gewichtigste Präsident nicht erklären, wir wären trotzdem bereit, dazu Hand zu bieten, dass die Genossenschaften noch weniger Steuern bezahlen müssten. Eine weitere Entlastung ist nicht gerechtfertigt. Es geht uns in dieser Sache nicht darum, den den Genossen-

schaften heiligen Gedanken der Rückvergütungen irgendwie anzutasten. Es geht ausschliesslich darum, dass nicht die Grossunternehmungen wegen ihrer besonderen Struktur steuerlich bevorzugt werden. Wir sind die ersten, die allfällige Vorschläge der Genossenschaften, auf einer andern Basis zu einer angemessenen Heranziehung dieser Unternehmungsgruppe an die öffentlichen Lasten zu kommen, loyal prüfen werden.

Herr Weber hat gesagt, man könne nicht innert 14 Tagen das Gesamtproblem Konsumverein/Detailhandel prüfen. Einverstanden, aber seit 1945 sind eben verschiedene 14 Tage vorbeigegangen. In der Zeit hätte man unzählige Male Gelegenheit gehabt, vom Verständigungswillen, den wir immer zum Ausdruck brachten, in diesem Saale auch wieder im Dezember 1945, Gebrauch zu machen. Damals hat uns Bundesrat Stampfli zugesichert, es gebe keine Bevorzugung der Genossenschaftsunternehmungen. Das Resultat haben wir heute. Seither haben wir uns zur Verständigung immer bereit erklärt. Aber man kann nicht in den letzten 14 Tagen eine solche wichtige Lösung in die Wege leiten. Wir sind der Auffassung, dass wir endlich mit den Konsumvereinen auf dem Gebiet zu einer Verständigungslösung kommen müssen. Wir können das aber nicht einseitig dadurch tun, dass wir jetzt einfach weitere Konzessionen machen, ohne auf der andern Seite in der Frage der Expansion auch nur ein Wort zu verlieren. Ich glaube, die Finanzordnung, die wir jetzt diskutieren, gibt uns die Möglichkeit, nachträgliche Änderungen vorzunehmen. Wir können, wie gesagt, diese langweiligen Auseinandersetzungen für die Zukunft vermeiden durch eine Verständigung. Aber zu einer vollständigen Befreiung der Genossenschaften wird es nicht kommen. Ich glaube auch, dass der Steuerzahler, der Bürger, damit nicht ohne weiteres einverstanden wäre.

Ich glaube, im jetzigen Moment ist es nicht möglich, auf eine Änderung der Besteuerung der Rückvergütungen zurückzukommen. Ich beantrage Ihnen, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen und den Antrag der Herren Roulet/Weber abzulehnen.

**Reichling:** Ich habe Sie in der Tat in der Eintretensdebatte ersucht, auch hier der Kommissionsmehrheit zu folgen und einer Befreiung der Rückvergütungen bis 5 % zuzustimmen. Ich hatte keine Gelegenheit, das dort zu begründen. Ich hätte es vielleicht auch jetzt nicht getan, wenn nicht Kollege Weber mich zitiert und vor allem hier einige Beispiele genannt hätte, die nun doch nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Vor allem möchte ich der Ansicht entgegenreten, dass die Freunde des Genossenschaftswesens nun hier gegen die Vorschläge der Kommission auftreten müssten und dass diejenigen, die für diese Verständigungslösung eintreten, etwa zu den Gegnern des Genossenschaftswesens gezählt würden. Ich bin ein überzeugter Befürworter der Genossenschaften, kenne deren Bedeutung für die Landwirtschaft vollauf. Sie sind dort lebenswichtig. Es kann sich also nicht darum handeln, gegen das Genossenschaftswesen Stellung zu nehmen, wenn ich hier dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zustimme. Ich habe mich auch in der Kommission selbst zu dieser Frage geäußert,

habe ferner eine Artikelserie verfolgt, die im Organ des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in sieben oder acht Nummern erschienen ist, und die hiess: „Zurück zu den Quellen.“ Dort ist auch die Frage der Rückvergütungen behandelt worden. Dort wurde neuerdings dargetan, dass ursprünglich der Zweck der Genossenschaft der war, für ihre Mitglieder die Warenvermittlung zu betreiben, ausnahmslos oder doch ausgesprochen für seine Mitglieder. Das war der ursprüngliche Zweck der Genossenschaften. Heute ist es so, dass unter den Begriff „Rückvergütung“ alle möglichen Leistungen subsumiert werden. Ich habe schon in einer früheren Beratung darauf hingewiesen, habe das auch in der Kommission getan und muss es heute hier wieder tun, dass ganz verschiedene Arten von Genossenschaften bestehen, angefangen beim einen Extrem, bei welchem die Warenvermittlung nur für die Genossenschafter erfolgt, bis zum andern Extrem, bei welchem die Warenvermittlung zu vielleicht 25 % an die Genossenschafter erfolgt und zu 75 % an Nichtgenossenschafter. Solche Genossenschaften sind bekannt. Aus der Literatur und aus Gutachten habe ich entnommen, dass auch der Fall vorkommt, dass dort, wo ein grosser Teil der Kunden nicht Genossenschafter sind, die Rückvergütungen für die Genossenschafter reserviert bleiben. Die übrigen Kunden haben kein Anrecht auf Rückvergütung. Niemand wird behaupten wollen, dass solche Rückvergütungen steuerlich und volkswirtschaftlich das gleiche darstellen wie diejenigen echter Genossenschaften. Davon kann keine Rede sein. Ich habe immer wieder beantragt, diesen Sachen einmal auf den Grund zu gehen, denn sie lassen sich untersuchen, und dann lässt sich bestimmt eine gerechte Lösung finden, aber man muss sich bemühen, diese Lösung herauszufinden. Es kann nicht meine Aufgabe sein, das zu tun, sondern dazu sind andere Leute eher berufen und qualifiziert. Solange diese Untersuchung nicht durchgeführt wird, fehlt eine neutrale Diskussionsbasis. Sie könnte meines Erachtens nicht durch einen Vertrauensmann des Gewerbeverbandes vorgenommen werden, sonst würde das Ergebnis ganz bestimmt von der Gegenseite angefochten, und umgekehrt. Es muss sich hier um eine Persönlichkeit handeln, die beidseitig als neutral angesehen wird. Aber ich möchte noch einmal wünschen, dass dieser Frage einmal nachgegangen wird und wir uns schlussendlich vielleicht doch nicht immer wieder mit dieser Frage hier befassen müssen, auf jeden Fall nicht wieder nach vier Jahren, oder dann, wenn die Dauerlösung zur Diskussion steht. Nun ist von Herrn Dr. Weber darauf hingewiesen worden, dass noch an andern Orten Rückvergütungen ausgerichtet werden, bei den Versicherungsgesellschaften zum Beispiel. Es ist mir dies bekannt. Es ist mir bekannt, dass bei der Unfallversicherung für Automobile zum Beispiel Rückvergütungen ausgerichtet werden, wo keine Unfälle vorkommen und keine Entschädigungen ausbezahlt werden mussten. Diese Rückvergütungen gehen aber an alle, die unfallfrei gewesen sind und keine Schädenvergütung beansprucht, und nicht nur an einen bestimmten Kreis von Mitgliedern, während die andern dieser Rückvergütung verlustig gehen. Also erscheint schon nach dieser Richtung ein Unterschied zu be-

stehen. Aber noch viel grösser ist der Unterschied, der zwischen den Winzergenossenschaften und den Milchverwertungsgenossenschaften einerseits und bei den Konsumgenossenschaften andererseits besteht. Herr Dr. Weber hat auf die Winzergenossenschaften hingewiesen. Dort ist es so — meine Freunde aus dem Wallis oder der Waadt könnten hierüber wahrscheinlich noch besser Auskunft geben als der Sprechende —, dass im Herbst zufolge der Unsicherheit in der Verwertung der Ernte den Winzern eine Anzahlung geleistet wird. Sie bekommen nicht den gesamten Gegenwert für die abgelieferten Trauben oder für die abgelieferte Milch, sondern nur eine Anzahlung, und zwar ausdrücklich unter dem Begriff „Anzahlung“ ausgerichtet. Wenn dann in der Folge die Verwertung der Ernte es erlaubt, eine Nachzahlung zu leisten, dann wird man das doch nicht als Rückvergütung ansprechen wollen. Es scheint mir eine absolut verschiedene Sache zu sein, ob nach einer Anzahlung oder Vorschusszahlung eine Nachzahlung geleistet wird, oder ob am Ende des Jahres rückvergütet wird. Das darf zweifellos auch steuerrechtlich nicht unter der gleichen Flagge segeln, darf nicht gleich behandelt werden. Das wollte ich vor allem hier noch richtigstellen. Wir haben uns darüber in der Kommission unterhalten, und es musste auch hier wieder geschehen. Ich möchte also noch einmal sagen, es geht nicht darum, ob man für oder gegen die Genossenschaften eingestellt ist, sondern es geht lediglich darum, ob auch hier ein Kompromiss gefunden werden soll. Nun stellen eben diese Vorschriften schon einen Kompromiss dar. Der Gewerbeverband möchte wünschen, dass diese Rückvergütungen ganz besteuert werden, während wir von Herrn Dr. Weber erfahren, dass die Konsumgenossenschaften erklären, die Rückvergütungen sollen überhaupt nicht besteuert werden. Es sollen diese 5 % auf 6 % erhöht werden. Das macht einen Betrag, wie man uns gesagt hat, von 200 000 Franken aus. Soll man nun zufolge dieses Betrages die grosse Linie, die Vorlage möglichst unverändert zu lassen, preisgeben? Soll man eine starke, vermehrte Gegnerschaft durch diese Differenz (5 oder 6 %) schaffen? Ich glaube, die Genossenschaften müssen sich damit abfinden, dass sie ja bereits im Besitze eines Kompromisses sind, der dahin geht, dass 5 % steuerfrei sind. Ich glaube nicht, dass eine so kleine Differenz für die Zustimmung oder Ablehnung von entscheidender Bedeutung sei. Ich möchte Sie deshalb noch einmal bitten, vor allem aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, auch in diesem Falle dem Kompromiss- und Verständigungsvorschlag der Kommission zu folgen und sich demzufolge für eine Befreiung bis auf 5 % auszusprechen.

**Herzog:** Nur ganz wenige Worte. Wie haben ja schon seit Jahren um diesen Punkt hier im Ratsaal gestritten. Über die grundsätzliche Bedeutung des Antrages, den Sie jetzt zu diskutieren haben, will ich mich nicht weiter aussprechen. Ich darf Sie aber versichern, dass es in Kreisen der Konsumgenossenschaften eine ganze Anzahl namhafter Vertreter gibt, die sich nur schwer damit begnügen könnten, keine Opposition gegen die Vorlage, wie sie jetzt zur Diskussion steht, zu unternehmen, selbst dann nicht, wenn der Antrag, wie er Ihnen von

Herrn Weber und Mitunterzeichnern gestellt ist, angenommen wird. Wir sind aber überzeugt, wenn Sie diesen Schritt tun könnten, dann von seiten der Konsumgenossenschaften ebenfalls ein Schritt getan werden kann. Denn es ist ja schon so, wie bereits Herr Weber ausgeführt hat, dass nach der Annahme dieser Vorlage in den Räten es dann auch noch Organisationen und Leute geben muss, die für die Vorlage im Volke eintreten können, und das dürfte, wenn Sie dem Antrag Weber und Konsorten zustimmen könnten, auch bei den Konsumgenossenschaften der Fall sein.

Ich will mich nicht lange mit den verschiedenen Voten auseinandersetzen, aber immerhin auf einige antworten. Herr Gysler hat gesagt, die Konsumgenossenschaften sollen einen Beitrag nach der Leistungsfähigkeit bezahlen. Damit sind wir einverstanden. Das ist gar keine Differenz. Wenn Herr Gysler sich bereit erklärt, auf diesem Boden eine Einigung zu suchen, dürfte die Einigung bald gefunden sein. Herr Gysler hat gesagt, es handle sich bei der Stellungnahme des Gewerbeverbandes nicht um eine gewerbepolitische Massnahme, sondern um etwas ganz anderes, und er fügte die Zahl der neu eröffneten Filialen bei. Wir sind durchaus einverstanden, dass man gesamtschweizerisch diese Fragen untersucht. Herr Gysler soll sich einverstanden erklären, dass gesamtschweizerisch, vom eidgenössischen Amt, diese Fragen untersucht werden und dass die Betriebszählungen durchgeführt werden, wobei auch die Frage der Eröffnung neuer Filialen einer erneuten Untersuchung unterzogen würde. Man darf sich nicht auf die Zahlen aus dem Jahre 1938/39 stützen und auf Zahlen, die man nun seither irgendwie nachgeschrieben hat, ohne genaue statistische Unterlagen, wobei es dann eben vorkommen kann, dass man weit daneben trifft, wie in einem Falle, der in der Presse genügend auseinandergewalzt worden ist. Ich will mich darüber nicht länger unterhalten. Aber wir sind einverstanden, die Dinge untersuchen zu lassen; nur soll sich Herr Gysler dann auch damit einverstanden erklären. Wir sind überzeugt, dass die Zahlen dann ganz anders aussehen und die Statistik etwas ganz anderes sagt, als das, was man nur so lose im Ratsaal hingeworfen hat und glaubte, beweisen zu können.

Herr Gysler ruft nach der Besteuerung der Konsumgenossenschaften. Ich habe bereits erklärt, wir seien durchaus bereit, die Steuer nach der Leistungsfähigkeit zu bezahlen. Aber wenn er dann den Umsatz des Lebensmittelvereins Zürich im konkreten Falle anführt, muss schon etwas dazu gesagt werden. Ob er in Zukunft 60, 70 oder 80 Millionen Franken beträgt, spielt bei der Steuerberechnung keine Rolle. Seit wann soll die Steuer bezahlt werden nach dem Umsatz? Sie wird bezahlt nach dem Ertrag und nicht nach dem Umsatz. Wenn die Steuer in Zukunft bezahlt werden soll nach dem Umsatz, dann dürften vielleicht einige noch etwas erleben in dieser Richtung. Es gibt eine Steuer, die nach dem Umsatz bezahlt wird, das ist die Ausgleichsteuer. Es gibt also bereits eine solche Steuer, und Herr Gysler weiss aus seinen eigenen Kreisen, wie diese Steuer, die nach dem Umsatz bezahlt werden muss, beurteilt wird. Darum sollte man nicht in einem Saal oder in Versammlungen

Dinge erzählen, die vollständig falsch sind und einer genauen Prüfung gar nicht standhalten.

Auch diesmal spricht Herr Gysler wieder von der Privilegierung der Genossenschaft. Er weiss, adss diese so leicht hingeworfene Behauptung nicht stimmt; leider hat auch Herr Reichling mit ihm gesagt, dass schon allein die Steuerbefreiung von 5% der Rückvergütungen einen Kompromiss darstelle und eine Privilegierung; das ist einfach nicht richtig. Sie können von den Genossenschaften nicht annehmen, dass eine Steuerbefreiung von 5% der Rückvergütungen den Kompromiss darstelle, den sie in dieser Vorlage entgegennehmen sollen; sie haben noch andere Forderungen zu dieser Vorlage zu stellen. Diese stimmen überein mit Forderungen, die auch aus andern Bevölkerungskreisen gestellt worden sind; wir nehmen dort Kompromisse entgegen, können sie aber in diesem Fall nicht als Kompromiss akzeptieren, dass man erklärt, damit sei die Frage ab Traktandum gesetzt, indem die 5% der Rückvergütung freigelassen werden. Wir haben seit Jahren hier die grundsätzliche Diskussion geführt, was Rückvergütung sei. Herr Weber hat das schon getan; ich will es nicht wiederholen. Ich bitte Sie aber, dem Antrag der Herren Weber und Konsorten zuzustimmen; Sie leisten damit der Vorlage einen Dienst, ermöglichen auch uns als Genossenschafter dieser Vorlage unsere Zustimmung zu erteilen.

**Scherrer-Schaffhausen:** Ich habe nicht die Absicht, die Diskussion zu verlängern und wäre nicht, wenn man so sagen darf, in die Arena gestiegen. Ich kam nach Bern im Glauben, die Probleme, über die wir nun sprechen, müssten nicht mehr in diesem Saal diskutiert werden, es sei darüber in Pontresina genügend verhandelt worden. Ich war deshalb überrascht, schon in den Voten der Herren Spühler und Schmid-Oberentfelden etwas anderes herauszuhören, nämlich, dass der Kampf um die Besteuerung der Genossenschaften hier weitergehe. Das habe ich nicht verstanden, möchte aber hier auf Details nicht eintreten. Das haben die Herren Gysler und Weber getan. Ich möchte keine Zahlen anführen, sondern nur folgendes festhalten:

Unser Rat hat hier schon mehrmals in dieser Frage entschieden. Wir haben auf Grund eingehender Debatten uns ein Bild in dieser Frage machen können. Ich glaube nicht, dass wir heute noch neue Gesichtspunkte aufzeigen können; unser Rat hat bisher die Anträge von seiten der Herren Genossenschafter immer abgelehnt. Die Forderungen der Genossenschaften zu akzeptieren war bis heute nicht möglich. Herr Prof. Weber denkt wohl an das alte Sprichwort: „Steter Tropfen höhlt den Stein.“ Von einem andern Gesichtspunkt aus gesehen könnte man hier andere Volkssprüche anbringen zu seinem Verhalten. Ich möchte das aber nicht tun. Ich erinnere nur daran, dass wir uns von Anfang an dazu entschlossen, wenn schon eine Übergangsordnung, dann nur eine solche, die eine Weiterführung der bestehenden Ordnung bringen wird. Wir sollten auf die Revision so heikler Probleme verzichten, und ich wundere mich, dass dieses Problem trotzdem wieder angeschnitten wurde. Es wird zum x-ten Male aufgenommen und immer wieder wird der Versuch gemacht, eine Lösung à tout prix durchzudrücken. Ich bin aber der Meinung, dass das besonders im

heutigen Zeitpunkt gefährlich sei, weil unser Rat — ich verstehe das — müde ist, immer wieder das gleiche hören zu müssen und dauernd mit dem gleichen traktiert zu werden. Ich vermute, dass das auch für unsere Öffentlichkeit bemühend ist.

Wichtiger scheint mir, dass das ganze Gewerbe, wie wir wissen, erwartet, diese Frage werde in diesem Zusammenhang nicht wieder behandelt, es bleibe bei dem bestehenden Zustand. Ich warne davor, hier in letzter Stunde Änderungen einschmuggeln zu wollen, die einer gründlichen Erdauerung bedürfen und die man hier nicht schnell übers Knie brechen kann. Ich bin überzeugt, dass das Gewerbe einen solchen Antrag ablehnen muss. Wir würden damit unserer Vorlage eine starke Gegnerschaft schaffen, die ihr als Ganzes gefährlich werden könnte. Ich stelle in diesem Zusammenhang fest, dass die Frage, die wir heute diskutieren, nicht von unserer Seite aufgerollt wurde. Es sind nicht die Gewerbevertreter, die den Rat wiederum auf dieses Parkett geführt haben und ihn neuerdings zu einer weitem Entscheidung zwingen. Ich möchte beinahe sagen: „Genug des grausamen Spiels!“ Aber darüber hinaus erlaube ich mir, Ihnen noch etwas anderes zu bedenken zu geben. Sie wissen ja, die Blicke der Öffentlichkeit sind heute nach Bern gerichtet, und wir wissen auch, dass viele gutgesinnte Bürger von uns erwarten, dass wir uns nicht in fruchtlosen Debatten erschöpfen. Es soll nicht wiederholt werden, was hundertmal gesagt wurde. Wir sind heute nicht hier, um Details in der Besteuerung der Genossenschaften zu behandeln und einer neuerlichen Prüfung in diesem Saal zu unterziehen. Von uns wird erwartet, dass wir einen Schritt nach vorwärts tun, vielmehr, dass wir uns dazu entschliessen, das Bisherige zu belassen und verfassungsmässig zu verankern. Ich muss wiederholen, wir standen von Anfang an auf dem Standpunkt, wenn schon eine Übergangsordnung, dann eine solche ohne Änderungen. Ich bitte Sie dringend, die Versuche, am System der Besteuerung der Genossenschaften etwas zu ändern, abzulehnen, nicht etwa nur um der Meinung des Gewerbes willen, sondern damit wir unseren ursprünglichen guten Absichten treu bleiben.

**Schütz:** Nach den Ausführungen des Herrn Scherrer darf man zur Bundesfinanzreform überhaupt nichts mehr sagen.

Ich glaube, wir sind nicht nach Bern gekommen, um Dinge zu beraten und einfach stillschweigend zu hören, was von seiten der Kommission gesagt wird. Ich möchte betonen, dass es Kreise gibt in den Konsumvereinen und verschiedenen Organisationen und Delegiertenversammlungen, die beschlossen haben, unter keinen Umständen eine Bundesfinanzreform zu unterstützen, die diese Ungerechtigkeit der Steuer in sich birgt. Es geht hier nach meiner Überzeugung nicht darum, ob diese 200 000 Franken zu versteuern seien oder nicht, auch nicht um die Grenze von 5 oder 6%, sondern es geht um den Grundsatz der Gerechtigkeit. Die Rückvergütung ist kein Ertrag. Nehmen Sie als Beispiel an, Kollege Gysler gehe in den Lebensmittelverein in Zürich und kaufe sich dort einen Anzug für 300 Franken und bekommt an der Kasse sofort 24 Franken Rabatt. In der Abrechnung muss der Lebensmittelverein die

24 Franken versteuern, trotzdem er vielleicht in der Betriebsrechnung ein Defizit hat. Insgesamt müssten so vielleicht 2 oder 3 Millionen Franken zum voraus versteuert werden, weil ein Rabatt mit dem Einkauf vergütet wird, bevor ein Rechnungsabschluss vorliegt. Besonders ungerecht wirkt diese Steuer, wenn sich dann ein Rechnungsdefizit zeigt. Ich bitte Sie, eine solche Vorlage nicht vor das Volk zu bringen. Hier geht es um Grundsätzliches. Jeder vernünftige Mensch wird einer Vorlage nicht zustimmen können, die solche Ungerechtigkeiten in sich trägt.

**Wey:** Es wird hier viel von Ungerechtigkeiten gesprochen. Ich gehe mit Prof. Weber einig, dass wir eine möglichst breite Front schaffen sollten, um die Übergangslösung für die Bundesfinanzreform für 1951/54 unter Dach zu bringen. In der Kommission zeigte sich sofort, dass dem Antrag auf eine Erhöhung der steuerfreien Ansätze für die Rückvergütung von 5 auf 6% scharfe Opposition von seiten des Gewerbes, der Detaillisten usw. entgegentrat. Man muss das verstehen. Sehr viele kleine Leute leiden unter dem Druck der Grossbetriebe. Das ist auch ein Stück schweizerischer Sozialpolitik, sich dieser Leute anzunehmen. Es handelt sich um Tausende und Abertausende kleiner Existenzen. Dass jemand das tut, ist verdienstlich. Auf der andern Seite sind die Konsumvereine, die Rabattvereine vorhanden, die sagen, sie wollen nicht nur 5, sondern 6% Rückvergütung steuerfrei haben. Meines Erachtens sind 5% in dieser Zeit schon etwas „kapitalistisch“, wo man sonst mit 2½ bis 3% rechnet, und viele froh wären, nur 3% zu erhalten. Dass die Rückvergütungen von Rabatt- und Konsumvereinen auf 7, 8 und mehr Prozent gehen, imponiert mir nicht. Ich will da keine Lehren erteilen. Wenn man aber soviel von Ungerechtigkeit spricht, möchte ich doch sagen, dass man in diesem Steuergesetz die angebliche Ungerechtigkeit sehr wohl umgehen kann, indem man die Waren einfach billiger abgibt. Der Anzug, von dem Herr Schütz sprach, würde wahrscheinlich auch mir passen, besonders wenn man ihn sofort 24 Franken billiger erhält, diese Reduktion also nicht erst am Jahresende erfolgt. Es gibt eine Genossenschaft, die den andern Genossenschaften gefährlich wird. Der Direktor, Herr Munz, sitzt vor mir. Diese Genossenschaft gibt die Ware billiger, auf Kosten der Rückvergütungen. Dann gibt man die Vergünstigung nicht einem Dritten, sondern gibt sie den eigenen Leuten. Sie erhalten am Ende des Jahres weniger Rückvergütung, aber während des ganzen Jahres billigere Waren. Wenn ich Steuern bezahlen müsste, die ich so leicht umgehen könnte, wäre ich glücklich. Ich will keine Steuern umgehen, immerhin lässt es sich gerade bei der Steuer auf den Rückvergütungen sehr leicht machen, indem man den Gewinn den eigenen Leuten und nicht einem Dritten gibt. Daher sollten Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, sonst werden wir die grössten Schwierigkeiten erhalten. Die Detaillisten werden den Kampf aufnehmen. 5% sind immerhin schon ein Ansatz für Rückvergütungen, der sich sehen lassen darf.

Ich beantrage, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

**Bratschi, Berichterstatter:** Wir haben eine ganze Reihe gewichtiger Präsidenten grosser Organi-

sationen und andere gewichtige Ratsmitglieder angehört. Wenn Kollege Dr. Gysler meint, man sollte mit der langweiligen Geschichte einmal aufhören, möchte ich sagen, dass ja für die andern die Sache gar nicht langweilig ist, im Gegenteil, sehr kurzweilig; indessen ist sie uns nicht mehr ganz unbekannt. In dieser Frage können nicht mehr viele neue Gesichtspunkte ins Feld geführt werden, weder von der einen, noch von der andern Seite. Aber leider ist die Sache nicht so einfach, wie sie von den Herren Reichling und Wey dargestellt wird, namentlich, dass mit der Zustimmung zum Antrag des Bundesrates die Schwierigkeiten beseitigt wären. Es stehen sich die Ansichten von zwei grossen Gruppen gegenüber. Die Konsumvereine weisen 400 000 bis 500 000 Mitglieder auf. Es kann für die Volksabstimmung nicht ganz gleichgültig sein, was die Konsumvereine tun, ob sie für die Vorlage eintreten oder nur sagen, wir bekämpfen sie nicht, aber wir befürworten sie auch nicht. Es verhält sich nicht so, dass man bei Zustimmung zum Antrag des Bundesrates im Volke allgemeine Unterstützung fände, sondern man muss, wenn man schon referendumspolitisch denkt, abwägen, auf welche Weise die stärkste Unterstützung für die Vorlage zu erreichen ist. Das ist das Problem. Wenn gesagt wird, es sei schon ein Kompromiss da, so kann man, glaube ich, doch nicht von einem echten Kompromiss sprechen. Er geht gerade soweit, als er gewisse Kreise des Gewerbes, die Rabattsparevereine, interessiert. Darüber hinaus jedoch reicht er nicht. Darum sagen die Konsumvereine, sie seien nicht befriedigt. Sie mögen heute so oder anders entscheiden, der Rat wird sich bei der definitiven Ordnung erneut mit der Sache befassen müssen. Jedenfalls möchte ich ausdrücklich anerkennen, dass Prof. Weber in der Kommission und auch hier mit keinem Worte gesagt hat, dass der VSK und die angeschlossenen Verbände die Vorlage bekämpfen würden, wenn sein Antrag abgelehnt würde. Dagegen hat er darauf hingewiesen, es sei nicht sicher, dass dann die Vorlage unterstützt werden könne, oder dass das jedenfalls sehr erschwert würde. Ich möchte hoffen, dass der VSK und die ihm angeschlossenen Vereine auch dann für die Vorlage eintreten können, wenn ihr Antrag abgelehnt wird, weil die staatspolitische Bedeutung in der ganzen Abstimmung sehr gross ist, was sicher von diesen Organisationen nicht übersehen, sondern mitberücksichtigt wird.

Es wurde auf die Kantone hingewiesen. Wenn man nur sagt, die Mehrheit der Kantone gehe weniger weit als der Bund, ist das nicht richtig. Die Mehrheit der Kantone — nach der Zusammenstellung, die uns in der Kommission gegeben wurde — sind es 13, gewähren bei 6% oder mehr Steuerfreiheit. Teilweise sind die Rückvergütungen überhaupt steuerfrei. Diese 13 Kantone zählen mehr als 3,2 Millionen Einwohner. Also wurde von etwa zwei Drittel der Gesamtbevölkerung der Schweiz bereits das zugestanden, was Herr Prof. Weber hier als Verständigungslösung verlangt. Also könnte man meinen, man hätte sich auf dieser Ebene finden sollen. Leider ist das nicht gelungen, und die Kommission hat mehrheitlich sich auf den Boden des Antrages des Bundesrates gestellt. Persönlich bedaure ich sehr, dass man sich nicht wenigstens provisorisch hat finden können, in der Meinung,

im Laufe der 4 Jahre eine vollständige Verständigung herbeizuführen.

Im Namen der Kommission muss ich Ihnen empfehlen, der Mehrheit zuzustimmen. Die Kommission hat mit 14 gegen 10 Stimmen so beschlossen. Persönlich gehörte ich in diesem Falle zur Minderheit.

**M. Pini**, rapporteur: La discussion concernant l'imposition des ristournes et des rabais revient devant le parlement comme une sorte de «fièvre-quotte» qu'il faut subir. La commission a écouté une fois de plus les protagonistes des deux tendances: la tendance des coopérateurs et la tendance des petits commerçants; elle est arrivée, à la majorité de 14 voix contre 10, à la conclusion qu'il ne fallait pas troubler la mosaïque d'entente, de transactions déjà trouvée avec le régime transitoire. Je dois défendre cette position.

En réalité, je dois rappeler que la portée financière de la question n'est pas très considérable. Le message du Conseil fédéral a rappelé lui-même que si on admettait la liberté totale de l'imposition et des ristournes, on aurait une diminution qui serait limitée à 200 000 francs, si on adoptait la proposition de M. Weber.

Ainsi, la portée financière n'est pas énorme.

Elle ne l'est pas plus pour les parties intéressées, si les chiffres de M. Gysler sont exacts. Même dans le cas des grandes entreprises, si la taxation de ristournes était décidée, il s'agirait de sommes qui peuvent être évaluées à 0,2%.

Du point de vue matériel, la question n'a pas grande importance.

De l'esprit de la discussion se dégage une fois de plus qu'il s'agit d'une espèce de «Kraftprobe» entre les deux grandes organisations qui en font une question de principe.

Je me demande, sur ce point, s'il n'est pas plus sage de s'en tenir au message du Conseil fédéral qui a souligné que la conclusion d'une telle discussion devrait être la révision de l'arrêté sur l'impôt de défense nationale.

J'estime que cette thèse peut être soutenue et qu'on peut interpréter de la sorte la volonté de la majorité de la commission.

La commission a décidé par un vote la question de savoir si le problème ne pouvait pas être renvoyé devant les Chambres à propos de la révision de la loi. Je crois être autorisé à interpréter le vote de la commission en ce sens qu'on ne jugerait pas opportun de troubler la mosaïque d'entente qu'on a trouvée avec le régime transitoire et que la question pourrait être renvoyée au moment où l'on discuterait de la révision de la loi.

C'est dans cette esprit que je vous propose de repousser les propositions Weber.

**M. Petitpierre**, président de la Confédération: Le Conseil fédéral n'attache pas une grande importance à la question qui vient d'être discutée et sur laquelle vous avez à vous prononcer.

On a déjà relevé que sa portée financière est minime. Le total des impôts payés sur les ristournes et rabais s'élève à 600 000 francs.

Si le plafond au delà duquel l'impôt doit être payé est porté de 5 à 6%, il en résulterait une diminution de recette pour la Confédération de 200 000 francs.

Si ce problème n'a pas une grande importance pour la Confédération, il ne me paraît pas avoir non plus, pour les entreprises qui paient cet impôt, l'importance qu'on veut lui attribuer.

Somme toute, cette question est un des épisodes de la lutte permanente qui oppose les coopératives de consommation, d'une part, et les milieux du commerce de détail, d'autre part.

Le Conseil fédéral n'a pas à prendre position dans cette lutte.

Il aurait été heureux si les milieux antagonistes avaient pu se mettre d'accord sur une solution. Dès l'instant où tel n'est pas le cas, le Conseil fédéral s'en tient au texte de son projet, envisageant qu'il n'y a pas lieu d'apporter sans nécessité des modifications au régime actuellement en vigueur.

Or, en l'espèce la nécessité n'apparaît pas de porter le plafond exonéré de 5 à 6%. Le taux de 5% est déjà le résultat de longues discussions. Aucun fait nouveau ne s'est produit qui justifie une élévation à 6%.

Au surplus, ce taux de 5% est celui qui a été admis par la moitié environ des cantons.

Le Conseil fédéral vous demande de rejeter la proposition de MM. Roulet et consorts, et de vous rallier à son texte, approuvé par la majorité de la commission.

**Präsident:** Der Antrag Roulet und Mitunterzeichner wird vom Bundesrat und der Mehrheit der Kommission abgelehnt. Ich bringe ihn zur Abstimmung.

Abstimmung — *Vote.*

Für Annahme des Antrages Roulet und Mitunterzeichner	58 Stimmen
Dagegen	83 Stimmen

*Art. 4, lit. a.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

#### **Antrag Cottier-Lausanne.**

a) Die Umsätze von Esswaren, Kaffee und Tee, sowie die der Luxussteuer unterworfenen Artikel sind von der Warenumsatzsteuer ausgenommen;

#### **Antrag Huber.**

a) ... von der Warenumsatzsteuer ausgenommen, ebenso die Umsätze der in der eidgenössischen Arzneimittelliste (ALT) aufgeführten Heilmittel und der als Medikamente verwendeten pharmazeutischen Spezialitäten.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

#### **Proposition Cottier-Lausanne.**

a) Les chiffres d'affaires en aliments, café et thé, de même qu'en articles soumis à l'impôt sur le luxe, sont francs d'impôt;

#### **Proposition Huber.**

a) ... francs d'impôt; de même les chiffres d'affaires en remèdes énumérés sur la liste des médicaments et les spécialités pharmaceutiques employées comme médicaments.

**Bratschi, Berichterstatter:** Der Bundesrat beantragt bei dieser lit. a, es seien alle Lebensmittel von der Umsatzsteuer zu befreien. Im Dezember 1949 (Ordnung 1950/51) ist nach langer Diskussion ein Wortlaut aufgenommen worden, wonach die notwendigen Lebensmittel von der Umsatzsteuer befreit sind. Im Juni dieses Jahres ist man einen Schritt weitergegangen durch den Beschluss, dass auch Patisseriewaren und ähnliche Artikel von der Umsatzsteuer befreit werden. Nun macht der Bundesrat den Schritt ganz und nimmt Esswaren inklusive Tee und Kaffee aus. Also alle irgendwie gearteten Nahrungsmittel werden neu von der Umsatzsteuer befreit sein. Es ist nicht zu übersehen, dass damit auch Esswaren befreit werden, die als Luxusartikel bezeichnet werden können. Da ist das berühmte Beispiel des Kaviars. Es ist anerkannt, dass einerseits solche Luxusartikel nun von der Umsatzsteuer frei sind, während andererseits wichtige Bedarfsartikel die Umsatzsteuer bezahlen müssen. Es ist auch denkbar, dass nun dadurch Artikel umsatzsteuerfrei werden, die nicht notwendiger für den Lebensbedarf sind als gewisse Artikel, die sogar Luxussteuer bezahlen. Aber die Kommission war mit sehr grosser Mehrheit der Meinung, dass der Antrag des Bundesrates richtig sei und dass die Konsequenz ganz gezogen werde, nach den Massnahmen, die bereits früher getroffen worden sind. Das liegt auch im Interesse der Klarheit und der Einfachheit bei der Erhebung der Steuer.

In der Kommission sind Anträge gestellt worden, die die Steuerbefreiung weiterführen wollten. Da war der Antrag des Herrn Huber, auch die Medikamente von der Steuerpflicht auszunehmen. Andererseits ist ein Antrag von Herrn Deonna gestellt worden, es seien Tee und Kaffee zu besteuern als nicht lebensnotwendige Lebensmittel. Diese seien also der Steuerpflicht zu unterwerfen. Die Kommission hat beide Anträge abgelehnt. Herr Dr. Huber unterbreitet uns nun den Antrag etwas modifiziert auch hier im Rate. Die Hauptgründe für die Ablehnung des Antrages waren einmal finanzieller Natur. Die Steuerverwaltung hat nach seitheriger Berechnung festgestellt, dass der Ausfall etwa 8 bis 10 Millionen Franken im Jahr betragen würde. Der Ausfall wäre also für diese Gruppe allein fast so gross wie der Ausfall, der sich ergäbe bei Annahme aller bundesrätlichen Anträge. Es wird sodann auf die Möglichkeit der Berufungen hingewiesen, die schwer abzulehnen wären, wenn wir uns auf dieses Gebiet begeben. Es kann auch Schwierigkeiten der Abgrenzung geben, allerdings nicht wegen der Lebensmittel, weil Lebensmittel ja vollständig ausgenommen sind. Da wäre also Übereinstimmung. Aber es ist denkbar, dass Schwierigkeiten entstünden bei den Grundstoffen, die zum Teil für Medikamente, zum Teil für technische Zwecke oder für Kosmetik usw. Verwendung finden. Es ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, dass, wenn die Medikamente besteuert werden, ein gewisser Widerspruch darin zu erblicken sei, dass die Krankenkassen vom Bund Subventionen erhalten, um Medikamente bezahlen zu können. Die Steuerverwaltung hat den Standpunkt vertreten, dass ähnliche Verhältnisse auch anderwärts bestünden und dass es richtiger sei, die Krankenkassen zu subventionieren, als grosse Schwierigkeiten und eventuell weittragende Konsequenzen

in der Steuerpolitik zu riskieren, wenn die Medikamente steuerfrei erklärt werden. Im Auftrage der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, den Antrag abzulehnen.

Eine Erklärung habe ich noch zum Antrag der Mehrheit und des Bundesrates abzugeben. Sie betrifft die Positionen Tee und Kaffee. In der französischen Sprache wird unter Tee gewöhnlich nur der Abguss von Blättern der Teepflanze verstanden. In der deutschen Sprache ist es anders. Unter Tee wird auch der Abguss von Pflanzen verstanden, wie Pfefferminze, Kamillen, Lindenblüten, Hagebuttenkernen usw. Ich möchte erklären, dass unter Tee im Sinne der Vorlage auch Abgüsse der andern Pflanzen zu verstehen sind, also der weitere Begriff. Unter Kaffee sind im Sinne dieses Beschlusses auch Surrogate wie Zichorie, Feigenkaffee, Malzkaffee usw. zu verstehen.

Der unveränderte Antrag des Bundesrates hat eine finanzielle Konsequenz von etwa 4 Millionen Franken. Die Beschlüsse, die im Zusammenhang mit dem heute gültigen Bundesbeschluss und im Juni dieses Jahres gefasst worden sind, hatten einen finanziellen Ausfall von etwa 37 Millionen zur Folge. Was neu beantragt wird, ist also relativ bescheiden.

Ein neuer Antrag ist auch von Herrn Dr. Cottier Lausanne unterbreitet worden, und zwar sollen nach diesem Antrag auch die der Luxussteuer unterworfenen Artikel von der Warenumsatzsteuer befreit werden. Die Folge wäre also, dass diese Artikel in Zukunft nur noch die Luxussteuer, nicht aber die Warenumsatzsteuer bezahlen würden. Das gleiche Begehren ist dem Bundesrat und der Kommission durch eine Eingabe der Organisation, die sich gegen die Luxussteuer wendet, unterbreitet worden. Der Bundesrat ist auf die Eingabe nicht eingetreten. Die Kommission hat sich kurz mit der Sache befasst und hat sich dem Antrag des Bundesrates angeschlossen.

**M. Pini**, rapporteur: L'article 4, lettre a, consacre le principe que les aliments, café et thé sont francs d'impôt. C'est la dernière formule d'une évolution marquée depuis quelques années et je crois qu'elle est parfaitement justifiée.

La portée financière de cette exonération successive des aliments peut être évaluée jusqu'à ce jour à 37 millions. Selon la nouvelle rédaction, la portée de cette exonération pourra être évaluée à 4 millions.

La commission vous propose de prendre acte d'une précision. Aux feuilles séchées de thé proprement dites, il faut également assimiler les parties séchées d'autres plantes dont les décoctions sont employées, telles que les fleurs de menthe, de tilleul, etc. De même les succédanés de café, chicorée, café de figue, etc. sont assimilés au café. Ceci doit être bien précisé car, ainsi que l'a relevé M. Bratschi, il y avait une certaine divergence sur ce point entre la rédaction allemande et la rédaction française du texte.

Je dois maintenant exposer la position prise par la commission à propos des amendements qui lui ont été soumis.

M. Huber a présenté en commission une proposition tendant à libérer les médicaments de l'impôt. Cette proposition a été combattue par la

majorité de la commission. Entre temps, M. Huber a rectifié la rédaction de sa proposition. Je me réserve de l'entendre à cette tribune.

Cependant, je voudrais vous exposer dès maintenant les arguments qui ont engagé la majorité de la commission à ne pas accepter la proposition Huber. Tout d'abord, il est malaisé de déterminer exactement la notion du médicament. Quel est le critère de distinction du médicament destiné à guérir un état pathologique? Quels sont les médicaments qui peuvent être employés dans un autre but, tels les cosmétiques, etc.? La difficulté de faire une distinction a déjà été soulignée en commission.

M. Huber avait défendu sa proposition en insistant sur le côté social de la question. Il est facile d'invoquer la solidarité sociale et morale à l'égard des malades et des classes sociales qui sont dans le besoin. Mais on a souligné que les médicaments, dont le prix est habituellement élevé, sont généralement remboursés aux intéressés par les caisses-maladies. M. Huber a critiqué le système en vertu duquel l'Etat continue à subventionner les caisses-maladies tout en obligeant celles-ci à payer les médicaments frappés de l'impôt sur le chiffre d'affaires. On a déjà démontré, en commission, que cet argument n'est pas fondé et qu'au lieu d'élargir le champ des exonérations de l'impôt, il est préférable que l'Etat continue à subventionner les caisses-maladies, étant donné que ce système n'a pas de conséquences négatives.

D'autre part, il est extrêmement difficile de s'arrêter au résultat social de cette action lorsque l'on songe que les prix des médicaments sont fixés par un monopole, de sorte que vouloir invoquer la politique sociale pourrait amener des déceptions, étant donné que, dans le cas particulier, les fabricants ont une marge de gain considérable.

Pour sa part, M. Cottier a demandé la correction de la lettre a en ce sens qu'il conviendrait de libérer de l'impôt non seulement les aliments, café et thé, mais aussi les articles assujettis à l'impôt sur le luxe.

La commission s'était prononcée à propos des propositions de modification de l'arrêté d'impôt sur le luxe en ce sens qu'il ne fallait pas toucher à la question, mais réserver la possibilité de corriger le système de l'impôt sur le luxe en appliquant les compétences de l'Assemblée fédérale garanties par l'article 5. Je me réserve d'entendre les arguments que M. Cottier développera à cette tribune, mais je dois préciser d'emblée que la commission a entendu s'en tenir à la ligne de conduite défendue ici, à savoir: pas de modification constitutionnelle au régime existant, pas de modifications du système de l'impôt sur le luxe et renvoi de cette possibilité à l'application de l'article 5 au moment qui paraîtra le plus favorable. Il s'agit en somme de maintenir l'ensemble fiscal réalisé déjà avec le régime de 1950/51.

**M. Cottier**-Lausanne: Par une pétition réunissant plus de 400 000 signatures un cercle étendu de consommateurs a demandé, il y a quelques années, la suppression de l'impôt sur le luxe. Au sein du Conseil également, cet impôt a fait l'objet de délibérations dans le cadre de la réforme des finances de la Confédération. Jusqu'ici, la majorité du Conseil s'est refusée à octroyer des allègements en estimant

sans doute que cette question devait trouver une solution dans le règlement d'application. L'administration elle-même était encline à ne revoir le problème posé par l'impôt sur le luxe qu'avec le règlement d'application de l'impôt sur le chiffre d'affaires, étant donné qu'il existait déjà un projet en vue de l'inclusion de l'impôt sur le luxe à l'impôt sur le chiffre d'affaires! L'article 42bis, lit. e du précédent projet parle, lui aussi, uniquement des «impôts sur les chiffres d'affaires, ainsi que sur les prestations en relation avec ces chiffres d'affaires» sans mentionner spécialement l'impôt sur le luxe.

Un nouveau régime transitoire de quatre ans étant en préparation et l'inclusion de l'impôt sur le luxe à l'impôt sur le chiffre d'affaires n'entrant pas en ligne de compte pour le moment — ce qui eût provoqué la révision des taux de l'impôt sur le luxe — une solution immédiate corrigeant les effets les plus néfastes doit être trouvée. Par une telle solution nous donnerions suite aux nombreuses assurances données aux milieux lésés au cours de précédentes délibérations, assurances données même de la part de conseillers fédéraux. Ainsi, il a été relevé à plusieurs reprises qu'il devait, pour une part équitable, être tenu compte de la capacité de concurrence des produits de qualité et que la production de qualité ne devait pas être mise en péril. Nous rappelons à ce propos l'exposé de M. Nobs, conseiller fédéral, lors de la session de janvier/février 1949. La révision de la législation se rapportant aux impôts sur le luxe et le chiffre d'affaires se trouve remise de quatre ans par le nouveau projet. Or, les milieux frappés par l'impôt sur le luxe ne doivent en aucun cas être les victimes de ces circonstances. Le dommage doit au moins être réduit dans la mesure où il ne puisse plus être question d'impôts cumulés sur le luxe et le chiffre d'affaires.

Maintenant et précédemment déjà, plusieurs collègues ont demandé une révision soit lors de délibérations du Conseil, soit en dehors. Je rappelle à ce propos les propositions de MM. Studer, Tschumi, Robert, Hans Müller, Gysler, Dietschi et d'autres encore, ainsi que celles de MM. Iten, Wenk, Malche Picot au Conseil des Etats. Tous mirent l'accent sur la nécessité de dégrever les produits de qualité, dits «de luxe». On comprend en effet difficilement que notre pays, en tant que berceau de l'industrie de luxe et d'objets d'art, soumette également à l'impôt sur le luxe le travail effectué sur ces produits de qualité. M. Picot, conseiller aux Etats, a qualifié ce procédé de «pure folie» et ajouté que «cela relevait de la psychopathie»!

Afin de pouvoir laisser l'arrêté fédéral concernant l'impôt sur le luxe intact et d'éviter une modification de principe du projet en discussion, je propose d'exonérer les produits soumis à l'impôt sur le luxe d'une imposition supplémentaire sur le chiffre d'affaires. Du point de vue formel une telle exonération est obtenue simplement en complétant l'article 4, lit. a. Si l'article 4, lit. a, affranchit de l'impôt sur le chiffre d'affaires le gibier, la volaille, les coquillages et crustacés, le miel, le thé, le café, il est hors de doute que les produits déjà soumis à l'impôt sur le luxe — tels par exemple les appareils de radio et articles de photographie — ne doivent au surplus être grevés d'impôt sur le chiffre d'affaires.

Cette double imposition atteint dans la plupart des cas un taux de 14%, soit 4% plus 10%.

La solution proposée a en outre l'avantage d'apporter d'importantes simplifications d'ordre administratif; ainsi toute la branche dite «de luxe» devra uniquement établir un décompte pour l'impôt sur le luxe et non plus quatre décomptes pour l'impôt sur le chiffre d'affaires plus quatre autres pour l'impôt sur le luxe, ces derniers devant en partie être faits sur des bases différentes selon les articles! L'administration des contributions s'en trouverait également déchargée et le léger déficit en résultant pourrait être compensé par une assiette mieux comprise. Il est en réalité inconcevable que les milieux lésés soient grevés de taxes supplémentaires et par surcroît tenus d'accomplir un travail administratif considérable. Certaines entreprises doivent, paraît-il, appliquer plus de sept taux différents! L'impopularité dont jouit l'impôt sur le luxe est en partie due au surcroît considérable de travail occasionné par l'imposition du «luxe». Notre proposition nous paraît donc tenir compte des circonstances et simplifier en même temps le mécanisme administratif. D'ailleurs il a été procédé de façon analogue dans d'autres cas, afin d'éviter des doubles impositions. Mentionnons, par exemple, à ce sujet l'impôt complémentaire dans le cadre de l'impôt de défense nationale qui n'a pas été perçu parallèlement au sacrifice pour la défense nationale, ainsi que les possibilités de réduction de l'impôt compensatoire.

L'objection que l'exonération proposée coûterait environ 5 millions de francs ne doit pas être retenue en regard des problèmes en cause. Il s'agit par là de prouver à l'industrie de qualité de notre pays que nous ne parlons pas uniquement d'elle, mais pensons aussi à elle. On épargnerait ainsi un conflit au citoyen directement ou indirectement intéressé à la production de qualité dans notre pays, à savoir s'il doit repousser ou non le régime transitoire. On oublie trop volontiers que ces milieux ont été à même de réunir plus de 400 000 signatures pour l'abolition de l'impôt sur le luxe. D'ailleurs d'autres propositions ont été approuvées ici même qui portaient une bien plus grande atteinte aux recettes provenant de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Mentionnons — sans porter de jugement à ce propos — l'extension de la liste des marchandises franches d'impôts en général et la récente exemption du thé, du café, etc., produits soumis aux plus hautes taxes dans d'autres pays!

En examinant la situation à l'étranger nous constatons que les rares pays imposant le luxe spécialement en vue de diriger la production — politique combattue avec raison par notre division du commerce — renoncent à une double imposition et évitent ainsi au contribuable de devoir établir quatre décomptes pour l'impôt sur le chiffre d'affaires et quatre autres pour l'impôt sur le luxe par an. Après que l'impôt sur le luxe eut été abrogé en France, on apprit récemment que des tentatives étaient faites en Allemagne en vue de réintroduire cet impôt. Le président de la République de l'Allemagne occidentale s'y est opposé personnellement en public, entre autres par les termes suivants:

«... J'aimerais vous entretenir sur la question du luxe. Nous nous trouvons actuellement dans une situation intermédiaire. Beaucoup d'Allemands ont

tendance à considérer ce problème du point de vue du consommateur de produits de luxe, d'une façon envieuse. Ils oublient toutefois une chose, c'est qu'il s'agit de produits fabriqués par des ouvriers hautement qualifiés et dans lesquels la part des salaires dans le prix du produit terminé est très élevé.

«Ce problème ne peut être considéré exclusivement que du point de vue de l'acheteur. On doit également avec raison se mettre à la place du producteur. Je ne peux comprendre que l'on reparle à nouveau d'impôt sur le luxe, et que l'on oublie complètement, dans un élan de ressentiment social, que nous entretenons les écoles professionnelles formant des ouvriers hautement qualifiés. Cela n'a vraiment aucun sens que l'Etat essaie de discréditer l'effort fourni par ses écoles professionnelles au cours de ces dernières décennies...»

En réalité, il est curieux que notre pays qui dépend dans une si large mesure de la production de marchandises de qualité — de montres en particulier — doive entendre de tels propos venant d'Allemagne d'où nous nous attendons à recevoir surtout des produits fabriqués en masse. Nous aussi dépensons des millions de francs pour préparer dans des écoles professionnelles nos jeunes gens à accomplir un travail qualifié et, lorsque ces jeunes gens exerceront leur métier de façon autonome, nous entraverons leur travail en le grevant de taxes injustes et antisociales.

Telles sont les raisons pour lesquelles je me permets de vous demander d'approuver la proposition que nous avons l'honneur de déposer.

**Huber:** Es haben bereits verschiedene Votanten darauf hingewiesen, dass die jetzt geltende Regelung möglichst wenig verändert werden sollte. Es ist beinahe der Drohfinger erhoben worden gegenüber allen jenen, die es wagen sollten, noch mit einem Abänderungsvorschlag zu kommen. Hr. Munz hat davon gesprochen, dass wir heute nur noch einen unverbindlichen Gedankenaustausch pflegen über die Vorlage, während das Schicksal im voraus bereits bestimmt sei. Dieser Gedanke scheint davon auszugehen, man möge möglichst wenig an dem Gebäude rütteln, das jetzt besteht, die divergierenden Interessen der grossen Parteien und Wirtschaftsverbände in dem jetzigen labilen Gleichgewichtszustand erhalten und nichts provozieren, das für die Volksabstimmung den einen oder anderen grossen Verband zur Opposition bringen könnte. Man kann beinahe von einem „Gentlemen's Agreement“ in dieser Beziehung sprechen.

Der Antrag, den ich Ihnen stelle, hat den Nachteil, dass keine grosse Organisation dahinter steht. Dieser Nachteil ist aber im vorliegenden Fall meines Erachtens zugleich seine Stärke. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, so riskieren sie nicht, dass dadurch der Gewerbeverband oder die Genossenschaften oder eine grosse Partei gegen die Vorlage mobilisiert wird. Im Gegenteil glaube ich behaupten zu dürfen, dass dieser Antrag allgemein im Volk Sympathie finden werde. Wer den Kranken helfen will, wird in unserem Volk sicher auf Verständnis zählen dürfen. Man wird sich nicht vorwerfen müssen, man gehe darauf aus, einseitige Interessen einer bestimmten Schicht zu wahren und diejenigen einer anderen zu verkürzen.

Ich schlage Ihnen vor, die wichtigsten Medikamente von der Warenumsatzsteuer zu befreien. Jeder, der erkrankt, weiss, dass die Anschaffung von Medikamenten ihn finanziell stark belastet. Jeder, der erkrankt oder sozusagen jeder, hat ohnehin schon eine wesentliche Einbusse seines Einkommens zu verzeichnen; er ist in seiner wirtschaftlichen Lage gegenüber dem Gesunden schlechter gestellt. Wenn die Krankheit länger dauert, muss er sein Vermögen angreifen, sofern er eines besitzt. Er wird auch hier zusätzlich belastet durch Auslagen, die er sonst nicht hat, durch die Behandlungs- und Heilungskosten, und in diesen Heilungskosten nehmen die Medikamente einen sehr gewichtigen Platz ein. Die Medikamente sind in der Schweiz ungeheuer teuer, man darf sagen, sie sind horrend teuer, überteuert. Sie sind im Ausland an vielen Orten trotz mindestens ebenso grosser Besteuerung ganz wesentlich billiger. Es ist im Rahmen der Kommission als Vergleich auf Frankreich hingewiesen worden. Wir wissen, und es ist bedauerlich, das feststellen zu müssen, dass die Preise sehr vieler Arzneimittel in der Schweiz die Herstellungspreise inklusive Entwicklungsarbeit um das Vielfache übersteigen. Man kann von eigentlichen Monopolpreisen sprechen; es wird bei anderer Gelegenheit notwendig sein, gegen diese Erscheinungen einzuschreiten. Es wird sehr schwer halten, dies zu tun, und es wird nicht möglich sein, im Rahmen der heutigen Vorlage daran etwas zu ändern. Wenn dagegen eingewendet worden ist, die Preise seien ohnehin sehr hoch und die Warenumsatzsteuer demgegenüber nicht so gross, so wird dieser Einwand nicht ernst genommen werden dürfen. Von uns aus fragt es sich, ob wir zu diesen teuren Preisen der Medikamente auch noch von Bundes wegen den Kranken die Warenumsatzsteuer auf diesen Medikamenten auferlegen sollen, dass nicht nur eine gewisse Industrie das Leid der Kranken ausnütze, indem sie übersteigerte Preise verlangt, sondern dass auch der Bund Kapital aus dem Leid all dieser Kranken schlage, indem er auch darauf noch die Warenumsatzsteuer erhebt. Ich glaube nicht, dass der Bund damit einen guten Eindruck macht. Es handelt sich in erster Linie um eine soziale Frage, aber sie geht weit über die Kreise der Minderbemittelten hinaus. Auch der Gut-situierte kann mit vollem Recht die Befreiung der Medikamente von der Warenumsatzsteuer beanspruchen, damit er nicht gerade in Zeiten der Krankheit, wo er schlechter gestellt ist als in gesunden Tagen, wo er in seiner Existenz und vielleicht in seinem Einkommen bedroht ist, noch zusätzlich vom Bund belastet werden soll. Erst recht gilt dies für die Armen, die Unbemittelten. Die HH. Kollegen unter uns, die Ärzte sind, werden Ihnen bestätigen, welch schlimmen Eindruck sie bekommen, wenn sie wissen, dass ein Kranker behandelt und geheilt werden könnte, dass der Kranke aber nicht in der Lage ist, die notwendigen Heilmittel zu kaufen und zu bezahlen. Wenn dann der Bund hingeht und zusätzlich diese Heilmittel durch Steuern noch verteuert, dann muss ich sagen, dass das ein Unrecht ist.

Ist es nicht paradox, dass wir von den Krankenkassen verlangen, dass sie Warenumsatzsteuer bezahlen, während wir sie andererseits subventionieren? Die HH. Referenten haben bereits auf diese Frage

hingewiesen; sie ist sicher nicht negativ beantwortet worden. Ist es nicht auch paradox, dass der Bund einerseits selber Medikamente in grossem Umfang einkaufen muss für militärische Zwecke und darauf noch eine Warenumsatzsteuer erhebt, also seine eigenen Medikamente besteuert?

Ich glaube, dass die Gerechtigkeit unserer Forderung von keiner Seite bestritten werden kann. Sie ist auch in der Kommission nicht als unbillig bestritten worden. Man wird nicht behaupten dürfen, dass es gerechter sei, Wildbret, Kaviar und ähnliche nette Dinge von der Warenumsatzsteuer zu befreien, dafür aber die Medikamente weiterhin mit dieser Steuer zu belasten. Die Einwände, die gegen den Vorschlag, den ich Ihnen unterbreite, in der Kommission und auch sonst gemacht worden sind, gehen vor allem in zwei Richtungen: Einmal sagt man, es beständen Abgrenzungsschwierigkeiten, und es würde in der Praxis schwer halten, festzustellen, was ein Medikament sei und was nicht. Dazu muss ich feststellen, dass zum Teil die Dinge umgekehrt liegen: Wenn wir von der Vorlage des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit ausgehen, dann werden sämtliche Lebensmittel von der Warenumsatzsteuer befreit, die Medikamente aber nicht. Sie haben dann die angenehme Aufgabe, im einzelnen Fall abzuklären, ob ein bestimmtes Präparat als Lebensmittel zu bezeichnen ist oder als Heilmittel; wenn es Lebensmittel ist, wird es befreit, wenn es Heilmittel ist, nicht.

Wenn Sie meinen Antrag annehmen, werden diese Abgrenzungsschwierigkeiten, die zum Beispiel bei Biomalz und ähnlichen Produkten eintreten können, verschwinden. Es ist gesagt worden, es bestehe die Schwierigkeit der Abgrenzung gegenüber den Kosmetika. Aber das war schon bisher so; denn diese sind ja mit der Luxussteuer belegt, während das für die Medikamente nicht der Fall ist; die Abgrenzung war durchaus möglich. In der Kommission hatte ich den Antrag gestellt, alle Medikamente zu befreien. Ich versuchte nun, den Kreis der zu befreienden Medikamente möglichst genau abzugrenzen, um all diese Einwände auszuschalten. Die Befreiung von der Steuer soll nach dem heutigen Antrag denjenigen Heilmitteln gelten, die in der eidgenössischen Arzneimittelliste enthalten sind, und den pharmazeutischen Spezialitäten, die als Medikamente verwendet werden. Damit gelangt man zu einer ganz klaren Abgrenzung, die sicher keine Schwierigkeiten bereiten wird. Durch Bundesratsbeschlüsse sind die Waren bezeichnet, die im Verkehr mit den Krankenkassen als Arzneimittel gelten. Diese Listen wurden durch eine solche über pharmazeutische Spezialitäten ergänzt. Auch dort wird die Abgrenzung der Medikamente nicht schwierig sein, jedenfalls viel weniger schwierig als sie es bisher im Verhältnis zwischen Luxussteuer und gewöhnlicher Umsatzsteuer bei den übrigen Produkten war.

Es bleibt die Frage der finanziellen Auswirkung, die als Hauptargument gegen meinen Vorschlag vorgebracht wurde. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass bei Befreiung sämtlicher Medikamente ein Ausfall von ungefähr 8 bis 10 Millionen Franken einträte, wobei sie sagt, dass eine genaue Schätzung schwierig sei, weil man von gewissen Umsätzen nicht wisse, ob sie Heilmittel betreffen

oder nicht. Die Finanzverwaltung hat sicher nicht zu niedrig gegriffen, weil sie solche Schätzungen vorsichtig und eher pessimistisch vornimmt. Die Zahl von 8 Millionen Franken wird nach meiner Ansicht die obere Grenze bilden. Die Lasten reduzieren sich aber noch, weil wir den subventionierten Krankenkassen eine Einsparung bringen, ebenso der Sanität und der Militärversicherung. Schliesslich ergibt sich eine weitere Reduktion des Steuerausfalles daraus, dass nicht sämtliche Heilmittel befreit werden, sondern nur die, welche ich in meinem Antrag aufgeführt habe. Ich persönlich hätte gerne auch Hörapparate und ähnliche Dinge mit einbezogen, aber ich bin mir bewusst, dass wir die Ansprüche nicht zu weit stecken dürfen, sondern dass wir uns mit einem Schritt in dieser Richtung begnügen müssen. Die finanzielle Decke des Bundes ist nicht allzu dick, und wir dürfen sie nicht übermässig beanspruchen. Der Ausfall aber, der bei Annahme meines Vorschlages für den Bund entstünde, ist sicher erträglich. Unser Volk hätte dafür Verständnis. Es ist bekannt für seine Hilfsbereitschaft gegenüber Kranken und Armen. Der Gedanke des Roten Kreuzes, der Hilfe für die Kranken, ist in unserem Volke stark verwurzelt. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, werden Sie in der Volksabstimmung bestimmt nicht zusätzliche Opposition, sondern für die Vorlage Sympathien schaffen, Sympathien, deren sie dringend bedarf.

**Müller-Aarberg:** Ich möchte mir gestatten, im Anschluss an den Antrag Cottier noch einige Worte über die Luxussteuer zu sagen. Ich habe mir schon bei früherer Gelegenheit erlaubt, auf einige Erleichterungen in der Luxussteuerbefreiung hinzuweisen und dafür einzutreten, dass gewisse Reduktionen vorgenommen werden. Ich bin Herrn Cottier ausserordentlich dankbar, dass er seinen Antrag eingebracht hat. Es ist nicht gerade angenehm, das Problem der Luxussteuer zu diskutieren, aber wir dürfen es nicht immer nur von der Käuferseite her betrachten, sondern müssen das auch von der Produzentenseite her tun, das heisst man darf nicht nur an die gutsituierten Käufer, sondern muss auch an die zahlreichen Produzenten, die Fabrikations- und Handelsfirmen und die darin beschäftigten Arbeiter und Angestellten denken, die zum Beispiel in der Uhren-, Pelz- und Schmuckindustrie sowie im Handel mit diesen Produkten tätig sind. Ich denke auch an die Radio-, Photo-, Optiker-, Teppich- und Drogenbranche. In all diesen Zweigen sind Tausende von hochqualifizierten Arbeitern beschäftigt. All diese Branchen sind durch die über-setzten Steueransätze sehr gehemmt. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass gerade in der Uhrenindustrie das Wort Luxussteuer beim Verkaufe im Auslande starken Widerständen gerufen hat.

Im Anschluss an die letzte Diskussion in diesem Saale hat dann die Steuerverwaltung beziehungsweise die Steuerbehörde einige Erleichterungen eingeführt. Ich möchte dafür im Namen der im Luxusgewerbe tätigen Firmen bestens danken. Die Abschaffung der grössten Härten genügt aber nicht. Die genannten Industrien begrüssen daher den Vorstoss des Kollegen Cottier sehr. Es handelt sich nicht darum, die Luxussteuer abzuschaffen, sondern

die zusätzliche Warenumsatzsteuer von 4%. Der Luxussteueransatz von durchschnittlich 10% würde also bleiben. Die Annahme des Antrages Cottier hätte den Vorteil, dass der bestehende Luxussteuerbeschluss nicht geändert werden müsste. In dieser Beziehung sind schon Zusicherungen erfolgt, nämlich dass die Reduktion geprüft werde, aber sie sind noch nicht ausgeführt worden. Die Qualitätsindustrien stehen also vor der Tatsache, dass sie sich in diesem Übergangsstadium wieder für längere Zeit in der gleichen Situation befinden wie bisher. Deshalb werde ich dem Antrag Cottier zustimmen.

Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass in der Kommission diese Frage auch von mir aufgeworfen wurde. Ich fragte, ob die Eingabe der Verbände nicht vom Bundesrat behandelt und dann im Sinne von Art. 5 dieser Vorlage auf die Angelegenheit zurückgekommen werden könnte. Nach diesem Art. 5, den wir nach dem Art. 4 behandeln werden, kann ja die Bundesversammlung die in Art. 1 und 2 bezeichneten Beschlüsse insoweit abändern, als dadurch nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt wird. Ich habe von Herrn Bundespräsident Petitpierre in der Kommission auf diese Anfrage hin eine zustimmende Antwort erhalten und habe mich mit dieser Zusicherung begnügt. Wir wollen an der Vorlage so wenig wie möglich ändern, dieses Wort haben wir uns gegeben. Ich insistiere daher in keiner Weise, dass nun dieser Antrag angenommen werde. Ich will mich von Ausführungen enthalten, wie solchen, dass die Luxusindustrie der Vorlage nicht zustimmen könne, wenn ihre Anliegen nicht berücksichtigt würden usw.; solche Töne erschallen hier schon bei verschiedenen Gelegenheiten. Ich möchte im Gegenteil ausdrücklich sagen, dass ich mich mit den Erklärungen des Herrn Bundespräsidenten begnügt habe. Wenn nun Herr Bundespräsident Petitpierre bei Behandlung des Antrages Cottier so freundlich ist, die Zusicherung zu wiederholen, dass die Eingabe noch geprüft werde, damit gewisse Härten ausgeglichen werden könnten, und dass im Sinne des Art. 5 dieser Vorlage auf die Eingabe noch eingetreten werden könne, so glaube ich, sollten wir uns begnügen, und in diesem Sinne möchte ich meinem Freunde Cottier die Frage nahelegen, ob er nicht nach dieser Erklärung, wenn sie ihn befriedigt, auf seinen Antrag im Interesse der Verständigung, die wir ja alle anstreben, verzichten wolle.

**M. Petitpierre**, président de la Confédération: J'ai à me prononcer, au nom du Conseil fédéral, sur deux propositions: l'une de M. Cottier, appuyée par M. Müller-Aarberg, l'autre de M. Huber.

L'impôt sur le chiffre d'affaires, l'impôt sur le luxe également, sont menacés de nouveaux amenuisements et de nouvelles exonérations. On peut évidemment invoquer des arguments contre tout impôt, en vue d'obtenir une atténuation ou même sa suppression.

Il s'agit de savoir si les arguments présentés en l'espèce sont à ce point décisifs qu'ils justifient une modification du système fiscal actuellement appliqué. Je répons négativement à cette question.

M. Cottier veut bien se préoccuper de faciliter le travail de l'administration fédérale des contributions; mais l'adoption de sa proposition n'aurait pas cet effet. L'impôt sur le luxe et l'impôt sur le chiffre

d'affaires ne sont pas nécessairement dus par le même débiteur, puisque l'impôt sur le luxe est perçu par le détaillant, alors que l'impôt sur le chiffre d'affaires est payé par le grossiste.

Si l'on voulait obtenir une atténuation de l'impôt sur le luxe, ce n'est pas de la manière qui est proposée par M. Cottier qu'il faudrait procéder, mais par une réduction du taux de cet impôt.

Le Conseil fédéral combat la proposition de M. Cottier et demande de la rejeter. Depuis que l'impôt sur le luxe a été institué, aucun fait nouveau ne s'est produit qui justifierait le changement désiré par M. Cottier.

Quant à la requête adressée au Conseil fédéral par les milieux intéressés, je répète ce que j'ai dit à la commission, à savoir que cette requête, comme toute requête sérieuse que nous recevons, mérite d'être examinée; sans que cet examen implique un engagement.

M. Huber vous demande d'exonérer de l'impôt sur le chiffre d'affaires les médicaments. Je comprends, dans une certaine mesure, la proposition de M. Huber; non seulement elle s'inspire des sentiments que tout homme au cœur bien placé doit avoir à l'égard des malades, mais encore on peut invoquer pour la défendre des arguments que M. Huber n'a pas manqué de développer.

Le Département des finances et le Conseil fédéral ont examiné cette question. Ils l'ont examinée sous tous ses aspects, mais ils sont arrivés à la conclusion qu'il n'était pas possible de suivre M. Huber, malgré toute la compréhension qu'on peut avoir pour son point de vue.

Tout d'abord, le produit de l'impôt sur le chiffre d'affaires, perçu sur ce qu'on appelle les médicaments, est appréciable, puisqu'il s'élève de 8 à 10 millions de francs par année. Mais, indépendamment de cet aspect financier, il est très difficile de définir aujourd'hui clairement ce qu'il faut entendre par médicaments. M. Huber s'en rend compte lui-même, puisqu'au début de son exposé, il a demandé que l'on libère «die wichtigsten Medikamente». Ce terme de médicaments ne couvre pas seulement les remèdes proprement dits, appliqués aux malades, mais encore des produits de toute espèce, qui peuvent être utilisés dans certains cas comme remèdes et dans d'autres cas à d'autres fins. Ces produits sont vendus non seulement dans les pharmacies, mais encore dans les drogueries et l'on peut affirmer que leur nombre est presque illimité.

M. Huber a compris cet inconvénient et il a cherché à établir un critère: celui de la liste des médicaments et tarifs à l'usage des caisses maladies, complétée par une liste de spécialités pharmaceutiques.

Messieurs, lorsqu'on parcourt ces listes, on constate qu'à côté des remèdes les plus importants auxquels M. Huber a fait allusion, il y a toute une série de produits qui sont destinés, non pas à soigner des maladies, mais à remédier à certaines particularités physiques ou encore qui servent aux soins du corps.

En définitive, il est probable que les produits qui ne constituent pas des remèdes, se vendent en plus grande quantité, ont donc plus d'importance, au point de vue commercial, que les remèdes proprement dits.

Le Département des finances considère que tout critère déterminatif est impropre à une classification des produits médicaux et pharmaceutiques qu'il se justifierait peut-être d'exonérer et que de tels critères sont pratiquement inapplicables dans le domaine de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

La Confédération doit intervenir en faveur des maladies d'une autre manière que par l'exonération de l'impôt sur le chiffre d'affaires actuellement perçu sur les produits pharmaceutiques. Elle le fait aujourd'hui déjà, en subventionnant — largement, on peut le dire — les caisses maladies. Cette forme d'aide est plus justifiée et opportune que ne le serait l'aide indirecte fournie par l'exonération proposée par M. Huber.

Si l'on voulait entrer dans les vues de ce dernier, on ouvrirait la voie à l'exonération non seulement des remèdes proprement dits, mais encore à la grande majorité des produits vendus dans les pharmacies, les drogueries, les magasins d'articles sanitaires.

Le problème soulevé par M. Huber est extrêmement délicat. Il ne peut être réglé par une phrase dans une disposition constitutionnelle. Il mérite d'être examiné un jour ou l'autre sous tous ses aspects. Une occasion se présentera peut-être au moment où l'on discutera de la réforme définitive des finances fédérales. Mais je voudrais vous mettre en garde et vous demander de ne pas vous laisser aller aux sentiments que vous pouvez éprouver à l'égard des malades pour voter la proposition de M. Huber. Quelle que soit la sympathie qu'elle peut éveiller, je vous demande instamment de rejeter cette proposition et de vous rallier à la décision prise par votre commission.

**M. Cottier-Lausanne:** Monsieur le président de la Confédération a déclaré tout à l'heure que le Conseil fédéral examinerait avec objectivité la requête qui lui a été adressée par les milieux intéressés à l'impôt sur le luxe.

Dans ces conditions, persuadé de la justesse de la dite requête et de l'objectivité qui présidera à son examen, le résultat final ne fait pour moi aucun doute. C'est pourquoi je retire l'amendement que j'ai déposé sur le bureau.

**Präsident:** Herr Cottier hat seinen Antrag zurückgezogen. Wir haben nun noch den Antrag Huber. Ich stelle ihn dem Vorschlag des Bundesrates und der Kommission, wie er in der Vorlage steht, gegenüber.

**Abstimmung. — Vote.**

Für den Antrag der Kommission	60 Stimmen
Für den Antrag Huber	45 Stimmen

**Art. 4, lit. b.**

**Antrag der Kommission.**

**Mehrheit:**

b) die Umsätze von Streue-, Futter- und Pflanzenschutzmitteln, Sämereien und Düngstoffen unterliegen, soweit sie nicht steuerfrei sind, der Besteuerung zu den ermässigten Sätzen von 2% bei Detaillieferungen und von 2½% in den übrigen Fällen.

**Minderheit (Munz):**

<sup>2</sup> (neu). Eine Erhöhung der Steuersätze auf den Umsätzen alkoholischer und künstlicher Getränke auf dem Wege der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten.

**Proposition de la commission**

**Majorité:**

b) Les chiffres d'affaires en litières, fourrages et produits pour la protection des plantes, en semences et engrais, dans la mesure où ils ne sont pas francs d'impôt, sont imposés aux taux réduits de 2 pour cent, s'il s'agit de livraisons au détail, et de 2,5 pour cent dans les autres cas.

**Minorité (Munz):**

<sup>2</sup> (nouveau). Est réservée l'augmentation des taux d'impôt sur les chiffres d'affaires en boissons alcooliques et en boissons artificielles.

**Bratschi,** Berichterstatter der Mehrheit: Bei lit. b beantragt der Bundesrat eine Änderung, die bereits früher Gegenstand von Diskussionen in unserem Rate gebildet hat. Es betrifft verschiedene Hilfsstoffe in der Landwirtschaft. Die Änderung besteht darin, dass die Sätze von normal 4 bis 6% auf 2 bis 2½% herabgesetzt werden sollen. Wenn ich mich richtig erinnere, hat in der Junisession unser Kollege Müller-Olten in dieser Hinsicht ein Postulat eingereicht, das entgegengenommen worden ist.

Bis jetzt war die Situation wie folgt: Steuerfrei sind nicht denaturalisiertes Getreide und Kartoffeln, auch wenn diese Waren als Futtermittel oder Sämereien verwendet werden. Zu ermässigten Sätzen von 2 bis 2½% sind nach Art. 19, Abs. 1, lit. a, und b des Warenumsatzsteuerbeschlusses die Umsätze von Düngstoffen, Streue und Futtermitteln, die in den Positionen 161 bis 170 und 211 bis 217 des schweizerischen Gebrauchszolltarifs enthalten sind, sowie Grünfutter und Futterzellulose. Zu normalen Sätzen von 4 bis 6% sind gegenwärtig steuerpflichtig die in Art. 19, Abs. 1, lit. b und d aufgeführten Artikel und die nicht unter die erwähnten Zollpositionen fallenden Düngstoffe, Streue und Futtermittel, sowie die Pflanzenschutzmittel und die Sämereien. Das ist der gegenwärtige Zustand.

Nach dem Antrag von Bundesrat und Kommission erhalten wir folgende Ordnung: Es bleiben steuerfrei die Umsätze von Getreide und Kartoffeln, wie bis jetzt. Es kommen neu in die Klasse 2 bis 2½% alle Düngstoffe, Streue und Futtermittel, einschliesslich derjenigen, die nicht unter die Zolltarifpositionen 161 bis 170 und 211 bis 217 fallen, wie beispielsweise Futter, Hefe, ferner die Pflanzenschutzmittel. Nun hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, dass noch geprüft werden soll, ob nicht einige andere Artikel, die im Beschluss jetzt nicht genannt sind, gleich behandelt werden müssen. Die Prüfung wird wahrscheinlich ergeben, dass gleich zu behandeln sind die Silagesäuren (das sind Konservierungsmittel für in Silos konserviertes Gras) sowie Gemüse und Baumsetzlinge. Diese Artikel werden wahrscheinlich gleich behandelt werden müssen wie diejenigen, die jetzt im Beschluss schon genannt sind. Das wird auf dem Wege der Ausföhrung geschehen.

Der Antrag des Bundesrates hat einen Ausfall von 2 Millionen Franken zur Folge. Die Kommission stimmt dem Antrag zu. Sie hat lediglich eine formelle Änderung beigefügt, die den gleichen Zweck verfolgt wie die Änderung in Art. 3, damit der Referendumsbürger möglichst genau weiss, worüber er abstimmt. Die Redaktionskommission hat eine etwas andere Redaktion gewählt, als sie von der Kommission ursprünglich in Aussicht genommen worden war. Die Änderung betrifft den Schluss des zweiten Satzes. In der Kommission hat man versucht, die Artikel aufzuzählen, die 2½% bezahlen. Die nähere Untersuchung hat ergeben, dass es nicht möglich ist, diese Artikel erschöpfend aufzuzählen. Insbesondere bieten die aus dem Ausland eingeführten Waren Schwierigkeiten. Bei diesen Waren liegt die Sache so, dass 2½% nur im Durchschnitt vorgesehen sind, währenddem bei einzelnen Artikeln etwas mehr als 2½%, bei andern Artikeln wiederum weniger als 2½% bezahlt werden müssen. Im Durchschnitt aber soll es auf 2½% bleiben. Das ist der Grund, der dazu geführt hat, im Texte zu sagen „in allen übrigen Fällen“, statt, was die Kommission beabsichtigte, die einzelnen Artikel aufzuführen.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, dem neuen Artikel zuzustimmen, und zwar in der etwas modifizierten Form, wie er vorliegt. Der Bundesrat stimmt zu.

**M. Pini**, rapporteur de la majorité: L'article 4, lit. b, du projet d'arrêté tient compte de la requête qui avait été présentée en son temps au parlement par M. Müller-Olten, conseiller national. On entend par cette modification prendre en considération les intérêts de l'agriculture; aussi la proposition de M. Müller a-t-elle été adoptée par la commission unanime.

Quelle est la situation actuelle en matière d'imposition des produits accessoires destinés à l'agriculture? Sont franches d'impôt, en vertu de l'article 14 instituant un impôt sur le chiffre d'affaires, les céréales non dénaturées et les pommes de terre, même lorsque ces marchandises sont utilisées pour l'affouragement ou pour l'ensemencement. Sont imposables au taux réduit de 2%, respectivement 2,5%, en vertu de l'article 19, premier alinéa, lit. a et c, de l'arrêté instituant un impôt sur le chiffre d'affaires les transactions portant sur les engrais, les litières et les fourrages dont l'espèce est déterminée sous les numéros 161 à 170 et 211 à 217 du tarif suisse d'usage douanier, ainsi que les fourrages verts et les celluloses fourragères. Sont imposables au taux normal de 4%, respectivement 6%, en vertu de l'article 19, premier alinéa, les transactions portant sur les engrais, litières et fourrages non compris dans l'énumération ci-dessus, ainsi que les produits pour la protection des plantes, des semences, à l'exception des céréales et des pommes de terre qui peuvent être livrées franches d'impôt.

Aux termes des nouvelles dispositions prévues par le projet d'arrêté, demeurent franches d'impôt les transactions portant sur les céréales non dénaturées et les pommes de terre, même lorsque ces dernières servent à l'ensemencement ou sont utilisées pour l'affouragement.

Doivent être imposés uniformément à 2%, respectivement 2,5%, tous les engrais, litières et fourrages y compris ceux qui ne figurent pas dans la rubrique du tarif suisse d'usage douanier sous les numéros 161 et 170 et 211 à 217, ainsi que les produits pour la protection des plantes.

Dans les arrêtés d'exécution qui doivent être pris en vertu de l'article 5 du projet, il y aura lieu de prévoir l'assimilation aux engrais, litières et fourrages de quelques autres positions d'importance secondaire, c'est-à-dire leur imposition au taux de 2%, respectivement 2,5%.

La commission de rédaction, répondant au désir de la commission, a modifié la rédaction du projet du Conseil fédéral non pas quant au fond mais simplement en vulgarisant en quelque sorte le texte gouvernemental.

Je vous engage au nom de la commission à adopter le texte tel qu'il vous est présenté.

**Munz**, Berichterstatter der Minderheit: Unser Minderheitsantrag hat den Zweck, eine verfassungsmässige Grundlage zu schaffen für eine zusätzliche Steuerbelastung von alkoholischen und künstlichen Getränken. 1948 hat der Bundesrat in seiner Finanzreformvorlage für den gleichen Zweck einen ganz ähnlichen Wortlaut gewählt. In letzter Zeit ist durchgesickert, dass beabsichtigt sein soll, das grosse Aufrüstungsprojekt wenigstens teilweise zu finanzieren über den Alkohol. Unser Antrag würde sich mit diesen Absichten durchaus vertragen. Ich mache ganz besonders darauf aufmerksam, dass nach Art. 5 unserer Vorlage eine spätere Erhöhung der Steuertarife ausdrücklich ausgeschlossen wird, also auch eine Hinaufsetzung der Warenumsatzsteuersätze auf den Alkoholika.

Es wäre nun völlig wertlos, längere Ausführungen zu machen über die fiskalischen und ethischen Vorzüge der Alkoholbesteuerung. Was der Alkoholkonsum fast in allen Ländern der Welt dem Staate abwirft, ist hier wohl ausreichend bekannt. In der Expertenkommission für die Überprüfung der Landesverteidigung hat Bundesrat Nobs erst vor wenigen Monaten wörtlich erklärt: „Der Ertrag der Getränkesteuer ist auch unter Berücksichtigung aller Belastungen von rund 100 Mio Franken im Jahr unverantwortlich niedrig bei uns, und wir blicken mit Neid auf die nordischen Staaten.“

In Pontresina ist, abgesehen von den bekannten Vertretern der Weinbaukreise, eine zusätzliche Alkoholbesteuerung nicht auf grundsätzliche Ablehnung gestossen. Man sagte aber, dass die Vorlage nicht weiter belastet werden dürfe mit einer unpopulären Forderung; die Macht der Wirte in der Schweiz sei ausserordentlich gross. Demgegenüber ist aber doch festzustellen, dass breite Volkskreise einer Vorlage ohne angemessene Alkoholbelastung und ohne angemessene Besteuerung von Getränken wie Coca-Cola usw. sehr skeptisch gegenüberstehen werden. Es haben interessante private Gallup-Untersuchungen stattgefunden. Diese haben gezeigt, dass in den letzten Jahren im Volke ein eigentlicher Meinungsumschwung eingetreten ist. Eine überwältigende Mehrheit der Stimmbürger ist heute vernünftig genug, um einzusehen, dass der Alkohol eine höhere Belastung erträgt, ja dass die heutige Situation geradezu als unerträglich be-

zeichnet werden muss. Das Volk hat für eine angemessene Alkoholbesteuerung jedenfalls mehr Verständnis als für die Bundesmillionen, die in den verschiedenen Weinaktionen eingesetzt wurden und teilweise zu ausgesprochenen Subventionsskandalen geführt haben, mehr Verständnis auch als für die Propagandazuschüsse für Marc und Grappa.

Die Formulierung unseres Antrages ist dabei ausserordentlich vorsichtig. Der Antrag bringt erst die Kompetenzerteilung. Die tatsächliche Einführung wäre nur durch ein Bundesgesetz möglich, gegen das das Referendum ergriffen werden könnte. Auch wir haben die Auffassung, dass eine weitgehende Rücksichtnahme auf die inländische Weinproduktion unerlässlich ist; auch dem Grade des Luxuscharakters und dem Alkoholgehalt müsste weitgehend Rechnung getragen werden und eine Überwälzung auf den Konsumenten sichergestellt sein.

Wir machen uns im übrigen keinerlei Illusionen über das Schicksal unseres Vorstosses. Es darf aber nicht darauf verzichtet werden, durch einen konkreten Antrag eine Abstimmung zu provozieren über eine ethisch, volksgesundheitlich und fiskalisch denkbar hochwertige Finanzquelle. Die Erschliessung dieser Finanzquelle hätte immerhin den Vorteil, die ohnehin viel zu kurze Decke der Übergangsordnung um ein ansehnliches Stück zu verlängern.

**Reichling:** Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Munz abzulehnen. Dieser Antrag ist bereits in der Kommission gestellt worden, wo er einstimmig zurückgewiesen wurde. Ich möchte Sie auch hier bitten, die Vorlage nicht mit einer Getränkesteuerklausel zu belasten; Sie können sich leicht vorstellen, welche Wirkung eine solche Änderung der Vorlage in der Volksabstimmung auslösen würde.

Ich möchte Sie nicht behelligen mit einem Votum über die Getränkesteuer, möchte Ihnen aber sagen, dass wir ja keine Kenntnis darüber haben, wo diese Information, diese Umfrage durchgeführt wurde, auf die Herr Munz hier hingewiesen hat. Er hat das bereits in der Kommission getan; ich zweifle nicht daran, dass diese Umfrage, würde sie in diesem welschen Sektor vorgenommen, wesentlich anders ausfiel. Ich möchte Sie also bitten, auch hier bei der Kommissionsmehrheit zu bleiben und den Antrag abzulehnen.

**M. Petitpierre,** président de la Confédération: Le Conseil fédéral combat la proposition de M. Munz. On peut discuter s'il est opportun de renforcer l'imposition des boissons alcooliques, mais la manière dont M. Munz voudrait régler cette question est très dangereuse.

Ce problème devra être soumis au peuple, un jour ou l'autre, d'une manière claire et nette.

Mais introduire simplement une réserve dans le projet que vous êtes en train de discuter, c'est éveiller sûrement toutes les méfiances et toutes les oppositions.

Je vous demande d'écarter la proposition de M. Munz et de vous rallier à la décision de la majorité de votre commission.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Minderheit	24 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen

Art. 4, lit. c (neu).

**Antrag der Kommission.**

**Antrag Schmid Philipp.**

c) (neu). Die Umsätze von Büchern sind von der Warenumsatzsteuer ausgenommen.

**Eventualantrag Sprecher.**

zu den Anträgen Huber-Schmid Philipp.

c) Dem ermässigten Steuersatz von 2% unterliegen ferner:

1. Heilmittel, die in der eidgenössischen Arzneimittelliste (ALT) aufgeführt sind.
2. Pharmazeutische Spezialitäten, die als Medikamente verwendet werden.
3. Bücher.

Art. 4, lit. c (nouvelle).

**Proposition de la commission.**

**Proposition Schmid Philipp.**

c) (nouveau). Les chiffres d'affaires en livres sont francs d'impôts.

**Amendement éventuel Sprecher**

aux propositions Huber-Schmid Philipp.

c) Le taux réduit de 2% est applicable en outre:

1. Aux remèdes énumérés sur la liste des médicaments.
2. Aux spécialités pharmaceutiques employées comme médicaments.
3. Aux livres.

**Postulat Schmid Philipp.**

Warenumsatzsteuer.

Der Schweizerische Buchhändler- und Verlegerverein beklagte sich in der Presse darüber, dass für Bücher, die als Freixemplare abgegeben wurden, die Warenumsatzsteuer erhoben wurde.

Der Bundesrat wird deshalb ersucht, im Zuge der Revision der Freiliste, zu prüfen:

1. Ob nicht die Bücher, wie die Zeitungen und Zeitschriften, von der Warenumsatzsteuer befreit werden können.
2. Ob, im Falle der Verneinung der Gesamtbefreiung, nicht mindestens die Freixemplare von der Umsatzsteuer auszunehmen seien.

Impôt sur le chiffre d'affaires.

La Société suisse des libraires et éditeurs s'est plainte dans la presse que l'impôt sur le chiffre d'affaires soit perçu sur les exemplaires de livres qui sont remis gratuitement.

Le Conseil fédéral est prié d'examiner, dans la révision de la liste des marchandises exonérées du dit impôt:

- 1° Si les livres, de même que les journaux et périodiques, ne devraient pas être exonérés.
- 2° Au cas où l'exonération totale serait refusée, si tout au moins les exemplaires gratuits ne devraient pas être exonérés de l'impôt.

**Schmid Philipp:** Ich reichte am 28. März ein Postulat ein, in welchem ich sagte, der Bundesrat möge prüfen, ob nicht die Bücher, gleich wie Zeitungen und Zeitschriften, von der Warenumsatzsteuer befreit werden könnten, und zweitens, ob im Falle der Verneinung nicht mindestens die Freixemplare von der Steuer auszunehmen seien.

Ich reichte mein Postulat zu einer Zeit ein, als hier die Befreiung für Confiseriewaren vorbereitet wurde, was 7 Mio Franken Steuerausfall verursachte. Da sagte ich mir, man könnte doch versuchen, auch etwas „Geistiges“ von der Steuer auszunehmen. Ich bin Herrn Bundespräsident Petitpierre dankbar, dass er sich bereit erklärte, dieses Postulat hier bei der Beratung der Übergangsordnung mitzubehandeln. Ich hoffe, meine Ratskollegen werden für diesen Vorstoss Verständnis haben.

Mit dieser Vorlage befreien wir sozusagen den gesamten Nahrungsbedarf von der Umsatzsteuer. Tee und Kaffee sind noch hinzugekommen. Die Confiseriewaren wurden schon früher befreit. Nun dürften wir, glaube ich, auch auf dem Gebiete der Kultur etwas vorkehren, denn der Mensch lebt ja nicht vom Brote allein!

Seinerzeit wurden die Zeitungen und Zeitschriften von der Steuer ausgenommen, weil sie der Erziehung des Volkes und der Förderung der schweizerischen Kultur dienen. Das war recht und billig. Aber die Bücher wurden dadurch eigentlich diskriminiert. Sie dienen gleichen Zwecken wie die Zeitungen und Zeitschriften, sind übrigens auch in der gleichen Zollposition eingereiht wie diese. Im letzten Jahre und wieder diesen Frühling wurde eine sehr scharfe Polemik gegen die Steuerverwaltung geführt, weil auch die Freixemplare der Bücher mit der Warenumsatzsteuer belastet wurden. Speziell wurden die Exemplare visiert, die an die Landesbibliothek abgegeben werden. Die Steuerverwaltung wies darauf hin, dass man ein Einsehen gehabt hätte. Die Verleger machten geltend, dass sie für die Freixemplare eine Pauschalsumme zu bezahlen hätten und dass somit auch die Freixemplare für die Landesbibliothek erfasst würden. Der Schweizerische Buchhändler- und Verlegerverein hat nach Einreichung meines Postulates eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in der alle Argumente gegen die Besteuerung der Bücher aufgeführt wurden. Es widerspricht zweifellos dem Grundsatz der freien Zirkulation der Kulturgüter, wenn auf Büchern eine Umsatzsteuer erhoben wird. Vor dem Krieg erhoben nur die USA auf den Büchern eine Steuer. In allen andern Ländern sagte man sich, dass die Bücher eine grosse Kulturaufgabe erfüllen. Wir haben Schul- und Lehrbücher, Fachwerke, allgemein wissenschaftliche Werke, dichterische Werke, schöne Literatur usw. Dazu kommen noch die religiösen Bücher: Bibeln und Messebücher. Aber auch diese werden besteuert, trotzdem Bonbons, Pralinés und Kaviar usw. ausgenommen sind! Hier sind also Unebenheiten vorhanden. Zum mindesten sollte man bei der letzten Kategorie der Bücher ein Einsehen haben, nachdem ja Kaffee und Tee, die in grossen Mengen bei Nachmittagskränzchen konsumiert werden, ausgenommen sind. In England wollte man 1940 auf den Büchern eine Umsatzsteuer einführen. Dadurch wurde ein Sturm

der Entrüstung entfesselt. Scheinbar ist man in England viel bücherfreundlicher als in unserer Eidgenossenschaft, man musste nämlich vom Gedanken der Bücherbesteuerung ablassen.

Ich kann Ihnen nicht genau sagen, wieviel die Umsatzsteuer auf Büchern einträgt. Die Steuerverwaltung nannte mir heute eine Zahl. Ich begreife, dass sie nicht über jedes Gebiet eine besondere Statistik anlegen kann. Immerhin dürfte der Ertrag von 4 Mio Franken zuverlässig geschätzt sein. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass ein Teil dieser Steuer vom Staate selbst bezahlt werden muss, auf alle Fälle vom Bund und von den Kantonen zusammen. Man darf sagen, mit einer Hand nimmt der Staat die Steuer ein, und mit der andern gibt er sie wieder aus. Es entsteht dadurch ein Leerlauf. Sicherlich müssen die staatlichen Institutionen viele Bücher kaufen, so zum Beispiel Lehrbücher, die gratis abgegeben werden. Ferner werden zahlreiche Bücher für die staatlichen Bibliotheken gekauft, und die vom Staate unterhaltenen Schulen (Mittelschulen, Hochschulen) brauchen auch Bücher. Dazu kommen noch die staatlichen Verwaltungen und Gerichte. Also würde der Staat eventuell doch auch entlastet, wenn diese Bücher nicht der Steuerpflicht unterlägen.

Der Buchhändler- und Verlegerverein weist in seiner Eingabe auch auf andere Gefahren für seinen Berufsstand hin. Ich will diese nur kurz nennen. Er sagt: „Durch den Weiterbestand der Warenumsatzsteuer auf den Büchern läuft der schweizerische Buchhandel Gefahr, einen seiner wichtigsten Kunden, nämlich die Bibliotheken, zu verlieren. Bekanntlich haben staatlich anerkannte Bibliotheken das Recht, für ihren eigenen Bedarf Bücher zollfrei zu importieren. Dadurch, dass sie die Bücher zollfrei erhalten, bezahlen sie keine Warenumsatzsteuer. Aus Ersparnisgründen beziehen daher die Bibliotheken mehr und mehr ihren ausländischen Bücherbedarf direkt aus dem Ausland, ja es geht teilweise so weit“, sagt der Buchhändlerverein, „dass die Bibliotheken vom Buchhändler Ansichtsendungen kommen lassen, ihre Auswahl treffen, alle Bücher zurücksenden und die ausgewählten Bücher direkt im Ausland bestellen.“

Dass es um eine Frage geht, die vom grundsätzlichen und kulturellen Standpunkt aus von grosser Wichtigkeit ist, geht auch daraus hervor, dass zahlreiche kulturelle Verbände unseres Landes das Gesuch um die Befreiung der Bücher von der Umsatzsteuer unterstützen. Es sind dies unter anderen folgende sehr einflussreiche und angesehene Verbände: die Arbeitsgemeinschaft „Pro Helvetia“, der Schweizerische Schriftstellerverein, die Schweizerische Schiller-Stiftung, der Zürcher Pen-Klub, der Basler Pen-Klub, die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften, dann grosse religiöse Vereinigungen, so der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, der Schweizerische Katholische Volksverein und im weitern auch der Schweizerische Lehrerverein, dazu auch noch die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale, die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich nur noch etwas wiederholen, was die „Nationalzeitung“ seinerzeit, am 19. Januar 1950, als die

Polemik gegen die Steuerverwaltung durchgeführt wurde, schrieb: „Allerdings ist es nicht Sache der eidgenössischen Verwaltung, die notwendige Gesetzesänderung vorzuschlagen, sondern Aufgabe von Bundesrat und Parlament.“

Wir erwarten daher auch einen Vorstoss in dieser Richtung und hoffen, dass er die Zustimmung beider Räte finde.“

Ich persönlich bin Ihnen dankbar, wenn Sie meinem Antrag beipflichten.

**Bratschi, Berichterstatter:** Die Kommission hat zu diesem Antrag nicht Stellung genommen. In der Kommission ist kein solcher Antrag eingereicht worden. Es ist mir gestern eine Eingabe zugekommen, die vom Herrn Antragsteller erwähnt worden ist, eine Eingabe vom Schweiz. Buchhändler- und Verleger-Verein, in der die Befreiung der Bücher von der Steuerpflicht verlangt wird. Es ist bei allen diesen Anträgen das Gleiche. Man kann gute Gründe ins Feld führen. Mit guten Gründen hätte man dem Antrag des Herrn Huber zustimmen können. Es gibt sicher gewichtige Gründe, die dafür sprechen, die Medikamente zu befreien, und es gibt auch wichtige Gründe dafür, Bücher zu befreien. Ich glaube aber, dass wir im jetzigen Stadium darauf verzichten müssen. Ich hoffe, dass man nicht als Feind der Kultur angesehen wird, wenn man der Meinung ist, man sollte die Prüfung dieser Frage zurückstellen, bis das Postulat des Herrn Kollegen Schmid, das er in der Märzsession eingereicht hat, vom Bundesrat geprüft ist. Es ist vielleicht möglich — ich weiss es noch nicht, das wird eine weitere Prüfung zeigen, — dass im Zusammenhang mit einer definitiven Ordnung eine Änderung eintreten kann. Vielleicht werden bis dahin noch andere Mittel gefunden, ausserhalb der Wust, die mithelfen können, die notwendigen Finanzen aufzubringen. Wenn das der Fall ist, mag es möglich sein, dass in jenem Stadium in bezug auf die Wust auch da und dort ein Entgegenkommen gezeigt werden kann. Aber so, wie die Dinge heute liegen, glaube ich, gibt es keine andere Möglichkeit, als den Antrag abzulehnen und auf das Postulat zu verweisen, das ja geprüft wird, bzw. teilweise entgegengenommen ist. Wir werden nachher sehen, ob und in welchem Umfang später ein Entgegenkommen gezeigt werden kann. Ich kann also nicht im Namen der Kommission sprechen. Ich glaube, aber sagen zu dürfen — ich glaube, man wird mir aus der Kommission nicht widersprechen — dass, wenn ein Antrag vorgelegen hätte, ihm wahrscheinlich kein anderes Schicksal beschieden gewesen wäre, als vielen andern Anträgen. Er wäre wahrscheinlich auch mehrheitlich abgelehnt worden, weil man der Meinung war, im jetzigen Stadium müssten wir uns wirklich auf das Allernotwendigste beschränken.

In diesem Sinne muss ich Ihnen beantragen, den Antrag jetzt abzulehnen und zurückzustellen. Man wird vielleicht in einem späteren Zeitpunkt wieder darüber sprechen können.

**M. Pini, rapporteur:** Je me trouve dans la même situation que M. Bratschi, dont je partage entièrement l'opinion, car la commission n'a pas pu prendre position sur la proposition de M. Schmid-Ruedin. La ligne politique suivie par la commission est, con-

formément au message du Conseil fédéral, de maintenir le système adopté par le régime transitoire de 1950/51.

Il est facile de passer de l'exonération des aliments à celle des livres. Les «nourritures terrestres»: après l'estomac la nourriture intellectuelle! Mais M. Schmid nous comprendra certainement si nous lui disons qu'en continuant à provoquer des exonérations en chaîne, il deviendra finalement impossible de maintenir le système fiscal appliqué jusqu'ici.

D'accord avec M. Bratschi, je vous demande donc de repousser la proposition de M. Schmid-Ruedin.

**Präsident:** Ich mache Sie auf folgendes aufmerksam: Herr Sprecher hat einen Eventualantrag eingereicht, worin er den Steuersatz auf die Heilmittel und pharmazeutische Spezialitäten (über das wir schon abgestimmt und die völlige Befreiung abgelehnt haben) auf 2 % herabsetzen möchte, ebenso für die Bücher, wo wir jetzt über den Antrag auf gänzliche Befreiung zu entscheiden haben.

Ich nehme an, Herr Sprecher werde damit einverstanden sein, dass wir den Antrag Schmid Philipp jetzt erledigen, wie der Antrag Huber erledigt worden ist (Heiterkeit) und nachher über seinen Antrag abstimmen.

**M. Petitpierre, président de la Confédération:** J'ai à me prononcer, d'une part, sur la proposition de M. Schmid-Ruedin relative à l'article 4 et, d'autre part, sur son postulat.

Je vous prie de bien vouloir rejeter la proposition pour les motifs développés tout à l'heure par les rapporteurs.

Quant au postulat, M. Schmid-Ruedin formule deux demandes, l'une principale, l'autre subsidiaire.

La première tend à ce que tous les livres soient exonérés de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Le Conseil fédéral ne peut s'engager à procéder à une étude de ce problème. Son opinion est faite. L'impôt sur le chiffre d'affaires doit être maintenu et continuer à être perçu sur les livres.

A cet égard, je voudrais préciser ou compléter un renseignement donné tout à l'heure par M. Schmid-Ruedin à propos de l'application de l'impôt sur le chiffre d'affaires aux livres.

En Angleterre, l'impôt sur le chiffre d'affaires a un autre caractère que le nôtre. C'est plutôt un impôt de luxe. A côté de son but fiscal, il tend à restreindre la consommation, dans le cadre de la politique d'austérité que vous connaissez, de telle sorte que les taux appliqués en Angleterre sont infiniment plus élevés que ceux que nous connaissons chez nous. Le taux minimum est de 16 % et, pour certains produits l'impôt peut s'élever jusqu'à 100 %. Il est donc normal qu'il y ait eu en Angleterre une vive opposition et des protestations lorsqu'il fut question de soumettre les livres à cet impôt.

Je vous demande de rejeter la première partie du postulat de M. Schmid-Ruedin.

Quant à la question que M. Schmid-Ruedin soulève à titre subsidiaire, il s'agit de l'exonération de l'impôt sur les exemplaires d'un livre, qui sont remis gratuitement.

On a fait allusion au fait qu'il était injuste que l'impôt sur le chiffre d'affaires fût perçu sur les exemplaires remis gratuitement par un éditeur à la

Bibliothèque nationale suisse. Cette question est réglée depuis longtemps, très exactement depuis 1942. Dès cette époque, la remise de ces exemplaires à la Bibliothèque nationale n'est plus soumise à l'impôt.

Quant aux exemplaires d'auteur, ils constituent une livraison en échange d'une contre-prestation. Ces exemplaires sont livrés par les éditeurs sur la base du contrat d'édition et forment dans la règle une partie de la prestation de l'éditeur, en échange de la concession qui lui est faite des droits d'auteur.

Quant à la remise d'exemplaires à titre d'hommage et non pour des services de presse, elle est impossible au titre de la consommation particulière, conformément à l'article 16 de l'arrêté du Conseil fédéral instituant un impôt sur le chiffre d'affaires. Il y a consommation particulière, aux termes de cette disposition, lorsque le grossiste qui a acquis des marchandises en franchise d'impôt les emploie à d'autres fins que la revente, ou encore lorsqu'il les emploie comme matière première. Cette règle a pour but d'équilibrer les charges fiscales entre les grossistes et non-grossistes. Les non-grossistes ne peuvent pas acquérir une marchandise en franchise d'impôt. C'est pourquoi ils payent l'impôt non seulement sur les produits qu'ils revendent, mais aussi sur ceux qu'ils utilisent dans leur propre entreprise, ou qu'ils remettent gratuitement à des tiers. Il faut relever en plus que la remise gratuite de marchandises, en particulier d'échantillons, joue un rôle important dans d'autres domaines de l'économie, et non pas seulement dans celui de l'édition et de la librairie. C'est ainsi le cas dans les branches pharmaceutiques et textiles.

Nous pensons donc que ce serait une erreur d'envisager une exonération de l'impôt perçu, même limitée aux exemplaires gratuits d'un ouvrage. On créerait ainsi un précédent, qui pourrait avoir des répercussions fâcheuses sur le système cohérent de l'impôt perçu chez les grossistes.

Toutefois, le Conseil fédéral est d'accord de ré-examiner la question de l'imposition au titre de la consommation particulière, mais d'une manière toute générale et non pas pour une seule branche d'activité comme la librairie. Ce nouvel examen pourra avoir lieu lorsqu'une révision générale des dispositions relatives à l'impôt sur le chiffre d'affaires sera entreprise dans le cadre de la réforme définitive des finances fédérales. Dans ce sens et dans ces limites, le postulat peut être accepté pour examen par le Conseil fédéral.

J'ajoute que la question de l'exonération des exemplaires remis à titre gratuit n'a pas un caractère d'urgence. En effet, la Société suisse des libraires et éditeurs et l'administration fédérale des contributions ont conclu un accord qui a réglé ce problème d'une manière très simple.

L'administration fédérale des contributions reçoit des éditeurs un montant annuel forfaitaire de 100 à 300 francs, le montant exact étant déterminé par le chiffre d'affaires de chaque intéressé.

#### Abstimmung — Vote.

Für den Antrag Schmid Philipp	39 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen

**Sprecher:** Sie haben mit im Grunde nicht sehr überwältigender Mehrheit die Anträge Huber und Schmid abgewiesen. Ich glaube, man darf aus diesem Umstand mit einigem Recht herauslesen, dass es weniger die sachliche Begründetheit der Anträge ist, als das Dilemma, in das Ja- und Neinsager hineingeraten; einerseits der gute Wille, zu helfen, störende Ungleichheiten zu beseitigen, andererseits die Hemmung, in den hier immer und immer wieder als unantastbar bezeichneten Damm nicht eine Bresche hineinzuschlagen, durch die die Flut neuer Begehren eindringen könnte.

Ich gebe zu, dass die Auswahl der Artikel, die wir von der Steuer befreien wollen, immer etwas Willkürliches hat, und dass in der Abgrenzung gewisse Härtefälle entstehen können. Man wird aber zugehen müssen, dass die Steuerobjekte, die die beiden Antragsteller von der Warenumsatzsteuer befreien wollten, zum mindesten eines teilweisen Entgegenkommens sich erfreuen sollten und ein solches rechtfertigen.

Ich glaube, wir machen es uns allzu billig mit dem Hinweis darauf, Kettenreaktionen und Lawinen neuer Begehren zu entfesseln; aber auch die Schwierigkeiten sollten nicht überdimensioniert werden, die der Verwaltung durch dieses Entgegenkommen warten. Ich kann mich leider auch der Argumentation des Herrn Bundespräsidenten nicht anschliessen, wonach den Kranken auf andere Weise geholfen werden könne; denn abgesehen davon, dass heute noch immer eine grosse Zahl von Kranken keiner Krankenkasse angeschlossen ist, scheint es mir etwas unrationell, den Kranken in die eine Tasche das hineinzulegen, was man ihnen zuvor aus der andern Tasche herausgenommen hat. Auch die Liste, die zur Erheiterung des Rates vorgelesen wurde, scheint mir nicht stichhaltig zu sein, denn ich glaube, dass wir diese Artikel, soweit sie nicht zur Herstellung von Medikamenten benötigt werden, als Kosmetika ohne weiteres nicht nur der Warenumsatzsteuer, sondern der Luxussteuer unterstellen können.

Die Herren Kollegen Huber und Schmid haben Ihnen eingehend die sozialen und kulturellen Aspekte ihrer Anträge dargelegt, wobei ich im Sektor Bücher darüber hinaus noch betonen möchte, dass jedes Entgegenkommen zugleich auch eine Festigung der Existenzgrundlage des heute ernstlich bedrohten Verlagswesens und auch des freien Schriftstellertums bedeutet. Es ist betont worden, dass beide Anträge darüber hinaus sich des Vorzuges erfreuen, nicht die Interessen einzelner Gruppen hier im Saal und im Volk zu vertreten, sondern Anliegen, die heute oder morgen auch die unsern sein können. So glaube ich; auch nach der Ablehnung der Gesamtbefreiung, dass wir mit dem Herzen im Grunde alle dabei sind. Schwieriger gestaltet es sich mit unserem — offenbar von Furcht übermässig geschärften — Verstand, das Gesicht dieser Vorlage nicht ernstlich zu verändern. Allein, das darf nicht massgebend sein, wo es gilt, stossende Ungleichheiten zu beseitigen.

Dafür zwei kleine Beispiele: Der bereits erwähnte Kaviar, Hummer und Pralinés sind warenumsatzsteuerbefreit; der Keuchhustensirup soll der Warenumsatzsteuer unterliegen. Bonbons, die wir des Fruchtgehaltes wegen in der Konfiserie beziehen, sind von der Warenumsatzsteuer befreit, jene, die

wir der Eukalyptusbeimengung wegen in der Apotheke beziehen, sollen ihr unterliegen. So sehr ich zu den Befürwortern einer Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel gehöre, so sehr muss ich zugeben, dass es stossend wirkt, jene Mittel, die wir beispielsweise zur Gesunderhaltung der Feld- und Baumfrüchte anwenden, von der Steuer teilweise zu befreien, das aber, was wir für die Gesunderhaltung der Menschen verwenden, ganz besteuern zu wollen.

Ich kann mich auch damit keineswegs befreunden, den geistigen und kulturellen Bedürfnissen eines Volkes die Fesseln einer allzuengen Steuergesetzgebung anzulegen. Darüber hinaus glaube ich, dass die finanziellen Konsequenzen einer nur teilweisen Erleichterung doch so sind, dass sie verantwortet werden können. Sie dürften sich bei den Medikamenten auf 3 bis 4 Millionen, bei den Büchern auf 1½ bis 2 Millionen, also maximal auf 5 bis 6 Millionen Franken belaufen, und ich bitte Sie deshalb, nachdem Sie die gänzliche Befreiung ablehnten, durch Ihre Zustimmung zu diesem Vermittlungsvorschlag beizutragen, dass zwei der stossendsten Schönheitsfehler, die die Vorlage in sozialer und geistig-kultureller Hinsicht aufweist, wenigstens teilweise korrigiert werden.

**Bratschi, Berichterstatter:** Ich möchte dem, was zu diesem Antrag gesagt wurde, nicht sehr viel beifügen. Zur teilweisen Befreiung von der Steuer ist das gleiche zu sagen wie zur vollständigen Befreiung. Ich bin persönlich der Meinung, dass unseren Kranken, besonders den bedürftigen Kranken besser geholfen wird mit genügenden Beiträgen des Bundes an die Krankenkassen. Das wäre viel wirksamer, aber das steht jetzt nicht zur Diskussion. Ich möchte grundsätzlich nichts anderes sagen, als das, was zum Postulat der allgemeinen Befreiung gesagt wurde. 6 Millionen Franken sind weniger als 10 bis 12 Millionen Franken, gewiss, welche die Totalbefreiung zur Folge hätte. Angesichts der Ablehnung anderer Anträge, die natürlich auch gut begründet werden können, kann ich namens der Kommission keinen anderen Standpunkt einnehmen als den, welcher bereits gegenüber dem Hauptantrag eingenommen wurde.

**M. Pini, rapporteur:** Après le vote que vous avez émis en ce qui concerne la proposition de M. Huber et celle de M. Schmid, je crois que l'amendement éventuel de M. Sprecher a déjà été implicitement privé de sa substance. Maintenant, M. Sprecher donne à sa proposition le caractère d'une transaction. A l'égard de cette interprétation, je dois opposer le même argument que celui qui a déjà été opposé au principe. Il est facile de faire du sentiment à l'égard des malades; il est facile de faire du sentiment à l'égard des nourritures spirituelles.

J'affirme néanmoins que les difficultés existent. Il est très difficile de trouver une limite pour définir des médicaments; la pharmacopée helvétique, où les produits galéniques destinés à la cure sont très difficiles à distinguer du groupe des autres médicaments destinés à d'autres buts.

Du point de vue social — M. Bratschi l'a très bien souligné — on peut penser que toute la classe ouvrière, que ce soient les ouvriers, les citoyens de

condition très modeste, est assurée auprès de caisses maladies.

L'Etat soutient les caisses maladies au moyen de subventions spéciales.

C'est dans ce sens qu'on peut faire de la politique sociale. Si, au contraire, on veut faire de la politique sociale en ce qui concerne les médicaments, il est très difficile d'appliquer cette formule, je le répète. Le fait de se trouver en face de prix de monopole pourrait créer de plus graves difficultés encore.

En ce qui concerne les livres aussi, on a déjà expliqué quel est le point de vue qui devait être représenté en interprétant la logique de la politique adoptée par la commission et par le Conseil fédéral.

Je vous engage, en conséquence, à repousser aussi la proposition de M. Sprecher.

**M. Petitpierre, président de la Confédération:** Il m'est désagréable de prendre toujours une attitude négative. Je ne fais que dire «non» depuis hier matin! Une fois de plus, je suis obligé d'être négatif. Il est inutile que je m'exprime longuement sur la proposition de M. Sprecher. Il me suffira de relever qu'elle se heurte aux mêmes objections que les deux propositions de MM. Huber et Schmid-Ruedin, que vous avez rejetées tout à l'heure.

Je me rallie, au surplus, aux arguments qui viennent d'être développés par les rapporteurs.

#### Abstimmung. — Vote.

**Präsident:** Es wurde gewünscht, dass über jede Ziffer des Antrages Sprecher besonders abgestimmt werde.

Ziffer 1. (Heilmittel, die in der eidgenössischen Arzneimittelliste aufgeführt sind.)

Dafür 49 Stimmen  
Dagegen 62 Stimmen

Ziffer 2. (Pharmazeutische Spezialitäten, die als Medikamente verwendet werden.)

Dafür 42 Stimmen  
Dagegen 66 Stimmen

Ziffer 3. (Bücher.)

Dafür 46 Stimmen  
Dagegen 64 Stimmen

**Präsident:** Im Zuge der Beratung von Art. 4 ist nun auch das Postulat Schmid Philipp erledigt worden. Der erste Teil wurde abgelehnt, der zweite Teil wird vom Bundesrat zur Prüfung entgegengenommen. Wir können dieses Geschäft also von der Liste streichen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

## **Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

### **Régime transitoire des finances fédérales.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5889
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1950
Date	
Data	
Seite	416-440
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 816

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Nachmittagssitzung vom 13. September 1950.****Séance du 13 septembre 1950, après-midi.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

**5889. Finanzhaushalt des Bundes.  
Übergangsordnung.  
Régime transitoire des finances fédérales.**

Siehe Seite 416 hiervor. — Voir page 416 ci-devant.  
Fortsetzung. — Suite.

**Art. 5.****Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung kann in besondern Fällen die ihr nach Absatz 1 zustehende Befugnis auf den Bundesrat übertragen.

**Antrag Jaquet.**

<sup>1</sup> ... angestrebt wird. Es dürfen keine Erhöhungen von Tarifsätzen vorgesehen werden, die zur Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger führen würden.

**Proposition de la commission.**

Al. 1. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

<sup>2</sup> L'Assemblée fédérale peut, dans des cas déterminés, déléguer au Conseil fédéral la compétence qui lui appartient en vertu du premier alinéa.

**Proposition Jaquet.**

<sup>1</sup> ...augmentation du rendement. Elle ne peut prévoir des augmentations de taux du tarif qui entraîneraient une charge supplémentaire pour le contribuable.

**Bratschi, Berichterstatter:** Gemäss Art. 5 wird der Bundesversammlung das Recht eingeräumt, die in den Art. 1 und 2 genannten Bundesbeschlüsse, deren Gültigkeit mit diesem neuen Bundesbeschluss verlängert werden soll, abzuändern. Die Änderung darf aber nur unter der Bedingung erfolgen, dass damit nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt wird, wie in Abs. 1 gesagt wird. Die Kompetenz an sich ist nicht ganz neu. Es ist eine ähnliche Kompetenz im heute gültigen Recht enthalten, das heisst im Bundesbeschluss vom Dezember 1949, in der Finanzordnung 1950/51. Aber es ist eine gewisse Änderung vorgesehen. In der heute gültigen Fassung heisst es unter B, Ziff. 4, dass die Bundesversammlung Änderungen vornehmen kann, sofern keine Erhöhung der Steuerbelastung bewirkt wird. Sie mögen den Unterschied bereits festgestellt haben. Die neue Fassung bringt in diesem Punkt zwei Änderungen gegenüber der bisherigen. Bei der heutigen Ordnung ist von der Steuerbelastung die Rede. Damit ist die Belastung des einzelnen Pflichtigen gemeint. Neu ist die Rede von der Ertragsvermehrung. Damit sind die Einnahmen des Fiskus gemeint. Bei der heutigen Fassung heisst es weiter: „Es soll keine höhere Be-

lastung bewirkt werden.“ Man stellt also ab auf das Ergebnis der Massnahmen. Neu wird das Wort „angestrebt“ verwendet. Es sollen keine höheren Einnahmen des Ertrages (Vermehrung für den Fiskus) angestrebt werden; massgebend ist dabei also die Absicht des Gesetzgebers. Der Zweck besteht hauptsächlich darin, Rationalisierungsmassnahmen im Steuerwesen zu ermöglichen und auch Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Dabei sollen, wie es heisst, keine Ertragsvermehrungen angestrebt werden. Dagegen sind gewisse Verschiebungen nicht verboten. Es kann also nach dem Text, wie er vorliegt, so sein, dass in einem Fall etwas mehr, im andern Fall etwas weniger Belastung einträte. Es hatte nie die Meinung, dass der Text, der vom Bundesrat vorgeschlagen und von der Kommission angenommen wird, zu grösseren und umfangreicheren bzw. grundsätzlichen Änderungen der Tarife Anlass geben könne. Es scheint, dass entsprechende Befürchtungen bestehen. Sie sind bereits in der Kommission zur Sprache gekommen. Herr Dr. Obrecht hat die Frage zur Sprache gebracht und hat auf die Differenz zwischen dem alten und neuen Text hingewiesen. Die Frage konnte in der Kommission nicht ganz befriedigend abgeklärt werden. Dies hat dazu geführt, dass heute vormittag ein Antrag Jaquet eingereicht worden ist. Sie haben einen ersten und einen zweiten Antrag. Der erste Antrag ist zurückgezogen worden. Der zweite Antrag schlägt folgenden Zusatz vor: „Es dürfen keine Erhöhungen von Tarifsätzen vorgesehen werden, die zur Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger führen würden.“ Wenn dieser Antrag angenommen wird, ist auch der Wunsch des Herrn Dr. Obrecht erfüllt. Ich nehme an, dass sich der Herr Bundespräsident auch noch zur Sache äussern werde. Vom Standpunkt der Kommission aus glaube ich sagen zu können, dass gegen diese neue Fassung nichts einzuwenden ist. Damit wäre diese kleine Differenz, die am Schluss der Kommissionsberatungen noch bestanden hat, beseitigt.

Es ist klar, dass der Art. 5 der Bundesversammlung auch das Recht gibt, Milderungen durchzuführen. Er enthält die Möglichkeit, dass die Bundesversammlung im Laufe der 4 Jahre, wenn sich Härten zeigen sollten, in diesem oder jenem Fall Änderungen vornimmt. Es ist in der Kommission gewünscht worden, dass dies ausdrücklich festgestellt werde. Dabei wird es kaum möglich sein, allgemeine Änderungen in der Richtung der Milderung herbeizuführen. Weiter möchte ich auch hier bestätigen, was schon bei Art. 1 gesagt worden ist, dass auch die Möglichkeit besteht, gemäss Art. 5 Beiträge des Bundes zu erhöhen. Ich denke dabei speziell an den Fall der Zentrale für Handelsförderung, der bereits kurz erörtert worden ist.

Im Abs. 2 des Art. 5 schlägt der Bundesrat neu vor, dass Kompetenzen, die der Bundesversammlung eingeräumt werden, von ihr an den Bundesrat weitergegeben werden können. Diese Bestimmung ist im heutigen Beschluss nicht enthalten. Die Kommission hat sich mit dieser Möglichkeit im Prinzip einverstanden erklärt; dagegen hatte sie Bedenken wegen der allgemeinen Fassung. Nach dem Wortlaut allein wäre es denkbar — es ist darauf insbesondere von den Herren Dr. Müller-Amriswil und Holenstein hingewiesen worden — dass die Bundesversammlung

die ganze Kompetenz an den Bundesrat delegieren könnte. Natürlich hat es nicht diese Meinung. Um dieser Einwendung Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission vor, Abs. 2 mit den Worten „in besonderen Fällen“ zu ergänzen. In besonderen Einzelfällen kann die Bundesversammlung beschliessen, die Kompetenzen an den Bundesrat zu delegieren. Man denkt dabei an besonders dringliche Fälle oder Fälle, deren Bedeutung nur gering ist.

Der Bundesrat ist mit der Ergänzung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, einverstanden. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zur Fassung, wie sie vorgeschlagen wird, und ich glaube sagen zu können, dass sie mit dem Antrag Jaquet, wie er in der zweiten Fassung dem Rate unterbreitet wird, einverstanden ist.

**M. Pini**, rapporteur: L'article 5 se compose de deux alinéas. Le premier de ces alinéas consacre le principe que l'Assemblée fédérale peut modifier les arrêtés désignés aux articles premier et 2, si ces modifications n'ont pas pour but une modification du rendement.

C'est à propos de l'article 5 qu'on a souvent cité dans la discussion le principe d'après lequel l'Assemblée fédérale peut modifier le régime consacré par les articles constitutionnels, au moyen d'une loi venant par voie législative. Cette compétence, cependant, est limitée dans le sens que les modifications votées ne peuvent pas avoir pour but une augmentation du rendement.

La rédaction de ce texte avait déjà suscité, au sein de la commission, une discussion. M. Obrecht, conseiller national, avait rappelé que le régime transitoire de 1950/1951 avait la teneur suivante: «Les arrêtés désignés aux articles premier et 2 peuvent être modifiés, à condition qu'il n'en résulte pas d'accroissement de la charge fiscale.»

En séance de commission, on a précisé la notion, en ce sens que des modifications pouvaient être apportées à ces dispositions, à condition que le rendement fiscal n'en soit pas augmenté. Il s'agissait simplement de savoir si, par ces modifications, on pouvait tolérer une variation fiscale incombant à chaque contribuable. On voulait garder une porte ouverte.

Aujourd'hui, vous vous trouvez en présence d'une proposition de M. Jaquet, qui vient à la tribune pour demander une précision. M. Jaquet est d'accord avec la rédaction proposée par la commission, mais il veut ajouter le principe que ces variations ne peuvent pas entraîner, pour le contribuable, une augmentation des impôts mentionnés sous article 2, lettre d et e.

La rédaction définitive de cette disposition limite encore la portée de l'article. Cette variation dans la rédaction a déjà pu emporter l'adhésion de M. Bratschi. En tant que rapporteurs, nous n'avons pas eu l'occasion d'en discuter en commission, mais je pense que la rédaction proposée par M. Jaquet tient compte de scrupules déjà exposés devant la commission par M. Obrecht, de telle sorte qu'il doit être possible de l'accepter.

L'alinéa 2 de l'article prévoit la possibilité de la délégation de pouvoirs au Conseil fédéral. En commission, M. Müller et M. Holenstein surtout se sont alarmés d'une délégation des compétences parlemen-

taires au Conseil fédéral qui pourrait être illimitée. On en est arrivé à la conclusion que cette délégation ne devait pas être illimitée, mais qu'elle devait s'appliquer à des cas particuliers seulement et qu'il s'agissait d'une délégation de l'autorité administrative. Il s'agissait surtout de mettre un peu d'ordre dans la procédure et de ne pas mettre en branle toute la machine législative pour de simples modifications.

Le régime de 1950/1951 contient déjà un précédent de cette délégation de pouvoirs. Il s'agit de la délégation concernant la boulangerie. En effet, le Conseil fédéral peut édicter des mesures pour l'exécution de l'arrêté et, dans ce but, le Conseil fédéral peut également déroger à cet arrêté.

Il s'agit donc simplement de procédure qui, quelquefois, ne peut pas être prévue par un décret de l'assemblée et qui peut, au contraire, être mieux ordonnée par un décret du Conseil fédéral.

De la sorte, en vous recommandant d'approuver cette nouvelle rédaction de l'alinéa 2 à l'article 5, la commission s'est préoccupée de ne pas accorder une délégation des pouvoirs par trop étendue, mais elle a voulu répondre à des nécessités pratiques qui trouvent leur juste solution dans le cadre de la rédaction que je viens de défendre.

**Jaquet:** Nachdem die Herren Kommissionsreferenten schon weitgehend den Antrag begründet haben, den ich mir erlaubte, Ihnen zu unterbreiten, kann ich auf weitere Ausführungen verzichten. Ich möchte nur kurz folgendes bemerken. Der Unterschied zwischen der jetzigen Ordnung 1950/51 und dem Vorschlag, wie er uns vorliegt, ist der, dass die Grenze, die der Bundesversammlung auferlegt ist, darin besteht, dass wir nach der jetzigen Ordnung keine Erhöhung der Steuerbelastung vornehmen dürfen. In der neuen Vorlage ist dagegen die Rede davon, dass der Ertrag der Steuer nicht vermehrt werden dürfe.

Nun ist es im allgemeinen so, dass dem einzelnen Steuerzahler recht wenig daran liegt, wie hoch der Ertrag einer Steuereinnahme ist; für ihn ist entscheidend, wieviel er selbst zu bezahlen hat. Die Bestimmungen in Art. 5 nach dem jetzigen Wortlaut gehen dem Steuerzahler kein Recht, in irgendeiner Weise zu verlangen, dass er nicht höher belastet wird. Wir haben beispielsweise bei der jetzigen Wehrsteuer bei einem voraussichtlichen Ertrag von 160 Millionen Franken zirka 80 Steuerklassen. Es wäre möglich, nach dem jetzigen Wortlaut diese 80 Steuerklassen auf 40 zu beschränken, ohne dass der einzelne Bürger einen Schutz hätte. Ich glaube, dass dies nicht beabsichtigt war, und ich möchte insbesondere auch feststellen, mit Bezug auf die Steuerverwaltung, dass das nie der Gedanke war. Ich glaube, bei einer Vorlage, die auf vier Jahre die Steuerpflicht des Bürgers festsetzt, ist es notwendig, dass jeder weiss, welche Steuer er während dieser vier Jahre zu bezahlen hat. Wir glauben, dass es nötig ist, aus diesem Grunde die Fassung zu präzisieren; man hat von einem Stillhalteabkommen gesprochen. Bei einem Waffenstillstand ist es notwendig, dass eine Demarkationslinie gefunden wird, und diese Demarkationslinie muss dem Bürger die Sicherheit geben, dass zwischen Steuerhoheit und Bürger die Grenze nicht überschritten wird.

Ich habe mich sehr gefreut, dass der ergänzende Antrag, der ja von unseren Kollegen Herrn Obrecht und Herrn Müller schon in der Kommission angekündigt worden ist, die Zustimmung der Herren Kommissionsreferenten gefunden hat. Herr Bundespräsident Petitpierre hat heute morgen bedauert, dass er seit zwei Tagen unablässig nein sagen müsse; ich hoffe, dass der Antrag ihm Gelegenheit geben werde, ja zu sagen.

**M. Petitpierre, président de la Confédération:** Le Conseil fédéral accepte cet amendement qui ne modifie ni le sens, ni la portée de l'article 5, mais donne simplement aux contribuables une garantie que le Conseil fédéral n'a aucune raison de leur refuser.

**Abstimmung. — Vote.**

Für den Antrag Jaquet 87 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**Präsident:** Weitere Differenzen bestehen in Art. 5 nicht. Wir stimmen über den bereinigten Artikel ab.

Für Annahme des Art. 5 102 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**Art. 6.**

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Bratschi, Berichterstatter:** Art. 6 wird von der Kommission unverändert zur Annahme empfohlen. Es handelt sich hier um eine neue Bestimmung, die die Möglichkeit für Massnahmen gegenüber dem Ausland schaffen soll, wenn schweizerische Personen oder Unternehmungen vor Übergriffen des Auslandes in Steuersachen zu schützen sind. Hier sollen Bestimmungen geschaffen werden, die dem Bundesrat und unseren Unterhändlern mit dem Ausland das nötige Instrument in die Hand geben. Die Einzelheiten über die Bestimmungen gehen aus dem Wortlaut des Artikels hervor. Übrigens hat der Bundesrat in seiner Botschaft auf Seiten 16/18 genaue Auskünfte gegeben. Ich verweise auf diese Botschaft und beantrage Ihnen namens der Kommission, dem Artikel unverändert zuzustimmen.

**M. Pini, rapporteur:** L'article 6 n'a pas donné lieu à de longues discussions au sein de la commission qui vous en recommande l'approbation.

Cette nouvelle disposition ne figurait pas dans l'arrêté de 1950/1951. Elle prévoit la possibilité d'édicter des mesures fiscales de rétorsion à l'égard de l'étranger et consacre le principe de la parité de traitement entre Suisses et étrangers.

Je n'ai rien à ajouter aux considérations du Conseil fédéral dans son message, auquel je vous renvoie et je vous propose, au nom de la commission, d'adopter le texte tel qu'il vous est soumis.

**Angenommen. — Adopté.**

Nationalrat. — Conseil national. 1950.

**Art. 7.**

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Bratschi, Berichterstatter:** Der Art. 7 entspricht genau dem gegenwärtig bestehenden Recht. Er befasst sich mit dem Strassenwesen und enthält die gleichen Bestimmungen, wie sie im heutigen Beschluss, das heisst in der Finanzordnung 1950/51, enthalten sind. Wobei zu beachten ist, dass die Erhöhung des Anteils der Kantone erst mit der Übergangsordnung 1950/51 eingeführt worden ist und dass sich das Volk nicht dazu hat aussprechen können.

Ich habe schon in meinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass mit dieser Erhöhung des Benzinzollanteiles, die sich im Betrage von 15 bis 20 Millionen Franken auswirken wird, die Leistungen des Bundes an die Kantone recht gross werden.

Der neue Anteil der Kantone an diesem Zoll wird in Zukunft also 35 bis 40 Millionen Franken betragen. Daneben bleiben die bisherigen Leistungen (30% Wehrsteuer, Militärflichtersatz und Nationalbank).

Andererseits schafft der Art. 7 eine einseitige Stellungnahme des Bundes in den Verkehrsfragen. Er löst, soweit die finanzielle Seite in Frage kommt, weitgehend das Problem des Strassenverkehrs, indem er nun 35 bis 40 Millionen Franken aus dem Benzinzoll den Kantonen für Strassenbau überweist. Andererseits lässt er die Schwierigkeiten, in denen sich die Eisenbahnen befinden, bestehen. Es ist zu verstehen, dass diejenigen Landesteile, die besonders an Privatbahnen interessiert sind, diese Gelegenheit benützten, um an den Bundesrat zu gelangen. Das geschah mit einer Eingabe von 6 Kantonen, nämlich Bern, Baselland, Graubünden, Neuenburg, Waadt und Solothurn, und von 2 Verbänden, die an dieser Sache interessiert sind (Verband schweizerischer Transportanstalten und Schweizerischer Eisenbahnverband). Es wurde in dieser Eingabe gewünscht, dass der Bund auch Massnahmen treffe, um, wenn es notwendig wird, den Eisenbahnern zu Hilfe kommen zu können. Der Bundesrat hat sich auf den Boden gestellt, dass das nicht notwendigerweise eine neue Verfassungsbestimmung zur Voraussetzung habe, sondern dass die gegenwärtigen Verfassungsbestimmungen, Art. 23 und 26, genügend seien. Das war natürlich auch diesen Kantonen und den Unterzeichnern der Eingabe bekannt, aber sie wussten auch, dass die Verfassungsbestimmungen allgemein doch nur Grundsätze enthalten und noch nicht ohne weiteres die Möglichkeit geben, Geld flüssig zu machen, wenn es nötig wird. Dafür ist noch der Erlass von Gesetzen oder Bundesbeschlüssen nötig, wie das im Jahre 1939 (Privatbahnhilfegesetz) und im Jahre 1949 (Ergänzungsgesetz) geschehen.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft Seite 21 und 22 über seinen Standpunkt Aufschluss gegeben. In der Kommission sind die Anträge, wie sie in der Eingabe enthalten sind, von Kollege Bringolf angenommen worden. Die Kommission ist aber mehr-

heitlich dem Bundesrat gefolgt, in der Meinung, dass diese Angelegenheit nicht im Zusammenhang mit der Finanzordnung gelöst werden solle, sondern dass das durch besondere Massnahmen zu geschehen habe. Schliesslich hat man sich in der Weise gefunden, dass ein Postulat vorgeschlagen wird, das am Schlusse der Vorlage enthalten ist. Die Anhänger des Antrages Bringolf, zu denen auch der Sprechende gehört, haben sich schliesslich mit diesem Postulat abgefunden. Ich glaube aber namens der einstimmigen Kommission sagen zu dürfen, dass es mit dem Postulat nicht so gehen sollte wie mit vielen andern Postulaten, sondern dass es wirklich durchgeführt werden müsse, und zwar sollte es konkrete Gestalt annehmen, bevor dieser Verfassungsartikel dem Volke zur Abstimmung unterbreitet wird, damit die beteiligten Kreise wissen, woran sie sind.

Die Kommission beantragt Ihnen, keine Abänderung am Wortlaut des Art. 7 vorzunehmen. Ich wollte Sie kurz über den Verlauf der Diskussion in der Kommission und über die Gründe informieren, die dazu führten, die Anträge, die von Herrn Bringolf gestellt worden sind, nicht in die Kommissionsvorlage aufzunehmen, auch nicht als Minderheitsantrag, sondern sich im Augenblick mit dem Postulat zu begnügen.

**M. Pini, rapporteur:** La commission n'a apporté aucune modification à cet article 7. Il y eut toutefois une discussion, suivie d'une proposition de M. Bringolf-Schaffhouse qui s'est fait l'écho d'une requête signée par six gouvernements cantonaux ainsi que par l'Union suisse des entreprises de transport et la Fédération suisse des cheminots recommandant au Conseil fédéral d'assurer la péréquation financière conformément au chapitre c de l'arrêté du 21 mars 1949, non seulement dans le domaine routier, mais également dans celui des transports.

Vous venez d'entendre le rapporteur de langue allemande, M. Bratschi, qui a chaleureusement défendu ce point de vue au sein de la commission, comme aussi dans son rapport sur l'entrée en matière.

Je dois cependant rectifier une affirmation dans ce sens que je ne crois pas qu'on puisse dire que la politique de la Confédération soit en cette matière unilatérale. La Confédération ne perd pas de vue le problème des chemins de fer privés, mais le Conseil fédéral s'est placé sur le terrain constitutionnel en déclarant que cette matière peut être réglée par les articles 23 et 26 de la constitution fédérale et qu'il n'est par conséquent pas nécessaire d'ajouter une nouvelle disposition constitutionnelle. Je crois que le Conseil fédéral a été bien inspiré en agissant de cette façon.

Du point de vue politique je voudrais rappeler que toute la matière traitée par l'article 7 a soulevé de vives discussions tant au Conseil national qu'au Conseil des Etats. Vous vous rappelez les divergences qui ont surgi à propos de la question du partage des recettes fiscales de la Confédération entre cette dernière et les cantons pour l'entretien des routes, et en tant que ressortissant d'un canton qui doit faire face à de lourdes charges en cette matière, je me fais un devoir de défendre la solution consistant à rétrocéder aux cantons le 50 % des

droits d'entrée sur la benzine. N'oubliez pas que la situation financière de certains cantons est fort précaire, que ces cantons ont quelquefois à résoudre des problèmes qui dépassent leurs possibilités. Songez, par exemple, que le canton du Tessin dispose d'un réseau routier de 1200 km. et que jusqu'en 1930 il a dû affronter les problèmes relatifs à la construction et à la réparation des routes avec ses propres moyens; il a pu, fort heureusement, compter par la suite sur une subvention importante de la Confédération. N'oubliez pas que le canton du Tessin a dû, pour résoudre ce problème, s'endetter de plus de 50 millions sur un total de 130 millions que comporte sa dette publique. Vous voyez donc que la décision qui a été prise par les Chambres fédérales peut être défendue avec conviction.

J'ai cité l'exemple du Tessin, mais je pourrais vous parler d'autres cantons comme, par exemple, les Grisons, dont le réseau routier comporte également quelque 1200 km. Je pourrais citer le Valais et bien d'autres encore.

Je pense donc que ce problème a été réglé de façon satisfaisante par les décisions qui ont été prises par les Chambres. Mais nul n'ignore que le problème des chemins de fer privés doit également être résolu avec l'aide de la Confédération. La base constitutionnelle est là et le pouvoir central pourra s'attaquer à ce problème entre 1951 et 1954.

La commission unanime a accepté, sur proposition de M. Bratschi, un postulat engageant la Confédération à étudier les modalités de cette aide aux chemins de fer privés et il est permis, je crois, d'espérer que l'on pourra aller de l'avant au cours de ces prochaines années sans attendre que la crise aggrave encore les conditions financières des dits chemins de fer.

**Bringolf-Schaffhausen:** Wenn ich darauf verzichtet habe, meinen in der Kommission gestellten Antrag zu Art. 7 hier wieder zu stellen, so deshalb, weil ich voraussehen musste, dass er im Rate ungefähr das gleiche Schicksal erfahren würde, wie das bereits in der Kommission geschehen ist. Aber auch noch aus einem andern Grunde konnte ich darauf verzichten, den Antrag wieder aufzunehmen. In der Kommission hat Herr Bundespräsident Petitpierre, in Übereinstimmung mit den in der Botschaft des Bundesrates zur Übergangsordnung bereits enthaltenen Darlegungen, in diesem Punkte deutliche, positive Erklärungen abgegeben. Der Bundesrat sagte in seiner Botschaft: „Wir sind uns durchaus bewusst, dass das gesamte Problem der privaten Transportanstalten einer Lösung entgegengeführt werden muss.“ Der Bundesrat führt dann weiter aus, dass das natürlich durch weitere staatliche Interventionen zu geschehen habe. Wie ich bereits erwähnte, ist in der Kommission durch den Herrn Bundespräsidenten diese Auffassung des Bundesrates erneut unterstrichen worden. Darüber hinaus haben im allgemeinen die Kommissionsmitglieder, auch jene, die meinem Antrag nicht zustimmten, die Notwendigkeit weiterer Massnahmen für die privaten Transportanstalten als dringlich erklärt. Aus dieser Auffassung heraus ist, nachdem man meine Anträge ablehnte, das Postulat der Kommission entstanden. Ich empfehle Ihnen dringend, diesem zuzustimmen. Momentan ist hin-

sichtlich der Hilfsmöglichkeiten für die privaten Transportanstalten eine Leere vorhanden. Der Kredit des Jahres 1939 ist längst erschöpft. Der im Jahre 1949 bewilligte Nachtragskredit von 15 Millionen Franken ist verteilt. Der Ausgleichsfonds, der aus einem Viertel oder einem Fünftel der im Jahre 1944 und 1948 bewilligten Tarifierhöhungen gespiesen wurde, ist ebenfalls aufgebraucht, so dass ab 1951 den Transportanstalten keine Beiträge mehr aus dem Ausgleichsfonds gewährt werden können. Das trifft eine Reihe von Schiffahrtsgesellschaften, wie die des Vierwaldstättersees, die Gesellschaft Untersee-Rhein, aber auch viele andere Transportanstalten sehr hart. Aus diesen Erwägungen heraus ist im Postulat der Vorschlag, den Herr Bratschi machte, enthalten, es sei, um die Kontinuität der Hilfeleistung für diejenigen Unternehmungen, die es am dringendsten nötig haben, zu wahren und weiterhin Beiträge ausrichten zu können, ein Fonds aus dem Ertrag der Stempelabgabe auf Frachturkunden zu schaffen und das Geld zur Verfügung zu stellen. Allerdings hätte dieser Fonds nur eine vorübergehende Funktion, nämlich die Aufgabe, so lange zu wirken, bis eine neue, auf gesetzlicher Grundlage entstandene Hilfsaktion in Kraft treten kann. Ich möchte diese Anregung mit allem Nachdruck betonen, weil die Transportanstalten eine volkswirtschaftliche Funktion von grösster Bedeutung erfüllen, sich anderseits jedoch in einer zunehmend schwierigen Lage befinden. Es wäre kurzsichtig, wenn man die Hilfsaktion aus irgendwelchen Gründen, die ich jetzt nicht näher variieren möchte, allzulange unterbrechen würde. Dann müsste später eine um so umfassendere Hilfe eintreten.

Ich bitte Sie, sich diesen Überlegungen, die mit der Auffassung von sechs Kantonsregierungen übereinstimmen und auch der Auffassung des Verbandes schweizerischer Transportanstalten und der des Schweizerischen Eisenbahnverbandes entsprechen, ebenfalls anzuschliessen und dem Postulat zuzustimmen.

**M. Petitpierre, président de la Confédération:** Je confirme les indications données dans le message du Conseil fédéral sur l'aide aux entreprises publiques de transport. Le Conseil fédéral accepte le postulat de la commission.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 7 bis.*

#### **Antrag Bridel.**

Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über 1 Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.

#### **Antrag Häberlin.**

Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken bewilligt oder be-

schlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.

#### **Proposition Bridel.**

La majorité absolue des membres des deux conseils législatifs est requise pour les arrêtés autorisant une dépense unique de plus de 1 million de francs ou des dépenses périodiques de plus de 100 000 francs ou augmentant de la même somme une dépense décidée, si ces arrêtés ne peuvent être soumis à la votation populaire.

#### **Proposition Häberlin.**

La majorité absolue des membres des deux conseils législatifs est requise pour les arrêtés autorisant une dépense unique de plus de 5 millions de francs ou des dépenses périodiques de plus de 250 000 francs ou augmentant de la même somme une dépense décidée, si ces arrêtés ne peuvent être soumis à la votation populaire.

**Bratschi, Berichterstatter:** Die Kommission hat sich mit diesem Gegenstand recht eingehend befasst, weil der Antrag, der von Herrn Nationalrat Bridel unterbreitet wird, auch in der Kommission gestellt wurde. Er gab zu einer sehr eingehenden Besprechung Anlass. Die Kommission hat darüber einen Beschluss gefasst. Der Bundesrat hat sich in seiner Botschaft, Seiten 18 und 19, zur Angelegenheit geäußert. Er hat den Standpunkt eingenommen, es sei Sache des Parlamentes, sich darüber zu entscheiden, ob es sich in bezug auf seine Kompetenzen Beschränkungen auferlegen oder wie es seine Kompetenzen ausüben wolle. Dieser Standpunkt des Bundesrates, der im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung ist, kann nur begrüßt werden. Es ist sicher in Ordnung, dass das Parlament über seine Hausordnung selbst bestimmt und sagt, wie es die ihm verfassungsmässig zustehenden Kompetenzen ausüben will.

Ich möchte den Auskünften, die in der Botschaft über die jüngste Entwicklung dieser Angelegenheit enthalten sind, noch einige Ergänzungen beifügen. Diese Frage beschäftigt das Parlament ja nicht erst seit Erlass der Botschaft vom Jahre 1948, sondern ist seit 1938 immer wieder aufgetaucht. Zum erstenmal wurde uns der Gedanke, das Parlament sollte seine Ausgabenkompetenzen einschränken, in der Botschaft des Bundesrates vom 18. März 1938 zur damals in Aussicht genommenen Finanzordnung unterbreitet. Das geschah mit einem Art. 42, Abs. 4, der damals geplanten Ordnung. Diese Bestimmung hatte folgenden Wortlaut: „In Bundesbeschlüssen, die dem Referendum nicht unterstehen, sollen keine höheren oder dem Zwecke nach keine anderen als die vom Bundesrat beantragten Kredite bewilligt werden.“ Der Antrag des Bundesrates ging also damals dahin, dass das Parlament überhaupt keine Kredite bewilligen dürfe, die über das hinausgehen, was der Bundesrat ihm selber beantragt. Dieser Antrag wurde im Ständerat mit 24:11 Stimmen angenommen und im Nationalrat mit 90:65 Stimmen verworfen. Die Vorlage scheiterte später bekanntlich

als Ganzes, indem sie im Nationalrat durch Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt wurde. Dann kam der Volksbeschluss, der im Jahre 1938 das Ergebnis einer Verständigung zwischen den Parteien war und der von Parlament und Volk angenommen wurde. Aber dieser Volksbeschluss enthielt keine solche Beschränkung. Bundesrat und Parlament haben darauf verzichtet, dem Volke eine solche Beschränkung vorzulegen. Ich glaube, sie haben gut daran getan. Später unterbreitete der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 19. Januar 1940 dem Parlament eine neue, etwas abgeschwächte Fassung. Der Ständerat stimmte wieder zu, der Nationalrat lehnte wieder ab. Nach längerem Hin und Her kam folgende Fassung zustande, die im damaligen Bundesbeschlusse enthalten war:

„Bundesbeschlüsse, durch die von der Bundesversammlung höhere oder ihrem Zwecke nach andere als die vom Bundesrate beantragten Kredite bewilligt werden, können nur mit der Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte gefasst werden und unterstehen überdies dem Referendum, mit Ausnahme der dringlichen Bundesbeschlüsse und derjenigen über den Voranschlag, die Kreditübertragung und die Nachtragskredite.“

Das war die Fassung vom Jahre 1940. Dieser Bundesbeschluss vom Frühjahr 1940 wurde aber vom Bundesrate unter Zustimmung der beiden Räte *ad acta* gelegt, kam also nicht vor das Volk. Am 30. April 1940 erliess der Bundesrat einen Vollmachtenbeschluss über die Finanzen. Sie kennen alle die politische Lage, wie sie im Frühjahr 1940 bestand. Damals wollte man mit dieser Sache nicht vor das Volk, und man wollte keinen politischen Kampf heraufbeschwören. Der Bundesrat hat entsprechend den Vollmachten, die er im September 1939 erhalten hat, die ganze Sache auf dem Vollmachtenwege geordnet. Er hat aber in diesem Vollmachtenbeschluss die erwähnte Beschränkung des Ausgabenrechtes des Parlamentes nicht aufgenommen; in diesem Beschluss war keine solche Bestimmung enthalten.

Mit Botschaft vom 22. Januar 1948 hat der Bundesrat nun die Sache wieder aufgegriffen. In Art. 42, Abs. 3, hat er eine gegenüber dem Vorschlag vom Jahre 1938 etwas veränderte Fassung vorgesehen. Die neue Fassung vom Jahre 1948 lautet wie folgt:

„Für Beschlüsse, durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgaben erhöht oder neue Ausgaben festgesetzt werden sollen, ist in jedem der beiden Räte die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder nötig.“ In dieser Fassung vom Jahre 1948 ist keine Rede mehr vom Referendum. Im Jahre 1938 hiess es noch, dass solche Beschlüsse dem Referendum unterstellt werden müssten. Der Antrag vom Jahre 1948 ist in der damaligen Botschaft des Bundesrates auf den Seiten 244 und 245 begründet worden, aber meines Erachtens nicht sehr überzeugend. Jedenfalls ist der Nationalrat nicht überzeugt worden, denn er hat diese Fassung mit 108:35 Stimmen, also mit einer starken Mehrheit abgelehnt. Später stimmte der Nationalrat einer weiter abgeschwächten Formulierung mit einem knappen Mehr von 85:81 Stimmen zu. Diese Fassung wurde aber vom Ständerat als zu lau abgelehnt, und sie wurde Gegenstand der Einigungs-

verhandlungen. Sie bildete eine Differenz, als die Vorlage vom Jahre 1948 an die Einigungskommission ging. Die Bestimmung ist nachher in die Ordnung aufgenommen worden, die am 21. Dezember 1949 in unserem Rate beschlossen wurde; sie ist dort unter lit. E enthalten.

Es wird behauptet, das Volk verlange eine solche Bestimmung. Wie liegen die Dinge? Ich habe festgestellt, dass die Vorlage vom Jahre 1938, die eine solche Bestimmung enthielt, dem Volke nicht vorgelegt wurde, und die Vorlage, die später vom Volke angenommen worden ist, hat eine solche Bestimmung nicht enthalten. Also hat das Volk damals einer solchen Bestimmung nicht zugestimmt. Die Vorlage vom Jahre 1940, die dem Volke hätte vorgelegt werden müssen, ist *ad acta* gelegt worden. Das Volk erhielt wieder nicht Gelegenheit, sich über die Sache auszusprechen. Die heute in Kraft bestehende Bestimmung im Beschlusse vom 21. Dezember 1949 wurde dem Volke nicht vorgelegt, sondern mit dringlichem Bundesbeschluss in Kraft gesetzt. Sie müsste erst jetzt dem Volke vorgelegt werden, wenn dieser Beschluss auch für das Jahr 1951 Geltung haben sollte. Das soll aber durch die Vorlage, die Gegenstand unserer Beratungen bildet, gerade vermieden werden. Also auch die Fassung, die seit einem Jahr in Kraft ist, ist dem Volke nicht vorgelegt worden. Das Volk hat nur einmal Gelegenheit gehabt, sich im Zusammenhang mit andern Fragen auch über diese Frage auszusprechen, nämlich am 4. Juni 1950, als ihm die Vorlage unterbreitet wurde, die damals mit einem wuchtigen Mehr verworfen wurde.

Die Anhänger dieser sogenannten Ausgabenbremse werden vielleicht sagen, die Vorlage vom März 1950 sei im Juni nicht wegen dieser Bestimmung verworfen worden. Das ist durchaus möglich. Aber diese Bestimmung hat die Vorlage jedenfalls nicht gerettet, und ich glaube sogar, behaupten zu dürfen, dass sie zur Verwerfung der Vorlage beigetragen hat. Wenn Sie das nicht glauben, so fragen Sie einmal im Kanton Bern herum, und hören Sie, was die Berner Bauern dazu sagen, oder fragen Sie bei den Arbeitern, Angestellten und Beamten im ganzen Lande nach! Es wird auch geltend gemacht, in der Westschweiz herrsche eine ganz andere Stimmung als in anderen Landesteilen. Ich kenne die Stimmung in der Westschweiz, soweit die Arbeiterschaft und Angestellten in Frage kommen, recht gut, und ich möchte nicht etwa behaupten, dass die Stimmung dort einer solchen Vorschrift günstiger sei, als sie es in anderen Landesteilen ist. Es mag zutreffen, dass gewisse Kreise der Westschweiz, wie auch gewisse Kreise der Deutschschweiz, insbesondere in Zürich, an einer solchen Bestimmung Freude hätten. Das haben wir kürzlich in einem Bericht einer sehr einflussreichen Zürcher Zeitung über die Versammlung einer ebenfalls einflussreichen Zürcher Partei gelesen. Das kann nicht bestritten werden. Aber ich glaube, es wäre verfehlt, anzunehmen, dass eine solche Bestimmung einen Bundesbeschluss vor der Mehrheit des Volkes etwa populär machen würde und die Aussichten einer Annahme irgendwie vergrössern könnte. Nach meiner Überzeugung ist das Gegenteil der Fall.

Ich möchte dem, was ich über den Werdegang dieser Vorschrift hier in unserem Rate gesagt habe,

noch eine interessante Einzelheit beifügen. Man sagt, es werde bei Beschlüssen von grosser finanzieller Tragweite Wert auf ein absolutes Mehr in beiden Räten gelegt. Ich bitte Sie um Entschuldigung, wenn ich nochmals auf den Benzinzoll zurückkomme. Das ändert an meiner grossen Sympathie für alle Kantone, die von der erhöhten Zuteilung aus dem Benzinzoll profitieren, nichts. Aber ich möchte auf ein interessantes Detail bei der Beratung der heute gültigen Ordnung hinweisen. Ich habe festgestellt, dass die Ausgabenbremse in der heute gültigen Ordnung vom Volke nicht angenommen worden ist. Sie wurde vom Nationalrat nur mit sehr knappem Mehr angenommen, mit einer Stimmdifferenz von 4 oder 5. Das gleiche trifft zu bei der erhöhten Zuweisung des Benzinzolls an die Kantone. Diese Zuweisung ist vom Volke nicht beschlossen worden. Sie ist in diesem Dringlichkeitsbeschluss enthalten und war vorher nicht in Kraft. Die Zuweisung ist mit einem Stimmenverhältnis von 84 zu 80 beschlossen worden, und zwar im gleichen Beschluss, in dem ohne Volksabstimmung die Ausgabenbremse angenommen worden ist. Es ist also eine Mehrausgabe von 15 bis 20 Millionen Franken mit einem Stimmenmehr von 4 in diesem Ratssaal angenommen und am 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt worden. Ich bin überzeugt, dass eine grössere Zahl der Herren Ratsmitglieder beiden Beschlüssen zugestimmt hat, sowohl dem Beschluss betreffend die Ausgabenbremse als auch dem Beschluss betreffend die erhöhte Zuweisung des Benzinzolls an die Kantone. Beide Beschlüsse sind mit knappem Mehr angenommen worden. Zu beiden hatte das Volk nichts zu sagen. Es ist vielleicht die Frage erlaubt, wo die Logik und die Konsequenz geblieben ist, wenn einerseits ein absolutes Mehr verlangt wird für Finanzbeschlüsse, und andererseits im gleichen Finanzbeschluss mit 84 gegen 80 Stimmen ein wichtiger Beschluss gefasst und sofort in Kraft gesetzt wird, und zwar unter Ausschaltung des Volkes. Ich wollte auf dieses pikante Detail am Zustandekommen dieser zwei wichtigen Beschlüsse der heute gültigen Ordnung doch hinweisen.

Nach meiner Überzeugung wird die Bedeutung der „Ausgabenbremse“ übertrieben. Es ist wiederholt von allen politischen Richtungen und aus mehreren Fraktionen unseres Rates festgestellt worden, wie gross die Zurückhaltung der Räte in bezug auf das Ausgeben ist. Sollte der Nationalrat vor sich selber Angst haben, dann kann man doch ruhig sein, da im Ständerat das nötige Gegengewicht gewöhnlich schon vorhanden ist. Dafür ist gesorgt. Es ist festzustellen, dass der Voranschlag noch selten die Beratungen der Räte verlassen hat mit auch nur einigermaßen wesentlichen Mehrbelastungen. Dagegen ist es vorgekommen — ich erinnere an den letzten Voranschlag —, dass die Finanzkommission bedeutende Einsparungen und Minderausgaben beantragt hat gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates und dass diese Anträge angenommen worden sind.

Man weist hin auf Postulate und Motionen. Gewiss werden Postulate und Motionen anhängig gemacht. Oft werden sie angenommen und oft verworfen. Aber alle Mitglieder des Rates wissen genau, wie lang im allgemeinen der Leidensweg ist

von einem angenommenen Postulat oder einer angenommenen Motion bis zur Verwirklichung im Gesetz und entsprechenden finanziellen Auswirkungen.

Wenn gefragt wird, warum die Bauern, die Arbeiter, die Angestellten so sehr gegen diese Ausgabenbremse seien, so ist darauf zu erwidern, dass dies eine ganz natürliche Erscheinung ist. Diese Volkskreise wissen genau, dass sich eine solche Bestimmung der Natur der Sache nach ausschliesslich, oder doch in erster Linie, gegen sie richten wird. Es sind die schwächeren Volkskreise, die gelegentlich an den Bund gelangen müssen, um einmal Hilfe zu erhalten. Diese Ausgabenbremse hat den Zweck, Beschlüsse, die Hilfe bringen sollen, zu erschweren. Wenn sie diesen Zweck nicht hat, hat sie keinen Sinn. Wenn man sagt, wo es notwendig ist, wird das Parlament schon handeln, so frage ich: Ist es so sicher, dass wir im Lauf der Jahre nicht auch mit Wirtschaftskrisen rechnen müssen? Wenn eine Krise kommt, ist es dann sicher, dass wir Zeit haben werden, um Gesetze zu erlassen? Kann es nicht vorkommen, dass rasch gehandelt werden muss gerade im Kampf gegen die Krisen? Ich bin der Auffassung, dass wir uns nicht ohne Not selbst Schwierigkeiten bereiten sollten. Die Geschichte der letzten zwanzig Jahre zeigt, wie oft es notwendig sein kann, rasch zu handeln. Wir haben keine Gewähr dafür, dass nicht ähnliche Verhältnisse wieder eintreten können.

Auf die staatspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken möchte ich nicht näher eintreten. Vielleicht wird es Juristen geben, die sich hernach darüber aussprechen. Aber sicher können staatspolitische Überlegungen nicht dazu führen, um eine solche Bestimmung zu befürworten. Die Sache ist in der Kommission besprochen worden, die empfiehlt, keine derartigen Bestimmungen aufzunehmen. Sie hat diesen Beschluss mit 16 gegen 11 Stimmen gefasst.

Nun haben wir zwei Anträge. Der Antrag Bridel ist der Antrag, der in der Kommission gestellt worden ist. Ich kann ohne weiteres im Namen der Mehrheit sprechen, wenn ich für Ablehnung dieses Antrages plädiere. Dann haben wir den Antrag unseres Herrn Kollegen Häberlin. Er will in bezug auf die Zahlen etwas entgegenkommen und an Stelle der einen Million einmalige Ausgaben und an Stelle der 100 000 Franken jährlich sich wiederholender Ausgaben Beträge von 5 Millionen beziehungsweise 250 000 Franken setzen. Ich gebe zu, dass diese Beträge etwas besser aussehen und zwar auch im Vergleich mit den Kompetenzen, die etwa den kantonalen Parlamenten zustehen. Grundsätzlich wird durch diesen Antrag aber nichts geändert. Ich glaube auch nicht, dass er in der Kommission mehr Aussicht auf Annahme gehabt hätte als der Antrag, der verworfen wurde. In der Kommission ist hauptsächlich über das Grundsätzliche gesprochen worden. Wenn grosse Schwierigkeiten kommen, werden auch 5 Millionen nicht genügen. Man wird sagen, dann werde mehr als die Hälfte aller Ratsmitglieder dafür stimmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir vor zwei Jahren bei einer Bestimmung über gewisse Massnahmen der Arbeitslosenfürsorge als Folge der Energiemot den letzten Mann brauchten, um das absolute Mehr zu

erreichen. Diese Bestimmung ist mit 98 Stimmen beschlossen worden. Wenn ein Ratsmitglied weniger aufgestanden wäre, wäre diese wichtige Bestimmung nicht zustande gekommen. Es ist durchaus nicht immer leicht, diese 98 Stimmen aufzubringen, und zwar nicht nur, weil der Rat schlecht besetzt ist. Es genügt, sitzen zu bleiben. Wenn die 98 Stimmen nicht erreicht sind, kommt der Beschluss nicht zustande.

Ich möchte Ihnen beantragen, keine derartige Bestimmung aufzunehmen. Es ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, dass eine solche Bestimmung der Landwirtschaft die Zustimmung sehr erschweren würde. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Situation bei der Arbeiterschaft genau gleich ist, und ich glaube, wir haben keine solche Erschwerungen nötig. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass der Rat bisher der Kommission sozusagen auf der ganzen Linie gefolgt ist. Es sind fast alle Anträge, die gestellt worden sind und die gegenüber den Anträgen des Bundesrates und der Kommission noch eine gewisse Lockerung wünschtem, abgelehnt worden. Bundesrat und Kommission haben sich bis jetzt im Rat durchgesetzt. Ich glaube, es wäre richtig, wenn wir nun auch in diesem Punkte festhalten und dafür sorgen würden, dass die Vorlage nicht mit einer Bestimmung belastet wird, die für sie doch gefährlich werden könnte. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, den Antrag Bridel abzulehnen. Ganz objektiv muss ich sagen, die Kommission hat zu einem Antrag, wie er von Herrn Häberlin eingereicht wurde, nicht Stellung nehmen können, weil er nicht vorlag. Ich persönlich möchte beantragen, auch diesen Antrag abzulehnen, ich bin überzeugt, dass er, wenn er in der Kommission gestellt worden wäre, das gleiche Schicksal erlitten hätte wie der andere Antrag, aus grundsätzlichen Überlegungen.

**M. Pini**, rapporteur: Je n'ai que très peu de chose à dire sur cette question qui s'annonce délicate, de même qu'est délicate déjà ma position de rapporteur de la commission sur un point où j'ai voté avec la minorité. J'ai moi-même fait appel à l'esprit de conciliation pour me persuader que je devais me résigner à subir le pathos de la conciliation et renoncer par conséquent à porter devant l'assemblée plénière une proposition au nom de la minorité. Mais comme M. Bratschi vient de défendre le point de vue de la commission, je dois confirmer qu'en effet celle-ci a repoussé ma proposition par 16 voix contre 11. Je me trouve un peu dans la situation de ce personnage mythologique, Saturne, qui mange ses enfants!

Cependant il me sera permis de rappeler en quelques mots l'esprit de la proposition dont il s'agit.

Je parlais de l'idée que, puisque l'arrêté de 1949 actuellement encore en vigueur contient sous lettre D une disposition qui prévoit ce frein aux dépenses, il eût été logique de reprendre une disposition identique dans l'arrêté qui doit proroger le régime financier jusqu'à fin 1954. J'ai parfaitement bien compris la position du Conseil fédéral: il s'est habilement placé sur le terrain des compétences, il a estimé qu'il n'était pas de la compétence de l'exécutif de s'immiscer dans une affaire qui relève

souverainement du parlement, que c'est le devoir des députés eux-mêmes, de reprendre cette disposition. D'autant plus que le projet d'arrêté que vous avez discuté comporte dans son préambule une petite phrase qui en dit long sur la matière! Le but de tout le projet doit être d'affermir le crédit du pays et d'assurer l'application des principes d'économie dans les finances de l'Etat. Il s'agissait, vous le voyez, simplement d'appliquer logiquement ces principes. M. Bratschi a affirmé que cela avait été inséré dans l'arrêté qui fut repoussé par le peuple et les cantons à une grande majorité le 4 juin dernier, justement et surtout en raison de cette disposition. Quant à moi, je crois pouvoir affirmer ma certitude que si le peuple n'a pas voulu du projet dit de conciliation, ce n'est pas uniquement pour ce motif-là, il y en a eu d'autres qui ont pesé beaucoup plus dans sa décision.

Mais si l'on voulait maintenant abandonner ces principes, ce serait comme si l'on voulait en somme changer la ligne politique économique qu'on a adoptée et fixée dans l'arrêté de 1949. Ainsi, je pense que la proposition de M. Bridel et celle de M. Häberlin pourraient avantageusement être fondues ensemble, et peut-être un échange de vues dans ce sens entre les deux proposant pourrait-il permettre de liquider l'une d'elles. Je crois que la proposition de M. Bridel a été écartée par la commission et je dois confirmer ce qu'a dit M. Bratschi, alors qu'au contraire la proposition de M. Häberlin est peut-être de nature à rassurer et à tranquiliser l'assemblée.

Je voudrais souligner une fois de plus, à l'intention surtout de ceux qui croient que cette disposition serait dirigée principalement contre les petits agriculteurs, classe de situation financière modeste etc., qu'elle s'applique seulement aux arrêtés non soumis au referendum, aux arrêtés extraordinaires, qui ne sont pas de portée générale. Alors la clause insérée a plus ou moins le caractère d'un rappel du parlement au sens de ses responsabilités. Du reste l'assemblée pourrait interpréter cette disposition en ce sens que serait requise seulement la présence des députés. Vous me direz peut-être qu'il n'est pas besoin d'une disposition spéciale insérée dans la constitution pour rappeler messieurs les députés au sens du devoir, que c'est simplement une question de conscience parlementaire. Cependant, et contrairement à l'avis qu'a émis M. Bratschi, j'ai la conviction qu'une disposition pareille serait de nature à renforcer la position politique de l'arrêté. Songez aux cas dans lesquels le parlement a été et sera encore appelé à voter des subventions qui se chiffrent par des sommes énormes: pensez à Kloten, pensez à l'aide à l'industrie hôtelière, puis demain à la Swissair. Ce sont des cas qui peuvent se présenter et non pas seulement ceux de subventions, par exemple, aux agriculteurs ou de crédits pour venir en aide aux gens de condition très modestes, lesquelles arrivent généralement à réunir sans peine une majorité acceptante. Mais si des arrêtés ouvrant des crédits très considérables à titre d'intervention de l'Etat sont soustraits au referendum, il est juste alors d'exiger, pour que leur validité soit acquise, une majorité qualifiée.

Je viens d'exposer quelle est ma position personnelle. Cependant, comme rapporteur, je dois con-

venir que la commission a décidé de combattre la proposition que j'ai présentée.

**M. Deonna:** M. Bridel, obligé de s'absenter, m'a prié de motiver brièvement la proposition qu'il a déposée.

Cette proposition consiste à reprendre dans le projet la disposition qui existe dans le régime actuel sous lettre D, ainsi que les rapporteurs l'ont relevé.

Cette disposition, qui est fort modérée puisque n'y sont assujettis que les arrêtés non soumis à la votation populaire éventuelle, avait été introduite dans le projet sur la proposition de notre collègue, M. Müller-Amriswil et ceci à une modeste majorité. Si elle est éliminée du régime en vigueur depuis 1951, elle n'aurait été alors valable que pendant la durée d'une année, du 1<sup>er</sup> janvier au 31 décembre 1950. Cette disposition ferait, je le crains, une piètre impression sur les électeurs, lesquels en concluraient que le parlement, après un bref effort d'«autodiscipline», renonce à admettre qu'il lui faut se plier à un très modeste frein en matière de dépenses.

M. Bratschi, rapporteur de la majorité, a déclaré que le fait que cette disposition existait dans le projet de réforme rejeté par le peuple le 4 juin 1950, avait contribué à l'échec du dit projet. On pourrait en discuter à perte de vue, car il est absolument certain que d'autres facteurs infiniment plus importants que celui-là y ont contribué: hostilité à l'impôt sur le chiffre d'affaires, hostilité à des dépenses excessives de la Confédération, hostilité à d'autres mesures encore; ce n'est donc certes pas cette disposition — là qui a été le facteur essentiel du rejet.

M. Häberlin propose de porter à 5 millions — respectivement 250 000 francs — la limite à partir de laquelle une majorité qualifiée du parlement sera nécessaire. Je me demande si, en quintuplant de la sorte la marge laissée au parlement pour décider des dépenses sans majorité qualifiée, on n'affaiblit pas singulièrement la portée psychologique et effective de cette disposition. Voici neuf mois qu'elle existe avec une somme limite de 1 million — respectivement 100 000 francs, pour les dépenses se renouvelant — et elle n'a imposé, il convient de le reconnaître, aucune entrave insupportable aux Chambres. Le public se demandera pour quelles raisons le parlement se met tout à coup à s'octroyer une latitude beaucoup plus grande, une latitude quintuple, et ce public auquel le projet sera soumis, pourrait être tenté d'en conclure qu'on a voulu donner une satisfaction de façade aux électeurs, mais non pas une véritable garantie.

En ce qui concerne le principe même de cette disposition principe qui se pose aussi bien avec le chiffre d'un million qu'avec celui de 5 millions, je voudrais relever qu'il ne s'agit pas, contrairement à ce que prétend M. Bratschi, d'une mesure qui serait dirigée contre un milieu quelconque de la population, qu'il s'agisse des paysans, de la classe ouvrière ou de quiconque. Il ne s'agit pas davantage d'une *capitis diminutio* du parlement; il s'agit simplement d'obtenir de chacun d'entre nous, d'obtenir des députés, un tout petit peu plus d'assiduité aux séances, peut-être aussi un tout petit peu plus de sens de leurs responsabilités lorsque des dépenses d'une certaine importance sont présentées à leurs suffrages.

Tout ce qu'on demande avec une telle disposition, c'est que les parlementaires s'expriment. Quelle impression les électeurs ressentent-ils lorsqu'ils apprennent, par exemple, qu'un crédit dépassant des dizaines de millions — je vous rappelle certains crédits votés à la fin de l'année dernière — a été adopté par 79 voix contre 2, alors que le total des membres de ce Conseil comprend 194 personnes? Est-ce que le public n'est pas en droit d'exiger de ses représentants qu'ils prennent leurs responsabilités lorsque des dépenses sont présentées à leur suffrage?

Le régime transitoire proposé par le Conseil fédéral sera loin, comme tout régime financier, de satisfaire chacun, et notamment ceux qui s'attendaient à y voir une manifestation concrète de la politique d'économie des autorités. C'est ainsi qu'on constate que les montants budgétés pour le personnel et les subventions dans les budgets de 1951 à 1954 (moyenne) sont supérieurs aux dépenses à ce titre dans les comptes 1949. Il serait donc de bonne psychologie, croyons-nous, d'offrir pour le moins à ces électeurs, par le truchement d'un seul article d'économie — article qui n'est qu'un frein relatif puisqu'en sont exclus tous les arrêtés soumis à une votation populaire éventuelle — la garantie que c'est le parlement dans son entier qui approuve ou refuse une dépense importante et non pas une poignée de députés, les autres étant absents pour des raisons qu'il ne m'appartient pas de juger ou d'apprécier ici.

**Häberlin:** Gestatten Sie mir, zuerst ein ganz leises Erstaunen auszudrücken über die Handhabung der Geschäftsordnung. Ich empfand es als etwas widernatürlich, dass man mit schweren Mörsern Anträge bekämpft, bevor diese begründet werden können, Anträge, die der Kommission nicht vorgelegen haben. Ich glaube, es wäre tatsächlich gescheiter und auch zweckmässiger, hier abzuwarten, was der betreffende Antragsteller zur Begründung seines Antrages vorzubringen hat, um dann nachher zu seinen Ausführungen Stellung zu beziehen. Ich beklage mich persönlich gar nicht; die Intervention des Herrn Bratschi enthebt mich der Pflicht, die parlamentarische Vorgeschichte dieser Ausgabenbremse hier vor Ihnen auszubreiten. Ich will Herrn Bratschi das Kompliment nicht versagen, dass er diese Geschichte noch etwas besser studiert hat als ich. Die angewandte Methode gibt mir auch Gelegenheit, jetzt schon gewisse Einwände, die Herr Bratschi angebracht hat, vor Ihnen zu entkräften.

In den verschiedenen Peripetien, die die Bundesfinanzreform in diesem Saale schon durchgemacht, habe ich konsequent die Haltung eingenommen, dass es für uns nicht nur darum geht, eine bestimmte Einnahmensumme für den Bund verfassungsmässig sicherzustellen, sondern dass wir auch die Pflicht haben, die Ausgaben des Bundes möglichst tief zu halten. Diese Auffassung entspricht nicht nur meiner persönlichen Überzeugung, sondern ich glaube auch, dass es weitherum nicht verstanden würde, wenn wir uns dieser doppelten Verpflichtung nicht stets bewusst blieben. Aus dieser Haltung heraus werden Sie es mir vielleicht nachfühlen, dass ich bitter enttäuscht sein musste über eine Vorlage, aus der nun auch der letzte Rest einer Massnahme zur Einschränkung der Ausgaben im Bund verschwunden ist. Ich war enttäuscht über die Haltung der

Mehrheit der Kommission, ich war aber auch enttäuscht über die Haltung des Bundesrates, der — ich kann ihm diesen Vorwurf nicht ersparen — mitschuldig ist an der bedauerlichen Wendung, die nun diese Dinge in unserem Saale genommen haben. In seiner Botschaft hat der Bundesrat zwar anerkannt, dass eine der Aufgaben dieser Übergangsordnung sei, die Sparsamkeit im Staatshaushalt zu gewährleisten. Ich bedaure aber, feststellen zu müssen, dass der Bundesrat aus diesen Worten keine praktischen Konsequenzen gezogen hat. Sich hinter dem Prinzip der Trennung der Staatsgewalten verschanzend, hat er ganz einfach dem Parlament die Verantwortung in dieser Frage zugeschoben.

Ich muss sagen, ich hätte von ihm eine entschiedenere Haltung erwartet, schon deshalb, weil er dann jener Linie treu geblieben wäre, die er bisher in dieser Frage eingehalten hat. Ich kann nun auf die historische Darstellung des Herrn Kollegen Bratschi verweisen. Sie haben daraus ersehen, dass der Bundesrat sich früher durch das Prinzip der sogenannten Trennung der Gewalten nicht davon hat abschrecken lassen, Ausgabenbremsen zu beantragen, die einen viel tieferen Eingriff in die Prärogativen des Parlamentes bedeutet haben als die Bestimmung, die wir Ihnen heute vorschlagen. Der Bundesrat war früher auch weit von der Ansicht entfernt, dass eine solche Bestimmung praktisch nur sehr problematischen Wert habe. Ich gestatte mir, in dieser Beziehung nur einen Passus aus der Botschaft über die Neuordnung des Finanzhaushaltes vom Januar 1948 zu verlesen, wo der Bundesrat wörtlich ausführte: „Man kann daher ohne Übertreibung sagen, dass das Erfordernis eines qualifizierten Mehrs in diesem Falle zumutbar und zweckmässig sei. Der Zweck einer solchen praktischen Erschwerung des an sich uneingeschränkten Ausgabenrechtes der Bundesversammlung ist, dass a) Zufallsbeschlüsse der Bundesversammlung verhindert werden, insbesondere bei schlechter Besetzung des Rates; b) Beschlüsse verhindert werden, denen kein allgemein öffentliches Interesse zugrunde liegt; c) eine konsequente bundesrätliche Sparpolitik nur durch eine ausgesprochene Mehrheit beider Räte durchbrochen werden kann.“ Das sind ausgerechnet die Erwägungen, die uns veranlassen, Ihnen zu beantragen, im Prinzip jene Bestimmungen aus der gegenwärtig geltenden Übergangsordnung auch in die zukünftige Übergangsordnung zu übernehmen.

Erster entscheidender Punkt: Wir unterbreiten Ihnen nichts Neues, sondern wir schlagen Ihnen vor die Weiterführung einer Bestimmung, die im Prinzip heute durch Mehrheitsbeschluss beider Räte rechtens ist. Und nun frage ich Sie: Ist es wirklich so etwas Fürchterliches, was wir Ihnen unterbreiten? Zunächst grundsätzlich die Frage des qualifizierten Mehrs. Da mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es nicht etwa eine neue Erfindung ist, sondern dass das eine Bestimmung ist, die heute schon weit herum Geltung hat. Ich erinnere Sie daran, dass im Obligationenrecht für Aktiengesellschaften und Genossenschaften für Beschlüsse, die eine grosse Bedeutung in sich tragen, die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln nicht etwa nur gestattet, sondern verbindlich von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist; ich erinnere Sie weiter daran, dass in der geltenden Bundesverfassung dieses qualifizierte Mehr schon ent-

halten ist im Art. 89 für die Fassung von sogenannten dringlichen Bundesbeschlüssen.

Nun hat Herr Bratschi die These vertreten, das Volk habe noch nie einem solchen qualifizierten Mehr zugestimmt. Ich muss ihn aber darauf aufmerksam machen, dass diese These nicht stimmt. Bei der Volksabstimmung über die Neufassung des Art. 89 hat das Schweizervolk mit Mehrheit, entgegen den Parolen sämtlicher grossen Parteien der Schweiz, inklusive der Sozialdemokratischen Partei, eine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, die dieses qualifizierte Mehr enthält. Ich glaube also, dieser Volksentscheid könne nicht anders interpretiert werden, als dass das Volk nichts Anstössiges darin sieht, wenn die Kompetenz der Bundesversammlung in bescheidenem Masse beschränkt wird für den Fall, dass sie ausserordentlich wichtige Beschlüsse zu fassen hat. Ausserordentlich wichtig ist es bei der Dringlichkeit, wenn ein Beschluss dem Referendum entzogen wird. Auch die Ausgabenbremse, die wir Ihnen vorschlagen, trifft nur zu für Beschlüsse, die dem Referendum entzogen sind und daneben von einer bestimmten finanziellen Konsequenz sind. Ich darf weiter darauf aufmerksam machen, dass wir Ihnen dieses qualifizierte Mehr in seiner allermildesten Form vorschlagen. Wir verlangen keine Dreiviertelmehrheit, wir verlangen keine Zweidrittelmehrheit, wir verlangen lediglich die absolute Mehrheit der Mitglieder des Rates. Sobald alle Mitglieder des Rates anwesend sind, ist es gar keine qualifizierte Mehrheit mehr, sondern es ist die ganz gewöhnliche, einfache Mehrheit, und es liegt also bei den Mitgliedern des Parlamentes, den Grad dieser qualifizierten Mehrheit selber zu bestimmen.

Ich weise ferner darauf hin, dass wir nicht mehr den Antrag des Bundesrates als Massstab anerkennen. Wir behandeln ihn nicht als sakrosankt und untersagen dem Parlament nicht, über den Antrag des Bundesrates hinauszugehen, sondern wir lassen dem Parlament absolut freie Hand. Es kann dem Antrag des Bundesrates zustimmen, es kann unter dem Antrag bleiben und kann über den Antrag des Bundesrates hinausgehen. Es ist nur von einer bestimmten Ausgabensumme an ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben. Der Vergleich mit der Finanzkompetenz kommunaler und kantonaler Räte stimmt darum nicht ganz. Dort sind starre Grenzen aufgestellt, über welche die Räte nicht hinausgehen dürfen. Dort muss, wenn ein bestimmter Betrag überschritten wird, eine Volksabstimmung stattfinden. Dies ist hier nicht der Fall, sondern erforderlich ist lediglich eine ganz bescheidene qualifizierte Mehrheit.

Nun noch eine letzte Konzession, die wir Ihnen gemacht haben. Sie liegt in der zahlenmässigen Festlegung. Anstatt 100 000 Franken und 1 Million Franken schlagen wir Ihnen 250 000 Franken für wiederkehrende Ausgaben und 5 Millionen Franken für einmalige Ausgaben vor. Ich glaube, das ist ein Beweis dafür, dass uns nichts ferner liegt als Kleinlichkeit; wir wollen das Parlament nicht in enge Fesseln schlagen und hier nicht den kleinlichen Schulmeister spielen. Ich darf wohl sagen, dass mit dieser zahlenmässigen Festsetzung die Fraktion wohl am Prinzip festgehalten, aber in der Ausgestaltung im einzelnen eine fast überbordende Grossmütigkeit

zeigt und jedenfalls hier ihre Verständigungsbereitschaft wiederum unter Beweis stellt.

Diese Ausgabenbremse ist nun seit dem 1. Januar 1950 in Kraft. Was ist seither geschehen? Welche Inkonvenienzen haben sich bis jetzt gezeigt? Ein praktischer Fall war der Waffenplatz Thun. Dort mussten wir zweimal abstimmen, weil das erste mal das Quorum nicht erreicht war. Ein zweiter Fall steht uns bevor. Er betrifft die Swissair. Auch hier wird das absolute Mehr erforderlich sein. Aber ich frage Sie gerade hier: Ist es wirklich etwas Anstössiges, ist es zuviel verlangt, wenn bei einer Vorlage von der Bedeutung der Swissair gesetzlich vorgeschrieben ist, dass zu deren Annahme mindestens 98 Mitglieder des Nationalrates von 194 zustimmen müssen und 23 von 44 Mitgliedern des Ständerates? Ich frage noch einmal: Ist das zuviel verlangt?

Noch eine Einwendung des Herrn Bratschi: Er hat hier nacherzählt, was gegen diese Ausgabenbremse öfters in Umlauf gesetzt wird: Sie richte sich einseitig gegen Anträge sozialpolitischer oder agrarpolitischer Natur. Waffenplatz Thun und Swissair sind weder sozialpolitischer noch agrarpolitischer Natur. Das Problem dieser Ausgabenbremse ist auch rein sachlicher Natur. Sie richtet sich weder gegen die eine noch die andere Gruppe. Sie begünstigt nicht den einen und benachteiligt nicht den andern, sondern diese Ausgabenbremse hat gegenüber jedem Einzelnen genau die gleiche Wirkung.

Herr Prof. Eugen Grossmann hat in einem Artikel des „Bund“, den er nach dem verwerfenden Entscheid vom 4. Juni geschrieben hat, festgestellt: „Eine weitere Lücke besteht im Fehlen irgendeines ernstlichen Versuches zur Drosselung der Ausgaben. Der Verzicht auf irgendeine Ausgabenbremse könnte der Vorlage doch leicht verhängnisvoll werden. Vielleicht wäre wirksamer als alle formalrechtlichen Vorschriften eine Verständigung unter den verantwortungsbewussten Parteien, die dahin geht, dass sie dem Bundesrat nicht in den Arm fallen wollen, wenn er daran gehen will, den selbst nach dem Urteil prominenter Sozialdemokraten aufgeblähten Verwaltungsapparat auf das notwendige Mass herabzudrücken.“ Ich bin mit Herrn Prof. Grossmann durchaus einverstanden, aber ich möchte als Praktiker hinzufügen: Das eine tun und das andere nicht lassen.

Gewiss sind solche formalrechtlichen Bestimmungen lediglich Notbehelfe. Aber ich darf vielleicht doch sagen, die Erfahrung lehrt, dass solche Notbehelfe nicht ganz überflüssig sind, um dem guten Vorsatz der Parteien und Fraktionen zum Sparen in jedem Augenblick eine sichere Stütze zu sein. In diesem Sinne möchte ich Ihnen empfehlen, meinem Antrag zuzustimmen. Dieser Antrag tangiert weder die Ehre noch die Würde des Parlamentes, sondern er bedeutet im Grunde nichts anderes als ein Bekenntnis zur Einsicht, dass das Parlament von sich aus, aus freien Stücken, sich eine gewisse Selbstdisziplin auferlegen muss, um stets von der ihm verliehenen Ausgabenkompetenz einen weisen Gebrauch zu machen. Handeln Sie nach dieser Einsicht, und ich bin überzeugt, dass Ihnen weite Kreise des Volkes freudige Anerkennung zollen werden!

**Präsident:** Bevor ich die Diskussion eröffne, möchte ich den leisen Vorwurf des Herrn Häberlin

etwas weniger leise, aber ganz entschieden zurückweisen. Der Kommissionsreferent hat das Recht, auch Anträge, die zur Sache gestellt werden, zu behandeln, bevor sie begründet sind, und das in diesem Falle besonders, weil die Ausgabenbremse in der Kommission behandelt worden ist. Das war wohl der Anlass, und ich weise deshalb den Vorwurf zurück.

**Bringolf-Schaffhausen:** Ich beantrage Ihnen, sowohl den Antrag Bridel als auch den gegenüber dem Antrag Bridel abgeänderten Antrag des Herrn Kollegen Häberlin abzuweisen. In der Kommission ist die Frage ja schon einmal gründlich behandelt worden. Herr Häberlin hat hier soeben zugegeben, dass auch seine Haltung und Begründung zu dem von ihm vertretenen Antrag nichts Neues darstelle. Ich bilde mir nicht ein, Ihnen im Blick auf die uns ja nachgerade sehr bekannt gewordene Materie der Übergangsordnung mit neuen Argumenten aufwarten zu können. Immerhin ist eine gewisse Verwunderung, wenigstens bei mir, vorhanden darüber, dass man vom Nationalrat verlangt, nicht nur, was nach meiner Meinung selbstverständlich ist, eine weise Selbstbeschränkung überall dort zu zeigen, wo sie nötig ist, ohne dass diese weise Selbstbeschränkung in Bestimmungen formuliert wird. Man geht weiter, man wünscht vom Nationalrat viel mehr, und zwar noch mehr, als eigentlich die über der Selbstbeschränkung stehende Selbstkasteiung bedeutet. Herr Häberlin begnügt sich auch damit nicht. Er will nicht nur die weise Selbstbeschränkung, die sich aus der eigenen Erkenntnis, der eigenen Entschlusskraft ergibt, er will noch mehr als die Selbstkasteiung auf dem finanziellen Gebiet, er will die Selbstbevormundung. Aber Herr Häberlin befindet sich natürlich in keiner leichten Situation, und dafür habe ich volles Verständnis. Er hat, das sei ihm anerkannt, sich immer für die Ausgabenbremse eingesetzt. Seine Freunde haben ihn dabei unterstützt. Wenn ich nicht irre, hat sogar der Vorstand des Handels- und Industrievereins den Standpunkt vertreten, dass eine Ausgabenbremse diesem Nationalrat endlich einmal auferlegt werden müsse. Nun kommt der Bundesrat mit der für 4 Jahre befristeten Übergangsordnung und verzichtet von sich aus darauf, der Bundesversammlung eine derartige Bestimmung zuzumuten. Das war nun weise Selbstbeschränkung, Herr Kollege Häberlin! Das war Erkenntnis der tatsächlichen Zusammenhänge! Das genügt aber den Anhängern dieser Ausgabenbremse nicht; sie mobilisieren die Öffentlichkeit, sie aktivieren alle, die mit ihnen bisher verbunden waren und versuchen, gewissermassen in einem Endspurt der Auseinandersetzung über die Übergangsordnung nun unter allen Umständen diese Ausgabenbremse unterzubringen. Dass dabei auch Prestigepolitik mitspielt, wenn sie auch nicht allein ausschlaggebend ist, kann wohl kaum von jemandem ernstlich bestritten werden. Wenn dem nicht so wäre, dann wäre wahrscheinlich der Antrag des Herrn Kollegen Häberlin gegenüber dem ursprünglichen Antrag, den Herr Kollege Pini in der Kommission stellte, nicht derart abgeändert worden. Dann wäre man wahrscheinlich kaum so entgegengekommen, wie das der abgeänderte Antrag Häberlin tut, um gewisse Bedenken, die da und dort bei Ratsmitgliedern bestehen, zu zerstreuen, und um diese Mitglieder unter allen Umständen zu gewinnen.

Es geht also hier nicht nur um die Sache, es geht auch um ein Prestigeelement, das nun in diese ganze Auseinandersetzung hineingetragen worden ist. Ich sage das, weil ich nicht annehme, dass Herr Kollege Häberlin etwa rachsüchtig wäre, rachsüchtig deshalb, weil die Vorlage vom 4. Juni verworfen wurde (inklusive Ausgabenbremse), und trotzdem die Freisinnige Partei dafür eingetreten ist; rachsüchtig deshalb, weil in der Kommission mit 16:11 Stimmen der Antrag des Herrn Kollegen Pini abgelehnt wurde. Ich betone, Herr Häberlin ist nicht rachsüchtig, ein kultivierter Zürcher kann das gar nicht sein (Zwischenruf: Gibt es das?), aber er ist auf das Ansehen des Zürcher Freisinns und auf das der Freisinnigen überhaupt ausserordentlich versessen. Lesen Sie die Resolution des Zürcher Freisinns zum Ergebnis der Beratungen unserer Kommission in Pontresina — ich habe es Herrn Kollege Häberlin schon gesagt, seine Handschrift ist auf einen halben Kilometer zu erkennen (Zwischenruf). Es ist deshalb durchaus konsequent, wenn er hier nun versucht, diese Auffassung auch Ihnen mundgerecht zu machen und der Mehrheit unseres Rates beizubringen. Aber neben der Prestigefrage sind hier noch einige Dinge, die mir noch weniger gefallen. Es macht nachgerade bei gewissen Interventionen des Herrn Häberlin den Eindruck, als ob wir hier immer wieder Lehren, Weisungen und Verhaltensmassregeln der grossen und starken Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz entgegenzunehmen hätten. Man spricht oft so, als ob nur die grosse und starke Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz die Verantwortung für unsere Landespolitik tragen würde. Ich wurde in dieser Meinung bestärkt, als ich die letzten, diesmal nicht die vorletzten, Resolutionen des freisinnigen Zentralvorstandes las. Ich las dort mit Genugtuung, es sei an der Zeit, unsere militärische Aufrüstung zu modernisieren, und zwar rasch und zweckmässig. Einverstanden. Ich las dort aber weiter, dass der Zentralvorstand der Freisinnigen Partei der Schweiz entschlossen sei, unverzüglich Vorschläge für die Mittelbeschaffung vorzulegen. Da habe ich mir gesagt: Jetzt sind wir gottlob aller Sorgen über die Mittelbeschaffung enthoben. Auch bei derart grossen Aufwendungen hätten wir nichts mehr zu sorgen, das mache allein die Freisinnig-demokratische Partei. Sie wird uns Vorschläge bringen, davon bin ich überzeugt, die Ihre Zustimmung finden werden, die das Volk genehmigen wird. Als ich so dachte, habe ich hindendrein doch etwas mehr überlegt und gefunden, es sei doch das Maul etwas voll genommen worden in der Fassung dieser freisinnigen Resolution. Man darf bei jeder Resolution das Maul vollnehmen, das ist erlaubt, aber man kann es gelegentlich zu stark aufsperrn. Das scheint mir hier der Fall gewesen zu sein. Wir können die gemeinsamen Probleme in unserm Lande nicht so lösen, dass eine Partei sich einbildet, sie sei imstande, für alle entscheidenden Fragen den andern Parteien zu sagen, was sie zu tun hätten, und nur sie treffe jederzeit das Richtige. (Zwischenruf **Häberlin**: Wer sagt das wem?)

Daher glaube ich, wir haben Grund, den Antrag des Herrn Kollegen Häberlin sehr kritisch anzusehen. Ich habe in der Kommission gesagt, es sei sicher nicht richtig, dass sich ein Parlament, das

vom Volke gewählt ist, selbst beschränke oder sich gar Massnahmen, die an Bevormundung grenzen, auferlege. Jeder von uns muss selbst wissen, was er zu tun hat und was er verantworten kann. Ich habe die Überzeugung, dass diese Auffassung bei uns vorhanden ist und dass wir keine weitergehenden Einschränkungen nötig haben. 101 Jahre lang ist unser Bundesstaat ohne solche Ausgabenbremsen ausgekommen. Im 102. Jahre des Bestehens der neuen Eidgenossenschaft will man uns derartige Einschränkungen auferlegen. Hängen wir auch diesem Kätzchen das Glöcklein um! Wenn Sie die Vorlage gefährden wollen, dann müssen Sie dem Antrag des Herrn Häberlin zustimmen. Wenn Sie aber einen Beitrag an die Rettung dieser Vorlage leisten wollen, dann müssen Sie diesen Antrag und den Antrag Bridel ablehnen und der Mehrheit der Kommission zustimmen.

**Reichling:** Der Sprechende ist von allem Anfang an gegen die Einfügung einer sogenannten Ausgabenbremse in diese Finanzvorlage eingetreten. Ich nehme es dem Bundesrat nicht übel, dass er seine Einstellung, wie es scheint, etwas geändert hat. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass, was der Bundesrat seinerzeit zugunsten einer Ausgabenbremse ausführte, nicht zugunsten dieser oder einer ähnlichen, sondern dass das zugunsten jener Ausgabenbremse geschrieben wurde, die dazumal vom Bundesrat vorgeschlagen worden war und dahin ging, dass dann, wenn das Parlament in seinen Ausgabenbeschlüssen über den Antrag des Bundesrates hinausgehen wolle, das qualifizierte Mehr in beiden Räten nötig sein sollte. In jedem Stadium und zu jedem Vorschlag hat sich der Bundesrat zustimmend geäussert. Das ist selbstverständlich. Er hat dort seinen eigenen Antrag vertreten.

Nun ist aber die Sache wesentlich anders. Der Bundesrat hat nicht mehr Stellung zu einem eigenen Vorschlag zu nehmen, sondern es handelt sich hier um eine Formulierung, die später im Nationalrat gefunden worden ist. Gegenüber dieser hat sich nun der Bundesrat auf Seite 19 der Botschaft zur Vorlage, die wir jetzt beraten, wie folgt geäussert: „Die praktische Bedeutung solcher Vorschriften ist erfahrungsgemäss problematisch. Sie müssen hauptsächlich unter psychologischen und taktischen Gesichtspunkten gewürdigt werden.“ So äussert sich der Bundesrat zur Ausgabenbremse, über die wir jetzt sprechen, sei es in der Formulierung des Herrn Bridel oder der des Herrn Deonna oder in der Formulierung des Kollegen Häberlin.

Nun hat Herr Häberlin gefragt: „Ist diese Ausgabenbremse etwas so Fürchterliches?“ Sicher ist das nicht der Fall, aber sie ist dann gefährlich, wenn man Wert darauf legt, dass diese Vorlage einmal Gesetzeskraft erhalte, also das Referendum passiere. Dann ist diese Bestimmung sogar verhängnisvoll. Sie braucht aber deshalb nicht etwas Fürchterliches zu sein. Herr Häberlin hat gesagt, dass bei wichtigen Beschlüssen das qualifizierte Mehr nichts Abwegiges sein könne. Ich möchte hier nicht für den Kommissionspräsidenten plädieren, er wird das schon selbst besorgen, aber er hat sich nur gegenüber Ausgabenbeschlüssen und nicht gegenüber Beschlüssen nach Art. 89 geäussert. Jene stehen nicht zur Diskussion, sondern es stehen nur

Ausgabenbeschlüsse zur Diskussion, also Beschlüsse, die finanzielle Rückwirkungen haben. In dieser Beziehung hat sich das Volk noch nie zustimmend ausgesprochen. Es hatte auch keine Gelegenheit dazu, mit Ausnahme der Vorlage vom 4. Juni, wo, wie richtig gesagt worden ist, jene Vorlage trotz einer solchen Ausgabenbremse mit starkem Mehr verworfen wurde. Also hat zweifellos dort die Ausgabenbremse nicht jene Wirkung ausgeübt, die man ihr dazumal zuschrieb und von der man heute wieder erwartet, dass sie die Stimmberechtigten veranlassen werde, einer Finanzreform zuzustimmen, trotz verschiedener Bedenken, die gegenüber jeder Steuergesetzfinanzvorlage im Volke bestehen. Ich habe in der Kommission gesagt: Wenn schon wichtige Beschlüsse dieses qualifizierte Mehr auf sich vereinigen sollen, warum bleibt man nicht konsequent? — Ich glaube, weder Herr Häberlin, noch Herr Deonna, noch andere Befürworter der Ausgabenbremse werden der Meinung sein, dass nur Ausgabenbeschlüsse wichtig sein könnten, und dass andere Beschlüsse, die finanziell ohne direkte Bedeutung sind, zu den unwichtigen Beschlüssen eingereicht werden müssten. Dieser Auffassung ist sicher niemand im Rate. Ich habe dort gesagt, man könnte darüber sprechen, ob man ein besonderes Verfahren bei Abstimmungen über wichtige Beschlüsse schaffen wolle und erklären solle, dass dann, wenn wichtige Beschlüsse vorliegen, ein solches qualifiziertes Mehr verlangt werden müsse. Aber ich kann nicht anerkennen, dass das Prädikat der Wichtigkeit nur finanziellen Beschlüssen zukommen könne. Seit dem 1. Januar 1950 ist in der Tat nichts geschehen, was geeignet gewesen wäre, die Wirkung einer solchen Ausgabenbremse auf die Probe zu stellen. Eine solche Ausgabenbremse hat weder beim Waffenplatz Thun, noch bei der Swissair eine Rolle gespielt. Was uns gerade zu Bedenken Anlass gibt, ist die Tatsache, dass solche Ausgaben ohne weiteres auch die vorgeschlagene Ausgabenbremse passieren. Für Ausgabenbeschlüsse von allgemeiner politischer Bedeutung, von Bedeutung für unsere wirtschaftliche oder militärische Landesverteidigung, wird es immer möglich sein, ein qualifiziertes Mehr zu erreichen. Anders verhält es sich mit Beschlüssen, auf die der Kommissionspräsident hingewiesen hat. Solche Beschlüsse hatten vor seit dem 1. Januar 1950 überhaupt nie zu behandeln, und wir hatten nie darüber abzustimmen. Es bliebe jedoch abzuwarten, wie sich diese Ausgabenbremse eventuell in solchen Fällen auswirken könnte. Wenn die Entwicklung besonders auf dem Gebiete der Landwirtschaft mit ihrem Zerfall des Einkommens so weitergeht, wie das seit Jahresbeginn der Fall ist, so ist nicht ausgeschlossen, dass unter Umständen das Parlament agrarpolitische Beschlüsse mit Ausgabencharakter behandeln und beschliessen muss. Ob dann die Wirkung gleich oder ähnlich wäre, wie das bei den oben erwähnten Beschlüssen der Fall ist, bleibt abzuwarten. Wir befürchten, dass die Wirkung anders sein könnte.

Herr Kollege Häberlin hat Herrn Prof. Grossmann zitiert. Ich glaube, das geschah im Hinblick auf den Artikel, den dieser Professor unter dem Titel „Hochgemuter Pessimismus auch in der Finanzpolitik“ veröffentlicht hat. Ich habe diesen Artikel mit Interesse gelesen. Er war während der Junisession im „Bund“ erschienen. Ich kann Ihnen

diesen Artikel weder ganz, oder auch nur bruchstückweise zur Kenntnis bringen. Aber ich will Ihnen doch sagen, was darin über die Ausgabenbremse geschrieben steht. Im Artikel heisst es:

„Was sonst noch in der verworfenen Vorlage stand, lege man ruhig zur Seite (darin ist die Ausgabenbremse mitinbegriffen). Das ist zum grossen Teil eine Sammlung von überflüssigen oder wenig durchdachten Neuerungen... So dürfte der am 11. September 1949 beschlossene neue Art. 89, Abs. 3, der Bundesverfassung eine bessere Ausgabenbremse bilden als das in der verworfenen Vorlage vorgeschriebene qualifizierte Mehr im Parlament für Ausgaben von einer gewissen Höhe.“

Das hat Herr Prof. Grossmann über die Ausgabenbremse in jenem sehr bedeutsamen Artikel im „Bund“ geschrieben. Dieser Artikel spricht gewiss nicht für die Ausgabenbremse, sondern wir hätten diese nicht besser kritisieren können, als es Prof. Grossmann tat. Ich kenne ihn sehr gut und weiss, dass er in Steuersachen ein sehr anerkannter Fachmann ist. Wenn wir schon Autoritäten zitieren wollen — und um Autoritäten handelt es sich hier — dann müssen wir auf jene Äusserungen zurückgreifen, die einschlägig sind, und nicht auf jene, die einen anderen Gegenstand beschlagen.

Noch einige weitere Ausführungen: Wenn diese Bestimmung in ihrer Auswirkung auch mehr psychologischer oder taktischer Art ist, so ist sie trotzdem von ausserordentlicher Bedeutung, und zwar namentlich in referendumpolitischer Beziehung. Ich glaube, man geht nicht zu weit, wenn man hier von einem Schicksalsartikel dieser Vorlage spricht. Ich nehme diesen Ausdruck nicht leichthin in den Mund. Sie haben ihn vielleicht von mir in diesem Saale überhaupt noch nie gehört. Aber hier wende ich ihn mit Überzeugung an. Es handelt sich hier tatsächlich um einen Schicksalsartikel der Vorlage.

Auffallend ist für mich auch, dass dieser Antrag nicht von einem Kommissionsmitglied, sondern von Ratsmitgliedern, die der Kommission nicht angehörten, stammt. Herr Deonna ist nur für Herrn Bridel eingesprungen, und Herr Bridel war nicht Mitglied der Kommission. Es ist kein Zufall, dass kein Minderheitsantrag gestellt wurde, sondern dass diese Materie von aussen her wieder aufgegriffen wird. Ich bringe das damit in Verbindung, dass diese Herren von der Geistesverfassung, die in der Kommission herrschte, keine Kenntnis hatten und davon keine Kenntnis haben konnten. Diese Geistesverfassung hat, wie ich bereits betont habe, zu einer eigentlichen Verständigungsvorlage geführt. Das Klima, das in der Kommission erfreulicherweise herrschte — ich möchte mich nicht selbst loben, sondern das trifft für die Kommission im gesamten zu —, war ganz bestimmt ausschlaggebend dafür, dass dieses Mal in der Kommission die Ausgabenbremse abgelehnt wurde, während sie früher ungefähr im gleichen Stimmenverhältnis angenommen worden war. Den Herren, die der Kommission nicht angehörten, konnte dieses Klima nicht bekannt sein, und sie können auch heute noch nicht wissen, dass man in der Kommission allenthalben von einem aufrichtigen Verständigungswillen beseelt war. Im Sinne der Verständigung wurde also die Ausgabenbremse aus der Vorlage ausgemerzt. Nun möchte ich nur wünschen, dass dieses Klima der Verständigung

auch hier im Ratssaal fortbestehe. Ich möchte nicht sagen, dass dieser Verständigungswille Einzug halten möge; denn der Kommissionspräsident hat richtig darauf hingewiesen, dass Sie bis jetzt sozusagen restlos den Anträgen der Kommission gefolgt sind.

Noch ein Wort zur Tatsache, dass die Freisinnige Partei des Kantons Zürich einhellig zugunsten der Ausgabenbremse Stellung genommen habe. Eine ganz einhellige Stellungnahme gegen diese Bestimmung könnte ich ohne weiteres bei der zürcherischen Bauernpartei erwirken. Damit wäre dann das kantonale Gleichgewicht wieder hergestellt. Aber auch bei der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich herrschte nicht das gleiche Klima wie in unserer Kommission. Denn von der Zürcher Freisinnigen Partei war ja — ich möchte fast sagen leider — niemand Mitglied der Kommission. Deshalb konnte die Geistesverfassung, die in unserer Kommission herrschte, nicht auf die Beratungen in der Zürcher Freisinnigen Partei übertragen werden.

Was will man eigentlich mit dieser Ausgabenbremse erreichen? — Zweifellos, dass gewisse Ausgabenbeschlüsse nicht zustande kommen, und zwar nicht deshalb nicht zustandekommen, weil mehr Ratskollegen dagegen als dafür stimmen würden, sondern nicht zustandekommen, weil sich zu wenig Befürworter eines solchen Beschlusses zusammenfinden. Man will Ausgabenbeschlüsse zu Fall bringen, ohne dass eine Mehrheit sich dagegen aussprechen muss. Das ist nun bestimmt nichts Sympathisches, um keinen ändern Ausdruck zu verwenden. Es ist, ich glaube nicht heute, aber früher darauf hingewiesen worden, dass gelegentlich wichtige Beschlüsse, zum Beispiel mit 60:40 Stimmen gefasst würden. Es ist durchaus möglich, dass das schon geschehen ist. Aber damals waren nicht die Jastimmenden im Fehler, sondern die Neinstimmenden waren entweder nicht da, oder sie waren nicht vorhanden. Es sollte doch ohne weiteres möglich sein, eine unverantwortliche Ausgabe — und um eine solche soll es sich ja hier handeln — zu verhüten, wenn nur 70, 60 oder noch weniger Ratsmitglieder dafür stimmen, indem man die notwendigen Neinstimmen aufbringt.

Wenn das nicht geht, liegt die Sache eben so, dass entweder keine Gegner da sind, oder die Gegner der Sache keine besondere Bedeutung zumessen, oder wenn mehr Leute da sind, die diese Ausgabe befürworten und auch vor dem Rat und vor dem Volk verantworten. Daher kommen diese Beschlüsse, die ich auch nicht als eine besondere Auszeichnung des Rates hinstellen möchte. Ich möchte auch wünschen, dass der Rat besser besetzt wäre, aber das ist kein Grund, um auf dem vorgeschlagenen Wege Ausgabenbeschlüsse zu verhindern, ihr Zustandekommen zu vereiteln.

Nun das Sparen. Darüber haben wir uns mehrfach unterhalten. Dieses Sparen steht nicht zur Diskussion. Es geht nicht darum, ob der Rat sparen will, ob er vom Sparwillen erfüllt ist. Es kann auch ohne diese Ausgabenbremse gespart werden. Ich hoffe sogar, es möge trotz Ablehnung dieser Ausgabenbremse gespart werden. Ich bin für jedes Sparen, das sich verantworten lässt. Wenn wir so sehr Wert darauf legen, hier diese Bestimmung abzulehnen, so kann man trotzdem unserer Fraktion und den Bauern nicht vorwerfen, dass sie das Sparen

nicht kennen und betätigen würden. Es muss niemand mehr im eigenen Haushalt sparen, als dies vielleicht in unseren Kreisen der Fall ist. Ich möchte also, dass diese Diskussion getrennt wird vom Sparwillen, von der Sparnotwendigkeit oder von der Sparpflicht unseres Rates. Das heisst, man kann sparen und den Sparwillen betätigen, ohne dass man dieser Bestimmung seine Zustimmung geben muss. Ich möchte zum Schluss darauf hinweisen, dass das Volk noch nie eine solche Formel angenommen hat.

Herr Dr. Müller, der die Erklärung der radikal-demokratischen Fraktion zur Kenntnis gebracht hat, hat darauf hingewiesen, man möchte aus der bestehenden Übergangsordnung diese Formel hinübernehmen, es handle sich um bestehendes Recht. Das stimmt, aber es handelt sich um Recht, das nicht die Sanktion der Stimmberechtigten erhalten hat. Erinnern wir uns, wie jener Beschluss gefasst wurde, der heute besteht und verlängert werden müsste, wenn nicht eine Neuordnung Platz greift. 104 haben mit Ja, 14 mit Nein gestimmt, 48 haben sich der Stimme enthalten. Sind Sie sicher, dass diese Übergangsordnung, wenn sie die Volksabstimmung hätte passieren müssen, angenommen worden wäre? Ich glaube, mit mehr Sicherheit erklären zu können, dass sie abgelehnt worden wäre, nicht zuletzt wegen einer solchen Bestimmung. Nun möchte ich nicht soweit gehen, ich könnte auch den Beweis nicht antreten, dass ich sagen würde, die Vorlage vom 4. Juni sei wegen dieser Ausgabenbremse abgelehnt worden. Selbstverständlich nicht, sondern da sind noch andere Faktoren mit dabei gewesen. Aber ich möchte vielleicht doch die Ansicht aussprechen, dass diese Ausgabenbremse der Vorlage vom 4. Juni weit mehr Nein als Ja eingetragen hat. Darauf kommt es schliesslich an. Ich glaube, mein Fraktionsfreund Gysler hat mit Recht darauf hingewiesen, dass diese Vorlage in der Volksabstimmung durchaus nicht auf sichere Annahme zählen könne. Er hat sich in dieser Richtung recht pessimistisch geäußert. Ich glaube daher, um so mehr berechtigt zu sein, zu warnen, Bestimmungen aufzunehmen, die die Vorlage belasten, die ihr ein Mehr von Nein statt von Ja zuführen.

Ich möchte schliessen, indem ich Ihnen sage: Es liegt uns ausserordentlich viel daran, dass diese Vorlage vor dem Volke Gnade findet und angenommen wird. Ich möchte für meine Partei und für meinen Stand wünschen, dass sie sich aus Überzeugung rückhaltlos für diese Vorlage einsetzen können. Das wird der Fall sein, wenn Sie diese Ausgabenbremse streichen. Es wird aber nicht geschehen können, wenn diese Ausgabenbremse in der Vorlage Aufnahme findet. Aus dieser Erwägung heraus und um die Verständigungslösung nicht im letzten Augenblick zu gefährden, möchte ich Sie dringend bitten, die Anträge sowohl des Herrn Bridel wie auch des Herrn Häberlin abzulehnen.

**Schmid-Oberentfelden:** Die Frage, die zur Diskussion steht, ist für die Abstimmung von grosser Bedeutung. Sie haben das von meinem Vorredner gehört. Ich brauche dem gar nichts mehr beizufügen.

Aber ich möchte an Ihre ruhige Überlegung und an Ihre sachliche Beurteilung der vorliegenden Kontroverse appellieren. Ich möchte Sie bitten,

nur auf Grund der sachlichen Überlegungen zu entscheiden. Sie wissen, dass Herr Dr. Häberlin ein sehr geschickter Redner ist, dass er es versteht, Argumente herbeizuziehen, die oft nicht sehr bedeutsam sind, die aber einer bestimmten Äusserung eine grosse Wirkung nach aussen verleihen. Heute hingegen hatte ich den Eindruck, dass er sehr nervös war. (Heiterkeit.) Stellen Sie sich vor, Herr Dr. Häberlin regt sich darüber auf, dass die Kommissionsreferenten nicht allein über den Artikel reden, sondern auch über seinen Antrag. Er regt sich auf über die Praxis, die ihn in keiner Weise benachteiligt und die allgemein üblich ist. Der gleiche Herr Dr. Häberlin bittet den Rat, alles zu tun, um die Ausgabenbremse anzunehmen. Ich war in meiner nüchternen Beurteilung über seine Argumente sehr enttäuscht. Er hat zum Schluss erklärt, es mag sein, dass lediglich ein „Notbehelf“ ist, was wir hier vorschlagen, um das Sparen zu fördern, aber es ist trotzdem eine Stütze für den guten Vorsatz.

Das war gar nicht durchschlagend, Herr Dr. Häberlin, was Sie hier erzählten! Das hat mich in stärkstem Masse an etwas erinnert, das etwa in der Kinderstube vorkommt, wo man den Kindern Verhaltensmassregeln gibt, die sie im nächsten Momente vergessen haben.

Es ist auch eigentümlich, dass unser verehrter Herr Dr. Häberlin an das Obligationenrecht und an die Aktiengesellschaften erinnert, an die Bestimmungen, die dort vorhanden sind. Ich glaube, das war kein gutes Beispiel. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist noch immer nicht mit einer Aktiengesellschaft zu vergleichen, sondern sie ist eine demokratische Einrichtung, in der unter allen Umständen das Volk etwas zu sagen haben sollte. Ich würde es mir überlegen, ob ich dem Finanzreferendum, wenn es vorgeschlagen würde, zustimmen würde, aber dass ich einer solchen schwächlichen Bestimmung zustimme, das werden Sie von mir nicht verlangen.

Ich habe mich verwundert, dass Herr Dr. Häberlin auch die Haltung des Bundesrates kritisiert. Aus welchen Argumenten kam die Haltung des Bundesrates? Sie haben das zweifellos schon erraten können aus dem, was Herr Reichling gesagt hat. Der Bundesrat hat aus dem Abstimmungsergebnis des 4. Juni 1950 gewisse Einsichten geschöpft. Er hat aus diesem Abstimmungsergebnis gelernt, dass man schliesslich das Volk nicht einfach von oben herab behandeln kann, sondern dass man auf gewisse Stimmungen Rücksicht nehmen muss. Wenn der Bundesrat, in dem — ich möchte das betonen — immerhin drei freisinnige Bundesräte sitzen —, sie haben fast die Mehrheit — diese Ausgabenbremse weggelassen hat, dann hat er das, wie gesagt, aus einer Erkenntnis heraus getan. Er wollte, dass das Volk nicht an dieser Kleinigkeit Anstoss nehme und nein sage. Es scheint, dass Herr Dr. Häberlin aus dem Abstimmungsergebnis des 4. Juni nicht die gleiche Einsicht aufgebracht hat. Er hat hier entweder eine persönliche Verärgerung abreagiert, oder er hat vielleicht eine zürcherische freisinnige Stimmung zum Ausdruck gebracht, die nicht allgemein ist. Ich habe schon erklärt, drei freisinnige Bundesräte haben eine andere Meinung, ich könnte weiter sagen, dass in der

Kommission die Einsicht bei den Mitgliedern der Freisinnigen Partei aus den Kantonen Basel und Luzern in Erscheinung trat, die das genau so beurteilten wie der Bundesrat, denen es darum zu tun war, dass wir diese Vorlage nicht an solchen Kleinigkeiten scheitern lassen. Es scheint mir tatsächlich eine Verirrung von seiten des Herrn Häberlin und seiner Freunde vorzuliegen: Sie machen einen Notbehelf zu einer entscheidenden Frage. Sind Sie denn schon so schwach und wankelmütig, dass Sie sich nicht zutrauen, dass sie in entscheidenden Fragen, wo sie sparen wollen, dazu stehen und hier vor dem Rat auch darüber Auskunft geben wollen? Herr Dr. Häberlin wird mir auch zugeben, dass die Freisinnige Partei die Möglichkeit hat, in diesem Rat erfolgreich für ihre Auffassung zu werben, viel erfolgreicher als wir, die wir auf das Vorurteil so vieler Ratsmitglieder stossen, weil wir Sozialdemokraten sind und weil wir nicht der Freisinnigen Partei angehören. Ich sage, es scheint mir ein übles Spiel zu sein, das man hier treibt, und ich glaube, auch Herr Häberlin sollte sich selber besinnen und seinen Antrag fallen lassen,

**M. Piot:** C'est l'intervention de M. Reichling qui m'amène à prendre la parole.

Tout d'abord, une première remarque s'impose: M. Reichling s'est étonné qu'aucun membre de la minorité de la commission n'ait repris la proposition de M. Pini. M. Pini, en tant que rapporteur de la majorité, ne pouvait pas le faire et le problème ayant été discuté dans les groupes il était parfaitement logique et normal, qu'un membre du groupe qui défend le système consistant à freiner les dépenses reprît cette proposition.

Comme campagnard romand, je ne puis me rallier à l'opinion de M. Reichling. Je suis même surpris de constater que l'opposition à ce frein aux dépenses émane de milieux paysans, car l'économie est de règle dans les campagnes; celui qui s'en écarte ou pratique le gaspillage doit bientôt quitter sa ferme. M. Reichling s'est déclaré partisan des économies, mais il ne paraît pas s'être lié ici de façon absolue.

Je puis ajouter, je crois, qu'aucun paysan romand ne votera contre le projet si ce frein aux dépenses y figure. Je pense au contraire que ce frein est de nature à apporter de nouveaux adhérents au projet. Ce n'est pas un «Schönheitsfehler» qui figure dans le projet, mais un ornement et un attrait, si tant est qu'on puisse rendre un régime financier attrayant. Ce frein aux dépenses marque la volonté d'économie du parlement et cela compte surtout pour nous en Suisse romande.

Nous avons à nous prononcer au cours de cette session sur une aide à la Swissair (32 millions), peut-être aussi sur une aide à l'hôtellerie (47 millions). Si ces propositions sont acceptées par une centaine de voix, cela aura certainement meilleure façon que s'il ne se trouve qu'une cinquantaine de députés pour les approuver. En outre, c'est une leçon d'assiduité et de discipline dont, reconnaissons-le, nous avons le plus grand besoin.

Une décision contraire à la proposition de minorité serait de nature à créer une divergence grave avec le Conseil des Etats, une divergence difficile à aplanir et qu'il nous faut éviter.

Enfin, en passant de 1 million à 5 millions, et de 100 000 francs à 250 000 francs, nous avons fait un grand pas vers la conciliation, vers une solution acceptable pour chacun et nous pouvons demander, je crois, aux opposants de faire également quelques pas à notre rencontre.

**M. Deonna:** Je voudrais simplement déclarer ici qu'afin de permettre un vote sans équivoque sur cette question de principe qui est à nos yeux très importante, je retire mon amendement en faveur de celui de M. Häberlin.

**Müller-Amriswil:** Es hat sich über die Frage der Ausgabenbremse hier eine Diskussion entsponnen, die das ganze Problem wohl übermässig dramatisiert hat. Vorerst möchte ich Herrn Reichling sagen: Wenn kein Mitglied der Kommission diesen Antrag hier wieder aufgenommen hat, so geschah es aus dem einzigen Grunde, weil wir konstatierten, dass dieser Antrag von anderer Seite gestellt worden war. Nachdem der freisinnige Fraktionspräsident diesen Antrag hier begründet hat, erübrigte es sich für die Kommissionsmitglieder, welche seinerzeit dem Minderheitsantrag zugestimmt hatten, zusammenzukommen und hier einen Antrag einzureichen. Ich glaube nicht, dass ein einziges Kommissionsmitglied, welches in der versöhnlichen Sitzung in Pontresina für die Ausgabenbremse gestimmt hatte, heute ein anderes Votum abgeben wird.

Ich möchte auf einen Grund hinweisen, der mich immer wieder bewegt hat, für eine solche qualifizierte Mehrheit bei Ausgabenbeschlüssen einzutreten. Ich habe es von jeher als eine Diskrepanz empfunden, dass wir Vorlagen mit irgendwelchen Bestimmungen, die einen allgemeinverbindlichen Charakter besitzen, dem Referendum unterstellen, dass aber auf der andern Seite der Rat Beschlüsse fassen kann, in welchen über Millionen und aber Millionen verfügt wird, ohne dass das Volk hiezu ein Wort zu sagen hat. Es steht dann jenen, wenn es sich um grosse Ausgabenbeschlüsse handelt, in der Hand der eidgenössischen Räte, zu bestimmen, ob ein solcher Beschluss der Volksabstimmung unterworfen werden soll oder nicht. Dabei haben derartige Ausgabenbeschlüsse eine viel grössere Bedeutung für unser Land als allgemein verbindliche Beschlüsse, die unter Umständen nur einige Strafandrohungen enthalten.

Nun war mir immer daran gelegen, den Ausgabenbeschlüssen, denen eine grosse Bedeutung zukommt, dadurch den Stempel der Wichtigkeit aufzudrücken, dass man verlangte, es sollte für derartige Beschlüsse doch eine grosse Anzahl von Ratsmitgliedern stimmen, eine eindrucksvolle Mehrheit für derartige Ausgabenbeschlüsse eintreten. Dass das Volk nicht darüber entscheiden kann, wenn das Referendum ausgeschlossen ist, das war für mich immer der Leitgedanke, der mich führte, als ich diesen Antrag seinerzeit eingebracht hatte. Ich hatte immer mit aller Entschiedenheit jene Bestimmung bekämpft, die die Beschlüsse des Rates oder der eidgenössischen Räte dann einer qualifizierten Mehrheit unterstellen wollte, wenn sie über die Anträge des Bundesrates hinausgingen. Das wäre eine Unterwerfung des Parlamentes unter den Bundesrat gewesen. Aber wenn den Ausgaben-

beschlüssen eine hohe Bedeutung zukommt, dann sollte der Rat schliesslich darin nicht eine *capitis diminutio* erblicken, wenn man von ihm verlangt, es müsse diesen Beschlüssen von einer starken Zahl zugestimmt werden.

Und nun möchte ich entgegen den drohenden Ausführungen von Herrn Bringolf erklären: Ich werde mich unterziehen, Sie mögen so oder so entscheiden, ich werde für diese Vorlage eintreten, weil ich soviel Verantwortungsbewusstsein in mir trage, dass ich nicht wegen dieser einen Bestimmung einer so bedeutungsvollen Vorlage Opposition machen werde. Aber ich halte eine Ordnung gemäss Antrag Häberlin für besser. Wie es schon bei vielen Gesetzesvorlagen gegangen ist, dass wir für sie eintreten mussten, auch wenn wir mit unseren Anträgen unterlegen waren, weil sie nicht von entscheidender Bedeutung waren, so ist es auch hier. Ich möchte Sie bitten, in diesem Sinne nun das Problem hier zu behandeln und nicht den Drohfinger zu erheben, dass die Vorlage an diesem einen Punkte scheitern müsste, wenn man nicht im Sinne der Auffassung Bringolf entscheide.

**Bratschi, Berichterstatter:** Ich habe nicht die Absicht, auf einzelne Voten einzutreten, aber es liegt mir doch daran, dem Wunsch Ausdruck zu geben, dass der Entscheid in der Atmosphäre getroffen werden könne, wie sie in Pontresina bestanden hat. Natürlich wäre es mir unangenehm, wenn der Rat den Eindruck hätte, dass ich weitergegangen wäre, als ich in meiner Eigenschaft als Kommissionsreferent hätte gehen dürfen. Wenn Herr Dr. Häberlin kritisiert, dass nicht er zuerst das Wort erhalten hat, so befindet er sich aber doch im Irrtum. Die Diskussion ist ganz normal verlaufen. Es haben zuerst die Kommissionsreferenten gesprochen, dann die Antragsteller, und dann kam die Diskussion. Ich bin bald 30 Jahre im Nationalrat, und es war bis jetzt immer so. Das war also durchaus in Ordnung.

Ich bin mir nicht bewusst, mit Mörsern aufgeföhren zu sein – das hätte ganz anders geknallt –, sondern ich habe einfach die Argumente vorgebracht, die für die Kommission massgebend gewesen sind.

Nun ist Herr Dr. Häberlin zum Wort gekommen. Er hat, wie das von ihm nicht anders zu erwarten war, davon geschickt Gebrauch gemacht. Ich bin von ihm zwar nicht überzeugt worden. Wenn er dem Bundesrat von früher ein Kompliment macht, möchte ich sagen, dass der Bundesrat von früher mit seinen Anträgen nie zum Ziel gekommen ist. Das, was im heute bestehenden Beschluss enthalten ist, ist nicht ein Produkt des Bundesrates von früher. Die Fassung ist aus der Mitte des Nationalrates gekommen. Es war der Antrag des Herrn Dr. Müller-Amriswil, und dieser Antrag hat die Anträge des Bundesrates von früher geändert. Also, ich glaube, dass eher der Bundesrat von heute in dieser Sache ein Kompliment verdient als der Bundesrat von früher.

Wenn Herr Dr. Häberlin gesagt hat, ich hätte gewisse Dinge nacherzählt, so könnte ich ihm sagen, dass er auch gewisse Dinge nacherzählt hat. Vielleicht liegt das nicht an uns beiden. Wir sind auch nicht die ersten, die über diese Dinge sprechen.

Es ist oft in diesem Ratssaale und auch ausserhalb dieses Saales über diese Frage gesprochen worden, so dass jeder fast gezwungen ist, gewisse Dinge nachzuerzählen, um dieses Kompliment zu wiederholen. Ich bin auch von dem, was gesagt worden ist, nicht überzeugt worden, ob es nun ganz Original gewesen sei oder ob es teilweise nacherzählt worden sei. Wenn im Zusammenhang mit der Ausgabenbremse von der Verantwortung des einzelnen Ratsmitgliedes die Rede war, so ist zu sagen, dass die vorgeschlagene Bestimmung durchaus nicht geeignet ist, das Verantwortungsgefühl des einzelnen Parlamentariers zu schärfen. Er braucht bei diesem System nicht mehr zu einer Sache zu stehen. Er braucht nicht hierher zu kommen und Nein zu sagen, wenn er es nicht will. Wenn es ihm nicht angenehm ist, vor der Öffentlichkeit Nein zu sagen, dann kann er wegbleiben. Er kann auch sitzen bleiben, das genügt auch. Wenn er sitzen bleibt oder wenn er nicht an den Verhandlungen teilnimmt, erreicht er genau das gleiche, wie wenn er kommt und Nein stimmt. Also, gerade dieses System begünstigt die Flucht vor der Verantwortung des einzelnen Ratsmitgliedes. Daran können wir kein Interesse haben.

In Pontresina war es so, dass die freisinnige Fraktion nicht ganz so geschlossen war, wie sie oft ist. Es gab auch innerhalb der anderen Fraktionen Meinungsverschiedenheiten, und das ist verständlich. Es handelt sich um eine reine Sachfrage. Man hat ja in aller Offenheit diskutiert, und einzelne Herren waren dafür und andere dagegen. Sie haben sich ausschliesslich von den sachlichen Argumenten, die dort geltend gemacht worden sind, und auch vom Gedanken, der Vorlage zum Siege zu verhelfen, leiten lassen. Sie waren bemüht, die Vorlage so zu gestalten, dass sie von einer Mehrheit des Volkes angenommen werden kann. Ich hoffe, dass diese Überlegungen, die zum Ergebnis in Pontresina geführt haben, auch heute bei der Stimmabgabe massgebend sein werden und empfehle Ihnen noch einmal, im Sinne des Antrages der Kommissionmehrheit zu stimmen.

**M. Pini**, rapporteur: Vous connaissez la position spéciale dans laquelle je me suis trouvé à propos de cette question. Pour qu'on me rende justice, je désire rappeler à M. Häberlin, que si, en ma qualité de rapporteur, j'ai pris la parole avant qu'il ait eu l'occasion de développer les motifs de sa proposition, j'ai réservé ma position définitive jusqu'à ce qu'il ait développé les motifs de sa proposition. Je suis en mesure de déclarer que j'avais obéi à l'esprit de conciliation qui a animé la commission et cru rendre hommage à cet esprit en renonçant à présenter une proposition de minorité. Comme l'a dit M. Bratschi, nous avons discuté cette question en toute tranquillité, sans dogmatisme; nous avons envisagé le pour et le contre de ce «frein aux dépenses» et nous n'avons pas voulu imposer la ligne d'un parti, ainsi que l'a prétendu M. Bringolf.

M. Bringolf m'a fait l'honneur de monter en épingle un ordre du jour de mon parti. Ce serait me montrer trop orgueilleux que de ne pas relever les arguments de M. Bringolf. Il me permettra de lui dire que j'ai discerné dans son intervention un ton quelque peu théâtral. Il me serait aussi facile de faire

du théâtre; mais hors de cette atmosphère *aulica* du Conseil national! Si vous venez une fois au Tessin, M. Bringolf, je crois que c'est de cette manière-là que nous nous battons tous les deux.

Je confesse que je n'ai pas bien compris l'opportunité et la logique de l'allusion de M. Bringolf à l'ordre du jour du parti radical. Quelle relation y a-t-il entre l'ordre du jour du parti radical à Olten et la question traitée aujourd'hui au Conseil national? Je crains, M. Bringolf, que vous ayez peut-être mal dormi. Moi, en ma qualité de rapporteur, je pensais, je vous l'assure, à la bataille d'aujourd'hui. Cependant, j'ai dormi tranquillement, un peu brièvement peut-être. J'ai fait comme le Prince de Condé qui, d'après Manzoni, a dormi très profondément la veille de la bataille de Rocroy. Je vous dirai encore, M. Bringolf, que j'ai regardé le visage de mon parti lors des assemblées de délégués. Je vous donne l'assurance, mon cher collègue Bringolf, que je n'ai jamais eu l'impression d'avoir devant mes yeux le visage d'un orgueilleux, le visage d'un «Herrenpartei». Vous dites que nous ne nous sommes pas occupés seulement, à Olten, du problème de la défense nationale sous ses aspects techniques, mais que nous nous sommes préoccupés aussi de la question de son financement. Or, c'est là l'abc de la vision générale d'un problème. Vous prétendez me donner une leçon, M. Bringolf, mais je vous assure que nous ne nous «gonflons» pas avec des ordres du jour. Nous disons en italien: *Ognuno fa di sua pasta guocchi*, surtout en fait de style... Je puis vous assurer que le parti radical est conscient d'être le depositaire d'une noble tradition politique de parti de gouvernement qui a présidé à la formation de l'Etat fédératif. Ce n'est pas un parti d'orgueilleux; c'est un parti de représentants de toutes les classes, tous de modestes serviteurs de la chose publique.

J'ai personnellement signé le communiqué d'Olten et j'étais certainement moins gonflé d'orgueil à cette occasion que vous l'étiez vous-même à cause du récent ordre du jour de Lucerne. A propos de cet ordre du jour, j'espère que vous abandonnez l'esprit polémique dont il est empreint, tout comme le parti radical a lui-même oublié cette polémique à Pontresina. En agissant ainsi, vous seriez inspiré par l'esprit de conciliation de Pontresina et non pas par l'esprit polémique de l'ordre du jour de Lucerne. Si vous ne le faites pas, vous répondrez mal à l'esprit de conciliation demandé par mon parti à l'égard des propositions socialistes.

**Präsident:** Wir haben nur noch einen Antrag, den Antrag Häberlin, einen Art. 7bis aufzunehmen. Der andere Antrag ist zurückgezogen worden.

Abstimmung. — Vote.

Für Annahme des Antrages Häberlin: 64 Stimmen.  
Dagegen: 77 Stimmen.

Art. 8.

#### Antrag der Kommission.

Zur Bekämpfung von Wirtschaftskrisen, welche während der Geltungsdauer dieses Bundesbeschlusses allenfalls auftreten, sind in erster Linie vorhandene Kredite und Mittel aus früheren Arbeitsbeschaffungsaktionen, der Kriegsgewinnsteuer-Rück-

stellung und der Verrechnungssteuer-Rückstellung bis zum Gesamtbetrag von 400 Millionen Franken zu verwenden.

#### Proposition de la commission.

Afin de lutter contre les crises économiques qui pourraient surgir pendant la durée d'application du présent arrêté, on emploiera en premier lieu des crédits et fonds déjà existants du fait des mesures prises pour procurer du travail, de la réserve de l'impôt sur les bénéfices de guerre et de la réserve de l'impôt anticipé, jusqu'à concurrence d'un total de 400 millions de francs.

**Bratschi**, Berichterstatter: Bei Art. 8 handelt es sich um den neuen Text betr. die Bekämpfung einer möglichen Krise und den Einsatz von Bundesmitteln, die dabei bereitgestellt werden sollen. Ich kann mich zu diesem neuen Artikel sehr kurz halten, weil eine Verständigung vorliegt. Die Kommission hat dieser Fassung mit sehr grosser Mehrheit, bei einigen Enthaltungen, zugestimmt, und der Bundesrat hat den neuen Artikel angenommen. Die Kommission war von Anfang an einstimmig der Auffassung, dass der Bund in keinem Fall gleichgültig bleiben könne, wenn eine Krise ausbricht, und dass er so oder so verpflichtet wäre, seine Kräfte einzusetzen, um die Krise wenn möglich zu verhindern und, wenn sie ausbricht, zu bekämpfen. Er besitzt die verfassungsmässigen Grundlagen dazu. Es handelte sich in der Kommission nur noch darum, zu konkretisieren und im Beschlusse restlos zum Ausdruck zu bringen, dass Mittel bereits zur Verfügung stehen und wenn nötig sofort eingesetzt werden sollen. Dieser Zweck wird mit dem vorgeschlagenen Text erreicht. Nachdem sich auch der Bundesrat damit einverstanden erklärt, glaube ich, es sei nicht notwendig, weitere Ausführungen zu machen.

Ich beantrage Ihnen, dem Artikel, wie er vorliegt, zuzustimmen.

**M. Pini**, rapporteur: Nous nous sommes déjà expliqués sur l'entrée en matière.

L'article 8 est le résultat concret de l'esprit de conciliation qui a animé la commission à Pontresina. Nous ne nous sommes pas contentés de mots à Pontresina; nous avons accordé toute l'importance qu'elle mérite à la position réelle prise par les représentants des syndicats. Nous avons estimé, en dépit de scrupules d'ordre constitutionnel, qu'il convenait de rendre hommage à la situation réelle et de fortifier la position politique de l'arrêté fédéral. Avec la collaboration d'une commission de rédaction et dans l'esprit de compréhension dont ont fait preuve tous les partis, nous sommes arrivés à une rédaction qui, au fond, reprend une affirmation du message du Conseil fédéral, d'après laquelle une somme de 400 millions pourrait être destinée dès maintenant à la prévention des crises et à la lutte contre les conséquences des crises économiques.

Je ne veux pas m'attarder à vous expliquer longuement la portée juridique et politique, sociale aussi, du problème. J'ai traité déjà ce point dans le débat d'entrée en matière. Je me bornerai donc, pour être bref, à vous recommander d'approuver cet article qui est une pièce essentielle de la mosaïque

de conciliation qu'on s'est efforcé de composer à Pontresina.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Abteilung II.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Chapitre II.

#### Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes: 108 Stimmen  
Dagegen: 3 Stimmen

#### Postulat der Kommission.

Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Fragen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten:

a) ob den öffentlichen Verkehrsanstalten, soweit sie die ihnen gestellten Aufgaben nicht aus eigener Kraft zu erfüllen vermögen, angemessene Beiträge auszurichten seien;

b) ob nicht insbesondere zur Weiterführung der Hilfeleistung aus dem Ausgleichsfonds der Ertrag der Stempelabgabe auf Frachtturkunden zur Verfügung zu stellen sei.

#### Postulat de la commission.

Le Conseil fédéral est invité à étudier les questions suivantes et à présenter un rapport à leur sujet:

a) Ne faudrait-il pas allouer des subventions convenables aux entreprises de transports publics, si elles ne peuvent faire face d'elles-mêmes aux tâches qui leur incombent;

b) En particulier, afin de maintenir l'aide assurée par le fonds de compensation, ne pourrait-on pas disposer du rendement du droit de timbre sur les documents en usage dans les transports.

**Bratschi**, Berichterstatter: Das Postulat wurde bereits bei der Behandlung von Art. 7 begründet. Ich möchte Ihnen empfehlen, ihm zuzustimmen.

**M. Petitpierre**, président de la Confédération: Je répète que le Conseil fédéral accepte ce postulat.

**Präsident**: Das Postulat wird vom Bundesrat entgegengenommen; es ist nicht bestritten. Das Geschäft ist damit erledigt.

An den Ständerat. — *Au Conseil des États.*

## **Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

### **Régime transitoire des finances fédérales.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5889
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1950
Date	
Data	
Seite	441-458
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 817

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Nachmittagssitzung vom 27. September 1950.**  
**Séance du 27 septembre 1950, après-midi.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

**5889. Finanzhaushalt des Bundes.**  
**Übergangsordnung.**  
**Régime transitoire des finances fédérales.**

Siehe Seite 441 hiervor. — Voir page 441 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 27. September 1950.  
 Décision du Conseil des Etats du 27 septembre 1950.

Differenzen. — *Divergences.*

*Art. 5, Abs. 1.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Bratschi**, Berichterstatter: Sie haben die Vorlage vor Ihnen, wie sie aus der ständerätlichen Beratung hervorgegangen ist. Sie mögen daraus entnehmen, dass in den Beratungen des Ständerates drei Differenzen entstanden sind. Eine Differenz betrifft den Art. 5, eine zweite Art. 6 und eine dritte schliesslich den neuen Art. 7bis, wie er vom Ständerat vorgeschlagen wird. Die Kommission hat heute nachmittag die Vorlage neu beraten und zu den Differenzen, wie sie nun bestehen, Stellung genommen. Sie beantragt Ihnen bei Art. 5, es sei dem Ständerat zuzustimmen. Die Änderung, die hier vorgenommen wird, ist rein redaktioneller Natur. Der Nationalrat hatte in seiner Fassung in Absatz 1 des Artikels 5 den Text vorgeschlagen: „dass Erhöhungen von Tarfiansätzen nicht vorgesehen werden“. Der Ständerat drückt sich positiver aus und sagt: „nicht vorgenommen werden“. Eine materielle Änderung besteht zwischen diesen beiden Ausdrücken nicht. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

**M. Pini**, rapporteur: La commission s'est occupée cet après-midi des divergences entre notre Conseil et le Conseil des Etats. A la suite des décisions prises par le Conseil des Etats, des divergences subsistent aux articles 5, 6 et 7bis. Les divergences aux articles 5 et 6 sont de nature rédactionnelle. Celle à l'article 5 a trait à l'augmentation du taux des tarifs. Le texte du Conseil national prévoyait: «Elle ne peut prévoir des augmentations», tandis que la rédaction du Conseil des Etats est: «Il ne peut être procédé à des augmentations». Il ne s'agit donc que d'une divergence de rédaction et je vous prie d'approuver le texte du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 6, Abs. 1, lit. b.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Bratschi**, Berichterstatter: Artikel 6 enthält ebenfalls eine redaktionelle Änderung. Die Litera *b* lautet nach der nationalrätlichen Fassung, die Sie vor sich haben und die übrigens auch die Fassung des Bundesrates gewesen ist, wie folgt: „In der Schweiz befindliches Vermögen mit Einschluss der Forderungen gegenüber inländischen Schuldern unter Beteiligung an inländischen Gesellschaften“ usw., und der Ständerat beantragt hier eine etwas modifizierte Fassung. Er spricht nicht mehr von den „in der Schweiz befindlichen Vermögen“, sondern er beginnt bei seiner Fassung mit den Worten: „Forderungen gegenüber inländischen Schuldern und Beteiligungen an inländischen Gesellschaften sowie andere Werte, die im Ausland wohnhaften Personen zustehen“. Im übrigen entspricht der ständerätliche Text dem nationalrätlichen. Das, was in der nationalrätlichen Fassung in der Einleitung gesagt wurde (in der Schweiz befindliches Vermögen), ist nach der ständerätlichen Fassung in den Worten „sowie andere Werte“ enthalten. Eine materielle Differenz zwischen den beiden Fassungen besteht nicht. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat. Der Bundesrat ist mit der neuen Fassung ebenfalls einverstanden.

**M. Pini**, rapporteur: Sous lettre *b* de l'article 6, il existe une divergence d'ordre rédactionnel et je vous propose d'adhérer à la rédaction acceptée par le Conseil des Etats. La décision du Conseil national était conforme au projet du Conseil fédéral. Le texte adopté par ce Conseil prévoyait, sous lettre *b*, que «la fortune sise en Suisse, y compris les créances sur des débiteurs suisses et les participations à des sociétés suisses, qui appartient à des personnes domiciliées à l'étranger...», tandis que la rédaction adoptée par le Conseil des Etats commence par les mots suivants: «Les créances sur des débiteurs suisses et les participations à des sociétés suisses, ainsi que d'autres valeurs.» La divergence porte sur les mots «ainsi que d'autres valeurs». Comme je vous l'ai dit, la commission vous propose d'adopter la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 7bis.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit:

(Bratschi, Bringolf-Schaffhausen,  
 Hofer, Huber, Reichling, Schmid-Oberentfelden,  
 Sprecher, Spühler, Weber):

Streichen.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Bratschi, Bringolf-Schaffhouse,  
Hofer, Huber, Reichling, Schmid-Oberentfelden,  
Sprecher, Spühler, Weber):

Biffer.

**Bratschi**, Berichterstatter der Mehrheit: Hier ist die Situation anders. Bei Artikel 7bis besteht nicht nur eine redaktionelle Änderung, sondern es handelt sich hier um eine materielle Änderung. Wie Sie der Vorlage entnehmen können, beantragt der Ständerat, es sei der Artikel 7bis neu in die Vorlage aufzunehmen. Es handelt sich hier um die sogenannte Ausgabenbremse, d. h. die Bestimmung, wonach bestimmte Finanzbeschlüsse nur Gültigkeit haben, wenn sie in jedem der beiden Räte mit dem absoluten Mehr beschlossen werden. Diese Bestimmung war vorletzte Woche Gegenstand der Beratungen hier in unserem Räte. Sie ist abgelehnt worden. Die ständerätliche Kommission hat nun heute vormittag dem Ständerat beantragt, es sei eine Bestimmung, wie sie hier von Herrn Kollege Häberlin beantragt worden ist, aufzunehmen im Wortlaut, wie sie hier vorliegt. Die Kommission hat das mit 9 : 6 Stimmen empfohlen. Die Mehrheit im Ständerat ist aber viel ausgeprägter. Der Ständerat hat heute in seiner Plenarsitzung dieser Bestimmung mit 28 gegen 8 Stimmen zugestimmt. Die Argumentation für und wider diese Bestimmung war im Ständerat ähnlich, wie sie hier im Nationalrat gewesen ist. Es wird einerseits geltend gemacht, die Bestimmung sei nicht von grosser Wichtigkeit, wenigstens praktisch nicht. Andererseits wird auf die psychologische Bedeutung hingewiesen, und je nachdem man für oder gegen eine solche Bestimmung ist, wird die psychologische Bedeutung eben positiv oder negativ eingeschätzt. Für die Ausgabenbremse wird besonders geltend gemacht — um zu resumieren — dass damit die Disziplin in den Räten erhöht werden könne, und dass man die Mitglieder eben zwingen, bei solchen Beschlüssen anwesend zu sein und dafür zu stimmen. Weiter wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass eine solche Bestimmung auch dazu führen könne, dass sie eben bremsend wirke und Ausgabenbeschlüsse schwerer zustande zu bringen seien, als das ohne sie der Fall wäre. Man meint auch, dass eine solche Bestimmung sich in der Öffentlichkeit günstig auswirken werde, weil sie den Sparwillen der beiden eidgenössischen Räte betone.

Dagegen hat man heute auch im Ständerat gehört, man könne nicht erwarten, dass eine solche Bestimmung die Disziplin günstig beeinflusse. Es ist geltend gemacht worden, dass eher das Gegenteil zu erwarten sei, weil man bei einer solchen Bestimmung mit der Abwesenheit ja gleichviel erreichen könne, wie mit der Anwesenheit und mit dem Neinstimmen. Es wurde auch gesagt, man mache die Abwesenheit auf diese Art viel zu leicht. Ferner ist gesagt worden — meines Erachtens nicht zu unrecht — dass die Abwesenheit eines Mitgliedes, das wegen Krankheit an einer Sitzung nicht teilnehmen kann und gerne für eine Vorlage eintreten würde, dazu führe, dass seine Abwesenheit einer Neinstimme

gleichkomme, also genau das Gegenteil von dem erreicht werde, was dieses Mitglied gerne hätte stimmen wollen, wenn es hätte anwesend sein können. Ich glaube, um die Disziplin günstig zu beeinflussen, gäbe es ganz andere Mittel als die Ausgabenbremse. Eines dieser Mittel ist heute auch in der Kommissionsberatung genannt worden, übrigens auch in der ständerätlichen Beratung, nämlich die namentliche Abstimmung, die wir bereits kennen. Wenn namentliche Abstimmung verlangt wird, wissen wir aus Erfahrung, dass beide Räte gewöhnlich sehr gut besetzt sind. Die namentliche Abstimmung hat auch den Vorteil, dass ein Mitglied nicht mit Abwesenheit Nein stimmen kann, sondern wenn es Nein stimmen will, so muss es anwesend sein und Farbe bekennen und seiner Meinung eben durch das Nein Ausdruck geben und dieses Nein eventuell auch vor der Öffentlichkeit begründen und dazu stehen. Mir schiene, wenn man die Disziplin günstig beeinflussen will, so ist das das geeignetere Mittel. Natürlich steht es jedem frei, bei solchen Finanzabstimmungen jeweils die namentliche Abstimmung zu verlangen. So kann man dem Umstand begegnen, dass ein Mitglied durch Abwesenheit das gleiche erwirken kann, wie durch ein Nein bei der Anwesenheit. Dann muss es eben da sein und muss stimmen. Es ist geltend gemacht worden, man hat das verschiedentlich gehört, dass der Nutzen der Ausgabenbremse sich gezeigt habe bei der Beratung über die Swissair im Ständerat, weil dort der Ständerat zuerst nicht hat abstimmen können. Es stellt sich die Frage, wie das Ergebnis gewesen wäre. Ohne diese Abstimmung hätte der Ständerat mit einfachem Mehr der Vorlage zugestimmt; wenn er die neue Bestimmung angewendet hätte, so wäre der Beschluss nicht zustande gekommen an jenem Abend, an welchem hätte abgestimmt werden sollen. Aber wie hat es der Ständerat gemacht? Er hat die Abstimmung einfach umgangen und verschoben, indem er sagte, wenn an jenem Abend nicht 23 Mitglieder da seien, warte man mit der Abstimmung, bis 23 oder mehr da sind. Das werde am andern Tag der Fall sein. Diesen Sinn sollte diese Bestimmung auch nicht haben, dass, wenn man sieht, das absolute Mehr ist nicht zu erreichen, es würde keinen besonders günstigen Eindruck machen, wenn jetzt abgestimmt wird und festgestellt wird, es komme kein Beschluss zustande, einfach die Abstimmung verschoben und gewartet wird, bis das absolute Mehr der Mitglieder anwesend ist. Mir scheint, das ist kein Argument für, sondern eher ein solches gegen die Ausgabenbremse.

Im übrigen sind die Argumente pro und kontra bekannt, ich möchte nicht Gesagtes wiederholen. Es ist schon in den letzten Beratungen auf alles hingewiesen worden. Die Kommission hat zweimal über die Sache beraten, sie hat sich in ihrer ersten Beratung gegen die Bremse ausgesprochen, und zwar mit 16 : 11 Stimmen. Der Rat ist in der ersten Beratung der Kommission mit 77 : 64 gefolgt, die Kommission hat heute erneut, und zwar recht eingehend, sich mit dieser Sache befasst und ihren Beschluss geändert. Sie beantragt Ihnen heute mehrheitlich, mit 12 : 9 Stimmen, dem Ständerat zuzustimmen, d. h. diesen Artikel 7bis in die Vorlage aufzunehmen. Ein Teil der Kommissionsmitglieder macht das aus grundsätzlichen Überlegungen, wie bei der ersten Beratung schon, andere aus rein tak-

tischen Überlegungen, weil sie, wie sie heute mitgeteilt haben, keine Differenz mit dem Ständerat schaffen möchten in dieser Angelegenheit, die nicht als Frage erster Ordnung angesehen werden kann.

Persönlich gehöre ich zur Minderheit der Kommission, und zwar aus Überlegungen grundsätzlicher und praktischer Natur, weil ich befürchte, dass die Aufnahme dieser Bestimmung den Freunden der Vorlage die Aufgabe erschweren wird. Das ist die praktische Überlegung, die ich bei der ganzen Sache mache. Ich erkläre sofort, wenn ich bei der Schlussabstimmung anwesend sein könnte, was nicht der Fall sein wird, weil ich nächste Woche abwesend sein muss, würde ich trotz dieser Bestimmung der Vorlage zustimmen. Die Kommission empfiehlt mehrheitlich, dem Ständerat zu folgen; der Rat mag darüber entscheiden.

M. Pini, rapporteur de la majorité: Le Conseil des Etats a décidé ce matin par 28 voix contre 8 de reprendre une proposition qui avait été présentée et défendue à cette tribune par M. Hæberlin et que le Conseil national avait repoussée par 77 voix contre 64.

Votre commission a examiné le problème cet après-midi et a décidé par 12 voix contre 9 de vous proposer d'adhérer à la solution du Conseil des Etats.

Quels sont les arguments qui ont poussé la majorité de la commission à vous proposer cette adhésion? J'ai été l'interprète à cette tribune de l'esprit de Pontresina. J'avais souligné la nécessité d'une conciliation autour de ce projet qui doit garantir un régime transitoire des finances fédérales fondé sur la constitution. J'avais moi-même rendu hommage à cet esprit de conciliation de Pontresina, en renonçant à présenter ici une proposition de minorité en ce qui concerne le frein aux dépenses dont on a déjà tant parlé. J'ai dû cependant constater qu'en dépit de cet esprit de conciliation la question a une portée politique telle qu'elle a été reprise par d'autres députés. Et c'est pourquoi nous nous trouvons aujourd'hui en face d'un vote massif du Conseil des Etats en faveur de cette disposition controversée.

Quelle est la portée pratique de ce frein aux dépenses? On avait souligné que la proposition de M. Hæberlin avait déjà un caractère conciliatoire. Elle n'était plus la proposition que j'avais défendue moi-même au sein de la commission et qui prévoyait des limites de 1 million et de 200 000 francs. M. Hæberlin proposait 5 millions au lieu de 1 million et, en ce qui concerne les dépenses périodiques, 250 000 francs au lieu de 100 000 francs. C'était là la démonstration de cet esprit de conciliation qui avait animé M. Hæberlin. Malheureusement, on a opposé à cette proposition les mêmes objections qui avaient été faites contre l'autre.

M. Bratschi vous a lui-même rappelé, lors de la discussion sur l'entrée en matière, la genèse de cette disposition; il vous a rappelé que la proposition du Conseil fédéral de 1938, qui fut reprise par des initiatives populaires, prévoyait l'impossibilité pour le parlement de modifier dans le sens d'une augmentation les propositions d'ordre financier faites par le Conseil fédéral. On s'est opposé à une telle dispo-

sition en la considérant comme une *capitis diminutio* des compétences du parlement.

Mais nous sommes bien loin du caractère politique et pratique de la disposition en question. L'article 7bis se borne à prévoir la présence obligatoire des députés lors des votes relatifs à des dépenses extraordinaires. On commence par déclarer solennellement que toutes les dépenses prévues par des arrêtés munis de la clause référendaire ne sont pas soumis à la disposition visée. Dans ces conditions, on peut se demander quelle est la portée pratique de cette dernière. Aux yeux du peuple et du point de vue de la «Referendumpolitik», elle n'a qu'un caractère psychologique. Le peuple exige une politique d'économie. Cette disposition figure déjà dans le préambule de l'arrêté fédéral; il s'agit simplement de la traduire dans un article de l'arrêté.

Je voudrais, une fois encore, tranquilliser les milieux de l'agriculture qui se sont opposés à une telle disposition en déclarant qu'elle était tout spécialement dirigée contre les subventions à l'agriculture et aux petites gens. Or, je dois rappeler ici qu'en réalité les subventions qui sont décidées par le parlement sont généralement fondées sur des lois ou des arrêtés munis de la clause référendaire, comme on l'a rappelé aujourd'hui en séance de commission. Je pourrais vous donner lecture de l'article 32 de la constitution qui dit explicitement: «Les dispositions prévues aux articles 31bis, 31ter, deuxième alinéa, 31quater et 31quinquies ne pourront être établies que sous forme de lois ou d'arrêtés sujets au vote du peuple.»

Il y a donc là un principe général qui serait appliqué dans toute la politique d'intervention de l'Etat en faveur des branches économiques menacées dans leur existence. Il est donc clair qu'on a songé avant tout à l'agriculture. Cette branche de notre économie nationale peut par conséquent en toute tranquillité accepter la disposition dont il s'agit.

On a invoqué l'exemple de la Swissair, mais je crois que l'on pourrait faire état aussi des subventions à l'industrie hôtelière, d'autres encore et non des moindres.

Je voudrais en tout état de cause souligner que la somme de 5 millions proposée par M. Hæberlin n'est pas un montant dérisoire. Le parlement doit voter quelquefois des subventions importantes; rappelez-vous simplement le précédent des allocations de renchérissement décidées dernièrement, projet qui a été muni de la clause référendaire. Vous voyez donc que les cas pratiques où cette disposition serait appliquée sont extrêmement rares. Mais il est juste et raisonnable de prévoir pour ces cas-là une majorité qualifiée.

Nous devons trouver aujourd'hui un terrain d'entente avec le Conseil des Etats. Le fait d'avoir supprimé cette disposition, qui figure déjà dans le régime transitoire actuel, a alarmé une bonne partie de l'opinion publique. Nous ne devons pas l'oublier.

La commission de Pontresina et les deux Conseils ont approuvé les dispositions de l'arrêté relatif à la réduction de l'impôt sur le chiffre d'affaires et certaines modifications de portée sociale à l'impôt de défense nationale; nous avons approuvé l'inclusion

de cet article 8 dans la constitution afin de montrer à la classe ouvrière que l'Etat est prêt à suivre une politique de lutte contre le chômage ou contre les crises.

C'est justement dans un esprit de conciliation qu'on a voté cette disposition de l'article 8 (malgré nos objections juridiques) en se disant qu'il fallait véritablement tenir compte de l'espèce de transaction concordée à Pontresina. Si maintenant on vient nous dire qu'après cette concession, on doit encore céder sur le principe même du «frein» aux dépenses, on ne fait, à mon avis, rien d'autre que fortifier la position politique de l'arrêté, en évitant une nouvelle navette entre les deux Chambres, en s'épargnant une perte de temps et en évitant enfin de battre en brèche cet esprit de conciliation qu'on s'est efforcé de créer à Pontresina.

Telles sont les raisons pour lesquelles je vous invite à suivre aux conclusions de la majorité de votre commission, c'est-à-dire adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Spühler**, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen namens der Kommissionsminderheit, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Der Kommissionspräsident, Herr Bratschi, hat schon in seinem Bericht zu diesem Artikel 7bis eine ganze Reihe von Argumenten vorgebracht, die in der Kommission Gegenstand der Diskussion waren. Ich kann mich unter diesen Umständen auch etwas kürzer halten. Ich habe heute morgen der Diskussion des Ständerates zugehört, soweit sie den Art. 7bis betraf. Ich muss gestehen, dass die Argumente, die für den Art. 7bis vorgebracht worden sind, mir keinen Eindruck zu machen vermochten und dass die besseren Argumente zweifellos auf Seite der Gegner der Ausgabenbremse waren. Ich stand am Schluss, als die Abstimmung vorbei war, unter dem ganz eindeutigen Eindruck, dass wir im Ständerat nichts anderes als die Rache der Unterlegenen vom 4. Juni erlebt haben. Ich habe den Eindruck erhalten, dass der Ständerat aus der Abstimmung vom 4. Juni nicht die nötige Lehre gezogen hat. Denn wer trägt die Schuld an diesem Abstimmungsergebnis? Es wurde schliesslich die Vorlage verworfen, die vor allem und entscheidend unter dem Einfluss des Ständerates zustande gekommen ist, nachdem die Vorlage des Nationalrates beim Ständerat keinen Erfolg hatte.

Haben wir unter diesen Umständen Grund, auf die Stimme des Ständerates allzusehr Rücksicht zu nehmen? Ich kann Ihnen sagen, dass, wenn wir bei der Arbeiterschaft über die Vorlage, wie sie nun herauskommen soll, Propaganda machen sollen und wir darauf hinweisen werden, dass der Ständerat an der Ausgabenbremse festgehalten habe, das gar keine Empfehlung sein wird, um die Arbeiterschaft zu bewegen, für die Vorlage ein Ja in die Urne zu legen.

Die Frage ist berechtigt, wer denn die Zugpferde sein sollen, die die neue Vorlage durchzubringen haben. Sollen es diejenigen sein, die mit allem Nachdruck die Vorlage vom 4. Juni gemacht und vertreten haben? Nach den Erklärungen, die wir in der Eintretensdebatte hier und im Ständerat hörten, haben wir alle Ursache, etwas beängstigt darüber zu sein, ob von jener Seite auch die nötige

Unterstützung komme. Ich glaube nicht, dass man sich so rasch umstellen kann und die nötige, massive Unterstützung von jener Seite in Erscheinung treten werde. Unter diesen Umständen ist es klar und eindeutig, dass es die Arbeiterschaft, die Angestellten und Bauern sein werden, die sich kräftig für die Vorlage einsetzen müssen und dass es in erster Linie von ihnen abhängt, ob diese in der Volksabstimmung Gnade findet.

Die Ausgabenbremse will das Parlament weniger subventionsfreudig machen, wie man so schön sagt. Zweifellos ist die Ausgabenbremse unverhüllt gegen die Interessen der Arbeiterschaft und der Bauern gerichtet, denn diese Kreise sind die, sofern Hilfsmassnahmen durch den Bund in Frage kommen, die offene, direkte Hilfe mit Subventionen jenen benötigen, über deren Ansätze und Summen hier in den Räten eifrig diskutiert und gemarktet wird. Die Grossindustrie hat es viel leichter. Nicht, dass sie sich scheuen würde, die Hilfe des Staates zu verlangen, wenn sie ihrer dringend bedarf. Wir haben noch nie erlebt, dass sie deswegen zimperlicher wäre als die Landwirtschaft oder die Arbeiterschaft. Aber sie hat es insofern einfacher, als sie wirtschafts- oder handelspolitische Massnahmen verlangen kann, die nicht in Subventionsmassnahmen gipfeln und infolgedessen auch nicht des absoluten Mehrs aller Stimmenden bedürfen, wie es der Fall ist, wenn zum Beispiel die Landwirtschaft eine Hilfsaktion will oder in Zeiten der Krise für die Arbeiterschaft Massnahmen zu ergreifen sind.

Allerdings wird von den Gegnern erklärt, die Subventionsgesetze würden dem Referendum unterstellt, infolgedessen sei ein absolutes Mehr nicht nötig. Demgegenüber bleibt die Tatsache bestehen, dass gerade jene Instrumente, die vor allem der Industrie dienlich sind, nämlich die Handelsverträge, dem Referendum nicht unterstehen und trotzdem für sie kein qualifiziertes Mehr nötig ist. Dabei steht zweifellos fest, dass die fiskalische Tragweite solcher gesetzgeberischer Hilfsmassnahmen für die Industrie viel weittragender ist als die unverhüllten sozial- oder agrarpolitischen Massnahmen, die für andere Kreise geschaffen werden.

Die Bankiers und die Grossindustrie sind es, die von aussen her den Geist der Verständigung von Pontresina angreifen und durch ihre Vertreter im Rate bekämpfen. Ich bedaure, dass sich Herr Nationalrat Häberlin von diesen Einflüssen nicht freimachen kann, sich diesem Geist der Verständigung entgegenstellt und sich auch in diesem Fall als unentwegter Verfechter der Interessen der Industrie betätigt. Ich bedaure das, weil sein Eifer einer bessern Sache würdig gewesen wäre.

Es sind auch einige rechtliche Überlegungen anzustellen. Auf diese lege ich besondern Wert. Art. 7bis stellt nach meiner Auffassung eine rechtliche Monstruosität dar, die den alten schweizerischen Auffassungen über das Stimmrecht bei Volksabstimmungen und Wahlen und Abstimmungen in Parlamenten in krasser Weise widerspricht. Überall bei uns, in den Kantonen und Gemeinden sowie beim Bund, galt es bisher als selbstverständlich, dass nur derjenige mit zu entscheiden hat, der seine Stimme ausübt. Dem Stimmberechtigten, der seinen Stimmzettel nicht in die Urne legt, nicht selber an der Gemeindeversammlung erscheint, ist dadurch jeder

Einfluss auf den Entscheid im konkreten Fall verwehrt. Das war gut so. Die Grundlage unserer staatsbürgerlichen Auffassung ist die aktive Beteiligung des Bürgers an öffentlichen Angelegenheiten. In Gemeinden, Kantonen und im Bunde kämpfen wir gegen die Gleichgültigkeit der Stimmberechtigten an und versuchen mit allen Mitteln der Aufklärung und Erziehung, sie an die Urne und in die Gemeindeversammlungen zu führen, denn auf dieser aktiven Teilnahme beruht die schweizerische Demokratie. Wir beklagen die schwache Stimmbeteiligung bei Wahlen und Abstimmungen. Aber niemandem wäre es eingefallen, die Rechtswirkung von Beschlüssen vom Umfang der Stimmbeteiligung abhängig zu machen und dadurch jenen, die das Stimmrecht nicht ausüben und aus Bequemlichkeit zu Hause bleiben, den Entscheid über das Zustandekommen von wichtigen Beschlüssen in die Hand zu geben. Was Sie in der Gemeinde, im Kanton, bei Volksabstimmungen als Absurdität von sich weisen, wollen nun der Ständerat und die Kommissionmehrheit im eidgenössischen Parlament einführen. Derjenige, der den Ratssitzungen fernbleibt, wird inskünftig in den in Art. 7bis genannten Fällen sein Stimmrecht tatsächlich ausüben, allerdings im ablehnenden Sinne. Mit andern Worten, wer einer Vorlage von grösster finanzieller Tragweite zustimmen will, muss dafür seine Stimme im Rate abgeben. Wer dagegen stimmen will, kann bei der Abstimmung sitzenbleiben oder braucht nicht einmal im Rate anwesend zu sein. Das ist nach meiner Auffassung eine Ungeheuerlichkeit. Sie schaffen damit zweierlei Stimmrecht unter den Ratsmitgliedern. Es ist die Privilegierung der Bequemlichkeit und des mindern Verantwortungsgefühls. Es ist auch die Privilegierung der Neinsager sowie der Lauen, die es nicht wagen, Farbe zu bekennen, nicht offen gegen einen Antrag ihre Stimme abgeben wollen. Ich halte das in hohem Masse für würdelos. Sie schaffen damit zweierlei Rechte. Es wird künftig Ratsmitglieder mit qualifizierten Rechten und solche minderen Rechtes geben. Sie führen das Stimmrecht *in absentia* ein, eine Institution, die man wohl in ausländischen Parlamenten kennt, nicht aber bei uns. Sie führen es aber auch nur einseitig ein, nämlich nur für den Gegner einer Vorlage, nicht aber für den Befürworter. Sie machen dem Gegner die Sache so bequem, dass er nicht einmal seinen Willen ausdrücklich kundtun muss. Es genügt, wenn er zu Hause bleibt und anderen Geschäften nachgeht. Doch nicht genug; Sie fälschen das Stimmrecht des einzelnen Ratsmitgliedes. Die Stimme desjenigen, der aus triftigen Gründen, zum Beispiel wegen vorübergehender Krankheit, am Erscheinen im Rate verhindert ist, wirkt sich dann, wenn die absolute Mehrheit aller Mitglieder nicht erreicht wird, praktisch als Nein-Stimme aus, auch wenn das betreffende Ratsmitglied dafür gestimmt hätte, wenn es am Erscheinen nicht verhindert gewesen wäre. Es ist wohl eine einzigartige Beugung eines Rechtes, wenn die Ja-Stimme des abwesenden Ratsmitgliedes bei der Ermittlung des Mehrs im Effekt in eine Nein-Stimme verfälscht wird. Früher galt bei uns ganz allgemein der Grundsatz: „Les absents ont tort.“ Inskünftig wird es heissen: „Les absents ont raison.“

Ich beantrage Ihnen, die dem Parlament unwürdige Ausgabenbremse abzulehnen und den Weg des optimalen Erfolges in der Volksabstimmung damit freizumachen.

**Reichling:** Ich möchte nicht wiederholen, was der Präsident der Kommission, Herr Nationalrat Bratschi, und was Herr Nationalrat Spühler hier für die Beibehaltung des früheren Beschlusses, das heisst für die Streichung der Ausgabenbremse, soeben vorgetragen haben. Ich möchte mich auch berufen auf das, was ich in den erstmaligen Beratungen zur Frage gesagt habe, und erklären, dass ich an jenen Ausführungen in vollem Umfange festhalte. Es handelt sich für die Gruppe, die ich verrete, keineswegs um eine Prestigefrage, sondern um eine Frage grundsätzlicher und materieller Art, und zwar grundsätzlicher Art aus den Gründen, die hier bereits dargelegt worden sind. Vielleicht kann ich dazu noch einige Erwägungen beifügen: Man will mit dieser Ausgabenbremse zweifellos das Zustandekommen von Ausgabenbeschlüssen verhindern. Man hat bis jetzt darüber nie Auskunft erhalten, welche Art von Ausgabenbeschlüssen man auf diesem neuen Wege verhindern will. Man hat in der Kommissionssitzung von heute nachmittag und auch hier wieder, im Rate, von Herrn Pini vernommen, dass über die gegenwärtig in Kraft stehenden Wirtschaftsartikel eigentlich alle Ausgabenbeschlüsse, die eben Wirtschaftsfragen betreffen, ohnedies referendumpflichtig seien und dass Beschlüsse mit Ausgaben wirtschaftlichen Charakters somit in der Beurteilung der Ausgabenbremse ausscheiden müssen. Ich glaube nicht, dass das zutreffend ist. Ich habe auf jeden Fall auch von einem Juristen die gegenteilige Meinung bereits vernommen. Nun wird es kaum möglich sein, hier noch darüber zu streiten, ob zufolge der Wirtschaftsartikel die Bedenken, die wir haben, obsolet seien. Ich möchte deshalb darüber keine Untersuchung anstellen. Aber ich kann mir konkrete Fälle vorstellen, wo die Ausgabenbremse unangenehm wirksam würde. Ich denke zum Beispiel an Kreditbegehren zugunsten der Weinbauern, wie wir sie auch schon zu beschliessen hatten, die in einer Grössenordnung liegen, dass sie noch unter die Ausgabenbremse fallen würden. Es ist vorerst in der welschen Schweiz, nachher auch in der deutschen Schweiz, in häuerlichen Kreisen die Meinung vertreten worden, dass den Bauern auf diesen Herbst kein Milchpreisabschlag zugemutet werden könne. Ich will zu dieser Frage jetzt nicht Stellung nehmen. Ich will nur erklären, dass, wenn dieser Abbau den Bauern erspart bleiben soll, er über einen Kreditbeschluss des Rates gehen muss, der dieser Ausgabenbremse unterstellt ist. Ich möchte dannzumal meine welschen Kollegen, vor allem die Berufskollegen, fragen, wie sie sich zur Ausgabenbremse stellen, wenn über diese Ausgabenbremse ein solcher Beschluss zu Fall kommen sollte. Das kann demnächst der Fall sein. Das ist nur eines der vielen konkreten Beispiele, die hier anzuführen wären und die dartun, dass es sich hier durchaus nicht um eine Bestimmung rein deklamatorischer Art handelt, sondern im Gegenteil um eine Sache sehr realer Art, die vor allem, ich möchte das noch einmal unterstreichen, für die Minderheiten, vor allem auch für

die schwächeren Volksgruppen, wahrscheinlich schon recht bald von recht grosser Bedeutung werden kann.

Ich habe auch die Frage gestellt, welche Ausgabenbeschlüsse in den letzten sechs Jahren gefasst worden seien, die nicht verantwortet werden könnten und deshalb durch die Ausgabenbremse hätten verhütet werden sollen. Die Antwort auf diese Frage ist man schuldig geblieben. Ich möchte die Frage hier noch einmal stellen: Welcher Ausgabenbeschluss ist in den letzten fünf oder sechs Jahren gefasst worden, der nicht hätte gefasst werden sollen, der also zufolge schwacher Besetzung des Rates zustande gekommen ist, der aber durch diese Ausgabenbremse hätte verhindert werden sollen? Es würde mich interessieren zu vernehmen, ob ein solcher Beschluss gefasst worden sei und welcher Art dieser Beschluss war; denn nur dann kann man mit gutem Recht erklären, dass diese Ausgabenbremse einem Bedürfnis entspricht und somit geeignet ist, dass in unserem Finanzhaushalte der hier mehrfach gestellten Forderung vermehrter Sparsamkeit mehr Nachachtung geschenkt wird.

Nun sagt man, man solle diese Differenz mit dem Ständerat aus der Welt schaffen, indem wir nachgeben. Es ist aber so, dass der Ständerat diese Differenz geschaffen hat und nicht wir. Sollen nun wir diese Differenz beheben, sollen wir eine Differenz beseitigen, die der Ständerat gebracht hat? Das ist etwas viel verlangt. Nun verrate ich aber kein Geheimnis, wenn ich erkläre, dass wir bei der Vorlage vom 4. Juni dem Ständerat doch weitgehend entgegengekommen sind und dass es durch dieses Entgegenkommen gegenüber dem Ständerat schliesslich zu einer Vorlage gekommen ist. Das Schicksal dieser Vorlage ist Ihnen bekannt. Sollen wir nun wiederum durch Nachgeben gegenüber dem Ständerat erneut eine Vorlage schaffen, die das gleiche Schicksal erleben wird wie die Vorlage vom 4. Juni? Auch diese Überlegung kann uns nicht dazu führen, diese Differenz mit dem Ständerat zu beseitigen und eine Einigung herbeizuführen, indem wir unsererseits nachgeben, nachdem ja ein früheres Nachgeben zu einem Misserfolg geführt hat.

Nun möchte ich noch einmal an Sie appellieren, die Verständigungslösung, die in Pontresina zustande gekommen ist, auch bei uns hochzuhalten. Wir haben es im ersten Gang getan – ich glaube mit Vorteil –, und mir scheint, dass nur auf diesem Wege, über die Verständigung von Pontresina, die Vorlage eine annehmende Mehrheit vor den Stimmberechtigten finden wird. Es handelt sich um eine Verständigungslösung, die dieses Prädikat in aller Form verdient, und ich glaube, die Kommissionsmitglieder – mit ganz wenigen Ausnahmen – sind von Pontresina heimgereist in der Meinung, nun doch die Lösung gefunden zu haben, die in der Folge die beiden Räte und auch die Volksabstimmung mit Erfolg passieren werde. Ich habe dazumal erklärt und erkläre es wiederum, dass diese Verständigungslösung es namentlich meinen Kreisen gestatten würde, aus Überzeugung und mit dem nötigen Nachdruck, mit der nötigen Stimmung für diese Vorlage zu werben, die bei Finanzvorlagen notwendig ist, um überhaupt zum Erfolg zu kommen.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass mein Kollege und Freund Dr. Gysler die Schwierigkeiten aufgezeigt hat, die jeder Finanzvorlage, jeder Steuervorlage entgegenstehen. Ich möchte bitten, diese Schwierigkeiten nun nicht unnötig zu vergrössern. Es handelt sich um eine referendumpolitische Angelegenheit. Nachdem wir erfahren haben, dass die frühere Lösung mit der Ausgabenbremse nicht zum Erfolg führte, würde ich nun glauben, wir sollten es einmal ohne Ausgabenbremse probieren, mit Unterstützung aller der Kreise, die erklären, dass ihnen diese Ausgabenbremse die Unterstützung dieser Vorlage ausserordentlich erschweren würde. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, an unserem früheren Beschlusse festzuhalten und diesen Art. 7bis wieder auszumerzen.

**Häberlin:** Ich habe nach der ersten Runde dieses Kampfes in einem Teil der sozialistischen Presse keine Lobsprüche zu lesen bekommen. Es ist hier nicht der Ort, mich dafür zu revanchieren; ich kann um so eher darauf verzichten, als heute morgen in den Verhandlungen des Ständerates etwas Balsam in meine Wunden geträufelt worden ist. Aber auf einen Punkt unserer letzten Debatte muss ich doch zurückkommen, weil ich glaube, dass vielleicht auch hier im Rate gewisse Missverständnisse aufgekommen sind.

Ich habe zur Stützung meines Standpunktes einen Artikel von Herrn Prof. Eugen Grossmann zitiert; Herr Kollege Reichling hat nachher von seinem Standpunkt aus das gleiche getan, aber wir haben bei einem Vergleich dieser beiden Dokumente unschwer feststellen können, dass wir beide nicht die gleichen Dokumente zitierten, sondern dass es sich um zwei verschiedene Artikel von Herrn Prof. Grossmann handelte. Herr Kollege Reichling hat mich also nicht auf frischer Tat bei einer falschen Zitation ertappt, sondern ich habe „meinen“ Grossmann absolut korrekt zitiert.

Nun bin ich leider durch das Votum von Herrn Dr. Spühler gezwungen worden, noch eine persönliche Bemerkung anzubringen. Ich bin ausserordentlich überrascht, ausgerechnet von einem Zürcher Vertreter, der meine politische Laufbahn nun seit mindestens zwei Jahrzehnten aus nächster Nähe verfolgen kann, in dieser Weise angegriffen zu werden. Herr Spühler, ich glaube, ich darf Sie zum Zeugen dafür aufrufen, je und je Beweis dafür abgelegt zu haben, dass ich in der politischen Betätigung nichts anderes vertrete als meine rein persönliche Überzeugung, dass ich mir von keiner Gruppe dieser oder jener Art irgendeine mir fremde Ansicht aufzwingen lasse; so habe ich auch den Antrag zu diesem Artikel eingebracht nicht als Vertreter dieser oder jener Gruppe, sondern aus tiefer, eigener Überzeugung. Ich muss feststellen, dass die Vaterschaft für diesen Artikel durchaus eindeutig klar liegt. Es war früher der Bundesrat, der eine wirkliche Ausgabenbremse vorschlug; sie ist nachher im Parlament umgeformt worden, und es waren also nicht etwa Kreise von Handel und Industrie die Urheber einer solchen Bestimmung.

Nun zur Sache. Ich habe bei der Begründung meines Antrages bewusst vermieden, irgendwelche Anklagen gegenüber unserem Parlament zu er-

heben. Ich hätte das als taktlos und als ungerecht empfunden. Es kann auch keine Rede davon sein, dass ich irgendwie das Heu auf der gleichen Bühne hätte wie eine Gruppe von Leuten, die gleichsam aus einer krankhaften Sucht heraus am Parlament Kritik üben und nörgeln; ganz im Gegenteil, ich benütze jede Gelegenheit, im privaten Gespräch, in öffentlichen Versammlungen, um die Arbeit des Parlamentes in Schutz zu nehmen, diese Arbeit in positivem Sinne zu würdigen. Aber wir wollen nun auch nicht ins andere Extrem fallen und so tun, als ob bei uns alles korrekt und alles in schönster Ordnung sei. Wir wollen das schon deshalb nicht tun, weil es uns kein Mensch glauben würde (Heiterkeit), und zwar nicht nur etwa die Kreise einer bestimmten Berufsart; diese Auffassung ist vielmehr in sehr weite Kreise gedrungen. Es ist mir aufgefallen, dass es ausgerechnet die sozialistische Presse war, die gestützt auf die Ereignisse der letzten Sessionswoche an unserem Parlament Kritik übte. Es war die „Berner Tagwacht“, die von den „unbemannten“ Stühlen schrieb und in diesem Zusammenhang den Brief eines Arbeiters mit folgendem Wortlaut publizierte:

„In der Sitzung vom 12. September hat der Nationalrat der Eintretensdebatte zur Finanzordnung mit 107 gegen 6 Stimmen zugestimmt. Es haben also 113 Mannen ihre Pflicht getan. Wo aber waren die andern, da ja bekanntlich der Nationalrat 194 Volksvertreter hat? Da gibt es wegen einer Vorlage hin und her ein grosses ‚Gschtürm‘, und bei der Frage, ob auf diese Vorlage eingetreten werden soll, fehlt im Parlament ein gutes Drittel.“

Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich diesen Arbeiter nicht als einen acharnierten Gegner einer Bestimmung einreihe, wie ich sie Ihnen vorschlage. Ich glaube auch nicht, dass dieser Arbeiter eine solche Bestimmung als eine Selbstkasteiung oder Selbstkastrierung des Rates betrachten würde, sondern ich glaube, dass dieser Arbeiter zu den Leuten gehört, die eine solche Bestimmung als ein durchaus taugliches Mittel für eine gewisse Selbstdisziplinierung des Rates betrachten. Es ist heute im Ständerat durchaus richtig gesagt worden, dass die Bezeichnung Ausgabenbremse für diese Bestimmung gar nicht das Richtige treffe; es ist wahr, wir haben vielleicht aus einer gewissen Gedankenlosigkeit diese Bezeichnung von der früheren Bestimmung übernommen, die uns der Bundesrat vorgeschlagen hat, wo tatsächlich durch die Limite des Antrages des Bundesrates, über den der Nationalrat nicht hinausgehen durfte, eine Ausgabenbremse vorhanden war, während das, was wir Ihnen vorschlagen, keine Bremse ist, sondern lediglich ein Zwang zu einer besseren Präsenz.

Ich wiederhole noch einmal, ich glaube nicht, dass das irgendwie etwas Unbilliges, Unwürdiges oder Unehrenhaftes sein könne. Nun hat Herr Kollege Spühler trotzdem die Ansicht verfochten, diese Bestimmung sei geradezu etwas Ungeheuerliches. Ich glaube, es ist sehr leicht, das zu widerlegen. Herr Spühler ist in dieser Beziehung etwas sehr spät aufgestanden, denn er hat noch nicht gemerkt, dass wir in der Bundesverfassung einen Artikel 89bis über das Dringlichkeitsrecht haben, wo haargenau die gleiche Bestimmung jetzt schon verfassungsmässiges Recht ist, nicht etwa nur vom

Parlament irgendwie in einer geistigen Absenz beschlossen, sondern eine Bestimmung, die die Volksabstimmung schon mehr als einmal passierte. Kein Mensch von den Leuten, die Herr Spühler zitierte, hat das irgendwie als etwas Ungeheuerliches empfunden, sondern offenbar als eine Selbstverständlichkeit. Wir haben diese Form, die Mindestform des qualifizierten Mehrs, nur aus dem Willen zur Verständigung heraus vorgeschlagen. Ich hätte sonst viel lieber eine Zweidrittelmehrheit verlangt, dann wären die Abwesenden nicht gezählt worden. Aber ich wollte dann sehen, mit welcher Begeisterung Herr Spühler für die Vorlage eingetreten wäre, wenn wir nicht die absolute Mehrheit aller Mitglieder, sondern eine Zweidrittelmehrheit verlangt hätten.

Herr Bratschi hat einen andern Einwand gebracht. Er hat gesagt, es sei möglich, diese Bestimmung zu missbrauchen oder zu umgehen. Ja, das ist ein Argument, das man gegen jede Bestimmung, auch gegen jedes gute Gesetz ins Feld führen kann. Es ist keine noch so gute Bestimmung, kein noch so gutes Gesetz gefeit vor dem Versuch des Missbrauches. Aber ich glaube, der Wächter wird schon da sein, vielleicht ausserhalb des Ratsaales, der uns davor schützen wird, mit dem klaren Sinn einer Bestimmung Missbrauch zu treiben.

Zum Schluss noch ein Wort über die abstimmungstaktische Seite der Frage. Bedeutet eine solche Bestimmung, wie ich sie vorgeschlagen habe, eine Gefährdung oder zum mindesten eine Belastung der Vorlage, oder bedeutet sie einen Gewinn, eine Verbesserung der Chancen in der Volksabstimmung? Ich will Ihnen ehrlich gestehen, ich glaube, man kann darauf weder mit einem glatten Ja noch mit einem glatten Nein antworten. Ich halte dafür, dass für die grosse Mehrheit der Stimmberechtigten diese Bestimmung nicht entscheidend sein wird für ihre Stimmabgabe in diesem oder in jenem Sinn. Ich glaube den Gegnern der Bestimmung, dass es einzelne gibt, denen diese so wider den Strich gehen wird, dass sie nur deshalb gegen die Vorlage stimmen werden. Aber ich bitte zu glauben, dass auch der gegenteilige Fall vorhanden ist. Es wird Stimmberechtigte geben, die ihren Entscheid über die ganze Vorlage davon abhängig machen werden, ob diese Bestimmung in der Vorlage enthalten ist oder nicht. Ich kann mich bei dieser Behauptung nicht etwa nur auf persönliche Beobachtungen stützen, sondern auf ein Indiz, das durchaus in dieser Richtung weist. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass seit dem Dezember 1934 in den geräumigen Schubladen der Bundeskanzlei ein Volksbegehren liegt zur Wahrung der Volksrechte in Steuerfragen, ein Volksbegehren, das zustande gekommen ist mit 103 727 gültigen Unterschriften. Der dritte Punkt dieses Volksbegehrens lautet: „Neue Ausgaben sind nur zulässig, wenn die erforderlichen Mittel vorhanden sind oder auf dem ordentlichen verfassungsmässigen Wege bewilligt werden. Die Bundesversammlung kann bei Ausgabenbeschlüssen nicht über die Anträge des Bundesrates hinausgehen.“ Vor 15 Jahren haben sich über 100 000 Stimmberechtigte mit ihrer Unterschrift zu einer Bestimmung bekannt, die rigoroser ist und bedeutend weiter geht als das, was ich Ihnen vorschlage. Ich glaube nicht, dass die Schar

dieser Unterzeichner sich seither vermindert hat. Ich glaube eher, dass die Ansicht, dass eine solche Bestimmung einer Notwendigkeit entspricht, seither noch gewachsen ist. Und wenn wir schon trotz einer verfassungsmässigen Frist von nur einem Jahr in 15 Jahren nicht Zeit gefunden haben, dieses Volksbegehren der Volksabstimmung zu unterbreiten, so wäre es vielleicht abstimmungstaktisch doch geschickt, in sehr gemässiger und bescheidener Form dem Willen, wie er in diesem Volksbegehren zum Ausdruck gekommen ist, Rechnung zu tragen. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, einem Beschluss, der nicht nur mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Ständerates, sondern mit mehr als Dreiviertelmehrheit gefasst worden ist.

**Renold:** Ich möchte auf die materielle Seite dieses Problems nicht zurückkommen. Ich möchte auch nicht weiter die Frage prüfen, ob sich die sogenannte Ausgabenbremse mit Absicht gegen irgendeine bestimmte Wirtschaftsgruppe richten soll. Ich glaube und hoffe, dass dies nicht der Fall sei. Ich möchte auch nicht weiter untersuchen, ob die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Finanzvorlage vom Volke in seiner Gesamtheit oder grossen Mehrheit gewünscht wird. Es ist wohl richtig, dass das Volk im allgemeinen verlangt, dass gespart wird. Andererseits jedoch darf wohl auch festgestellt werden, dass die Ausgabenbremse die Zugkraft, welche ihr die Befürworter der verworfenen Vorlage beigemessen hatten, nicht besass. Das ist wenigstens die Beobachtung, die ich im Abstimmungskampf als Befürworter der verworfenen Vorlage gemacht habe. Es war meines Erachtens ein Versuch, der nicht zum Ziele geführt hat. Wenn dem aber so ist, so sollte durch diese Bestimmung, von der gewisse Gruppen grosse Nachteile befürchten, nicht die ganze Vorlage in der Volksabstimmung gefährdet werden. Sie wissen so gut wie ich, dass die Vorlage als Steuervorlage gefährdet ist, wenn auch nur einzelne Wirtschaftsgruppen beiseite stehen. Sie brauchen gar nicht in die offene Opposition überzugehen. Ich bin daher der Auffassung, die Befürworter sollten hier im Interesse des Ganzen und im Interesse künftiger gesicherter Finanzen, die wir bei der heutigen gespannten Lage notwendiger haben denn je, nachgeben. Man wird mir sagen, man könne mit ebenso gutem Recht von den Gegnern ein Nachgeben verlangen. Dem ist vielleicht doch nicht ganz so, denn mit dieser Ausgabenbremse soll etwas Neues eingeführt werden, das ausser in der kurzfristigen Übergangsordnung 1950/51 bis jetzt nicht vorhanden war. Da scheint mir das Nachgeben bei jenen zu sein, die diese neue, sehr umstrittene Bestimmung einführen wollen.

In einer führenden freisinnigen aargauischen Zeitung ist der Beschluss des Nationalrates, der die Aufnahme der Ausgabenbremse abgelehnt hat, scharf kritisiert worden. Unter den Schlagworten „Bekanntnis zur Geldverschleuderung“, „Von Opfersinn kein Hauch“ wird gegen den Beschluss des Nationalrates Stellung genommen. Es wird gesagt: „Das Entscheidende ist der moralische Hintergrund der Verwerfung, welcher aufzeigt, dass es dem Nationalrat nicht von weitem einfällt, die hohlen

Sparbeteuerungen auch im geringsten Ausmass je anzuwenden.“

Selbstverständlich steht der Presse das Recht der Kritik zu. Wir begrüssen diese Kritik; sie gehört zur Demokratie. Der Sprechende, der mit der Presse eng verbunden ist, wäre der letzte, der sie irgendwie einengen wollte. Was aber hier gesagt wird, scheint mir doch masslos übertrieben zu sein. Diese Schreibweise ist meines Erachtens auch vom allgemeinen politischen Standpunkt aus gesehen nicht ungefährlich. Ich möchte mich hierüber nicht weiter äussern. Ich verwahre mich jedoch dagegen, dass ich mich durch die Ablehnung der Ausgabenbremse zur Geldverschleuderung bekenne. Wenn man sich auf diese Weise über die Finanzreform unterhalten will, dann fehlt es der neuen Vorlage an der nötigen Stosskraft, und dann muss sie zum vornherein als totgeborenes Kind angesehen werden. Ich bin überzeugt, und ich will mich dabei vorsichtig ausdrücken, dass die grosse Mehrheit unseres Rates angesichts der Finanzlage des Bundes für das Sparen ist. Auch das Zweikammersystem hilft ja hier mit. Ich bin aber auch überzeugt, dass es hiezum dieser Ausgabenbremse, dieser unsympathischen Bestimmung, nicht bedarf und beantrage daher Festhalten am Beschluss des Nationalrates und Ablehnung der vom Ständerat aufgenommenen Bestimmung.

**Zigerli:** Nur ein Wort allgemeiner Natur zu diesem Art. 7bis. Es ist erwähnt worden, dass in der Öffentlichkeit immer wieder Kritik an der Ausgabefreudigkeit des Parlamentes geübt wird, handle es sich nun um Subventionen oder um andere Ausgaben. Angesichts der prekären Finanzlage des Bundes wird diese Ausgabefreudigkeit vielfach nicht verstanden. Man spricht ständig vom Sparen, tut aber vielfach das Gegenteil. Da ist es nicht verwunderlich, wenn in der Presse zu lesen ist, die vielen Worte vom Sparen im Parlament seien eine reine Deklamation, im konkreten Falle werde mit vollen Kellen ausgeschöpft. Das Sparen, respektive der Sparwille des Parlamentes muss unter Beweis gestellt werden, und ich erachte gerade Art. 7bis als geeignete Demonstration, diesen Beweis zu leisten. Die Befürchtungen, ein solcher Artikel werde die Vorlage bei der Abstimmung beeinträchtigen, teile ich nicht; denn es ist doch so, dass der Bürger die Beschränkung der Ausgaben begrüsst und er wird in einem solchen Artikel sicher nur den Willen dokumentiert sehen, dass das Parlament einmal mit dem Sparen Ernst machen will. Das Volk erwartet eine solche Ausgabenbremse, wie der Ständerat sie vorschlägt, und begrüsst sie nach meiner Ansicht. Und wir selber vergeben uns nichts, wenn wir diese sogenannte Ausgabenbremse annehmen. Überall wird zum Sparen aufgerufen; im Bund, in den Kantonen, in den Gemeinden, in der Industrie und im Gewerbe, in der Schule, in der Familie, überall muss gespart werden. Ich wiederhole, dass dieser Aufruf zum Sparen sicher nicht länger eine blossé Deklamation darstellen darf. Man bekommt den Eindruck, dass gewisse Gruppen Befürchtungen hegen, sie möchten bei künftigen Forderungen zu kurz kommen. Man kann sich nach all den Diskussionen dieses Eindruckes nicht erwehren. Man hat auch vom Missbrauch und von der Möglichkeit der Umgehung der

Ausgabenbremse gesprochen. Nichts ist leichter als das! In Art. 7bis wird von einer Summe von 5 Millionen gesprochen. Wenn eine solche Forderung aus irgendeinem Grunde angemeldet wird, so ist es das einfachste in der Welt, dass man in zwei verschiedenen Etappen je 3 Millionen verlangt. Dann kommt die Ausgabenbremse nicht zur Auswirkung. Die Befürchtungen von der einen oder andern Seite, dass man später zu kurz kommen könnte, sind doch sicher nicht begründet. Im übrigen haben Parlament und Schweizervolk begründete Forderungen noch nie abgelehnt. Es ist so, dass das Schweizervolk, wenn man es von der Notwendigkeit einer Ausgabe überzeugen kann, handle es sich nun um Dürreschäden oder um etwas anderes, immer wieder die nötige Einsicht aufbringen wird, um solche Forderungen zu akzeptieren. Dasselbe gilt vom Parlament. Diese Angst ist daher, glaube ich, unbegründet, und diesen Artikel, wie er formuliert worden ist, dürfen wir annehmen. Wir schaffen dadurch eine letzte Differenz mit dem Ständerat aus der Welt. Das ist zwar für mich an und für sich kein Grund, dem Ständerat zuzustimmen, sondern ich möchte Sie bitten, dem Ständerat zuzustimmen, weil ich die Aufnahme dieses Artikels in die Finanzreform als einen glücklichen Schritt betrachte.

**Huber:** Gestatten Sie mir, mich auch noch mit einigen Argumenten auseinanderzusetzen, die besonders Herr Häberlin und seine Freunde Ihnen vorgetragen haben. Zunächst bin ich der Meinung, unserm Rat sollte damit nicht Angst gemacht werden, dass man eine Differenz mit dem Ständerat beibehalte. Man hat gesagt, der Ständerat habe mit grosser Mehrheit einen Beschluss gefasst, dem wir wohl oder übel zustimmen müssten. Wir haben aus den verschiedenen Voten der Befürworter dieser Ausgabenbremse gehört, dass sie fast alle der Ansicht sind, man könnte diese Institution auch weglassen, ohne dass dadurch ein grosser Nachteil entstehen würde; aber man ist doch dafür. Ich nehme an, dass das auch im Ständerat so gewesen ist, und ich hoffe, dass der Ständerat, wenn der Nationalrat mit imposanter Mehrheit an seinem frühern Beschluss festhält, die Einsicht haben wird, hier dem Nationalrat zuzustimmen. Das dürfen wir vom Ständerat doch erwarten, da er ja seinerzeit in der Abstimmung vom 4. Juni desavouiert worden ist. Viel wichtiger als diese rein äusserlichen Argumentationen sind die andern Momente, die von den Befürwortern angeführt worden sind. Es ist von Herrn Zigerli vorhin vom Sparen gesprochen worden. Ich bin Herrn Häberlin dankbar dafür, dass er erklärt hat, der Artikel, wie er jetzt vorgeschlagen wird, sei gar nicht eine ausgesprochene Sparbremse. Es ist in der Tat nicht die geringste Garantie dafür vorhanden, dass durch diese Bestimmung mehr gespart wird als vorher. Wenn man die erforderliche Mehrheit zustande bringt, dann kann man mit der grossen Kelle schöpfen, wenn man will. Das ist zutreffend. Ich glaube aber nicht, dass eine Gefahr besteht, dass in Zukunft unnötigerweise mit der grossen Kelle geschöpft wird, so wenig wie das vorher ohne die sogenannte Sparbremse geschah. Wir sind alle für Sparsamkeit. Herr Häberlin hat die präzise Frage nicht beantwortet, die ihm von Herrn Reichling gestellt wurde, in welchen Fällen bisher die Spar-

bremse vermisst worden ist. Welche Beschlüsse hätten nicht gefasst werden sollen und sind doch gefasst worden, weil man die notwendige Sparbremse nicht besass? Auf diese Frage haben wir bis jetzt noch keine Antwort. Sobald man auf konkrete Fälle eingeht, sieht man, wie zwecklos, wie überflüssig, um nicht zu sagen wie schlecht diese Bestimmung ist. Von den Befürwortern der Bestimmung ist gesagt worden, man könne ja gegen jedes Gesetz ein Referendum ergreifen, gegen solche Beschlüsse aber nicht, es sei deshalb notwendig, eine besondere Einschränkung zu schaffen durch dieses qualifizierte Mehr. Man hat schon an anderem Orte, ohne dass es widerlegt werden konnte, darauf verwiesen, dass auch nach Einführung dieser sogenannten Sparbremse die Möglichkeit bestehen wird, auf dem Weg von Handelsabkommen, von Staatsverträgen, die nicht dem Referendum unterstehen, einzelnen Zweigen unserer Wirtschaft auf Bundeskosten ausserordentlich grosse Beiträge zuzuwenden, während diese Sparbremse sich nach unserer Meinung sozusagen ausschliesslich oder wenigstens vorwiegend gegenüber der Landwirtschaft und gegenüber der Arbeiterschaft auswirken würde. Das ist ein wesentliches Moment, das uns Bedenken schafft, einer solchen Bestimmung zuzustimmen, neben andern.

Herr Spühler hat seinerzeit erklärt, mit dieser Bestimmung schaffen wir keine bessere Disziplin. Ich möchte ihn unterstützen; das Gegenteil ist der Fall. Wenn der Nationalrat dem Ständerat zustimmen würde, so erhielten damit die Abwesenden ein negatives Stimmrecht; es könnte jeder, der zu faul wäre, an der Sitzung teilzunehmen, jeder, der nicht die Zivilcourage hätte, gegen eine bestimmte Ausgabe aufzutreten, sich aus dem Saal entfernen oder überhaupt zu Hause bleiben, in der vollen Gewissheit, dass seine Stimme ja im Effekt bei den Nein-Stimmen mitgezählt würde und dass er mithelfen würde, einen solchen Ausgabenbeschluss nicht zu fassen. Eine Verbesserung der Sitzungsdisziplin, so erwünscht sie sicher heute ist, würde dadurch auf keinen Fall erreicht.

Herr Häberlin hat heute nochmals, wie schon das letztmal, auf Artikel 89bis hingewiesen und hat erklärt, Herr Spühler sei ein bisschen zu spät aufgestanden, er wisse nicht, dass das, was er beanstandet, schon in der Verfassung drin sei. Herr Häberlin ist ein viel zu guter Kenner unserer Verfassung, um nicht zu wissen, dass er damit ein Stücklein Demagogie getrieben hat, denn Artikel 89bis sieht Fälle vor, wo in Abweichung vom normalen Gesetzgebungsrecht das Referendumsrecht des Bürgers ausgeschaltet, eventuell sogar über die Verfassung hinweggeschritten wird. Hier ist ein qualifiziertes Mehr am Platz, aber nicht wenn es sich darum handelt, dass das Parlament von seinem verfassungsmässigen Recht, Ausgaben zu beschliessen, Gebrauch machen soll. Das ist der Unterschied, den man nicht ausser Acht lassen darf.

Ich glaube, dass die Einfügung einer solchen Bestimmung ein ganz unbegründetes Misstrauensvotum gegen unsern Rat darstellt, dass wir uns damit sozusagen unter Vormundschaft begeben und dass es auch ein unbegründetes Misstrauensvotum gegenüber späteren Ratsmitgliedern ist, wie wenn diese nicht in der Lage wären, die Zweckmässigkeit

oder Notwendigkeit von Ausgabenbeschlüssen zu erkennen oder nicht zu erkennen.

Die praktischen Auswirkungen einer solchen Ausgabenbremse wären übrigens wahrscheinlich gar nicht besonders gross; das wird von Freund und Gegner zugegeben. Herr Obrecht hat heute in der Kommission darauf hingewiesen, dass die meisten derartigen Beschlüsse in Zukunft in Gesetzesform gefasst werden müssten und ohnehin dem Referendum unterstünden, also nicht von der Ausgabenbremse erfasst würden. Er ist uns aber die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, wozu denn eine solche umstrittene Bestimmung noch eingeführt werden muss, wenn sie doch praktisch in so wenigen Fällen eine Bedeutung hat.

Man sollte meiner Ansicht nach weder von der einen noch von der andern Seite eine Prestigefrage aus dieser Vorschrift machen, aber eines glaube ich mit Bestimmtheit, dass diejenigen unter Ihnen, welche mit Herrn Häberlin und seinen Freunden diese Bestimmung einführen wollen, sich der Verantwortung bewusst sein müssen, die das für die Volksabstimmung mit sich bringt. Wir sprechen natürlich nicht in den gleichen Kreisen und haben auch nicht unbedingt mit den gleichen Volkskreisen Kontakt, aber es ist nicht nur Herrn Bratschi und Herrn Spühler so gegangen, sondern sehr vielen andern, die mit landwirtschaftlichen und Arbeiterkreisen sprachen, dass gerade diese Bestimmung auf ausserordentliche Opposition stösst und dass es denjenigen, die in besten Treuen für eine Verständigung, wie sie in Pontresina zustande gekommen ist, eintreten, ausserordentlich erschwert würde, das Werk im Volke durchzubringen, wenn man diese unglückliche, unzweckmässige und überflüssige Bestimmung auch noch annehmen wollte. Ich möchte Sie dringend bitten, am früheren Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

**Präsident:** Die allgemeine Diskussion ist geschlossen; Herr Häberlin hat noch das Wort verlangt zu einer persönlichen Erklärung.

**Häberlin:** Herr Kollege Huber hat vorhin gewagt, mir den Vorwurf der Demagogie zu machen. Ich fühle mich verpflichtet, diesen Vorwurf mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Ich behaupte, dass das ein Argument ist, das des Herrn Huber unwürdig war. Herr Huber hat hier auseinandergesetzt, mein Antrag sei u. a. deshalb unannehmbar, weil er ein Stimmrecht stipuliere für solche, die abwesend seien, und damit fast eine Prämierung der Faulheit. Ich möchte ihn bitten, mir auseinanderzusetzen, wieso in diesem Punkte eine Differenz besteht zwischen dem Artikel 89bis und meinem Antrag, wieso in Artikel 89bis kein Stimmrecht für Abwesende geschaffen wird, warum es dort keine Prämierung der Faulheit ist, es dagegen bei meinem Antrag sein soll. Ich richte an ihn diese präzise Frage.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	63 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	70 Stimmen

An den Ständerat.

(Au Conseil des Etats.)

## Vormittagssitzung vom 28. September 1950.

Séance du 28 septembre 1950, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

### 5830. Krankenkassen. Zusätzliche Beiträge.

Caisse-maladie. Subsidés supplémentaires.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 4. April 1950 (BBI I, 825). — Message et projet d'arrêté du 4 avril 1950 (FF I, 786).

Beschluss des Ständerates vom 15. Juni 1950.  
 Décision du Conseil des Etats du 15 juin 1950.

#### Antrag der Kommission.

Eintreten.

#### Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

**Schneider,** Berichterstatter: Durch das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 hat sich der Bund verpflichtet, für jedes Mitglied einer vom Bundesrat anerkannten Krankenkasse einen Beitrag zu bezahlen. Empfänger der Beiträge ist die anerkannte Krankenkasse. Dieser Bundesbeitrag wurde im Gesetz der Höhe nach in Franken festgesetzt, und zwar für versicherte Kinder bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr auf Fr. 3.50, ebenfalls Fr. 3.50 für männliche und Fr. 4.— für weibliche erwachsene Mitglieder, denen die Kasse ärztliche Behandlung und Arznei, oder ein tägliches Krankengeld von mindestens Fr. 1.— gewährt. Für Versicherte, denen die Krankenkasse sowohl ärztliche Behandlung und Arznei, als auch ein tägliches Krankengeld von mindestens Fr. 1.— gewährt, verpflichtete sich der Bund zu einem Beitrag von Fr. 5.—. Der Bund verpflichtete sich aber nicht nur für diese Geldbeiträge; er stellte auch ausdrücklich ihren Wert und ihre Bedeutung in der Kassenhaltung fest. In der bundesrätlichen Botschaft vom Dezember 1906, die den Gesetzesentwurf begründete, wurde der Bundesbeitrag gleich 50% der Kosten der Kasse bewertet. Diese zweite Verpflichtung des Bundes, durchschnittlich 50% der Kosten durch seinen Beitrag aufzubringen, wurde seit dem Jahre 1914 nicht mehr erfüllt. Die unter ganz andern Verhältnissen bemessenen Bundesbeiträge wurden ohne Rücksicht auf die Entwicklung der Kosten der Krankenpflege beibehalten. Sie betragen daher im Jahre 1949 nur noch höchstens 10% der Ausgaben der Krankenkassen; 90% der Mittel müssen die Mitglieder aufbringen, die da und dort noch die Unterstützung des Kantons oder der Gemeinde geniessen. Um die weder von den Kassen noch ihren Mitgliedern verschuldete Kostensteigerung hat sich der Bund bis vor ein paar Jahren nicht gekümmert,

## **Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

### **Régime transitoire des finances fédérales.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5889
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1950
Date	
Data	
Seite	512-521
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 829

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Eugster**, Berichterstatter: Hier hat der Ständerat eine Trennung des ursprünglichen Art. 13 vorgenommen und Abs. 4 und 5 in einem eigenen Artikel 12bis geformt, der aber im Inhalt nicht wesentlich abweicht.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 13.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des États.

**Eugster**, Berichterstatter: Unter Abs. 6 ist gesagt, dass vom Bundesbeschluss vom Jahre 1933 Abs. 4 lit. *a* und *b* zu streichen seien. Dort war bestimmt, dass die Futtermittelzuschläge für die Stützung des Milchpreises und für die tierische Produktion verwendet werden; das ist jetzt gestrichen, so dass es heisst: Für landwirtschaftliche Zwecke.

**M. Pidoux**, rapporteur: Le Conseil des Etats a modifié l'alinéa 6 de l'article 13 et propose le texte suivant:

«Sont abrogés en particulier et remplacés par cet arrêté, l'article 4, 2<sup>e</sup> alinéa, lettres *a* et *b* de l'arrêté fédéral du 13 avril 1933, prolongeant l'aide aux producteurs de lait et les mesures prises pour atténuer la crise agricole, ainsi que l'article 1<sup>er</sup> de l'arrêté du Conseil fédéral...»

Votre commission vous prie de vous rallier à cette modification.

Angenommen. — *Adopté.*

**M. Rubattel**, conseiller fédéral: Permettez-moi une brève déclaration.

M. Gfeller a insisté, il y a un instant, sur la nécessité d'étendre la culture des betteraves à sucre, afin d'assurer un équilibre plus stable et plus durable entre les plantes sarclées et les céréales.

Je tiens simplement à préciser que nous avons aujourd'hui en mains une étude extrêmement complète à ce sujet, qui est due à la plume de l'un des membres de cette assemblée, étude qui, selon toute vraisemblance, nous permettra de fixer en principe la solution qui nous paraîtra la meilleure.

Je tiens encore une fois à insister sur le fait qu'il s'agit d'un problème particulièrement délicat et qu'avant de soumettre au parlement, éventuellement au peuple, un projet de cette espèce, il y a lieu de prendre toutes les précautions possibles. Je ne pense pas qu'il faille, dans ce domaine, compter par mois. Nous vous présenterons, en temps et lieu, le projet dont il est question, mais si ce projet n'était pas préparé avec tout le soin nécessaire, nous risquerions de nouveau, suivant les circonstances, un échec devant le peuple, échec qui anéantirait pour longtemps tout espoir de revenir sur ce problème et d'obtenir une extension de la culture des betteraves à sucre.

Je prie donc M. Gfeller de bien vouloir prendre patience. Nous n'avons jamais perdu de vue le problème et nous le perdons de vue moins que jamais.

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*  
Für Annahme des Beschlusentwurfes 127 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

**Vormittagssitzung vom 29. September 1950.**

**Séance du 29 septembre 1950, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Schmid-Solothurn.*

**5889. Finanzhaushalt des Bundes.  
Übergangsordnung.  
Régime transitoire des finances fédérales.**

Siehe Seite 512 hiervor. — Voir page 512 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1950.  
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1950.

Differenz und Schlussabstimmung.  
*Divergence et vote final.*

*Art. 7bis.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit:

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité:

Maintenir.

**M. Pini**, rapporteur de la majorité: Je dois me présenter encore une fois à cette tribune pour parler du régime transitoire des finances fédérales.

Le Conseil des Etats a maintenu hier sa décision concernant le frein aux dépenses. Je m'en voudrais de répéter la litanie des arguments qui peuvent être développés pour et contre la décision en question. Votre commission s'est réunie à nouveau hier et par 13 voix contre 8 elle vous propose de vous ranger au point de vue du Conseil des Etats.

Si je souligne la portée politique de la décision du Conseil des Etats, ce n'est pas pour répéter des arguments de fond, mais pour relever que la muraille de la volonté ferme de la Chambre haute en ce qui con-

cerne cette question a encore été consolidée puisqu'elle a pris sa décision par 30 voix contre 6. Je crois que nous devons nous rendre à l'évidence et que le moment est venu de mettre un terme à cette navette entre les deux Chambres.

Il est peut-être opportun, d'autre part, de rappeler aux partis que la responsabilité de chacun est engagée, que chacun doit faire un effort si nous voulons que ce compromis financier puisse être présenté devant le peuple.

Je voudrais rappeler aussi que la disposition de l'article 7bis fait partie de la politique de conciliation de Pontresina. Il ne faut pas oublier que la conciliation peut être réalisée non seulement entre députés du Conseil national, mais qu'elle doit aussi être réalisée entre les députés de l'une et l'autre Chambre.

Je vous propose donc d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Vous fortifierez ainsi devant le peuple la position politique du régime transitoire des finances fédérales et vous ferez ainsi œuvre utile de politique saine et de bon sens.

**Spühler**, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe nicht die Absicht, den Minderheitsantrag zu begründen. Das ist gestern geschehen. Ich möchte nur erklären, dass die Kommissionsminderheit ihren Antrag aufrecht erhält. Sie will nicht, wie das gesagt worden ist, nach dem gutschweizerischen Grundsatz „der Gescheiterte gibt nach“, den Ständerat auf diese Weise ins Unrecht versetzen.

Abstimmung. — *Vote*.

Für den Antrag der Mehrheit	82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	75 Stimmen

Schlussabstimmung. — *Vote final*.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	130 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

An den Bundesrat.  
(Au Conseil fédéral.)

### 5853. Gesandtschaft in Jordanien. Errichtung. Création d'une légation en Jordanie.

Siehe Seite 509 hiervor. — Voir page 509 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1950.  
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final*.  
Für Annahme des Beschlussesentwurfes 103 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

Nationalrat. — Conseil national. 1950.

### 5854. Gesandtschaft in Israel. Errichtung. Création d'une légation en Israël.

Siehe Seite 510 hiervor. — Voir page 510 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1950.  
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final*.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 105 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

### 5872. Ackerbau. Förderung. Culture des champs.

Siehe Seite 524 hiervor. — Voir page 524 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1950.  
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final*.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 125 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

### 5830. Krankenkassen. Zusätzliche Beiträge. Caisses-maladie. Subsidés supplémentaires.

Siehe Seite 521 hiervor. — Voir page 521 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1950.  
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final*.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 124 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## **Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

### **Régime transitoire des finances fédérales.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5889
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1950
Date	
Data	
Seite	530-531
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 832

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

cadre assez simple. Israël compte aujourd'hui 750 000 habitants, mais l'augmentation de la population est constante et elle aura bientôt dépassé un million.

La commission vous propose d'entrer en matière et d'adopter les conclusions du message.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

Keine Diskussion. — *Pas de discussion.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 23 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au conseil national.)

### Vormittagssitzung vom 26. September 1950. Séance du 26 septembre 1950, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Haefelin.

### 5889. Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung. Régime transitoire des finances fédérales.

Botschaft u. Beschlusentwurf vom 19. Juli 1950 (BB I, 425).  
Message et projet d'arrêté du 19 juillet 1950 (FF II, 1950).

Beschluss des Nationalrates vom 13. September 1950.  
Décision du Conseil national du 13 septembre 1950.

#### Antrag der Kommission.

Eintreten.

#### Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

**Fricke**, Berichterstatter: Am 4. Juni 1950 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss vom 21. März 1950 über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes verworfen. Über die Gründe der Verwerfung war man in den parlamentarischen Kreisen verschiedener Auffassung. Einmütig war man aber in dem Gedanken, dass die Arbeiten für die Neuordnung des Finanzhaushaltes sofort wieder aufgenommen werden sollten. Der Bundesrat hatte sich zunächst zu entscheiden, ob die bestehende Übergangsordnung Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten sei, oder ob den eidgenössischen Räten eine neue Übergangsordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Die zur Zeit geltende Übergangsordnung wurde gestützt auf Art. 89bis, Abs. 3, der Bundesverfassung erlassen und auf den 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt. Sie bleibt nur ein Jahr in Kraft, wenn sie nicht innerhalb dieses Jahres von Volk und Ständen genehmigt wird. Im Falle der Gutheissung in einer Volksabstimmung würde ihre Gültigkeit um ein Jahr, bis Ende 1951, verlängert. Diese Frist wäre aber für die Ausarbeitung und parlamentarische Beratung einer neuen Finanzreformvorlage zu kurz. Man wäre schon im nächsten Jahr genötigt, eine neue Übergangsordnung vorzubereiten. Der Bundesrat verzichtete daher auf Anordnung der Abstimmung über die geltende Finanzordnung und entschloss sich, den eidgenössischen Räten eine neue Vorlage zu unterbreiten. Dabei liess er sich von folgenden Gesichtspunkten leiten:

Die neue Übergangsordnung soll auf dem ordentlichen Verfassungsweg zustandekommen. Sie ist demnach Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Ihre Dauer wird auf vier Jahre begrenzt. Innerhalb dieser Frist sollte es möglich sein, das neue, definitive Finanzprogramm unter Dach zu bringen, da die vorhandene Dokumentation der verworfenen Vorlage die Vorarbeiten erleichtern wird. Ob innerhalb dieser vier Jahre auch die Ausführungsgesetzgebung des Bundes und der Kantone erlassen werden kann, ist ungewiss. Doch ist auch das nach Auffassung Ihrer Kommission zu erstreben. Um das zu ermöglichen, sollte mit den Arbeiten für das definitive Finanzprogramm sofort begonnen werden. Man wird dann auch im Volke die Tendenz, an der bisherigen Ordnung der Dinge möglichst wenig zu ändern, besser verstehen. Es ist dem Bundesrat durchaus beizupflichten, wenn er für die neue Übergangsordnung keine tiefgreifenden Änderungen vorschlägt. Jetzt heisst das Gebot der Stunde zusammenhalten und mithelfen an einer Einigungslösung. Eine solche ist aber nur möglich, wenn mit Begehren zurückgehalten wird. Es hat keinen Sinn, ein Provisorium mit zu weitgehenden bestrittenen Problemen zu belasten und damit das ganze Werk zu gefährden. Alle diese Wünsche und Begehren sollten zurückgestellt und auf die Beratung der definitiven Vorlage aufgespart werden. Mit grosser Genugtuung kann festgestellt werden, dass der Nationalrat die vom Bundesrat aufgestellte Richtlinie, das geltende Recht grundsätzlich beizubehalten, befolgte, alle Begehren auf materielle Abänderungen mit wenigen Ausnahmen ablehnte und damit erreichte, dass die Vorlage mit Unterstützung aller grossen Parteien in der Abstimmung mit grossem Mehr angenommen wurde.

Mit dem Festhalten an der heutigen Ordnung wird erreicht, dass von keiner Seite neue Opfer beansprucht werden müssen. Im Gegenteil sind einige Milderungen vorgesehen. Auf die Bedürfnisse der Kantone wurde Rücksicht genommen. Sie haben während der Übergangszeit auf ihre Anteile an Steuern und anderen Bundeseinnahmen nicht zu verzichten, wie das die verworfene Vorlage vorsah. Zudem soll ihnen die Hälfte der Einnahmen aus dem Benzinzoll und nicht nur ein Viertel wie bis anhin zufallen.

Der auf Seite 23ff. der Botschaft aufgestellte Finanzplan ist knapp gehalten. Es macht sich beim Bundesrat ein erfreulicher Sparwille geltend. Die

mütmasslichen Einnahmen werden auf 1359 Millionen und die Ausgaben auf 1350 Millionen Franken berechnet. In diesem Finanzplan sind nur die ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben aufgeführt. Ausserordentliche Ausgaben, die auf ausserordentliche Massnahmen, wie beispielsweise die in Aussicht stehenden vermehrten notwendigen Rüstungen, zurückzuführen sind, enthält der Finanzplan nicht. Diese ausserordentlichen Militärauslagen werden in einer gesonderten Vorlage, die auch die notwendige Deckung vorsieht, den eidgenössischen Räten unterbreitet werden müssen. Als weitere ausserordentliche Ausgaben, die unser warten, nenne ich die Hilfe für die Swissair, die Hilfsmassnahmen zugunsten der Privatbahnen. Auch ist den eidgenössischen Räten eine Botschaft angekündigt, in welcher der Beitritt der Schweiz zur Internationalen Zahlungsunion beantragt wird. Das Eintrittsgeld in diesen internationalen Verband wird uns 650 Millionen Franken kosten. Leider war es bei der Knappheit der Einnahmen nicht möglich, in den Finanzplan der Übergangsperiode eine jährliche Tilgungsrate der Kriegsschuld aufzunehmen, was sehr zu bedauern ist. Es darf eben nicht übersehen werden, dass die fortgesetzte Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer, die schon in der geltenden Übergangsordnung den Anfang nahm, durch Beschluss der Bundesversammlung vom 22. Juni 1950 massiv fortgesetzt wurde, inklusive die in dieser Vorlage neuerdings beantragten Erleichterungen einen Ausfall an Steuern von über 40 Millionen Franken bringen.

Mit einer einzigen Ausnahme hat der Nationalrat eine Vermehrung der Ausgaben gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates beschlossen. Es betrifft das die Zentrale für Verkehrsförderung. Dieser war durch Bundesbeschluss über besondere Sparmassnahmen vom 20. Juni 1947 der feste Bundesbeitrag auf 1 Million und der variable auf maximal 500 000 Franken herabgesetzt worden. Auf begründetes Gesuch der Zentrale für Verkehrsförderung hin hat der Nationalrat den früheren Zustand wiederhergestellt, wonach während der nächsten vier Jahre wieder 2,5 Millionen feste Subvention und eine variable bis zu 500 000 Franken ausgerichtet werden soll. Ihre Kommission beantragt Ihnen, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Die Lage der Hotellerie hat sich im laufenden Jahr wieder verschlechtert. Eine vermehrte Werbung ist angezeigt, da der Fremdenverkehr in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist. Im übrigen wurde Art. 1 unverändert aus der geltenden Übergangsordnung hinübergenommen. In der nationalrätlichen Kommission wurde die Anregung gemacht, es sollte der Bundesrat zur besseren Klarstellung des Verfassungstextes eine kurze Botschaft erlassen. Das wäre zu begrüssen, weil dann auf die Fussnoten zu Art. 1 im Verfassungstext verzichtet werden könnte.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hatte, die bestehende Finanzordnung möglichst unverändert zu verlängern, war es gegeben, dass die Wehrsteuer in der jetzigen Form beibehalten wurde. Damit soll aber für die künftige definitive Ordnung kein Präjudiz geschaffen sein, was hier zur Beruhigung der Gegner einer direkten Steuer ausdrücklich festgehalten werden soll. Der Wehrsteuerbeschluss erleidet eine einzige Abänderung, die den Rentnern

und Besitzern kleiner Vermögen zugute kommen soll. In Art. 3b wird bei der Ergänzungssteuer natürlicher Personen ein Abzug von 20 000 Franken gestattet, so dass die Steuerpflicht statt wie jetzt bei 10 000 Franken erst bei einem gesamten reinen Vermögen von 30 000 Franken beginnt. Das ist das Gegenstück zu der aus der geltenden Ordnung hinübergenommenen Änderung der Einkommenssteuer unter lit. a des Art. 3, die einen Abzug von 2000 Franken vom reinen Einkommen gestattet, so dass die Steuerpflicht bei Verheirateten bei einem reinen Einkommen von 5000 Franken und bei einer ledigen Person bei 4000 Franken beginnt. Der Nationalrat hat bei Art. 3 nur eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Auch der letzte Satz von Art. 3, lit. a, bedeutet keine materielle Änderung. Er nur daran erinnern, dass von den erwähnten Beträgen auch noch die Kinderabzüge in Abzug kommen. Hier ist auch der Ort, zu erwähnen, dass der Bundesrat auf Seite 11 der Vorlage bei der Wehrsteuer eine mildere Abschreibungspraxis einzuführen gedenkt. Die Einschränkung, wonach nur in der Steuerbemessungsperiode eingetretene Wertverminderungen durch Abschreibungen ausgeglichen werden können, soll fallengelassen werden. Inskünftig sollen versäumte Abschreibungen, die frühere Wertverminderungen betreffen, nachgeholt werden können. Das bedingt eine Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses, mit der sich die eidgenössischen Räte in der Dezembersession zu befassen haben werden.

Der Bundesrat prüft auch die Befreiung der Vereine von der Besteuerung der Mitgliederbeiträge bei der Wehrsteuer. Die geltende Praxis hat die Vereinsbeiträge, soweit sie nicht während des Jahres ihrer Vereinnahmung wieder verausgabt wurden, dem steuerbaren Einkommen der Vereine angerechnet.

Es ist auch zu begrüssen, dass inskünftig Zwischentaxationen innerhalb der zweijährigen Veranlagungsperiode zulässig sind, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich ändern, so bei Todesfall oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

In der geltenden Übergangsordnung vom 21. Dezember 1949 waren die notwendigen Lebensmittel von der Umsatzsteuer befreit worden. Durch Bundesbeschluss vom 22. Juni wurden die Bäckerei- und Patisseriewaren in die Freiliste aufgenommen. Damit wurde eine grosse Bresche in das Gefüge der Umsatzsteuer gelegt. Es entstanden Ungleichheiten, die den Bundesrat heute veranlassen, einen letzten Schritt zu wagen, indem er in Art. 4, lit. a, der Vorlage alle Esswaren, Kaffee und Tee von der Warenumsatzsteuer ausschliesst und für Streue, Futter- und Pflanzenschutzmittel, Sämereien und Düngstoffe einen ermässigten Satz zulässt. Damit entsteht ein weiterer Steuerausfall von 6 Millionen Franken. Insgesamt beläuft sich der Ausfall bei der Warenumsatzsteuer auf rund 40 Millionen Franken. Der Nationalrat hat dem Antrag des Bundesrates zugestimmt. Er nahm lediglich bei lit. a eine für die Steuerzahler besser verständliche Redaktion vor. Der Bundesrat stellt auf Seite 14 der Botschaft ein Verbot der offenen Steuerüberwälzung bei Detailumsätzen in Aussicht, um dem Detailisten und Konsumenten Anstände und Ärger zu sparen.

Die offene Überwälzung bringe, so führt der Bundesrat aus, den Kleinhandelsbetrieben eine beträchtliche Mehrbelastung. Zudem lasse die verdeckte Überwälzung die Konsumenten die Steuerbelastung viel weniger empfinden. Für die Vornahme dieser und in Zukunft anderer notwendig werdender Abänderungen wurde in der Vorlage der Bundesversammlung die notwendige Kompetenz eingeräumt. Sie kann in besonderen Fällen an den Bundesrat delegiert werden. Beizufügen ist noch, dass diese Abänderungsbeschlüsse der Bundesversammlung nicht dem Referendum unterstehen. Art. 5 stellt die Abänderungsbeschlüsse in die abschliessende Kompetenz der Bundesversammlung.

Schon im Art. 42<sup>bis</sup> c der verworfenen Vorlage ist eine Retorsionsmassnahme aufgenommen worden. Sie wurde in der jetzigen Vorlage erweitert. Es wurde eine Generalklausel mit ganz bestimmten speziellen Kompetenzen kombiniert. Retorsionsmassnahmen, auf die bei internationalen Verhandlungen mit dem Drohfinger hingewiesen werden kann, erleichtern die Aufgabe unserer Vertragsunterhändler. Ihre Kommission beantragt Ihnen zu Art. 6b eine redaktionelle Abänderung des Beschlusses des Nationalrates. Unser Vorschlag ändert in materieller Beziehung nichts, er drückt sich lediglich etwas vorsichtiger aus.

Im Benzinzollartikel der geltenden Übergangsordnung wurde ausdrücklich erklärt: „Die Bundesversammlung regelt die Einzelheiten durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss.“ Das musste ausdrücklich gesagt werden, weil die geltende Ordnung in die Form eines dringlichen Bundesbeschlusses gemäss Art. 89bis Bundesverfassung gekleidet war. In der vorliegenden Vorlage des Bundesrates, die eine verfassungsmässige Lösung vorsieht, konnte dieser Zusatz weggelassen werden; denn es ist selbstverständlich, dass die Ausführung des Art. 7 auf dem ordentlichen Rechtssetzungsweg durch Bundesgesetz oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss zu erfolgen hat. Das ist die übereinstimmende Auffassung des Bundesrates und des Nationalrates.

Der Bundesrat hat es den eidgenössischen Räten überlassen, eine „Ausgabenbremse“ in die Vorlage aufzunehmen. Der Nationalrat hat mit Mehrheitsbeschluss davon abgesehen. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, dem im Nationalrat gestellten Antrag Häberlin beizustimmen und demgemäss einen Art. 7bis in die Vorlage aufzunehmen. Das Nähere werde ich in der Detailberatung ausführen.

Dem vom Nationalrat aufgenommenen neuen Art. 8, der gewisse vorhandene Reserven ausdrücklich für die Bekämpfung von Wirtschaftskrisen vorsieht, hat die Kommission einstimmig zugestimmt.

Nach der Sitzung der ständerätlichen Kommission ist mir zuhänden der Kommission und des Rates ein Schreiben der Finanzdirektorenkonferenz zugekommen, in welchem sie mitteilt, dass sie zur Finanzordnung 1951–1954 Stellung bezogen habe. Das Ergebnis der Beratungen sei im beigefügten Beschluss festgehalten. Der Beschluss vom 22. September 1950 lautet:

„Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat zur Vorlage des Bundesrates über die

Finanzordnung 1951 bis 1954 vom 19. Juli 1950 angesichts ihrer Bedeutung Stellung genommen und folgenden Beschluss gefasst:

1. Angesichts der zeitlich bedingten Zwangslage betrachtet die Finanzdirektorenkonferenz die Vorlage des Bundesrates über die Finanzordnung 1951 bis 1954 vom 19. Juli 1950 als eine angemessene Lösung.

Die zu treffende Übergangslösung sollte grundsätzlich die heutige Ordnung möglichst unverändert übernehmen. Die Finanzdirektorenkonferenz erachtet die vorgenommenen Änderungen als äusserste Zugeständnisse.

2. Die vorgelegte Übergangslösung, zu der die Kantone nicht angehört wurden, kann von der Finanzdirektorenkonferenz nicht als Präjudiz für die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes anerkannt werden.

3. Die Finanzdirektorenkonferenz erwartet, dass bei der verfassungsmässigen Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes auch weiterhin das bisher anerkannte Recht der Kantone auf Anhörung bei der Vorbereitung aller in Betracht kommenden Massnahmen gewahrt wird.“

Ich komme zum Schluss. Die zur Diskussion stehende Übergangsordnung für die nächsten vier Jahre ist ein Werk der Verständigung. Allfällige Schwächen müssen übersehen werden und Wünsche, die über den Inhalt dieser Vorlage hinausgehen, müssen zurückgestellt werden. Sie können bei der Beratung der definitiven Vorlage, wo mehr Zeit zur gründlichen Prüfung vorhanden sein wird, vorgebracht werden. Die vorliegende Übergangsordnung präjudiziert die kommende verfassungsmässige Finanzvorlage in keiner Weise. Der Hauptzweck dieser Vorlage ist der, dem Bunde die auf Vollmachtenrecht beruhenden Einnahmen für die Übergangszeit von vier Jahren zu sichern. Wir können uns einen Ausfall von 600 bis 700 Millionen Franken nicht leisten, wenn der Bund seine wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben auch weiterhin erfüllen soll. Wir wären gezwungen, Anleihen aufzunehmen, also neue Schulden einzugehen. Ist es schon bedauerlich, dass die vorgesehenen Einnahmen nicht ausreichen, um durch eine jährliche Tilgungsrate unseren Schuldenberg langsam abzutragen, wäre es volkswirtschaftlich verfehlt, neue Schulden aufzuhäufen. Wohl wurde eingewendet, die Staatsrechnung habe seinerzeit mehrere Jahre mit Defiziten abgeschlossen, ohne dass der Staat zugrundegegangen sei. Das stimmt. Es war während der Kriegsjahre wegen der hohen Mobilisationsausgaben nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag aufzustellen. Heute leiden wir unter der grossen Zinsenlast der damals entstandenen Schulden. Ist es da angezeigt, eine Neuverschuldung eintreten zu lassen und zur Zeit einer hohen wirtschaftlichen Konjunktur auf die Steuern zu verzichten? Ich glaube nein. Das wäre ein Spiel mit dem Feuer. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass bei zunehmender Verschuldung die Geldentwertung zunimmt und damit ein Staat der Inflation entgegenreibt. Eine Inflation führt aber unweigerlich zum Ruin des Mittelstandes und zum Abgleiten der Währung. Es kommt nicht von ungefähr, dass die USA ihre gewaltigen Kriegskosten nicht durch Anleihen, sondern durch Steuern zu decken beabsich-

tigen. Wollten auch wir im Falle einer Verwerfung der Vorlage eine Neuverschuldung vermeiden, bliebe uns nur die Flucht in das Vollmachtenrecht. Es kommt hinzu, dass die Weltlage äusserst gespannt ist. Kein Mensch weiss, was die Zukunft uns bringt. Ganz Westeuropa rüstet und richtet sich zur Verteidigung ein. Auch wir stehen vor grossen Rüstungsaufgaben. Sie werden für uns tragbar sein, wenn das innere Gefüge unseres Staates stark und gesund bleibt. Seien wir uns dessen bewusst! Die Kommission beantragt Ihnen mit allen gegen eine Stimme, auf die Vorlage einzutreten.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

**Ackermann:** Gestatten Sie mir namens der freisinnigen Fraktionskollegen ein kurzes Votum zur Eintretensfrage. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als auf die Vorlage einzutreten, obwohl dies manchem von uns nicht leicht fallen dürfte. In der freisinnigen Fraktion gingen die Auffassungen über die Einführung einer direkten Bundessteuer auseinander. Speziell für die prinzipiellen Gegner einer direkten Bundessteuer bedeutete es daher eine gewisse Überwindung, einer weiteren Verlängerung dieser Steuer für vier Jahre zuzustimmen. Wenn wir dies trotzdem tun, so geschieht dies nur aus dem Grunde, um unser Land vor grossen Schwierigkeiten zu bewahren und um dem Bunde diejenigen Mittel zuzuhalten, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt haben muss. Es ist nicht zu verkennen, dass ein Einnahmefall von 600 bis 700 Millionen, der sich bei der Verwerfung dieser Vorlage durch das Volk ergeben würde, für den Bund äusserst nachteilige Folgen haben müsste, die schliesslich wieder dem Vollmachtenregime rufen würden.

Die Zustimmung zu dieser Übergangslösung bedeutet jedoch keineswegs, dass wir allen darin enthaltenen Bedingungen vorbehaltlos und grundsätzlich zustimmen. So bringt zum Beispiel die Warenumsatzsteuer derart weitgehende Entlastungen, dass gewisse Bedenken am Platze sind. Man darf dabei auch nicht übersehen, dass sich Produzenten und Verkäufer anderer, nicht befreiter, aber trotzdem sehr notwendiger Artikel benachteiligt fühlen. Ausserdem nimmt der Ertrag der Warenumsatzsteuer für den Bund durch die fortwährenden Einbrüche in das Gesamtsystem dieser Steuer immer mehr ab. Gerade in diesem Punkte kann somit die getroffene Lösung nicht restlos befriedigen. Wir bejahen sie trotzdem in der Hoffnung, dass nach Annahme der Übergangsordnung und der damit gewonnenen Fristverlängerung endlich eine definitive Lösung ausgearbeitet werden könne, die die Zustimmung der meisten Parteien und des Volkes finden kann.

Wir stimmen somit für Eintreten auf die Vorlage; immerhin behalten wir uns vor, in der Detailberatung den Antrag de Coulon, der auch der Antrag der Kommissionsmehrheit ist und der dem vermehrten Sparwillen Rechnung trägt, zu unterstützen.

**Iten:** Der Sprechende ist Mitglied der ständerrätlichen Kommission und Angehöriger der katholisch-konservativen Fraktion. Ich möchte ebenso

wie mein Vorredner einige prinzipielle Erklärungen abgeben. Auch wir stimmen für Eintreten auf die Vorlage, jedoch ohne Begeisterung. Dieses Eintreten auf die Vorlage soll in keiner Weise ein Präjudiz bilden für die Dauerlösung der Finanzreform. Fraktion und Partei behalten sich für die Stellungnahme zur Dauerlösung alle Rechte vor. Vor allem anerkennen wir nicht, dass die vorliegende Lösung der Übergangsordnung eine geeignete Form für die Dauerlösung sei. Wir sind nach wie vor prinzipielle Gegner der direkten Bundessteuer; wir verlangen eine klare und saubere Ausscheidung der Steuerkompetenzen zwischen Bund und Kantonen. Wenn wir heute dieser Übergangslösung zustimmen, so nur als Überbrückungsmassnahme. Wir stimmen ihr zu als Provisorium, weil sie zeitlich beschränkt ist und stimmen ihr insbesondere zu wegen des Ernstes der aussenpolitischen Lage, indem dem Bund diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, die er zu seinen Rüstungen und zur Bekämpfung eventueller Krisen benötigt. Wir wollen keine Beunruhigung des Volkes, die eintreten könnte, wenn diese Mittel nicht vorhanden wären. Hingegen verlangen wir, dass nun sofort die Dauerlösung in Angriff genommen wird, das heisst, die nötigen Vorbereitungen getroffen werden.

Ich habe mich in der Kommission nach diesen Vorbereitungen erkundigt und leider erfahren müssen, dass man noch keine definitive Konzeption besitzt, wie diese Vorbereitung eingeleitet werden soll. Ich habe mich erkundigt, ob eine Expertenkommission eingesetzt werden soll. Man hat erklärt, man wisse noch nicht, ob man eine solche bestellen wolle oder nicht. Es sind zur Beratung der verworfenen Vorlage vom 4. Juni in den Räten eingehende Erhebungen über die Auswirkungen der verschiedensten Vorschläge gemacht worden, so dass eine Dauerlösung innert dieser vier Jahre rechtzeitig vorbereitet und auch rechtzeitig dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den dringlichen Wunsch aussprechen, dass die Vorbereitungen für die Dauerlösung sofort an die Hand genommen werden, damit es nicht wieder nötig wird, nach Ablauf der vier Jahre ein Provisorium in die Wege zu leiten.

In diesem Sinne stelle ich noch einmal fest, dass wir für Eintreten auf die Vorlage stimmen werden.

**Klöti:** Die Abstimmung vom 4. Juni hat in zwei Richtungen klärend gewirkt. Sie hatargetan, dass die Lösung mit den kantonalen Kontingenten dem Volk nicht genehm ist und nicht mehr in Betracht kommt. Sie hat sodann unsere Auffassung bestätigt, dass im Bund, wo die Stimmberechtigten dem Gemeinwesen weniger nahestehen und sich für dessen Wohlergehen weniger verantwortlich fühlen als in der Gemeinde und im Kanton, eine Vorlage über die Finanzordnung, sei es nun eine für kürzere oder längere Zeit, nur dann Aussicht auf Annahme hat, wenn alle grösseren politischen Gruppen dafür eintreten. Der Ernst der Zeit, der eine Besinnung auf das Einigende fordert, hat wohl mit dazu beigetragen, dass auch die Befürworter der verworfenen Vorlage sich den Lehren vom 4. Juni nicht verschlossen haben und dazu Hand bieten, dass zunächst auf verfassungsmässigem Wege eine Über-

gangsordnung geschaffen wird, die im wesentlichen das geltende Fiskalnotrecht mit der Kombination von Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer fortsetzt.

Wir freuen uns dieser Einigung. Dabei geben wir uns nicht der Illusion hin — das gleiche wird in den Voten der Herren Ackermann und Iten angetönt —, dass die Kämpfe um den Inhalt der Dauerlösung in der Hauptsache beendet seien. Alle Parteien behalten sich ihre Stellungnahme vor und lehnen es ab, dass ihre Zustimmung zur Übergangslösung als Präjudiz für ihre Einstellung zur Dauerlösung aufgefasst werde. Auf diesem Standpunkt steht auch unsere Partei. Wir sehen davon ab, unsere Vorbehalte aufzuzählen. Es ist heute nicht der Moment, Erklärungen und Gegenerklärungen hinsichtlich der Dauerlösung abzugeben, also das Trennende hervorzuheben. Man würde dadurch nur Verwirrung bei den Aktivbürgern schaffen und den Erfolg der Übergangslösung beeinträchtigen.

Wie in der Kommission empfehlen wir auch hier unveränderte Annahme der Kommissionsvorlage, so wie sie aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen ist, trotzdem es uns einige Überwindung kostet, die im Nationalrat erfolglos gebliebenen Anträge unserer Parteifreunde nicht auch hier aufzunehmen und zu vertreten, sei es auch nur, um sie für die Dauerlösung anzumelden.

Leider hat sich die Mehrheit der Kommission nicht dazu verstehen können, durch unveränderte Annahme des Nationalratsbeschlusses dem Volke die Notwendigkeit und den Wert der Einigung auf die verfassungsmässige Übergangslösung besonders eindrücklich vor Augen zu führen, und damit die Aussicht auf Zustimmung von Volk und Ständen zu verbessern. Wir bedauern es und hoffen, dass der Ständerat, in Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates und zum Beschluss des Nationalrates, die Aufnahme eines Artikels 7bis mit der ominösen sogenannten Ausgabenbremse ablehne und so lange, unerquickliche Diskussionen um diese Differenz verhüte. Wir werden in der Einzelberatung die Ablehnung des Mehrheitsantrages begründen.

Wir stimmen also für Eintreten auf die Vorlage.

**Lieb:** Auch unsere Fraktion ist mit dem Eintreten einverstanden, obschon auch für uns nicht alle Wünsche erfüllt sind in dieser Übergangslösung. Aber wir wollen gleich wie die anderen Vertreter der verschiedenen Parteien unsere Vorbehalte zurückstellen für eine spätere, definitive Lösung. Wenn wir dieser Vorlage in der Form zustimmen, so wollen auch wir damit kein Präjudiz schaffen für die definitive Lösung. Für uns geht es auch darum, die nötige Zeit zu schaffen, die wir für eine neue Bundesfinanzreform brauchen. Für diese Zeit müssen wir dem Bund die Mittel sichern, die er braucht, um seine Aufgaben zu erfüllen. Wir haben aber die Auffassung, dass wir die Übergangslösung um so besser durchbringen, je rascher wir sie fertigstellen und je einiger wir sind. Deshalb bedauern wir es in unserer Fraktion, dass es der Kommission nicht möglich war, den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen. Auch wir bedauern es, dass der Zusatzantrag über die Ausgabenbremse von der Kommission aufgenommen worden ist. Wir würden es für zweckmässig erachten, wenn der Ständerat durch Zustimmung zu den Beschlüssen des National-

rates gegenüber dem Volk das Bild der Einigkeit gäbe und nicht wegen dieser einzigen Frage der Ausgabenbremse eine Differenz schaffen würde. Ich habe die Auffassung, dass man damit der ganzen Vorlage mehr schadet als die Ausgabenbremse im Volk irgendwie einen guten Einfluss auszuüben vermag. Ich werde mir vorbehalten, zu dieser Frage noch bei der Detailberatung zu sprechen. Vorläufig sind auch wir der Auffassung, dass wir auf die Vorlage eintreten müssen. Es besteht für uns keine andere Möglichkeit. Ich halte auch dafür, dass diese Übergangslösung für die kurze Dauer, für die sie Geltung hat, durchaus tragbar sei.

**Hefti:** Die Stellungnahme kleiner Fraktionen zu dieser Vorlage spielt zwar keine grosse Rolle, aber weil es sich um einen Verfassungsartikel handelt, haben doch die Stimmen der kleinen Kantone die gleiche Kraft und Bedeutung wie die grossen.

Nun sind wir uns bewusst, dass mit dem damals erfolgten negativen Volksentscheid vom 4. Juni noch nichts Positives geschaffen worden ist. Auch die Freunde der damaligen Vorlage haben kundgetan, dass sie zu einer anderen Ansicht gekommen sind. Angesichts der ausserordentlichen Gegensätze anlässlich der damaligen Abstimmung ist man übereingekommen, um des Friedens willen, und weil man dem Bund die nötigen Einnahmen nicht vorenthalten kann, die bisherige Finanzierung weiterzubehalten. Gelingt die heutige Vorlage nicht, steht der Bund nach meiner Ansicht vor einer Katastrophe. In der Kommission hat allerdings Herr Duttweiler gesagt, das wäre keine Katastrophe, sondern wenn der Bund das Geld nicht erhalte, so bleibe es beim Steuerzahler. Er könnte fast die Verantwortung übernehmen, eine gegenteilige Stellungnahme zu beziehen. — Eine solche Einstellung verstehe ich nicht. Es muss alles vorgekehrt werden, um die Annahme der Vorlage zu ermöglichen. Es handelt sich jetzt nicht um einzelne Bestimmungen, an denen vielleicht dieses oder jenes auszusetzen wäre, sondern, um das Ganze zu retten, müssen nach meiner Ansicht nun gewisse Sonderinteressen zurücktreten. Ich hätte zum Beispiel aus diesem Grunde auch einer unveränderten Vorlage des Bundesrates vorbehaltlos zugestimmt. Was hat es für einen Wert, wenn Sie, meine Herren, aus politischen oder aus wirtschaftlichen Gründen heute Vorbehalte anbringen? Es steht doch jeder Partei und jedem Bürger frei, wenn die Dauerlösung vorgelegt wird, seine Stellungnahme wieder neu zu bekunden. Ich ersehe aus diesen Vorbehalten, wie schwierig es sein wird, in diesen vier Jahren eine Dauerlösung in den eidgenössischen Räten und dann vor dem Volke durchzubringen. Es ist also für mich ganz klar, dass die Vorbehalte wieder gemacht werden können, wenn die Vorlage für die Dauerlösung vor uns liegen wird.

Nun ist schon zu sagen, dass die Einnahmen, die nun aus der Übergangslösung hervorgehen, dem Bunde keine Tilgung seiner Schuld ermöglichen. Das hat an der Abstimmung vom 4. Juni beim Volk Anstoss erregt, und die Vorlage wurde auch darum bekämpft, weil die Einnahmen nicht genügen, um irgend etwas an der bestehenden Schuld, die aus den Kriegsverhältnissen hervorgegangen ist, abzutragen. Es muss bedenklich stimmen, dass

gerade in Zeiten der Hochkonjunktur keine Mittel zur Schuldentilgung zur Verfügung stehen. Wir sind uns alle darüber einig, dass für die Landesverteidigung das Möglichste getan werden sollte. Es wäre aber auch interessant zu vernehmen, in welcher Höhe sich inskünftig die Wehraufwendungen ungefähr bewegen und wie diese finanziert werden sollen. (Anleihen, Besteuerung des Alkohols, wie es zum Beispiel die Unabhängigen gerne wollen?) Diese Frage wurde auch in der Kommission aufgeworfen. Aber all das würde ja gar nicht langen, um die gleichen Einnahmen zu erzielen.

Unbestritten hat die Vorlage auch gewisse Vorteile. Ich denke dabei vor allem an die Abzüge von Einkommen und Vermögen, die bei der Wehrsteuer vorgesehen sind. Damit werden die ungewollten Auswirkungen der Geldentwertung wieder aufgehoben, und es wird praktisch jener Zustand wieder hergestellt, wie er bei der Einführung der Wehrsteuer vorlag. Bei der Befreiung der Warenumsatzsteuer, wo heute von verschiedenen Rednern Vorbehalte nach dieser oder jener Richtung gemacht wurden, ist man vielleicht in bezug auf Tee und Kaffee etwas zu weit gegangen. Das liess sich aber wohl kaum vermeiden, da man in den Bäckereibetrieben die Konfiserie- und Patisseriewaren bereits von der Umsatzsteuer befreit hatte. Die Steuererleichterungen werden auf jeden Fall im Volke guten Widerhall finden, um so mehr als immer wieder erklärt wird, wir hätten in der Schweiz zu viel Geld oder voriges Geld. Warnen möchte ich davor, die Warenumsatzsteuer jetzt durch eine ganz andere sogenannte Getränkesteuer zu ersetzen, wie sie im Nationalrat von den Unabhängigen verlangt wurde. Das würde zu einer grossen Umgestaltung führen, und die Landwirtschaft und die welsche Schweiz würden hier wahrscheinlich nicht zustimmen. In der Detailberatung wird wahrscheinlich der Antrag gestellt, die Ausgabenbremse wieder einzuführen. Ich sage hierzu noch einige Worte, da ich in der Detailberatung nicht mehr sprechen werde. Wenn auch zuzugeben ist, dass der praktische Wert einer solchen Bestimmung kaum sehr gross ist, so darf immerhin ihre psychologische Wirkung auf das Volk nicht unterschätzt werden. Das Volk wird es begrüßen, wenn der Sparwille des Parlamentes kundgetan wird. Dass der vorgesehene Zweck erreicht wird, daran glauben wir im Ernste wohl selbst nicht. Ebenso wird der vom Nationalrat eingeführte Art. 8, in dem die Bildung eines Krisenfonds vorgesehen wird, für die Vorlage nur von Vorteil sein. Um aber die Vorlage in der Volksabstimmung durchzubringen, wird es notwendig sein, uns mit allen Kräften dafür einzusetzen. Nur eine stillschweigende Zustimmung genügt hier nicht, und mit gewissen Vorbehalten vor die Volksabstimmung zu kommen, genügt auch nicht. Ich habe die Ansicht, kein Parlamentarier und keine Partei wird die Verantwortung für ein Scheitern der Vorlage übernehmen können, und darum stimmen wir der Vorlage grundsätzlich zu.

**M. Fauquex:** Le projet de régime fiscal transitoire pour les années 1951 à 1954 qu'on nous demande instamment de voter, comme l'a fait le Conseil national, en faisant appel à nos sentiments patriotiques devant la gravité de la situation inter-

ationale, en invoquant, avec raison, il faut le reconnaître, les besoins financiers pressants de notre défense nationale, est loin de donner satisfaction aux partisans du fédéralisme et à tous ceux qui luttent contre tout impôt fédéral direct.

Si le peuple suisse accepte le régime transitoire, tel qu'il doit sortir de nos délibérations, nous subissons, nous le savons, pendant quatre ans, un impôt fédéral direct, intitulé impôt de défense nationale, lequel ne frappera qu'un peu moins de la moitié des contribuables suisses et dégrèvera complètement l'autre moitié. Nous avons toujours estimé que cette formule n'est pas démocratique, surtout quand on parle d'un impôt de défense nationale pour lequel chaque contribuable devrait y aller de son obole, si modeste soit-elle, pour contribuer à la défense de notre patrie. Ces dégrèvements ont certainement été proposés pour habituer la majorité des contribuables à accepter le principe de l'impôt fédéral direct payé par les autres et préparer cette majorité à accepter l'impôt fédéral direct dans le régime financier qu'il faudra mettre sur pied pour le début de l'année 1955.

Nous ne sommes pas dupes de cette manœuvre et continuerons comme par le passé à lutter à nouveau, le moment venu, contre l'introduction d'un impôt fédéral direct dans le régime définitif.

Le régime fiscal transitoire auquel on nous supplie de ne rien changer a modifié à tel point l'impôt sur le chiffre d'affaires en procédant à de multiples exonérations qu'il sera certainement plus impopulaire qu'il ne l'est aujourd'hui.

Un impôt qui frappe la salopette de l'ouvrier et qui exonère le caviar ou la langouste du riche ne sera pas plus facilement accepté par le peuple que celui qui nous frappe aujourd'hui.

Malgré ces imperfections, malgré notre répulsion pour l'impôt fédéral direct et un impôt de défense nationale de classe, le groupe libéral a décidé d'entrer en matière, sans gaité de cœur, il est vrai, et votera probablement l'arrêté si le frein aux dépenses est accepté, parce que, d'une part, nous préférons un régime financier qui soit voté par le peuple à un régime fondé sur le droit de nécessité; d'autre part, nous avons été sensibles aux appels pathétiques du Conseil fédéral et en particulier du président de la Confédération, appels à la concorde, à l'union pour préparer la défense nationale et spirituelle de notre pays dans les temps si troublés que nous vivons. Mais nous resterons sur nos gardes et nous demeurerons toujours hostiles à tout impôt fédéral direct dans la législation financière future que nous devons préparer dans le délai de quatre ans si le peuple accepte le régime provisoire qui va sortir de nos délibérations.

**Duttweiler:** Wir hatten schon im Nationalrat Gelegenheit, unseren Standpunkt zur Übergangslösung einzunehmen. Wir finden, dass mit den 1360 Millionen Franken niemals der Finanzbedarf voll gedeckt werden kann. Das ist der Grund, weshalb wir uns zur Vorlage eher negativ einstellen. Sodann ist es auch die ungenügende Besteuerung des Alkohols, die wir für unrichtig halten. Ich behalte mir vor, nachher in der Detailberatung einen Antrag einzubringen.

Dann aber kritisieren wir, dass der ganzen Vorlage eigentlich keine ethischen Gedanken zugrunde liegen und dass sie teilweise der Verfassung widerspricht, insbesondere dem Art. 29, wonach die Artikel des notwendigen Lebensbedarfes nicht hoch besteuert werden sollen. Wir vertreten die Auffassung, dass es keineswegs eine Katastrophe wäre, wenn diese Übergangsordnung zurückgewiesen würde; im Gegenteil, das würde vielleicht die Geister vorbereiten zu einer gründlich neuen Vorlage mit kühnen Änderungen, insbesondere als einen der Hauptträger der Bundesfinanzen die Besteuerung des Alkohols und Tabaks, wie es zum Beispiel die nordischen Länder fertig bringen, die auf eine Umsatzsteuer vollständig verzichten können. Wir haben die Umsatzsteuer immer als eine Elendssteuer bezeichnet; sie hat zwar ihren Dienst getan während der Kriegszeit, wo man zu ausserordentlichen Mitteln greifen musste. Das ist vorläufig nicht der Fall, weshalb wir auch grundsätzlich gegen die Umsatzsteuer, ausgenommen die Luxussteuer, sind.

Aus allen diesen Gründen werde ich mich der Stimme enthalten. Ich bin für Eintreten, damit die Diskussion und die Stellung von Anträgen möglich ist. Wenn keine wesentlichen Änderungen eintreten, können wir der Vorlage nicht zustimmen.

**M. Petitpierre**, président de la Confédération: Après l'exposé très complet du président de la commission et un débat au cours duquel tous les groupes et tous les orateurs se sont prononcés en faveur de l'entrée en matière, il est inutile de commenter le projet d'arrêté qui vous est soumis par le Conseil fédéral. Je me bornerai à revenir brièvement sur deux points.

M. Hefti a exprimé le désir que les Chambres soient renseignées d'une manière précise sur les montants qui seront nécessaires, au cours de ces prochaines années, pour la défense nationale. Il ne m'est malheureusement pas possible de répondre aujourd'hui à cette question. Comme vous le savez, une commission a été instituée qui examine actuellement tout le problème de notre défense nationale et des dépenses militaires à envisager. Les travaux de cette commission seront bientôt terminés et je pense que d'ici à la fin de l'année, il sera possible d'arrêter les sommes qui devront être consacrées à la défense nationale.

Toutefois, pour les dépenses urgentes envisagées par le Conseil fédéral, les décisions nécessaires ont été prises et des commandes ont déjà été passées. Dès qu'il le pourra, le Conseil fédéral présentera aux Chambres un programme complet, qui permettra d'établir les besoins financiers de la Confédération pour la défense nationale.

L'intervention de M. Fauquex m'a quelque peu surpris. Il prête en effet au Conseil fédéral des intentions que celui-ci n'a jamais eues. Je suis obligé de m'élever contre l'affirmation de M. Fauquex relative à l'allègement que le Conseil fédéral propose d'apporter dans la perception de l'impôt complémentaire sur la fortune actuellement payé au titre de l'impôt de défense nationale. Lorsque nous avons pris cette décision, après une longue discussion au sein du Conseil fédéral, nous n'avons pas songé à exonérer un certain nombre de contri-

buables en vue de la votation fédérale de l'automne prochain. Nous avons estimé — ce point avait fait l'objet de plusieurs échanges de vues entre les membres du Conseil fédéral — qu'il était juste et équitable de chercher à réduire les charges fiscales qui pèsent lourdement sur les petites fortunes.

D'après les statistiques que j'ai eues sous les yeux, dans certaines communes suisses les contribuables ayant une fortune de 20 000 francs dont le revenu est de 3%, paient des impôts s'élevant jusqu'à 41% de ce revenu. Le Conseil fédéral pense qu'il faut chercher à encourager l'épargne plutôt que la décourager et qu'il se justifie par conséquent de prévoir l'exonération de l'impôt complémentaire pour les fortunes ne dépassant pas 30 000 francs. Cet allègement est d'autant plus justifié que lorsque les normes actuellement en vigueur ont été arrêtés, le cours des titres était moins élevé et leur rendement sensiblement supérieur à ce qu'ils sont aujourd'hui. C'est pour ces raisons purement objectives, et non pas des motifs de politique électorale, que le Conseil fédéral propose aux Chambres cet allègement.

Si un nombre relativement considérable de contribuables seront exonérés de l'impôt complémentaire, la majorité d'entre eux restent contribuables pour l'impôt fédéral sur le revenu et pour les impôts cantonaux et communaux.

Quant à la comparaison qu'a faite M. Fauquex entre la salopette de l'ouvrier et le caviar et la langouste, c'est là un plat qui m'est servi régulièrement, depuis que je m'occupe de ce régime transitoire des finances, pour souligner les contradictions de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Lorsqu'il s'agit de justifier une demande d'exonération, on invoque toujours le précédent du caviar et de la langouste! Jusqu'à maintenant, je ne crois pas qu'on ait trouvé une troisième denrée à ajouter à ces deux-là (*Rires*).

Sur ces deux produits, la Confédération perçoit d'ailleurs des droits de douane sauf erreur assez élevés. Je pense donc que si cet argument est peut-être amusant, il n'est en tout cas pas pertinent et qu'il ne suffit pas de l'invoquer pour démontrer que le projet d'arrêté présenté par le Conseil fédéral est incohérent.

L'acceptation du projet de régime transitoire par le peuple et les cantons a une portée non seulement financière et fiscale, mais aussi politique. Il faut se prononcer nettement pour ou contre ce projet sans trop d'arrière-pensées et de réserves. Le Conseil fédéral ne demande, pas qu'on témoigne de l'enthousiasme pour son projet. Il ne demande pas non plus que vos décisions soient inspirées par un sentiment patriotique. Il fait appel, d'une part, à votre raison et, d'autre part, au sens des responsabilités qui doit animer les membres des Chambres fédérales, comme d'ailleurs tous les citoyens suisses.

Abstimmung. — Vote.

Für Eintreten

36 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

## **Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

### **Régime transitoire des finances fédérales.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5889
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1950
Date	
Data	
Seite	238-244
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 859

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Vormittagssitzung vom 27. September 1950.****Séance du 27 septembre 1950, matin.**Vorsitz — Présidence: Hr. *Haefelin*.**5889. Finanzhaushalt des Bundes.  
Übergangsordnung.****Régime transitoire des finances fédérales.**

Siehe Seite 238 hiavor. — Voir page 238 ci-devant.

Fortsetzung. — *Suite*.Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.**Titel und Ingress.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Titre et préambule.***Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Art. 1.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Fricker**, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, zum Titel dem Nationalrat zuzustimmen.

Zum Ingress habe ich folgendes zu bemerken: Der Nationalrat hat den Ingress in eine andere Form gekleidet. Die Notwendigkeit der Beschaffung der Mittel für die Erfüllung der Aufgaben wurde an die Spitze gestellt. Im weitern wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Dauer der Massnahmen bis Ende 1954 begrenzt sein solle. Der Ausdruck „Krisenbekämpfung“ wurde durch den umfassenden Ausdruck „Krisenvorsorge“ ersetzt. Endlich wurde der Begriff „ausserordentliche finanzielle Massnahmen“ ausgemerzt und zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine verfassungsmässige Neuordnung handle.

Der Bundesrat war mit der neuen Fassung des Ingresses einverstanden. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen. — *Adoptés.**Art. 1.*

**Fricker**, Berichterstatter: Bei Art. 1 hat der Nationalrat eine materielle Änderung vorgenommen, die von finanzieller Bedeutung ist. Er hat den Sparmassnahmenbeschluss vom Jahre 1947 in bezug auf die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung aufgehoben und den frühern Bundesbeitrag von 2,5 bis 3 Millionen Franken wieder hergestellt. Durch Art. 6 des erwähnten Sparmassnahmenbeschlusses war der Beitrag für die Jahre 1947, 1948 und 1949 auf 1 Million Franken herabgesetzt

worden. Mit Hilfe von Reserven, die während des Krieges geäufnet werden konnten, war es der Verkehrszentrale möglich gewesen, trotz des herabgesetzten Beitrages ihre Aufgaben zu erfüllen. Nun sind aber diese Reserven aufgebraucht. Würde der Beitrag nicht erhöht, wäre die Verkehrszentrale genötigt, ihre Auslandsorganisation wesentlich abzubauen und das ausgerechnet in einem Zeitpunkt, in dem beim Fremdenverkehr eine rückläufige Bewegung eingesetzt hat und die Hotellerie nach neuen Hilfsmassnahmen ruft. Die Verkehrszentrale wäre gezwungen, von den 16 Verkehrsbüros im Ausland 8 Büros zu schliessen.

Der Bundesrat hat sich mit dem Beschluss des Nationalrates einverstanden erklärt. Namens Ihrer Kommission beantrage ich Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Dieser materielle Abänderungsbeschluss bedingt eine redaktionelle Änderung. Da nicht der gesamte Sparmassnahmenbeschluss in die neue Übergangsordnung hinübergenommen wird, wurde der Art. 1 in zwei Absätze aufgeteilt und im Abs. 2 ausdrücklich erwähnt, dass nur noch die Art. 3 und 5 des Sparmassnahmenbeschlusses aufrecht erhalten werden. Die Fussnoten zu Art. 1 fallen weg, wenn der Bundesrat dem Wunsch des Nationalrates Folge gibt und zu dieser Neuordnung eine Begleitbotschaft erlässt.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 2.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Fricker**, Berichterstatter: In Art. 2 wird die Geltungsdauer der Wehrsteuer, der Wust, der Luxussteuer, der Verréchnungssteuer und der Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherung um vier Jahre verlängert. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Antrag des Bundesrates, dem auch der Nationalrat mit 116 gegen 5 Stimmen der Kommunisten zugestimmt hat.

**M. Picot**: Je ne ferai aucune proposition. Je voudrais simplement, à la lettre c, rappeler combien l'impôt sur le luxe a soulevé d'objections, certainement justifiées, car il s'agit là d'une charge fiscale péniblement ressentie par notre industrie et notre artisanat qui travaillent surtout des articles de luxe. Aussi paraît-il dur d'imposer particulièrement ce secteur. Au moment où nous avons traité du régime transitoire de 1950, mon collègue, M. Malche, et moi-même avons demandé une application intelligente, nuancée, de cet impôt. M. Nobs nous avait alors répondu avec bienveillance et déclaré qu'il ferait tout son possible pour éviter que l'on n'arrive pas en pratique à certains résultats que nous avions signalés et qui apparaissaient finalement un peu ridicules. Je voudrais donc recommander au Département fédéral des finances de bien vouloir rester fidèle à la ligne de conduite promise par M. Nobs. Il est évident que l'impôt sur le luxe constitue une entrave aux affaires surtout pour l'artisanat qui travaille, par exemple, les bijoux, branche extrême-

ment intéressante de notre activité nationale et qui mérite d'être traitée avec ménagement.

Je répète que je ne fais pas de proposition. Je me borne à demander une application pondérée et bienveillante des dispositions qui figurent sous lettre c.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 3.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Fricke**, Berichterstatter: Der Art. 3a des Nationalrates enthält lediglich eine redaktionelle Änderung. Eine materielle Abweichung vom Antrag des Bundesrates besteht nicht. Der Nationalrat hat eine Verdeutlichung des Textes vorgenommen, damit für den Abstimmungsbürger die Auswirkung der Erhöhung des Existenzminimums bei der Einkommenssteuer auf 2000 Franken ersichtlich wird. Aus diesem Grunde wurden auch die heute schon geltenden Abzüge für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen erwähnt.

Der Antrag Nicole auf Erhöhung des Existenzminimums auf 9000, bzw. 8000 Franken bei Ledigen würde im Nationalrat mit grossem Mehr abgelehnt. Mit der Erhöhung von 1000 auf 2000 Franken in der geltenden Übergangsordnung ist man bei der obern Grenze angelangt. Eine weitere Vermehrung der Gratisbürger wäre in unserm demokratischen Staatswesen untragbar. In einer Demokratie ist jeder Bürger nicht nur Träger von Rechten, sondern auch von Pflichten. Jeder soll die Lasten mittragen helfen im Verhältnis zu seiner Leistungsmöglichkeit. Eine gerechte Lastenverteilung wird auch die Grundlage der neuen definitiven Finanzordnung bilden müssen.

In lit. b des Art. 3 des Bundesrates wird in Abänderung des geltenden Wehrsteuerbeschlusses für die kleinen Vermögen der natürlichen Personen eine Erleichterung eingeführt. Die neue Bestimmung gestattet einen Abzug von 20 000 Franken vom steuerbaren Vermögen. Beginn der Steuerpflicht im geltenden Recht schon bei 10 000 Franken, wird sie nach der neuen Bestimmung erst bei 30 000 Franken eintreten. Die Fassung des Nationalrates von Art. 3, lit. b, bedeutet ebenfalls keine materielle Abänderung vom Antrag des Bundesrates. Dagegen trägt sie zur Verdeutlichung bei. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Bundesrates.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 4.

##### Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit (Duttweiler):

Abs. 2 (neu): Eine Erhöhung der Steuersätze auf den Umsätzen alkoholischer und künstlicher Getränke auf dem Wege der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten.

##### Proposition de la commission.

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité (Duttweiler):

2<sup>e</sup> al. (nouveau): Est réservée l'augmentation des taux d'impôt sur les chiffres d'affaires en boissons alcooliques et en boissons artificielles.

**Fricke**, Berichterstatter der Mehrheit: Auch bei der Umsatzsteuer ist der Bundesrat vom Grundsatz, möglichst keine Änderungen am bisherigen Rechtszustand vorzunehmen, abgewichen. In lit. a beantragt er, sämtliche Esswaren, Kaffee und Tee von der Umsatzsteuer auszunehmen. In der Junisession haben die eidgenössischen Räte gegen den Willen des Bundesrates die Konditoreiwaren, die als Luxusartikel bezeichnet werden müssen, von der Umsatzsteuer befreit. Dadurch kam man in einen Widerspruch zur geltenden Ordnung, die nur die notwendigen Lebensmittel von der Steuer ausnimmt. Um wieder auf dem Gebiete der Lebensmittel gleiches Recht für alle zu schaffen, musste die letzte Konsequenz, die Befreiung sämtlicher Lebensmittel, gezogen werden. Damit ist eine starke Säule herausgebrochen worden. Es ist daher höchste Zeit, alle weiteren Begehren um Erleichterung oder Befreiung von der Umsatzsteuer abzubremsen, wenn nicht das ganze Gebäude noch vor der Inangriffnahme der definitiven Finanzordnung einstürzen soll. Aus diesen Gründen ist die Kommission auf ein Begehren des Konkordates der schweizerischen Krankenkassen um Schaffung einer Ausnahme für die Neuanschaffung und Reparatur von Prothesen, Hörapparaten, Stützkorsets für Invalide und Schwerhörige nicht eingetreten, obschon es ihr viel sympathischer gewesen wäre, diese Artikel statt die Patisserie- und die Schokoladewaren von der Umsatzsteuer zu befreien. Sie ist aber mit dem Nationalrat der Auffassung, dass es besser sei, den Krankenkassen mit Beiträgen zu helfen, statt einen neuen Einbruch in die Umsatzsteuer vorzunehmen, der wieder seine Konsequenzen haben würde.

In lit. b wird einem längst gestellten Begehren der Landwirtschaft um Herabsetzung des Prozentsatzes bei Pflanzenschutzmitteln, Sämereien und Düngstoffen Rechnung getragen. Der vom Nationalrat abgeänderte Wortlaut der lit. b ist nur redaktioneller Natur. Durch die Erwähnung der konkreten Belastungssätze will man die Verfassungsbestimmung verdeutlichen. Die Kommission beantragt Ihnen bei Art. 4 Zustimmung zum Nationalrat.

**Flükiger**: Es ist nicht zu bestreiten, dass die vorliegende Fassung des Art. 4 auf das leibliche Wohl des Schweizervolkes weitgehend Rücksicht nimmt; denn in lit. a sind sämtliche Esswaren, dazu noch die Genussmittel Kaffee und Tee, von der Warenumsatzsteuer ausgenommen. Dass das sehr weit geht, hat vorhin schon der Herr Kommissionsreferent erwähnt. Ich möchte aber zum Vergleich darauf hinweisen, wie es mit der geistigen Nahrung des Volkes bestellt ist. Wohl sind Zeitungen und Zeitschriften schon bei der Einführung der Warenumsatzsteuer von dieser Abgabe befreit worden. Ich hoffe, dass es auch in Zukunft so sein wird. Dagegen werden

weiterhin die Bücher mit der Warenumsatzsteuer belastet. Da springt es doch in die Augen, dass hier ein krasser Unterschied besteht. Auf der einen Seite geht man hin und befreit sogar die Delikatessen, die Schleckereien usw. von der Steuer, aber die geistige Produktion soll belastet werden. Ich bedaure sehr, dass der Bundesrat der Eingabe des Schweizerischen Buchhändler- und Verlegervereins und 20 weiterer kultureller Institutionen vom 21. August nicht Folge gegeben hat. Ich bedaure weiter, dass die parlamentarischen Kommissionen diesen Gedanken nicht aufgenommen haben und dass schliesslich im Nationalrat ein Antrag von Herrn Schmid-Ruedin mit der grossen Mehrheit von 70:39 Stimmen verworfen worden ist. Angesichts dieser Situation gebe ich mich nicht der Illusion hin, dass es hier im letzten Stadium gelingen könnte, eine Wandlung herbeizuführen. Aber ich erachte es doch als meine Pflicht, auch in diesem Ratssaal auf die Angelegenheit hinzuweisen und zu erklären, dass es nach meiner Ansicht eine Ungerechtigkeit ist, diesen ausserordentlich unangenehmen Gegensatz zwischen den Esswaren und den Büchern aufkommen zu lassen.

Die Argumente, die in der zitierten Eingabe geltend gemacht werden, sind meines Erachtens durchaus zutreffend. Ich will die Eingabe natürlich nicht verlesen, denn ich nehme an, dass die Herren Kollegen sie auch erhalten haben. Ich möchte nur ein Moment hervorheben, nämlich den Vergleich mit dem Ausland, den Hinweis beispielsweise auf die Behandlung der Bücher in Holland, wo die wissenschaftlich-kulturellen buchhändlerischen Vereinigungen speziell die Forderung auf Streichung des Buches von der Umsatzsteuer gestellt haben. Ich möchte auch einen Hinweis auf England machen, wo man anno 1940 versuchte, die Umsatzsteuer für Bücher wieder einzuführen und dann „erhob sich“, wie es in der Eingabe heisst, „in der Öffentlichkeit, insbesondere unter Führung des Erzbischofs von Canterbury, ein derartiger Sturm der Entrüstung gegen die geplante Belastung von ‚knowledge‘, dass der vorliegende Entwurf nicht ratifiziert werden konnte.“ Ich weiss, dass in der Schweiz mit einem solchen Entrüstungssturm nicht zu rechnen ist. Ich habe auch gelesen, dass der Vertreter des Bundesrates im Nationalrat darauf hingewiesen habe, diese Parallele sei nicht ganz richtig, weil die Umsatzsteuer in England viel höher sei als bei uns. Das will ich loyalerweise zugeben, aber im Prinzip darf doch auf diesen Unterschied zwischen England und uns hingewiesen werden. Es ist nicht recht, dass man die Bücher belastet; es ist nicht recht, dass man Lehrmittel, Bibeln, Messbücher usw. belastet, und dass die Bibliotheken unter Umständen gezwungen werden, aus dem Ausland oder direkt von den Verlagen unter Umgehung des Buchhandels die Bücher zu beziehen. Das sind eine ganze Reihe schlüssiger Argumente; nur steht natürlich diesen Argumenten entgegen, was der Herr Kommissionsreferent gesagt hat: Man muss einmal aufhören, es sind schon genug Einbrüche vorgekommen. Aber die Einbrüche liegen auf einer andern Ebene, bei den Esswaren und bei Genussmitteln, nicht bei der geistigen Produktion. Auf diese sollte man in unserem Land auch einigermaßen Rücksicht nehmen.

Ich verzichte also auf einen Antrag, weil ich weiss, dass er nichts nützt; aber ich möchte auf diesen wunden Punkt hinweisen, einmal pro memoria für die künftige definitive Regelung der Finanzordnung, und zum andern in der Erwartung, dass wenigstens die Rezensionsexemplare an die Zeitungen, die Exemplare an die Autoren und an die Bibliotheken von der Warenumsatzsteuer befreit werden. Es ist schon etwas grotesk, wenn diese auch noch belastet werden sollten. Ich habe gelesen, dass der Vertreter des Bundesrates, Herr Bundespräsident Petitpierre, im Nationalrat erklärt hat, dass das vom Einzelfall abhängt. Wenn die Berichterstattung richtig ist, was ich annehme, wird der Bundesrat diese Frage nochmals prüfen. Ich möchte das sehr empfehlen, und ich bitte, dass man wenigstens in diesem Punkte entgegenkommt und später bei der definitiven Regelung die Sache einigermaßen gerecht behandelt.

**Duttweiler, Berichterstatter der Minderheit:** Mein Minderheitsantrag hat den Zweck, eine verfassungsmässige Grundlage für eine zusätzliche Steuerbelastung von alkoholischen und künstlichen Getränken zu schaffen. Schon 1948 hat der Bundesrat in seiner Finanzreformvorlage für den gleichen Zweck einen ähnlichen Wortlaut gewählt, wie er in meinem Antrag enthalten ist. Es ist inzwischen durchgesickert, dass man die Quellenbesteuerung der Alcoholica anzapfen will, um eine erhebliche Rüstungsvorlage wenigstens teilweise damit zu finanzieren. Dem würde mein Antrag nicht entgegenstehen, im Gegenteil, es würde das vielleicht diese Finanzierung erleichtern, bzw. sie könnte verfassungsmässig gefasst werden. Herr Bundesrat Nobs hat in der Expertenkommission für die Überprüfung der Landesverteidigung wörtlich gesagt: „Der Ertrag der Getränkesteuer ist auch unter Berücksichtigung der Belastung von rund 100 Millionen Franken im Jahr unverantwortlich billig bei uns, und wir blicken mit Neid auf die nordischen Staaten.“

Eine Einsicht ist wohl vorhanden, aber der Wille, den richtigen Weg zu gehen, fehlt aus den verschiedensten Gründen. Die Belastung der Alcoholica ist von seiten der Weinbaukreise in der nationalrätlichen Kommission in Pontresina nicht auf grundsätzliche Ablehnung gestossen. Man macht immer wieder geltend, es sei unpopulär, den Alkohol zu belasten. Hier liegt der grosse Irrtum. Das Institut für Wirtschafts- und Sozialanalyse, geleitet von Herrn Lalive d'Épinay in Lausanne, der früher bei der Landwirtschaftsabteilung tätig war, wenn ich nicht irre, hat erklärt, dass eine überwiegende Mehrheit des Volkes für eine vernünftige Alkoholbesteuerung zu haben wäre. Ich habe früher schon die Meinung geäussert, dass die Macht der Wirte bei weitem nicht mehr so gross sei wie einstens, weil die Politik zum allergrössten Teil nicht mehr am Wirtstisch gemacht wird. Dagegen gibt es unzählige Mitbürger, die es sehr schätzen würden, wenn einmal Ideenpolitik mit der Finanzpolitik verknüpft würde. Es gibt genügend Menschen, die das Elend des übermässigen Alkoholgenusses in der Familie kennen und mit Energie und Überzeugung für irgendeine Lösung zu haben wären und sich dafür leidenschaftlich einsetzen würden.

Die Formulierung meines Antrages ist übrigens ausserordentlich mild. Es ist nur eine Kompetenzverteilung. Ich stelle mir vor, dass die Ablehnung dieser Kompetenzerteilung an und für sich schon einen sehr schlechten Eindruck machen müsste. Man würde dann sagen, man lehne eine Alkoholbesteuerung überhaupt ab. Die Auffassung, dass die Annahme dieses Antrages — also die Möglichkeit für die Bundesversammlung, auf dem normalen Gesetzeswege die Alkoholbesteuerung zu erhöhen — die Vorlage in der Abstimmung belasten würde, teile ich nicht. Wenn man diesen Antrag annähme, hätte man wenigstens irgendwie einen Grundgedanken höherer Art in der Vorlage. Es ergäbe sich dann die Möglichkeit, sobald die Notwendigkeit vorliegt, auch dieses Mittel zu ergreifen. Gegen diese Auffassung hält es grundsätzlich schwer, sich aufzulehnen. Ich mache mir, wie Herr Kollega Flükiger, keine Illusionen über das Schicksal des Antrages. Ich halte es für eine hohe Verpflichtung, dieses Postulat immer wieder, wo sich Gelegenheit bietet, in konkreter Form zu stellen; denn es handelt sich um eine ethisch, volksgesundheitlich und fiskalisch denkbar hochwertige Finanzquelle.

Herr Kollega Flükiger hat auch auf die Auffassungen im Ausland hingewiesen in bezug auf die Finanzfragen, die mit den kulturellen, sozialen und volksgesundheitlichen Fragen eng zusammenhängen und dort auf ein viel grösseres Verständnis stossen als bei uns. Ich glaube, im Falle der *Alcoholica* trifft das besonders zu.

Wenn wir bedenken, welche schicksalsschweren Entschlüsse ausländische Parlamente fassen müssen, kommen wir uns doch vielleicht etwas zaghaft vor, wenn wir Hemmungen haben, sobald es um etwas gewagtere, grundsätzliche Fragen geht.

Der gleichlautende Antrag Munz im Nationalrat hat dort wenigstens 24 Stimmen auf sich zu vereinigen vermocht; dagegen siegten dann aber die 67 Neinstimmen. Dies zeigt aber immerhin, dass die Idee der vermehrten Besteuerung der alkoholischen Getränke im Fortschreiten begriffen ist; ich hoffe, dass man den Nachweis erbringen kann, dass dafür auch einiges Verständnis im Ständerat vorhanden ist.

**M. Picot:** Je voudrais faire entendre la voix de la Suisse romande à l'appui des observations qui ont été présentées par M. Flükiger sur la question de l'impôt sur le chiffre d'affaires pour les livres. On ne se rend pas suffisamment compte, dans l'opinion publique, de la situation des intellectuels et, en somme, le peu d'encouragement que nous donnons à la vie intellectuelle, à la création de livres dans notre pays. Cela devient, je m'en suis rendu compte ces derniers temps, un problème critique. Lorsqu'une personne fait des romans à succès, elle peut gagner sa vie par un livre. Nous avons aussi certains bénéfiques pour les auteurs de manuels scolaires qui sont adoptés par les cantons, et par conséquent, sont achetés régulièrement pendant de longues années à plusieurs centaines ou milliers d'exemplaires. Nous avons aussi des écrivains qui peuvent gagner. Ce sont les professeurs d'université qui publient des ouvrages, des manuels que les étudiants sont obligés d'acquiescer. Mais, hors de ces domaines, celui qui fait des livres ne reçoit aucune rémunération et fait même

de fort mauvaises affaires. Je voudrais vous en donner un exemple. Dernièrement, en Suisse romande, un spécialiste de l'histoire religieuse du 17<sup>e</sup> siècle, un des hommes d'Europe qui connaît le mieux les questions des luttes entre Port-Royal et les Jésuites, ou les luttes entre le Gallicanisme et le Vatican, cet homme a fait sur Saint Cyran un livre de premier ordre. Ce livre a eu un succès moral très grand. Naturellement bien des bibliothèques publiques dans le monde l'ont acheté. Mais pour publier ce livre, l'éditeur lui a demandé 8000 à 10 000 francs. Pour payer cette somme puisqu'il n'avait aucune fortune, il a dû faire des emprunts auprès de ses amis. Aujourd'hui, malgré la gloire qui lui vient de ce livre, il est encore en dette vis-à-vis de ses amis. Qu'est-ce à dire si ce n'est qu'il a travaillé 3 ou 4 ans à un livre de premier ordre et qu'il n'a touché aucune rémunération. Quel est l'ouvrier qui voudrait accepter une situation pareille?

En face de cette grande misère des intellectuels, de ce découragement de faire des livres, de faire des livres nouveaux, nous imposons les livres de l'impôt sur le chiffre d'affaires. C'est évidemment regrettable.

Je ne crois pas pourtant que ce soit dans l'impôt sur le chiffre d'affaires que soit le centre du problème, mais la question devrait être reprise dans les cantons et auprès de la Confédération. Dans les cantons, nous pouvons évidemment donner à un écrivain certaines subventions s'il s'agit d'un livre d'histoire nationale ou d'économie nationale. Alors il est dans les compétences légales des autorités de donner 3000, 5000 ou 6000 francs pour la publication d'un livre. Mais dès que nous sortons de ce domaine, dès que quelqu'un a fait un livre remarquable dans le canton sur un sujet qui parlera, par exemple, de l'étranger, il nous est extrêmement difficile de l'aider. La Confédération a fait, grâce à l'initiative de M. Etter, conseiller fédéral, un très grand pas il y a plus de dix ans en créant «Pro Helvetia». Mais ne croyez pas qu'avec les 400 000 ou 500 000 francs de «Pro Helvetia» nous avons résolu le problème des intellectuels. «Pro Helvetia» donne une aide momentanée, mais ne peut pas donner une aide durable et le problème central, le fait que les auteurs de livres ne reçoivent pas une rémunération convenable, à moins que ce soient des génies dans le domaine du roman ou des livres scolaires, ce problème reste entier. Je suis très heureux qu'à propos de cette discussion on ait pu attirer l'attention de l'opinion publique sur ce problème. Comme M. Flükiger, je ne fais aucune proposition. Je regrette que l'on ne trouve pas une solution qui libère les livres dans une certaine proportion.

**M. Petitpierre,** président de la Confédération: Il y a toujours d'excellentes raisons à invoquer en faveur de l'exonération de certains produits sur lesquels l'impôt sur le chiffre d'affaires est perçu. Différentes propositions ont été faites soit au sein des commissions, soit devant le Conseil national. Le Conseil fédéral estime que l'on est déjà allé fort loin et qu'il n'est pas possible aujourd'hui d'exonérer de nouveaux produits.

En ce qui concerne l'impôt sur les livres, comme l'a constaté M. Picot, ce n'est pas la perception de cet impôt qui constitue une entrave au développe-

ment ou à l'épanouissement de la vie intellectuelle. Il y a d'autres moyens plus efficaces pour venir en aide aux auteurs.

Aucune proposition n'ayant été faite, il n'est pas nécessaire que je m'étende plus longtemps sur l'exonération des livres. Au Conseil national, j'ai eu l'occasion de déclarer, en réponse à une interpellation de M. Schmid-Ruedin, que la perception de l'impôt sur les ouvrages remis gratuitement, posait un problème plus général intéressant d'autres branches de l'économie que l'édition et la librairie, et que ce problème pourrait éventuellement être revu au moment où l'on entreprendrait une révision générale sur l'impôt sur le chiffre d'affaires. Le Conseil fédéral envisage en tout cas qu'il n'est pas possible de donner une solution à ce problème dans le cadre de l'arrêté sur lequel vous avez à vous prononcer.

Quant à la proposition faite par M. Duttweiler, le Conseil fédéral la combat. Elle soulève un problème très délicat et d'une grande portée politique. Il s'agit beaucoup moins d'un problème fiscal et technique que d'un problème politique. Le Conseil fédéral a envisagé — les commissions et le Conseil national l'ont suivi — qu'il importait d'apporter aussi peu de modifications que possible au régime actuellement en vigueur. Or, la question soulevée par M. Duttweiler est une question de fond qui ne saurait être discutée et résolue à l'occasion de l'adoption du régime transitoire des finances fédérales. Je ne prétends pas que le problème ne se pose pas et qu'il ne doive à un moment donné être résolu. Il ne pourra l'être que dans le cadre de la réforme constitutionnelle définitive des finances fédérales ou, ce qui serait peut-être encore préférable, pour lui-même, c'est-à-dire qu'un jour ou l'autre l'occasion doit être donnée au peuple de se prononcer.

**Fricker**, Berichterstatter der Mehrheit: Herr Flükiger hat keinen Antrag gestellt. Wenn er einen Antrag gestellt hätte, wäre ich leider gezwungen gewesen, ihn zu bekämpfen, und zwar aus den Gründen, die ich bereits angeführt habe. Ich will nur daran erinnern, dass der Finanzplan des Bundesrates äusserst knapp gehalten ist. Er rechnet mit 1359 Millionen Franken Einnahmen. Diese Einnahmen reichen nicht einmal aus, um eine jährliche Tilgungsrate für die Mobilisationsschulden einzustellen. Der Ausfall an Umsatzsteuern macht im ganzen jetzt über 40 Millionen Franken aus. Wir haben deshalb auch gegen alle andern weitergehenden Begehren uns wenden müssen. Ich möchte Herrn Kollega Flükiger bitten, zu entschuldigen, dass wir seine wohl gut gemeinte Anregung, die wir gewiss gerne unterstützt hätten, jetzt leider nicht entgegennehmen können.

Der Antrag Duttweiler wäre in seiner jetzigen Fassung nach meiner Auffassung ohnehin nicht annehmbar. Er spricht von einer Erhöhung der Steuersätze auf den Umsätzen alkoholischer und künstlicher Getränke. Eine Erhöhung setzt immer voraus, dass eine Besteuerung schon besteht. Nun haben wir aber nur eine Besteuerung auf dem Bier. Die Besteuerung der andern alkoholischen Getränke, speziell des Weines, ist seinerzeit wieder aufgehoben worden. Nun wäre es ganz entschieden ungerecht, wenn man das einzige Genussmittel, das Bier, während dieser Übergangsordnung noch mehr be-

lasten würde, als es bis jetzt schon der Fall ist, und die andern Getränke nicht besteuerte. Ich kann Herrn Duttweiler versichern, dass in unserer Kommission die Auffassung besteht, dass die Getränkesteuer kommen wird und kommen muss. Wir können es uns nicht länger leisten, dass solche Genussmittel nicht besteuert werden. Aber Herr Duttweiler wird gewiss einsehen, dass heute der Zeitpunkt nicht da ist, einen solchen Antrag hier in die Vorlage einzubringen, ein Antrag, der ja seinerzeit bei der verworfenen Vorlage zu grossen Diskussionen geführt hat. Sie werden gewiss, bei ruhiger Überlegung, sich sagen müssen, dass ein solcher Zusatz die ganze Vorlage gefährden könnte. Alle Gegner einer Getränkesteuer würden sich zusammenschliessen und würden die Vorlage bekämpfen. Aus diesem Grunde können wir dem Antrag unmöglich zustimmen. Ich ersuche Herrn Duttweiler, seine Vorschläge auf den Zeitpunkt zurückzustellen, da wir die definitive Vorlage behandeln. Dann wird auf jeden Fall Gelegenheit sein, den Antrag auf eine Getränkesteuer vorzubringen. Vielleicht wird sich auch schon früher dazu Gelegenheit bieten. Herr Duttweiler hat erwähnt, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass wir in einer Vorlage betreffend die neuen Rüstungen, die uns durch die Weltlage aufgedrängt werden, vielleicht gezwungen werden, diese Aufwendungen durch eine Getränkesteuer zu finanzieren. Ich glaube, dass auch unsere welschen Freunde viel mehr Verständnis hätten, einer Getränkesteuer zuzustimmen, wenn sie für den Sonderzweck der Landesverteidigung verwendet würde. Aber für die Übergangsordnung hätte sie den Nachteil, dass die Vorlage damit schwer gefährdet würde. Es würde auch der Grundsatz, den der Bundesrat überall befolgt hat, möglichst wenig an der bestehenden Ordnung zu ändern, verletzt. Es wäre vermutlich auch ausgeschlossen, hierüber im andern Rate eine Zustimmung zu erhalten.

Ich bitte Sie daher, den Antrag Duttweiler abzulehnen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Minderheit	1 Stimme
Dagegen	Grosse Mehrheit (Einige Enthaltungen)

*Art. 5.*

#### **Antrag der Kommission.**

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung kann die in Art. 1 und 2 bezeichneten Beschlüsse insoweit abändern, als damit nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt wird. Es dürfen keine Erhöhungen von Tarifsätzen vorgenommen werden, die zur Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger führen würden.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

#### **Proposition de la commission.**

<sup>1</sup> L'Assemblée fédérale peut modifier les arrêtés désignés aux articles 1<sup>er</sup> et 2, si ces modifications n'ont pas pour but une augmentation du rendement. Il ne peut être procédé à des augmentations de taux du tarif qui entraîneraient une charge supplémentaire pour le contribuable.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

**Fricke**, Berichterstatter: Schon die geltende Übergangsordnung räumte unter B, Ziffer 4, der Bundesversammlung das Recht ein, die Bundesratsbeschlüsse nur soweit zu ändern, als dadurch keine Erhöhung der Steuerbelastung erwirkt wird. Auch räumte sie der Bundesversammlung das Recht ein, diese Befugnis an den Bundesrat zu delegieren. Die Möglichkeit, während der vierjährigen Dauer der Finanzordnung Änderungen vornehmen zu können, muss gegeben sein. Als solche Änderungen können in Betracht kommen Rationalisierungsmassnahmen im Steuerwesen und Beseitigung von stossenden Ungleichheiten. Zum Schutz der Steuerpflichtigen hatte aber schon der Bundesrat die Einschränkung angebracht, dass mit den Änderungen keine Ertragsvermehrung angestrebt werden dürfe. Der Nationalrat verdeutlichte diesen Schutz des Steuerzahlers noch durch die Erklärung, dass auch keine Erhöhung der Tarifsätze vorgenommen werden dürfe, die zur Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger führen würde. Allerdings werden unter Umständen bei Änderungen gewisse Belastungsverschiebungen nicht zu vermeiden sein. Aber auch in diesem Fall dürfen sie nicht zum Zweck der Mehrbelastung oder der Ertragsvermehrung vorgenommen werden.

Die in Art. 5, Abs. 2, eingeräumte Delegationsbefugnis an den Bundesrat wurde vom Nationalrat enger gefasst, als es im bisherigen Recht der Fall ist. Die Bundesversammlung kann die ihr eingeräumte Befugnis nur in besondern Fällen auf den Bundesrat übertragen, so im Falle der Dringlichkeit und in Fällen, wo es sich nur um Abänderung reiner Verfahrensbestimmungen handelt. Die Kommission hat an der Fassung des Nationalrates eine kleine redaktionelle Änderung angebracht. Sie schlägt Ihnen vor, das Wort „vorgesehen“ durch „vorgenommen“ zu ersetzen. Im übrigen beantragt sie Ihnen zu Art. 5 Zustimmung zum Nationalrat.

**Schmuki**: Die Botschaft des Bundesrates betont bei verschiedenen Stellen, dass alle Änderungen, die die Übergangsordnung gefährden können, von der Vorlage ferngehalten werden müssen. Dieser Grundsatz ist unbestritten und auch in unserer Kommission zum Ausdruck gekommen. Nun enthält aber die Botschaft auf Seiten 14/15 Ausführungen, welche diesem Grundsatz zuwiderlaufen: Das Verbot der offenen Steuerüberwälzung der Warenumsatzsteuer bei Detailsätzen; auf Seite 15 wird berichtet, dass die dazu nötigen Bestimmungen in einem späteren Beschluss der Bundesversammlung im Sinne von Art. 5 der Vorlage vorbehalten sei. Der Grundsatz des Verbotes der offenen Überwälzung wird in der Verfassungsvorlage selbst nicht verankert. In der Kommission ist zum Ausdruck gekommen, dass solche Änderungen auf dem Wege der Gesetzgebung, also mit Referendumsvorbehalt, vorgenommen werden müssen.

Was das Verbot der offenen Überwälzung der Warenumsatzsteuer anbetrifft, handelt es sich um eine umstrittene Frage. Wir haben bei den Kommissionsverhandlungen gehört, dass eine Reihe von Berufsbranchen gegen das Verbot der offenen Überwälzung sei, und ich erachte es als gegeben, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, mit der Bemerkung, dass diese Reibungsfläche ausgeschaltet werden sollte. Es handelt sich nicht um einen Ab-

änderungsantrag zur Vorlage, aber irgendeine Erklärung nach dieser Richtung (dass diese Frage der ordentlichen, das heisst der definitiven Regelung vorbehalten werde) dürfte nach meinem Dafürhalten Beruhigung schaffen. Es ist in der Tat notwendig, dass für das Zustandekommen dieser verfassungsmässigen Ordnung alle Reibungspunkte aus dem Wege geschafft werden. Ich habe keinen Antrag zu Art. 5 zu stellen, weil es sich hier um eine Gesetzesdelegation handelt; für die Übergangsordnung selbst ist ja die Ausführungsgesetzgebung bereits avisiert; aber ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, dass für dieses Interregnum von diesem Verbot der offenen Steuerüberwälzung bei Detailsätzen Umgang genommen wird. Nach meinem Dafürhalten darf man es ganz ruhig dem Detailhandel überlassen, ob er die geringe Mehrarbeit, die die offene Berechnung der Warenumsatzsteuer mit sich bringt, auf sich nehmen will; denn eine beträchtliche Mehrbelastung, wie dies in der Botschaft erwähnt wird, liegt meines Erachtens nicht vor.

**Danioth**: Wenn ich das Wort zu Art. 5 ergreife, habe ich nicht die Absicht, einen Abänderungsantrag zu stellen. Ich möchte aber gewissen Bedenken Ausdruck geben, die zweifelsohne vielen von uns beim Studium dieser Bestimmungen aufsteigen.

Art. 5 ermächtigt die Bundesversammlung, die in Art. 1 und 2 aufgeführten Beschlüsse abzuändern, sofern keine Erhöhung der Tarifsätze vorgenommen werde, die zu einer Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger führen würde. Man darf sich sicher fragen, was eigentlich der Bundesrat mit dieser neuen Bestimmung erreichen wolle. Nach den Ausführungen in der Botschaft und den mündlichen Darlegungen des Herrn Bundespräsidenten in der Kommission sind damit eigentlich in der Hauptsache nur technische Vereinfachungen auf Grund der Erfahrungen geplant. Wenn dem so ist, so stellt sich ohne weiteres die Frage, ob der Artikel überhaupt notwendig sei. Die Frage ist um so berechtigter, als sowohl Bundesrat wie auch das Parlament sich im Interesse der Gesamtvorlage befleissen sollten, möglichst wenige Änderungen der bestehenden Finanzordnung vorzunehmen. Der Bundesrat muss also wohl wichtige Gründe haben, die Bestimmungen des Art. 5 in die Finanzordnung 1951/54 aufzunehmen.

Ich bin ohne weiteres damit einverstanden, dass gemäss Abs. 2 keine Erhöhungen von Tarifsätzen vorgenommen werden dürfen, die zu einer Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger führen würde. Die Bestimmungen des Art. 5 schliessen aber eine Herabsetzung der Tarife nicht aus. Ich nehme zwar an, dass eine solche Absicht nicht besteht; sollte dies dennoch der Fall sein, so müsste ich die grössten Bedenken gegen eine Aufnahme des Art. 5 anmelden. Es wäre meines Erachtens ganz falsch und auch ausserordentlich gefährlich, auf diesem Wege einzelne Kategorien von Steuerzahlern zu entlasten. Ich glaube, dass gerade wir Vertreter der Kantone ein eminentes Interesse daran haben, dass während der Dauer der vorliegenden Finanzordnung keine der angedeuteten Änderungen vorgenommen werde. Ich verrate auch sicher kein Geheimnis, wenn ich erwähne, dass die Finanzdirektorenkonferenz sozusagen einstimmig dem Wunsche Ausdruck gegeben

hat, dass während der Dauer der neuen Finanzordnung auch keine Herabsetzung der Tarifansätze vorgenommen werden solle. Eine einseitige Entlastung gewisser Kategorien von Steuerpflichtigen auf dem Wege, wie ihn Art. 5 ermöglichen würde, muss entschieden abgelehnt werden.

Ich wäre deshalb dem Herrn Bundespräsidenten sehr dankbar, wenn er auch an dieser Stelle bestätigen könnte, dass mit den Bestimmungen des Art. 5 nur die Verwirklichung von technischen Vereinfachungen und Verbesserungen, nicht aber die Herabsetzung von Tarifansätzen in Aussicht genommen ist.

**M. Petitpierre**, président de la Confédération: Je puis rassurer les orateurs qui ont exprimé certaines craintes quant à l'application éventuelle de l'article 5. Le Conseil fédéral a hésité à reprendre cet article dans le projet d'arrêté, précisément parce qu'il craignait que cette disposition n'encourage à présenter des propositions tendant à modifier sur l'un ou l'autre point le régime transitoire. En définitive, le Conseil fédéral a jugé qu'il était nécessaire de conserver l'article 5 pour le cas où, au cours des quatre années qui viennent, il s'avérerait nécessaire d'apporter des changements ou des retouches à telle ou telle disposition des arrêtés qui resteront en vigueur. Mais le Conseil fédéral n'envisage pas de réduire les tarifs d'impôt. S'il avait eu une pareille intention, il l'aurait manifestée dans le projet qu'il a soumis aux Chambres.

Je peux donc vous rassurer: le Conseil fédéral n'envisage pas de faire un large usage de l'article 5; il a au contraire le désir de se servir le moins possible de cette disposition pour chercher à obtenir des modifications au régime qui sera en vigueur pendant les quatre années à venir.

**Vieli:** Die Ausführungen des Herrn Ständerat Danioth haben sicherlich eine gewisse Berechtigung, und aus der Antwort des Herrn Bundespräsidenten haben wir soeben gehört, dass der Bundesrat nicht die Absicht habe, eine Herabsetzung der Tarife oder eine Änderung im Sinne der Erleichterung der in Art. 2 aufgeführten Bundesbeschlüsse vorzunehmen; aber der Art. 5 spricht davon, dass die Bundesversammlung diese Möglichkeit eventuell habe. Der Art. 5 lautet nämlich:

„Die Bundesversammlung kann die in Art. 1 und 2 bezeichneten Beschlüsse insoweit abändern, als damit nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt wird.“ Die Meinung ist wiederholt zum Ausdruck gekommen, dass durch eine Änderung nur eine Rationalisierung angestrebt werden könne, eine — wie ausgeführt wurde — technische Verbesserung der bestehenden Beschlüsse. Aber wenn man ausdrücklich im Art. 5 sagt, dass damit eine Ertragsvermehrung nicht angestrebt werde, so kann man *ex contrario* schliessen: Wenn dagegen eine Herabsetzung oder eine Verminderung der Tarife angestrebt werde, so sei es möglich, dass die Bundesversammlung ohne Referendum einen solchen Beschluss fassen könnte. Ich denke zum Beispiel daran, dass der Beschluss betreffend Warenumsatzsteuer eine Linderung erfahren würde. Das wäre auf Grund dieses Art. 5, wie er heute gefasst ist, durch die Bundesversammlung möglich. Ich glaube ohne weiteres, dass diese Absicht nicht besteht, aber nach der

Fassung des Artikels bestünde die Möglichkeit, eine Herabsetzung der Tarife, wie angedeutet, zu beschliessen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 6.

#### Antrag der Kommission.

Abs. 1, lit. *b.* Forderungen gegenüber inländischen Schuldnern und Beteiligungen an inländischen Gesellschaften sowie andere Werte, die im Ausland wohnhaften Personen zustehen, wenn der Wohnsitzstaat des wirklichen Vermögensträgers gleichartiges Vermögen in der Schweiz wohnhafter Personen besteuert.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

#### Proposition de la commission.

Al. 1, lit. *b.* Les créances sur des débiteurs suisses et les participations à des sociétés suisses, ainsi que d'autres valeurs, appartenant à des personnes domiciliées à l'étranger, si l'Etat où est domicilié le propriétaire effectif de la fortune soumet à une imposition la fortune de même nature appartenant à des personnes domiciliées en Suisse.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

**Fricker**, Berichterstatter: Bei Art. 6 handelt es sich lediglich um eine Retorsionsmassnahme, von der wir gerne hoffen, dass wir sie nicht anwenden müssen. Die Retorsion provoziert in der Regel Gegenmassnahmen beim Vertragspartner. Ihre Anwendung muss daher mit aller Vorsicht geschehen. Das veranlasste Ihre Kommission, die lit. *b* vorsichtiger zu fassen, weil sie befürchtete, die bundesrätliche Fassung, der der Nationalrat zugestimmt hatte, könnte schon an sich provokatorisch wirken. Materiell stimmt der Wortlaut mit der Fassung des Bundesrates überein. Der Bundesrat ist mit dieser redaktionellen Änderung einverstanden. Wir beantragen Ihnen Genehmigung des Art. 6 in der Fassung Ihrer Kommission.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 7.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Fricker**, Berichterstatter: Der Wortlaut des Art. 7 ist aus der am 4. Juni verworfenen Vorlage herübergenommen worden. Die geltende Übergangsordnung enthält lit. *c* nicht. Diese Bestimmung wurde im Sinne einer Verstärkung des interkantonalen Finanzausgleiches in die Vorlage aufgenommen. Das Ausführungsgesetz zu diesem Artikel ist in Vorbereitung. Es wird den eidgenössischen Räten zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wie ich bereits in meinem Eintretensvotum ausführte. Die Kommission beantragt Ihnen Genehmigung des Art. 7.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 7 bis.***Antrag der Kommission.****Mehrheit:**

Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.

**Minderheit  
(Klöti):**

Streichen.

**Proposition de la commission.****Majorité:**

La majorité absolue des membres de chacun des deux conseils législatifs est requise pour les arrêtés autorisant une dépense unique de plus de 5 millions de francs ou des dépenses périodiques de plus de 250 000 francs ou augmentant de la même somme une dépense décidée, si ces arrêtés ne peuvent être soumis à la votation populaire.

**Minorité  
(Klöti):**

Biffer.

**Fricke**, Berichterstatter der Mehrheit: Der Bundesrat hat es den eidgenössischen Räten überlassen, sich über die Zweckmässigkeit der Einführung der sogenannten „Ausgabenbremse“ auszusprechen und Beschluss zu fassen. Die geltende Übergangsordnung sieht in Art. 1D vor:

„Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über 1 Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.“

Im Nationalrat entstand wegen dieser Frage eine erregte Diskussion. Im Verlaufe derselben stellte Herr Häberlin im Sinne einer Milderung der Ausgabenbremse einen neuen Antrag:

„Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.“

Der Antrag wurde schliesslich mit 77 : 64 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Häberlin wurde in unserer Kommission von Herrn de Coulon angenommen und nach kurzer Diskussion mit 9 : 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Im Nationalrat wurde behauptet, die Vorlage werde verworfen, wenn die sogenannte Ausgabenbremse aufgenommen werde; andere Redner behaupteten, ohne diese Bestimmung sei die Vorlage in Frage gestellt. Wir wollen nicht hoffen, dass an dieser Frage die

Vorlage scheitere, werde sie in bejahendem oder verneinendem Sinne gelöst. Das wäre ein bedenkliches Zeichen. Eines ist sicher, dass es im Volke draussen immer als ungehörig empfunden wird, wenn bei den Abstimmungen über wichtige Beschlüsse in den eidgenössischen Räten die Zahl der anwesenden Stimmenden auffallend klein ist. Man fragt sich da mit Recht: Wie steht es mit dem Verantwortungsbewusstsein der durch Abwesenheit glänzenden Parlamentarier? Mit der Annahme des Antrages Häberlin würde ein Präsenzzwang ausgeübt, der im Interesse des Parlamentes läge. Es ist nicht zu übersehen, dass es sich bei nicht allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen, die dem Referendum nicht unterliegen, oft um grosse Summen handelt, wie beispielsweise bei der Swissair, oder bei Ausgaben für die Landesverteidigung. Hat es letzte Woche ein Mitglied unseres Rates als Bevormundung empfunden, als bei der Abstimmung über die Sanierungsmassnahmen der Swissair nach dem geltenden Recht die absolute Mehrheit aller Mitglieder erforderlich war? Im Gegenteil. Wir alle empfanden es als eine Selbstverständlichkeit, dass bei einem so eminent wichtigen Beschluss, der über die Zukunft der Swissair entschied, der Rat möglichst vollzählig war. Und wenn die eidgenössischen Räte aus ihrem Verantwortungsbewusstsein heraus selber ein qualifiziertes Mehr für weittragende Beschlüsse, die der Volksabstimmung nicht unterstehen, verlangen, so ist das ein Akt der Selbstdisziplin und nicht eine freiwillige Unterstellung unter Vormundschaft, was schon begrifflich unmöglich wäre, da ein Bevormundeter nicht selbst Bevormundungsbehörde sein kann. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, Art. 7bis anzunehmen.

**Klöti**, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage als Angehöriger der Minderheit, Art. 7bis abzulehnen und dadurch die völlige materielle Übereinstimmung der Beschlüsse zwischen beiden Räten zu sichern und weitere Differenzen zu vermeiden. Zur Begründung möchte ich nur wenige Ausführungen machen, da hierüber bereits früher gesprochen worden ist. In erster Linie bin ich, wie der Herr Kommissionsreferent geäußert hat, der Auffassung, man sollte sich bei der Übergangslösung auf das Notwendigste beschränken und keine Bestimmungen in die Vorlage aufnehmen, die über diesen Rahmen hinausgehen, besonders dann nicht, wenn dadurch gewisse Volkskreise vor den Kopf gestossen werden. Nach meiner Meinung kommt dem Vorschlag keine grosse praktische Bedeutung zu, und er wird während der vierjährigen Dauer der Übergangsordnung wahrscheinlich nie einen anderen Entscheid des Parlamentes bewirken, als dies bei Fehlen einer solchen Bestimmung der Fall wäre. Ein Beschluss, der eine einmalige Ausgabe von 5 Millionen Franken oder eine wiederkehrende Ausgabe von 250 000 Franken zur Folge hätte, würde, wie bisher, in den vorberatenden Kommissionen und in den Fraktionen einlässlich besprochen. Die Fraktionsbeschlüsse würden in der Regel das Schicksal einer solchen Vorlage bestimmen. Aber auch dann, wenn der Entscheid erst im Plenum des Rates fallen sollte, würde er in mindestens 90 Prozent der Fälle genau gleich sein, ob der Beschluss die Mehrheit der Anwe-

senden oder die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte erfordern würde. Durch die Forderung des qualifizierten Mehrs wird der materielle Entscheid daher nicht beeinflusst, sondern die Beschlussfassung bloss technisch erschwert. Das Beispiel der vorhin erwähnten Abstimmung über die Hilfe an die Swissair von der letzten Woche zeigt dies. Hätte man am Mittwochabend abgestimmt, so hätte wohl eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür votiert, aber man hätte wegen entschuldigter Abwesenheit einer Reihe von Mitgliedern die absolute Mehrheit aller Mitglieder nicht erreicht. Die Abstimmung wurde daher auf den folgenden Tag verschoben und sie ergab die vorgesehene Annahme der Vorlage durch die qualifizierte Mehrheit. Die Möglichkeit einer Verwerfung der Vorlage wäre sogar grösser gewesen, wenn nur die ordentliche Mehrheit hätte entscheiden können und man ohne Beachtung des entschuldigenden Fehlens einiger Mitglieder zur Abstimmung geschritten wäre. Aber ein solcher Zufallsentscheid wäre dann nachher wohl durch Wiedererwägung oder dann durch einen gegenteiligen Beschluss des andern Rates, der zu neuer Beschlussfassung gezwungen hätte, umgestossen worden. Kommt der vorgeschlagenen neuen Bestimmung keine grosse praktische Bedeutung zu, so wird man fragen, warum wir uns ihr denn widersetzen. Als Antwort stellen wir zunächst die Gegenfrage, warum man den Beschluss über die Übergangslösung mit einer Bestimmung belasten wolle, die nicht notwendig dazu gehört und praktisch von geringer Bedeutung ist.

In zweiter Linie antworten wir, dass die vorgeschlagene Bestimmung wegen ihres Ursprunges in weiten Kreisen der Bauern- und der Arbeiterschaft Misstrauen erweckt. Der Vorschlag stammt aus den Kreisen der Bankiers und der Grossindustrie, die die Arbeit des Parlamentes geflissentlich herabsetzen, weil ihnen die Entwicklung unseres Landes zum Wohlfahrtsstaat im Grunde zuwider ist, trotzdem die Existenz des Wirtschaftsliberalismus durch die Milderung seiner Auswüchse gestützt wird. Jene Kreise scheuen sich nicht, die Hilfe des Staates zu fordern, wenn sie ihrer bedürfen. Aber die Hilfe, die ihnen gewährt wird, erfolgt meistens mehr in der Form wirtschafts-, handels- und finanzpolitischer Massnahmen als in der Form direkter Subventionen, die in absoluten Summen oder Prozentsätzen klar fixiert sind. Die fiskalische Tragweite solcher Massnahmen ist aber für den Bund oft weitreichender als die offenen Subventionen. Und wenn sie unter Berufung auf das Gesamtinteresse gefordert werden, so liegen die Subventionen sozialpolitischer Natur nicht minder im Gesamtinteresse.

Von den westschweizerischen Befürwortern des Artikels 7bis wird erklärt, der Verzicht auf diese Bestimmung hätte zur Folge, dass ein grosser Teil der Stimmberechtigten der Westschweiz gegen die Übergangslösung stimmen würde. Das könnte meines Erachtens nur der Fall sein, wenn man dem Volke eine Bedeutung dieser Bestimmung vortäuschen würde, die sie faktisch nicht besitzt. Ich kann den Verdacht nicht unterdrücken, dass diejenigen, die in Kenntnis der Verhältnisse die Vorlage wegen der Nichtaufnahme des Art. 7bis verwerfen würden, diesen Grund nur als Vorwand zur Beschönigung ihrer egoistischen Einstellung benützen würden und

dass sie bei Aufnahme von Art. 7bis einen andern Vorwand als Verwerfungsgrund finden würden. Ihretwegen weite Kreise durch die Aufnahme von Art. 7bis vor den Kopf zu stossen, ist nicht angebracht.

Wir lehnen ein Peccavi im Sinne des Art. 7bis ab, denn es ist nicht wahr, dass das Parlament leichtfertig und unbekümmert um die Anträge des Bundesrates Subventionen beschliesst. Mit der Mehrheit der Kommission sind auch wir dafür, dass der Bund sparsam wirtschaftete und nicht mehr Personal anstelle, als zur richtigen Besorgung der Verwaltung nötig ist. Auf diesen Willen zu rationeller, sparsamer Verwaltung kommt es an. Wäre er nicht da, so würde der Art. 7bis einen solchen Mangel nicht gutmachen.

Die rasche Schaffung einer verfassungsmässigen Übergangslösung ist gesamtpolitisch von so überragender Bedeutung, dass sie durch den Streit um den im Vergleich dazu nebensächlichen Art. 7bis nicht gefährdet werden darf. Wir werden deshalb auch dann in der Gesamtabstimmung für die Vorlage stimmen, wenn der Rat den Art. 7bis mehrheitlich annimmt. Aber wir würden einen solchen Beschluss für bedenklich halten und bedauern. Denn er würde voraussichtlich zu wenig erhebenden weiteren Diskussionen über die Differenz zwischen den Beschlüssen der beiden Räte führen, die einen ungünstigen Einfluss auf die Volksabstimmung ausüben würden. Ich bitte Sie, diese Befürchtung nicht leicht zu nehmen. Mit der Annahme durch die Räte ist die Vorlage noch nicht unter Dach. Die PdA wird ihr Opposition machen, der Landesring weiss noch nicht, ob er dafür oder dagegen Stellung beziehen wolle, und viele Einzelne wollen mit einem Nein ihre Unzufriedenheit über die Wehrsteuer oder die Warenumsatzsteuer bekunden. Wollen wir in gemeinsamer Anstrengung der Vorlage zum Durchbruch verhelfen, so dürfen wir uns den Luxus der Aufnahme nicht absolut nötiger, umstrittener Bestimmungen in die Vorlage nicht leisten. Wir müssen vielmehr durch eine rasche Einigung der beiden Räte dem Volke zum Bewusstsein bringen, dass man sich nicht in kleinlichen Streitigkeiten verlieren darf, sondern dass jetzt die sichere und rasche Schaffung eines verfassungsmässigen Finanzregimes allem andern vorgeht.

Aus diesen Überlegungen heraus empfehle ich Ihnen die Streichung des Artikels 7bis.

**Altwegg:** Ich möchte Ihnen diesen Artikel 7bis warm zur Annahme empfehlen. Man kann sich darüber streiten, ob es eine lebenswichtige Frage sei, die wir hier zu entscheiden haben. Aber sicher ist es eine wichtige Frage für die Vorlage, um die es heute geht.

Ich begreife, dass sich der Vertreter des Bundesrates gegenüber neuen Anträgen zu dieser Vorlage vorsichtig und ablehnend verhält. Aber zur Frage, die jetzt zur Diskussion steht (Artikel 7bis, der sog. Ausgabenbremse) hat sich der Bundesrat schon in der Botschaft neutral verhalten, weil er sich auf den Standpunkt stellt, es sei nicht seine Aufgabe, hier Antrag und Vorschläge zu unterbreiten, sondern dies dem Parlament und seiner Verantwortung zu überlassen.

Wir behandeln eine Finanzordnung, und das ist weitgehend eine Steuervorlage. Da heisst es meines

Erachtens doppelt vorsichtig sein. Man kann nicht unbedingt voraussehen, wie die Vorlage vom Volke angenommen wird. Aber man hat immerhin zwei Vergleichsmomente, und ich möchte auf zwei Daten hinweisen, auf den Dezember 1938 und auf den Juni 1950. Am erstgenannten Datum hat das Volk eine ähnliche Vorlage, wie sie die heutige darstellt, eine provisorische verfassungsmässige Übergangsordnung, angenommen, und zwar mit einem überwältigenden Mehr, und mit einem Ständemehr von, ich glaube, allen bis auf einen Stand. Das könnte uns optimistisch stimmen. Dann haben wir aber auf der andern Seite die Abstimmung vom Juni 1950. Man kann hier verschiedene Meinungen vertreten, warum Ablehnung erfolgte. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass es sich um eine einseitige Vorlage gehandelt hat, um eine einseitige Lösung einer wichtigen Frage, der sogenannten Kontingentslösung, die abgelehnt worden ist. Ich glaube aber nicht, dass man aus dieser negativen Abstimmung vom Juni 1950 auf eine Ablehnung jeder Steuer seitens des Volkes schliessen darf. Man könnte vielleicht diese Abstimmung vom Juni 1950 eher noch in Verbindung setzen mit einer andern Abstimmung, die ein gewisses Malaise zum Ausdruck brachte aus einer Zeit, die ja zum Teil immer noch andauert und dem Volke nicht passt, der sogenannten Vollmachtenzeit, der Zeit, wo das Volk ausgeschaltet wurde, auch in Finanz- und Ausgabenfragen. Wenn nun auch das Vollmachtenystem verschwindet, so werden wir auch in Zukunft noch allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse haben, wo das Volk ausgeschaltet wird. Das ist ein Moment, das weiten Kreisen nicht passt, und wogegen sie gern eine Garantie hätten. Diese Garantie, die das Volk nach meiner Auffassung verlangt und auch verlangen darf, ist die qualifizierte Mehrheit. Sie gibt dem Volk eine Sicherheit, dass das Parlament es mit solchen neuen Ausgaben — namentlich, wenn es sich um grössere Ausgaben handelt — ernster nimmt als vielleicht bei weniger wichtigen Entscheidungen. Um das zu dokumentieren, hat man die sogenannte Ausgabenbremse in die Vorlage aufgenommen. Ich darf darauf hinweisen, dass wir heute schon diese Ausgabenbremse besitzen und dass sie auch in den letzten Tagen hier gespielt hat. Das hat gerade gezeigt, dass in wichtigen Entscheidungen auch diese qualifizierte Mehrheit das Zustandekommen eines wichtigen Entschlusses nicht verhindert; ich verweise Sie auf die *Swissair*. Ich glaube nicht, dass Sie den Nachweis erbringen können, wichtige Entscheidungen, speziell auf sozialem Gebiet, hätten die Vermutung aufkommen lassen, als ob nicht auch das Parlament in Zukunft für wichtige soziale Fragen das nötige Verständnis aufbringen werde, auch wenn es notwendige Subventionen anbetrifft; es muss sich aber wirklich um wichtige Entscheidungen handeln.

Ich begreife deshalb die Opposition nicht, die glaubt, dass man hier dem Parlament das nötige Verständnis für die qualifizierte Mehrheit nicht entgegenbringen dürfe. Im Nationalrat sind die Stimmen nahe aufeinander gestossen. Die Abstimmung im Nationalrat hat vielleicht ein falsches Bild gezeigt, indem ein grosser Teil, speziell der welschen Parlamentarier, bei dieser Abstimmung nicht zugegen war. Wir dürfen diese grosse Minderheit im Nationalrat unterstützen, indem wir Artikel 7bis annehmen.

Ich habe die Auffassung, dass man nicht nur in weiten Kreisen im Welschland, wie gesagt worden ist, sondern im ganzen Volke, in allen Gegenden, den Ausdruck des Willens des Parlamentes zum Sparen nicht nur verlangt, sondern auch begrüsst. Ich möchte Sie daher sehr bitten, Artikel 7bis zuzustimmen.

**Ackermann:** Wie das bereits der Herr Kommissionspräsident und Herr Altwegg getan haben, möchte auch ich mich für den Antrag des Herrn de Coulon, beziehungsweise der Kommissionsmehrheit einsetzen. Die gegenwärtig gültige Finanzordnung 1950/51 enthält die Ausgabenbremse ebenfalls, und zwar im gleichen Wortlaut, nur mit viel kleineren Zahlen. Ich sehe nicht ein, weshalb wir sie für die länger dauernde Finanzordnung 1951/54 fallen lassen sollten. Die Einschränkung soll für Kredite gelten, das heisst für allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die dem Volkentscheid entzogen sind. Die Fixierung der Kredite auf 5 Millionen, beziehungsweise 250 000 Franken darf man als grosszügig bezeichnen. Ein grosser Teil der Stimmberechtigten würde es nicht verstehen, wenn das Parlament nicht selbst an sich die Forderung stellte, dass solche Ausgabenbeschlüsse bei starker Besetzung der Räte mit eindrucksvoller Mehrheit gefasst werden müssen. Dieser sogenannte Sparartikel richtet sich nicht gegen notwendige soziale Aufwendungen oder berechnete Agrarkredite. Er soll dem Volke gegenüber zum Ausdruck bringen, dass mit Steuer geldern sparsam umgegangen wird. Wenn eine direkte Bundessteuer für 4 Jahre erhoben werden soll, wird man wohl auch den Spargedanken anbringen dürfen, selbst wenn die Wirkung vielleicht eine mehr psychologische als eine praktisch-effektive ist. Der mit Artikel 7bis eingefügte Spargedanke darf nicht als eine blosser Forderung der wirtschaftlich stärkeren Bevölkerungskreise angesprochen werden. Er wird vielmehr aus Mittelstandskreisen und überhaupt allen Bevölkerungskreisen, denen es mit dem Sparen noch ernst ist, befürwortet. Ich sehe nicht ein, dass wir den gut schweizerischen Grundsatz des Sparens, zu dem wir alle erzogen wurden, nicht in eine Finanzvorlage aufnehmen dürften. Wir schaffen damit eine Differenz mit dem Nationalrat. Dies ist aber die einzige Differenz von einiger Bedeutung in dieser Vorlage. Wir dürfen wohl annehmen, dass die Herren Nationalräte, denen es mit dem Sparen sicher ebenfalls ernst ist, dieser Sparbestimmung schlussendlich mehrheitlich zustimmen werden. Ich ersuche Sie daher, der Kommissionsmehrheit und damit Artikel 7bis zuzustimmen.

**M. de Coulon:** Il est difficile pour celui qui a défendu avec conviction le projet fiscal du 4 juin de se déclarer d'accord sans autre avec le projet qui nous est présenté aujourd'hui, d'autant plus que dans la discussion, il a été affirmé que le peuple suisse avait, par son verdict du 4 juin, enterré les contingents cantonaux. A mon avis, je ne crois pas que cette affirmation corresponde à la réalité. Si cette votation avait eu lieu dans des circonstances identiques à celles que nous vivons actuellement, le verdict populaire aurait pu être différent. Aussi, si nous voulons suivre les avis donnés hier par le président de la Confédération et être catégoriques

dans la défense du projet, il faut donner aux Suisses romands, en tout cas sinon une satisfaction de portée pratique au moins une satisfaction morale et accepter cet article 7bis. On a dit que c'était un frein aux dépenses, mais c'est plutôt une obligation de présence pour les députés. C'est pourquoi je vous propose de sanctionner l'article 7bis dans ce projet.

**Lieb:** Wenn ich Ihnen ebenfalls den Antrag auf Ablehnung der Sparbremse empfehle, so nicht etwa, weil ich mich gegen das Sparen wenden möchte; im Gegenteil, ich betone ausdrücklich, dass ich ebenfalls für das Sparen bin. Ich kann meinem lieben Freund Ackermann versichern, dass wir bei uns so sehr zum Sparen erzogen wurden wie er. Meine Ausführungen richten sich dagegen, wie man sparen will und auf welche Art man versucht, den Sparwillen zu fördern. Die vorgeschlagene Sparbremse scheint mir nicht der zweckmässige Weg zu sein, um gerechtfertigte, tragbare Einsparungen zu erzielen. Ein genereller Beschluss, wie die vorgeschlagene Lösung ihn darstellt, ist kaum dazu angetan, um ein zweckmässiges Sparen zu ermöglichen. Die besonderen Fragen der einzelnen Vorlagen scheinen mir wichtig genug zu sein, um auch einzeln in jedem Fall besonders geprüft und abgeklärt zu werden. Man soll nach meiner Auffassung bei jeder speziellen Frage auch nach dem bisherigen Abstimmungsmodus — mit dem der Ständerat und der Nationalrat schon seit Jahrzehnten ausgekommen sind — abstimmen können. Ich erachte es auch nicht als notwendig und opportun, wenn sich das Parlament Fesseln anlegt und sich seine bisherigen Rechte und Befugnisse beschneidet. Es ist nach meiner Meinung nicht richtig, wenn die Mitglieder des Parlaments, die entschuldigt oder unentschuldigt den Beratungen fernbleiben, auf das Abstimmungsresultat einen Einfluss ausüben können. Stossend empfinde ich es, wenn in Abwesenheit eines Ratsmitgliedes, das krankheitshalber oder wegen dringender Geschäfte entschuldigt den Beratungen nicht beiwohnen kann, aber für die betreffende Vorlage sicher stimmen würde, sich als Stimme gegen die Vorlage auswirkte. Während der Gültigkeit einer derartigen Sparbremse — sie ist nur auf 4 Jahre bemessen — wird es den Parlamentariern nach meiner Auffassung allzu leicht gemacht, gegen eine Vorlage zu stimmen, oder wenigstens dasselbe zu erreichen. Sie brauchen nur dafür zu sorgen, dass sie im Moment der Abstimmung zufällig nicht im Saale anwesend sind. Ihre Abwesenheit wirkt sich ja genau gleich aus, wie wenn sie ein Nein gestimmt hätten. Ich habe die Auffassung, dass wir es uns nicht so leicht machen sollen. Wenn ein Mitglied des Rates einer Vorlage nicht zustimmen kann, so soll es das auf Grund seiner Stimmabgabe und nicht auf Grund seiner Abwesenheit erreichen können. Wenn es nur darum gehen sollte, wie es der Herr Präsident der Kommission ausgeführt hat, die Selbstdisziplin des Rates zu erhöhen, so glaube ich nicht, dass die Sparbremse dazu notwendig ist. Dazu würde es durchaus genügen, wenn wir vom Namensaufruf mehr Gebrauch machen wollten. Das ist eine Institution, die wir bereits kennen und die wir nur mehr anwenden müssen, wenn es tatsächlich notwendig sein sollte. Die praktische Bedeutung und den Erfolg

dieser Massnahme schätze ich nicht so hoch ein, wie es verschiedene Herren Vorredner getan haben. Ja, ich betrachte die Sache als sehr problematisch, wie das bereits Herr Kollege Klöti geäußert hat. In diesen 4 Jahren seiner Gültigkeit wird es sicher so herauskommen, dass die Bremse nicht oft spielen wird. Vorlagen mit grosser finanzieller Auswirkung, die weite Kreise irgendwie interessieren, werden sicher auch die Mehrheit des Rates erreichen, selbst wenn es so gemacht werden muss, wie wir es erlebt haben mit der Abstimmung über die Swissair. Höchstens kleinere Vorlagen, die für kleine Kreise ebenfalls sehr wichtig sein können, aber keine weiteren Kreise interessieren, laufen Gefahr, der Ausgabenbremse zum Opfer zu fallen. Da werden Sie es mir nicht verargen, wenn ich überzeugt bin, dass es sehr wohl denkbar ist, dass wichtige Vorlagen für die Landwirtschaft das qualifizierte Mehr nicht erreichen werden. Aber das sind im jetzigen Moment nicht die Hauptargumente, die mich veranlassen, den Antrag auf Ablehnung zu unterstützen. Die wichtigsten Gründe sind folgende: Wenn wir diese Übergangslösung rasch und sicher durchbringen wollen, sollten wir nach meiner Auffassung keine Differenzen mit dem Nationalrat schaffen. Das Bild der Uneinigkeit zwischen den beiden Räten wegen dieser nebensächlichen Frage sollte vermieden werden. Diese Frage ist nicht wichtig genug, um zur Entscheidungsfrage gemacht zu werden. Ich kann Ihnen auch erklären, wenn der Nationalrat die Ausgabenbremse beschlossen hätte, würde ich, ohne mit der Wimper zu zucken, zustimmen und hier in diesem Rate keinen Antrag stellen, aus der einzigen Überlegung, nur wegen dieser Frage keine Differenzen zu schaffen. Aus diesen Überlegungen heraus beantrage ich Ihnen, diese Ausgabenbremse, also Artikel 7bis abzulehnen. Ich habe die Auffassung, dass die Einigkeit der beiden Räte sich auf die Abstimmung günstiger auswirken wird als die Sparbremse mit ihrem problematischen Wert.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

*Art. 8.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Fricker,** Berichterstatter: Die Kommission hat ohne weitere Diskussion diesem Verständigungsantrag zugestimmt und ersucht auch Sie um Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Abschnitt II.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Chapitre II.*

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Fricker**, Berichterstatter: Zu II habe ich keine Bemerkungen zu machen. Ich erachte es am Schlusse meiner Ausführungen als meine Pflicht, Herrn Bundespräsident Petitpierre, der für den erkrankten Herrn Bundesrat Nobs in die Lücke treten musste, für seine Mitwirkung in der Kommission und hier im Rate in einer ihm sonst fernliegenden Materie bestens zu danken. Herrn Bundesrat Nobs wünsche ich völlige Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit.

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 37 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

**Vormittagssitzung vom 28. September 1950.**  
**Séance du 28 septembre 1950, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Haefelin*.

**5643. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**  
**Teilrevision.**  
**Code pénal suisse. Revision partielle.**

Siehe Seite 148 hiavor. — Voir page 148 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 14. September 1950.  
Décision du Conseil national du 14 septembre 1950.

Differenzen. — *Divergences.*

*Art. 144.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Schoch**, Berichterstatter: Sie haben feststellen können, dass der Nationalrat bei der Behandlung der bestehenden Differenzen unserm Rate nur in einem Punkt, nämlich in Art. 302, entgegengekommen ist. Ihre Kommission liess sich mehr vom Bestreben leiten, die bestehenden Differenzen, die im allgemeinen nicht von grosser Tragweite sind, zu beheben, damit die Behandlung der Vorlage, die im grossen und ganzen rasch vorangegangen ist, nicht zum Schluss ins Stocken gerate, wie das leicht der Fall sein könnte, da im Differenzenverfahren ein Rat leicht der Versuchung unterliegen kann, das Festhalten an einem gewissen Punkt zu einer Art Prestigesache zu machen, obwohl die betreffende

Frage dies nicht verdienen würde. Die Kommission glaubt, dass ihre Vorschläge sich sehr wohl vertreten lassen und dass bei ihrer Annahme erwartet werden dürfe, dass der andere Rat zustimmen werde.

Wenn der Referent deutscher Sprache im Nationalrat unter Hinweis auf das Festhalten an den Differenzen erklärte, nach dem Grundsatz „der Gescheitere gibt nach“ sei zu hoffen, dass der Ständerat ausnahmsweise der Gescheitere sei und nachgeben werde, so wollen wir hoffen, dass der andere Rat, der offenbar normalerweise der Gescheitere ist, dies bei seiner neuen Differenzberatung unter Beweis stellen werde und auch er dort nachzugeben wisse, wo wir festhalten wollen.

Die Differenz bei Art. 144 besteht darin, dass nach dem Beschluss des Ständerates auch die Ersatz- oder Erlösehehlerei als Hehlerei strafbar ist, während der Nationalrat daran festhält, dass es hier bei der bisherigen Regelung bleiben soll. Nach der geltenden Regelung wird nur derjenige unter Strafe gestellt, der eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch strafbare Handlung erlangt worden ist, entgegennimmt. Nimmt er in Kenntnis der strafbaren Tat Ersatz oder Erlös der Sache entgegen, so ist er nach dem geltenden Recht nicht strafbar. Es wurde schon anlässlich der früheren Beratungen darauf hingewiesen, zu welchen unbefriedigenden Resultaten es führen kann, dass nur der Sachhehler, nicht auch der Erlösehehler strafbar ist. Ich will heute die angeführten Beispiele nicht wiederholen. Obwohl das Vorhandensein einer Lücke im Gesetz vom Nationalrat nicht in Abrede gestellt werden kann, hält er daran fest, dass die Ersatzhehlerei nicht als Straftatbestand aufzunehmen sei. Es wurde zur Begründung dieser Auffassung im allgemeinen gesagt, dass eine Revision des Art. 144 nicht dringlich sei, vor allem wurde dem Rat etwas das Gruseln beigebracht, indem dargestellt wurde, wie bei Annahme des ständerätlichen Vorschlages der Kreis der zu bestrafenden Personen in unübersichtlicher Weise erweitert würde. Man darf wohl sagen, dass einigermaßen übertrieben wurde, denn so gut wie bei der Sachhehlerei könnte auch bei der Erlösehehlerei nur derjenige bestraft werden, dem ein strafrechtlich relevantes Verschulden nachweisbar ist. Wenn die nationalrätliche Kommission die Auffassung vertritt, dass es noch eher zu verantworten sei, wenn einmal ein Schuldiger durch die Maschen des Gesetzes schlüpfe, als wenn ein Unschuldiger bestraft werde, so darf gesagt werden, dass es Sache des Richters ist, auch hier, wie beim Strafrecht überhaupt, dafür zu sorgen, dass nicht ein Schuldloser bestraft werde.

Obwohl Ihre Kommission der Auffassung ist, dass die am Beschluss des Ständerates geäußerte Kritik nicht in allen Teilen begründet sei, beantragt sie Ihnen, hier dem Nationalrat zuzustimmen, das heisst Art. 144 unverändert zu belassen. Man kann durchaus den Standpunkt einnehmen, dass eine Revision nicht gerade dringlich sei und dass es der Praxis überlassen werden könne, noch Wege zu finden, die vorhandene Lücke etwas besser zu schliessen, als dies jetzt schon durch die Praxis wenigstens teilweise geschehen ist. Wir beantragen Ihnen also Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

## **Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

### **Régime transitoire des finances fédérales.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5889
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1950
Date	
Data	
Seite	245-256
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 860

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

wohl mit dem immer wieder bekundeten Grundsatz einer Beschränkung der Subventionen schwer vereinbar. Selbstverständlich wird durchaus anerkannt, dass diese privaten Anstalten im Straf- und Massnahmenrecht eine sehr wichtige Stellung einnehmen und dass durch sie die öffentliche Hand stark entlastet wird. Aus diesem Grunde hat auch der Gesetzgeber die Subventionierung der Errichtung und des Ausbaues solcher Anstalten durch den Bund vorgesehen, aber ohne Rückwirkung. Die Kommission findet jedoch, dem Postulat der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren könnte insofern entgegengekommen werden, dass die Möglichkeit der Ausrichtung rückbezüglicher Subventionen geschaffen würde auf den Zeitpunkt, da das Eidgenössische Strafgesetzbuch von den Räten verabschiedet wurde. Die Schlussabstimmung über das Gesetz erfolgte am 27. Dezember 1937. Die Kommission beantragt Ihnen, in der Fassung des Nationalrates das Datum „1. Januar 1919“ durch das Datum „1. Januar 1938“ zu ersetzen und im übrigen dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Durch diese Änderung würden dem Bund voraussichtlich keine grossen Mehrbelastungen erwachsen. Die Justizabteilung hat uns eine Zusammenfassung der angemeldeten Gesuche eingereicht, aus der sich ergibt, dass für die Zeit vom Jahre 1938 bis heute nur eine bescheidene Anzahl von Gesuchen vorliegt, so dass man also dieser Neuerung durchaus zustimmen könnte. Vielleicht wird dieser Beschluss zur Folge haben, dass noch eine Anzahl anderer Gesuche eingereicht werden, aber das dürfte keine sehr grosse Summe ausmachen. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 396.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Schoch**, Berichterstatter: In diesem Artikel will der Nationalrat daran festhalten, dass die Begnadigung auch verlangt werden könne für die Veröffentlichung von Urteilen. Sie wissen, dass wir diese Neuerung abgelehnt haben, nicht so sehr aus irgendwie dogmatischen Erwägungen heraus, indem wir etwa gesagt hätten, die Veröffentlichung der Urteile sei nach dem Strafgesetz eine Massnahme und für Massnahmen fände die Begnadigung keine Anwendung; denn die Veröffentlichung kommt, obwohl sie eine Massnahme ist, in ihrer Auswirkung sehr stark einer Nebenstrafe gleich. Aber wir haben diese Neuerung mehr aus praktischen Überlegungen abgelehnt. Zunächst ist zu sagen, dass sie hauptsächlich für Verurteilungen im kriegswirtschaftlichen Strafrecht verlangt wird. Wir haben gefunden, dass wir unsere normale Gesetzgebung nicht auf das kriegswirtschaftliche Strafrecht ausrichten müssen, sondern gegebenenfalls, wenn wieder kriegswirtschaftliche Massnahmen mit weitgehenden Strafandrohungen vorgenommen werden müssen, dann dort eventuell die Begnadigungsmöglichkeit anbringen können. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass eben die Einreichung eines Begnadigungsgesuches keine suspensive Wirkung hat. Die Neue-

rung würde dazu führen, dass wenn ein Begnadigungsgesuch eingereicht wird, man eventuell die Publikation doch vornehmen würde, was man ja in der Regel nicht tun wird. Und es würde die Folge eintreten, dass wenn ein Begnadigungsgesuch sowohl im Kanton wie im Bund sehr lange auf seine Erledigung warten muss (es dauert ja manchmal Monate oder fast ein Jahr, bis ein solches Gesuch behandelt werden kann) und schliesslich doch abgewiesen wird, nachträglich die Publikation doch erfolgen muss. Das wäre an sich eigentlich ein Unsinn und würde den Betroffenen viel stärker belasten, als wenn die Publikation sofort nach der Aburteilung hätte erfolgen können. Es ist auch zu sagen, dass im Strafgesetz die Publikation meines Wissens zwingend nur in einem Artikel vorgeschrieben wird, nämlich bei der gewerbsmässigen Warenfälschung. Die Publikation wird ja in der Regel nur angeordnet, wenn sie wirklich als gerechtfertigt erscheint. Nur beim erwähnten Tatbestand ist sie zwingend vorgeschrieben. Ich glaube, wegen dieser Fälle, wo eventuell gegen den Willen des Richters eine Härte entstehen könnte, rechtfertigt es sich nicht, hier eine Änderung durchzuführen, die doch sehr problematisch wäre.

Die Kommission beantragt Ihnen, hier an Ihrem Beschluss festzuhalten.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## 5889. Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.

### Régime transitoire des finances fédérales.

. Siehe Seite 238 hiervor. — Voir page 238 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1950.  
Décision du Conseil national du 27 septembre 1950.

Differenzen. — *Divergences.*

*Art. 7 bis.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Fricker**, Berichterstatter: Der Ständerat hat gestern mit 28 : 8 Stimmen den Art. 7 bis in die Vorlage aufgenommen, das heisst er hat die sogenannte Ausgabenbremse beschlossen. Die grosse Stimmenzahl der Ja hat auf jeden Fall auf die nationalrätliche Kommission einen gewissen Eindruck nicht verfehlt, die Kommission hat nachher dem Nationalrat mit Mehrheit beantragt, dem Ständerat zuzustimmen. In der Diskussion im Nationalrat wurden aber neuerdings die Gründe aufgeführt, die gegen diese Bremse sprechen. Es wurde u. a. wiederum

daran festgehalten, die Aufnahme des Art. 7bis könnte oder werde sich in der Abstimmung ungünstig auswirken. Aber auch die gegenteilige Auffassung ist geltend gemacht worden und sie wurde noch mit einem Dokument belegt, das ich Ihnen heute nicht vorenthalten will. Herr Nationalrat Häberlin hat auf ein Initiativbegehren hingewiesen, das vor 15 Jahren eingereicht wurde, ein Volksbegehren zur Wahrung der Volksrechte in Steuerfragen, eingereicht am 29. März 1934 mit 103 727 gültigen Unterschriften. Das Begehren lautete: „Mit Rücksicht auf das besorgniserregende Anwachsen der eidgenössischen Staatsausgaben und damit auch der direkten und indirekten Steuerlasten beschliesst das souveräne Schweizervolk die nachfolgende Ergänzung der Bundesverfassung, Art. 42bis der Bundesverfassung: 1. die Einführung und die Erhöhung von Steuern und Abgaben unterliegt der Abstimmung des Volkes, und zwar auch im Falle der Dringlichkeit. Als Abgaben in diesem Sinne gelten auch Zölle vorwiegend fiskalischer Natur, nicht aber auch blosse Verwaltungsgebühren. 2. Steuern und Abgaben vorgenannter Art, die seit Erlass des Bundesbeschlusses vom 13. Oktober 1933 über das neue Finanzprogramm des Bundes eingeführt oder erhöht wurden, sind innert eines Jahres nach Annahme dieses Verfassungsartikels dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. 3. Neue Ausgaben sind nur zulässig, wenn die erforderlichen Mittel vorhanden sind oder auf dem ordentlichen verfassungsmässigen Wege bewilligt werden. Die Bundesversammlung kann bei Ausgabenbeschlüssen nicht über die Anträge des Bundesrates hinausgehen.“

Die sogenannte Ausgabenbremse ist also nicht neu, sie ist schon in einem Initiativbegehren vor 15 Jahren von 103 000 stimmfähigen Bürgern verlangt worden. Ich glaube deshalb, man könne mit grösserem Recht behaupten, dass das Schweizervolk eine Vorlage ohne diese Ausgabenbremse eher ablehnen würde, als umgekehrt. Wenn man im Volke draussen herumhorcht, so ist diese Ansicht überall in weitesten Kreisen verbreitet, man möge wenigstens den Sparwillen zeigen, auch wenn schliesslich die Sache nicht entscheidend sei. Ihre Kommission hat vorhin neuerdings Stellung genommen und sie ist dazu gelangt, Ihnen mit 10:5 Stimmen Festhalten zu beantragen. Ich verweise insbesondere darauf, dass wir dem Nationalrat in allen seinen Beschlüssen gestern zugestimmt haben und auch bei materiellen Abänderungen haben wir die Zustimmung nicht versagt. Wir dürfen erwarten, dass, nachdem im andern Rat nur eine Differenz von 7 Stimmen besteht, der Nationalrat vielleicht doch noch diesem Art. 7bis zustimmen werde. In diesem Sinne beantragt die Kommission Festhalten an Art. 7bis.

**Klöti:** Aus den Gründen, die ich gestern dargelegt habe, beantrage ich, die Bestimmung abzulehnen, also dem nationalrätlichen Beschluss zuzustimmen.

Abstimmung — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	30 Stimmen
Für den Antrag Klöti	6 Stimmen

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## 5877. Swissair. Hilfsmassnahmen. Aide à la Swissair.

Siehe Seite 233 hiervor. — Voir page 233 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 26. September 1950.  
Décision du Conseil national du 26 septembre 1950.

Differenzen. — *Divergences.*

### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss und zur Motion des Nationalrates.

### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national et adopter la motion.

**M. Bossi,** rapporteur: En date du 15 septembre, notre Conseil a approuvé un projet d'arrêté fédéral relatif à une aide exceptionnelle à la Swissair. Ce texte différerait quelque peu de celui qui avait été adopté par votre commission et qui modifiait les dispositions prévues par le Conseil fédéral.

D'après notre décision, l'aide à la Swissair comportait:

1. L'acquisition de deux avions long-courrier DC-6 B avec le matériel accessoire pour une valeur de 15 millions de francs environ. Ces avions étaient mis à la disposition de la Swissair.

2. L'allocation d'une subvention annuelle pour l'amortissement des quatre avions Douglas DC-4 et des quatre avions Convair-Liners pour le cas où la Swissair n'aurait pas été à même d'y pourvoir par ses propres moyens. Le total de cette subvention prévue pour une période de sept ans ne devait pas dépasser 17,5 millions de francs.

3. L'allocation d'une subvention annuelle de 500 000 francs pour la formation du personnel aéronautique.

De son côté, la Swissair était tenue aux prestations suivantes:

1° acquérir les deux avions long-courrier après dix ans à leur valeur vénale maximum;

2° ne pas répartir de dividendes tant qu'elle bénéficiera des subventions de la Confédération;

3° passer un contrat avec la Confédération aux termes duquel elle aurait dû s'engager:

a) à une réduction équitable du capital-actions à titre de contribution à l'assainissement;

b) à s'abstenir de mesures pouvant compromettre les résultats d'exploitation, sous peine de résiliation du contrat de la part de la Confédération;

c) à prendre toutes mesures propres à lui faire recouvrer son autonomie financière;

d) à reconnaître aux représentants de la Confédération un droit de contrôle dans la comptabilité avec tous les renseignements utiles.

Enfin, la durée de l'arrêté avait été fixée à dix ans.

En résumé, le principe et la nature de l'aide étant définitivement précisés dans l'arrêté, tandis qu'on renvoyait au contrat la réduction du capital-actions.

## **Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

### **Régime transitoire des finances fédérales.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5889
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1950
Date	
Data	
Seite	263-264
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 862

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

## 5889. Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.

### Régime transitoire des finances fédérales.

Siehe Seite 263 hiervor. — Voir page 263 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 29. September 1950.  
Décision du Conseil national du 29 septembre 1950.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen  
(Einstimmigkeit.)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

### Nachmittagssitzung vom 3. Oktober 1950. Séance du 3 octobre 1950, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Haefelin.

## 5850. Kosten der Landesverteidigung. Begutachtung des Volksbegehrens. Dépenses pour la défense nationale. Préavis sur l'initiative.

Bericht und Beschlusentwurf vom 21. April 1950 (BB I 914).  
Rapport et projet d'arrêté du 21 avril 1950 (FF I 866).

### Antrag der Kommission.

Eintreten und Genehmigung des Beschlusentwurfes in globo.

### Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles et adopter l'arrêté en bloc.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

**Brodbeck**, Berichterstatter: Am 21. Oktober 1946 ist eine in der Form der allgemeinen Anregung im Sinne von Art. 121, Abs. 5, der Bundesverfassung gehaltene Initiative mit 50 945 gültigen Unterschriften eingereicht worden, worin das Begehren gestellt wird, bei der Beschaffung der Mittel zur Deckung der Aufwendungen für die Landesverteidigung einen Lastenausgleich zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen herbeizuführen. Die rechtlich selbständigen und unselbständigen industriellen und gewerblichen Betriebe, sowie die Kredit- und Versicherungsinstitute der Kantone und Gemeinden sollen einer ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihrer Rendite angepassten Steuer unterworfen werden. Kranken-

Versorgungs- und Bildungsanstalten sowie Unternehmen, die vorwiegend soziale, kulturelle oder kirchliche Aufgaben erfüllen, sollen steuerfrei bleiben. Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen für den Fall, dass die Bundesversammlung einen eigenen Verfassungsvorschlag mit gleicher Wirkung in die Wege leitet.

Der Ständerat und der Nationalrat haben am 13. bzw. 19. Dezember 1946 den Bundesrat eingeladen, zur Sache Bericht und Antrag zu stellen. Der Bundesrat behandelte die Frage im Zuge der Vorarbeiten für die Neuordnung der Bundesfinanzen, und er glaubte mit der Berichterstattung zu warten zu müssen, bis die Frage der Tilgungssteuer abgeklärt sei. Diesen Zeitpunkt hält der Bundesrat nun für gekommen, und er erstattet den Kammern unter dem 21. April 1950 seinen ausführlichen Bericht über diese Initiative. Aus dem bundesrätlichen Bericht, aus dem Referat des Departementsvertreters, Herrn Direktor Amstutz, und aus den Verhandlungen der ständerätlichen Kommission ist folgendes festzustellen:

Nach den Verfassungsbestimmungen haben die eidgenössischen Räte, wenn Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung eingehen, sich darüber schlüssig zu werden, ob sie mit dem Begehren einverstanden sind oder nicht. Stimmen sie zu, so haben sie die angebehrte Teilrevision der Verfassung auszuarbeiten und sie dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Lehnen die eidgenössischen Räte das Begehren ab, so ist die Partialrevision vom Bundesrat dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger die Initiative befürwortet, so ist die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

Die Initiative zielt auf einen angemessenen Lastenausgleich zwischen den privaten und den öffentlichen Unternehmungen ab und sie begrenzt die Besteuerung auf die rechtlich selbständigen und unselbständigen industriellen und gewerblichen Betriebe, sowie die Kredit- und Versicherungsinstitute der Kantone und Gemeinden, welche nicht Kranken-, Versorgungs- oder Bildungsanstalten sind und nicht vorwiegend soziale, kulturelle oder kirchliche Aufgaben erfüllen. Demnach kommen als Steuerobjekte praktisch nur die Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, die Schlachthöfe, die Verkehrs- und Versicherungsanstalten sowie die Bankinstitute der Kantone und Gemeinden in Betracht.

Die organische Entwicklung der öffentlichen Wirtschaft hat nicht nur weitgehend zu einem Gleichgewicht zwischen dem staatlichen und privaten Sektor wirtschaftlicher Betätigung, sondern auch zu einer entsprechenden Teilung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden geführt. Während den Gemeinden in erster Linie die sich auf das kommunale Gebiet beschränkenden industriellen und gewerblichen Unternehmungen unterstehen, wie Wasser- und Gaswerke, lokale Elektrizitätswerke, Schlachthöfe; ferner lokale Verkehrsbetriebe, wie Strassenbahnen, Autobus- und Trolleybusbetriebe und lokale Sparkassen, betätigen sich die Kantone und der Bund vornehmlich auf den über lokale Grenzen hinausgreifenden Gebieten des Bank-, Versicherungs- und Verkehrswesens und der

## **Finanzhaushalt des Bundes. Übergangsordnung.**

### **Régime transitoire des finances fédérales.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5889
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1950
Date	
Data	
Seite	273-273
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 869

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.